This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 267 191

229
82

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED JUL 8 1919

B. S.

Das Internationale Wechselrecht Österreichs.

Von

Dr. Ernst Bettelheim.

Wien, 1904.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

JUL 8 1919

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Einheitliches und internationales Wechselrecht 1

I. Abschnitt. Wechselfähigkeit 11

§ 1. Die Wechselfähigkeit nach dem positiven Rechte der Staaten . 11

§ 2. Die persönliche Fähigkeit nach internationalem Privatrechte 20

I. Historisches und Allgemeines 20

II. Die Theorien der neuen Zeit 27

III. Die Personenrechte insbesondere 33

IV. Das internationale Personenrecht in der Legislatur . . 43

§ 3. Die Wechselfähigkeit nach dem internationalen Wechselrechte Österreichs 46

I. Die aktive Wechselfähigkeit 47

a) Physische Personen 47

b) Juristische Personen 50

II. Die passive Wechselfähigkeit 56

a) Der Inländer 56

b) Der Ausländer 62

II. Abschnitt. Form der Wechselskripturakte 82

§ 1. Erfordernisse des Wechsels nach dem positiven Rechte der verschiedenen Staaten 83

§ 2. Die Kollision der Formvorschriften nach internationalem Privatrechte 91

a) Allgemeines 91

b) Die Entstehung der Regel locus regit actum 92

c) Geltung und Umfang der Regel locus regit actum . . 95

d) Stand der Gesetzgebung 99

§ 3. Die Formerfordernisse der Wechselskripturakte nach dem internationalen Privatrechte Österreichs 101

III. Abschnitt. Wirkung der Skripturakte 118

§ 1. Wirkung der Wechselskripturakte nach dem positiven Rechte der verschiedenen Staaten 119

§ 2. Über die Kollision der Gesetze betreffend die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte 133

§ 3. Wirkung der Wechselskripturakte nach dem internationalen Privatrechte Österreichs 150
IV. Abschnitt. Die Erfüllung der Wechselskripturobligation . . . 171
V. Abschnitt. Die Erhaltung des Wechselrechtes 180
§ 1. Die wechselmäßige Vigilanz nach dem positiven Wechselrechte der verschiedenen Staaten 180
§ 2. Internationale Grundsätze über die Form der Handlungen . 187
§ 3. Der Eintritt des Präjudizes bei internationalen Wechseln . 194
VI. Abschnitt. Einzelne Fragen des materiellen Wechselrechtes . . 202
A. Wechselverjährung 202
B. Die Bedeutung der vis maior und der Moratorien im internationalen Wechselrechte 209
§ 1. Allgemeines 209
§ 2. Die Moratorien insbesondere 212
VII. Abschnitt. Internationales Wechselprozeßrecht 219
§ 1. Partei- und Prozeßfähigkeit im Wechselrechte 219
§ 2. Anwendung des fremden Rechtes 223
§ 3. Der Verlauf des Wechselverfahrens 232
§ 4. Internationale Kompetenzfragen in Wechselsachen . . . 239
§ 5. Die Vollstreckbarkeit wechselrechtlicher Ansprüche 245
α) Die Vollstreckungskraft des Wechsels 246
β) Die Vollstreckung wechselrechtlicher Erkenntnisse des Auslandes 249
γ) Exekutionsmittel zur Erzwingung von wechselrechtlichen Ansprüchen 260
Anhang 263
1. Resolutionen der Association for the reform and codification of the law of nations (Bremer Regeln) 263
2. Beschlüsse des Antwerpener Kongresses 265

Einleitung.

Einheitliches und internationales Wechselrecht.

Der Wechsel, ein Rechtsgebilde, das wie kein anderes bestimmt ist, von Land zu Land und über See zu wandern, bedarf, um seiner historischen und wirtschaftlichen Funktion zu entsprechen, in jedem einzelnen Staate einer rechtlichen Regelung, welche ihm die Zirkulationsfähigkeit über die Grenzen desselben sichert. Dieser Erfolg ist ihm aber nur dann voll gewährleistet, wenn die Gesetzgebungen vollständig übereinstimmend in ihren Grundzügen, wenn schon nicht in ihren Einzelnheiten, walten. Der Erreichung dieses Zieles von einem Weltwechselrechte, dem solch versöhnende und verbindende Tendenz innewohnt, nahezukommen, ist die vornehmste Aufgabe der Wechselrechtswissenschaft; sie hat nach jenen Grundzügen zu forschen, welche durch ihre innere, in der Natur und dem Zwecke dieses Rechtsinstitutes gelegene Kraft in den am Weltverkehre interessierten Staaten rezipiert zu werden gebieten. Es ist deutlich und klar, daß diese Aufgabe lediglich materielles und formelles Wechselrecht behandelt. Allein es ist weiters auch unzweifelhaft, daß verschiedene Umstände dahin wirken, sie niemals so vollkommen zu lösen, daß alle Konflikte in den Vorschriften der einzelnen souveränen Gebietskörperschaften beseitigt werden. Vor allem werden stets der Rezipierung gemeinsamer Normen Hindernisse entgegenstehen, die in der historischen Rechtsentwicklung und den Sonderinteressen der einzelnen Länder ihre Quelle haben, dann aber würde ja auch eine völlig dem Geiste und Wortlaute nach identische Wechsel-

gesetzgebung Gesetzeskollisionen in Wechselsachen nicht aus der Welt schaffen, denn viele Normen des Wechselrechtes bekommen erst durch das allgemeine Zivilrecht Inhalt, so z. B. die Verpflichtungsfähigkeit als Grundlage der Wechselfähigkeit. Mit einem Weltrechte von so umfassender sachlicher Ausdehnung kann nun aber eine reale Rechtswissenschaft nicht rechnen. Es tritt daher zur Erreichung des gesteckten Zieles eine zweite Aufgabe ergänzend hinzu, welche die ihrem Gebiete oder auch lediglich ihrer Tragweite nach unterschiedlichen Normen des Wechselrechtes in den einzelnen Ländergebieten versöhnt, das internationale Wechselrecht. Einheitliches Wechselrecht und internationales Wechselrecht behandeln also disparate Probleme, die aber, einem gleichen Zwecke zustrebend, einander ergänzen; in einer Beziehung allein greifen sie übereinander; da nämlich das internationale Privatrecht jedes einzelnen Staates in Wirklichkeit nationales Recht mit Hinblick auf internationale Verhältnisse ist, so befaßt sich das einheitliche Wechselrecht mit demselben ebenfalls, um aus dem innerstaatlichen ein überstaatliches internationales Wechselrecht zu machen.[1])

Der zwischen den beiden Materien bestehende Konnex rechtfertigt es, den Ausführungen über das internationale Wechselrecht eine Betrachtung über den Stand der Bestrebungen zur Gewinnung eines einheitlichen Wechselrechtes vorauszuschicken.

Der schöpferischen und fortdauernd regenerativen Entfaltung des einheitlichen Privatrechtes fehlt es an dem gemeinsamen gesetzgebenden Organe, das im innerstaatlichen Rechte, wenn auch der Intensität nach ungleich, so doch dem Berufe nach gleichmäßig als Quelle der Rechtserzeugung dient. Hier bedarf es vielmehr der Erzielung eines internationalen Einvernehmens auf Grund diplomatischer Verhandlungen oder, was wiederholt von Erfolg begleitet war, vorberatender Kongresse mit offizieller Vertretung der nach Unifizierung des Rechtes strebenden Staaten als präparatorischer Akte. In neuerer Zeit leisten die Konferenzen der

[1]) Ernst Zitelmann, Das internationale Privatrecht, I, Leipzig, 1897, unterscheidet diese beiden Begriffe, von denen er den letzteren jedoch dem Völkerrechte, nicht dem einheitlichen Privatrechte, zurechnet.

gelehrten Gesellschaften diese vorbereitende Aufgabe mit großer innerer Autorität. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sind aber erst von der gesetzlichen Rezeption durch die Legislative der einzelnen Staaten abhängig. Lediglich im Rahmen bestehender Gesetze oder vorbehaltlich der Genehmigung durch die Legislative kann auch das Mittel der Staatsverträge diesem Ziele dienen. Die Schaffung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung ist das vornehmste Beispiel einer gelungenen Unifizierung des Wechselrechtes. Die Geschichte ihrer Entstehung, der Verlauf der Leipziger Konferenz, die Einführung der Wechselordnung in den Bundesstaaten muß hier nicht noch näher ausgeführt werden. Ihr Erfolg als einheitliches Wechselrecht[2]) ist vermindert worden durch die ungleiche Rezeption der Nürnberger Novellen im Gebiete des norddeutschen Bundes und in Österreich, betreffend das Zinsversprechen, namentlich aber durch Annahme einer besonderen Wechselordnung durch Ungarn seit dem Jahre 1861. Ihre inneren Vorzüge haben jedoch in weiterer Folge beispielgebend gewirkt und eine Reihe von Staaten veranlaßt, das System der deutschen Wechselordnung zu adoptieren. Einen weiteren Fall einheitlicher Wechselgesetzgebung bietet die skandinavische Wechselordnung vom 7. Mai 1880, welche, der deutschen Wechselordnung innig verwandt, gleichlautend in Schweden, Norwegen und Dänemark in Geltung steht. Über diese Ansätze ist das einheitliche Wechselrecht jedoch nicht hinausgelangt. Im Jahre 1863 hat T. M. C. Asser in seiner Arbeit „De la lettre de change", S. 8, die Schaffung eines einheitlichen Rechtes in Wechselsachen angeregt und als Mittel hiezu empfohlen, „que des jurisconsultes des principaux pays commerçants se tendent la main pour entreprendre ensemble la rédaction d'un projet de loi uniforme". Im Jahre 1872 hat der deutsche Juristentag beschlossen, die Herstellung eines gemeinsamen Wechselrechts der europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten zu empfehlen. Zuerst hat jedoch die Association for the reform and codification of the law of nations die Arbeit geleistet, einheitliche Prinzipien für ein Weltwechselrecht festzulegen. Dies geschah in ihren Ver-

[2]) G. Cohn, Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrechte, 1880.

sammlungen 1876 zu Bremen, 1877 zu Antwerpen und 1878 zu Frankfurt, deren Resultat die 27 „Bremer Regeln" bilden. Sie bedeuten im großen und ganzen einen eklatanten Sieg des deutschen Systems gegenüber dem System des Code de commerce und gegenüber der englisch-nordamerikanischen Gesetzesgruppe. Die Bremer Regeln bilden keineswegs ein Mustergesetz, wie dies Chrétien[3]) behauptet, sondern eine Zusammenstellung von Grundsätzen, um welche herum sich die einheitliche Gesetzgebung entwickeln könnte. Aber diese großen Grundzüge sind auch der deutschen Wechselordnung bereits eigen, lediglich einzelne Details von ungleicher Bedeutsamkeit sind abweichend, so die Entbehrlichkeit der distantia loci auch bei trassiert eigenen Wechseln (Reg. 8), die Befugnis, Rembours- statt Kautionsregreß im Falle der Nichtannahme oder Insekurität zu nehmen (Reg. 13 und 15), strenge Notifikationspflicht bei sonstigem Verlust des Regreßrechtes (Reg. 19), Rücksicht auf höhere Gewalt (Reg. 20), Erhaltung der Rechte aus einem verlorenen Wechsel nicht lediglich gegen die Akzeptanten (Reg. 25) und einheitliche 18monatliche Verjährungsfrist (Reg. 26). Die deutsche Regierung versuchte nun den Weg diplomatischer Verhandlungen zur einheitlichen Feststellung des Wechselrechtes, wofür eine Grundlage geschaffen war, von der man hoffen durfte, daß insbesondere auch Großbritannien sich dieselbe zur Satzung seines Wechselrechts aneignen werde, nachdem es bisher eines kodifizierten Rechtes entraten hatte. Allein nicht bloß die Schaffung der britischen Wechselordnung (Bills of exchange act vom 18. August 1882), in welcher das englisch-amerikanische Gewohnheitsrecht Gesetzesform erhielt, zerstörte die Wirkung dieser Schritte, sondern auch der Widerstand Frankreichs und der seinem Systeme folgenden Ländergruppe, welche an der eingelebten Tradition mit ihren Besonderheiten (Valutaklausel, Ordreklausel, keine Wechselklausel, Wechselunfähigkeit der Frauen, wechselmäßige Deckungspflicht, Usowechsel, beschränkte Wirkung des Blankoindossaments, unpromptes Akzept, Verjährungssystem für Notifikation, Haftung des gedeckten Indossanten trotz Prä-

[3]) Étude sur la lettre de change en droit international privé Nancy, 1881.

judiz u. a.) festhielten, ließen für die nahe Zukunft eine solche Aktion als aussichtslos erkennen. Die Schaffung der britischen Wechselordnung hat so zahlreiche Eigenarten dieses Systems perpetuiert, daß trotz einiger Verwandtschaft auch mit dem deutschen Systeme nicht verkannt werden darf, welche Sonderstellung Großbritannien in Wechselsachen einnimmt. Inhaberwechsel, Ratenwechsel, verzinsliche Wechsel, Wechsel ohne Ausstellungsdatum und Zahlungsort oder Zahlungszeit, Zulässigkeit von Respekttagen, Widerruflichkeit des Akzeptes, Ordreklausel, Gültigkeit bedingter Indossamente, Gültigkeit des Blankoindossaments auch en face des Wechsels, Pflicht, Sichtwechsel innerhalb „reasonable time“ bei sonstigem Verluste des Regreßrechtes zur Annahme zu präsentieren, strenge Ratifikation, Entbehrlichkeit des Protestes bei inländischen Wechseln und zahlreiche andere Details weisen dem britischen Rechte eine Sonderstellung zu.

Die Kodifikationen seit der Schöpfung der deutschen Wechselordnung beweisen jedoch, daß die Assoziation den einzig erfolgverheißenden Weg beschritten hat, auf welchem zu einem einheitlichen Wechselweltrechte gelangt werden kann.[4]) Die finnländische Wechselordnung vom 29. März 1858, die serbische vom 25. Jänner 1860, die ungarische, Ges. Art. XXVII ex 1876, das Schweizer Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881, die auf der skandinavischen Union aufgebauten Wechselordnungen Dänemarks vom 7. Mai 1880, Schwedens vom selben Datum, Norwegens vom 17. Juni 1880 folgen in ihren Grundzügen der deutschen Wechselordnung, welche ihnen als Muster gedient hat, und nur in Details von ungleicher Wichtigkeit haben sie sich eigenartigen Charakter bewahrt, so die serbische in Ansehung der beschränkteren Wechselfähigkeit (§ 77), die ungarische in Ansehung der Wechselfähigkeit der Frauen (§ 1), der Ungültigkeit des Indossaments en face des Wechsels (§ 10), der wechselrechtlichen Wirkungslosigkeit von nach Verfall erteilten Indossamenten protestierter Wechsel (§ 14), der Respektstunden bis 12 Uhr des Zahlungs-

[4]) Max Pappenheim, Die Unifizierung des Wechselrechtes auf der Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung, in Goldschmidts Zeitschrift, N. F. XIII, S. 509.

tages (§ 33), der Ungültigkeit einer Wechſelzeichnung mittels Handzeichnens ſeitens des Schreibens kundiger Perſonen (§ 105), die ſchweizeriſche bezüglich der 24 ſtündigen Bedenkfriſt des Akzeptanten (§ 736) und der Rückſichtnahme auf vis maior (Art. 813), die ſkandinaviſche in erſterem Punkte (§ 21) und der Befugnis zum Rembourſsregreſſe mangels Annahme (§ 29). Dieſer Staatengruppe ſtanden bis vor nicht allzulanger Zeit die Gruppen der romaniſchen Staaten (Frankreich, Spanien, Italien, Portugal) und Hollands mit ihren Kolonien und ſprach- und ſtammverwandten Schweſterreichen ſowie Rußland gegenüber. Allein die belgiſche Wechſelordnung vom 20. Mai 1872 und jene Italiens vom 2. April 1882 bedeuten, wenn auch noch keinen entſcheidenden, ſo doch einen annähernden Schritt an die deutſche Wechſelordnung. Die beiden Geſetze nehmen eine Art Mittelſtellung ein, haben aber immerhin in das Syſtem des Code de commerce Breſche gelegt. So enthält das belgiſche Recht jetzt zwar ſchon das Poſtulat der distancia loci und der Valutaklauſel nicht mehr, dagegen aber doch immer nicht jenes der Wechſelklauſel, und nach wie vor ſtatuiert es eine wechſelrechtliche Deckungspflicht. Das italieniſche Recht folgt dem deutſchen faſt vollkommen, lediglich im Punkte der Wiederruflichkeit des Akzeptes und der Überlegungsfriſt des Bezogenen (Art. 265) weicht es, von einigen kleineren Eigentümlichkeiten abgeſehen, in ſeinen Grundzügen ab.

Mit dieſen Ergebniſſen, welche abſeits einer auf das beſtimmte Ziel einer einverſtändlichen Unifizierung des Wechſelrechtes gelegenen Erkenntnis von der Notwendigkeit, die bisherige nationale Geſetzesgrundlage zu verlaſſen, erzielt wurde, kann ſich die Wiſſenſchaft vom einheitlichen Wechſelrechte nicht zufriedengeben. Auf der Verſammlung des Institut de droit international von Turin (1882) hat T. M. C. Aſſer als jene Gegenſtände, bezüglich deren die Einheitlichkeit am wünſchenswerteſten iſt, das Recht des Wechſels und anderer Handelspapiere, das Frachtrecht und das Seerecht bezeichnet. Dieſer neue Antrieb hat zu wiſſenſchaftlichen Erfolgen geführt. Am 10. September 1885 hat das Inſtitut ein Projet d'une loi uniforme sur les

lettres de change et les billets à ordre[5]) auf Grund einer Propoſition von Norſa aus Mailand beſchloſſen und dabei dem deutſchen Syſteme weſentliche Konzeſſionen gemacht, indes begreiflicherweiſe viele Grundzüge des Code rezipiert. Darunter kommt auch der Rembourſsregreß mangels Annahme und infolge insecuritas vor, der indes auch vom 14. deutſchen Juriſtentage empfohlen war.[6]) Im ſelben Jahre hat der vom König von Belgien einberufene Kongreß von Antwerpen, auf welchem die meiſten Mächte vertreten waren, ein Projet de loi internationale sur les lettres de change et autres titres négociables beſchloſſen, welches vermöge der Zuſammenſetzung der Verſammlung faſt gänzlich auf dem Standpunkte des Code ſteht und infolge mangelnder Unanimität in den Hauptfragen ſeine legislatoriſche Unfruchtbarkeit vorausſehen ließ. Im Unterſchiede von den Bremer Regeln, dieſer bloßen Fixierung wechſelrechtlicher Grundprinzipien, ſtellt das Projet einen vollſtändigen Geſetzentwurf dar, der ſchon vermöge ſeiner Struktur je mehr Punkte deſto mehr Differenzpunkte bietet. Schon ſein Charakter im ganzen hat Streit entfeſſelt, indem einzelne darin ſelbſt ein Einheitsgeſetz[7]), andere ein Muſtergeſetz, „qui s'imposera par son excellence à tous les gouvernements“ erblickten.[8]) Letzteres dürfte zutreffen.[9]) Enthält dieſes Projet zwar einerſeits nicht mehr die Valutaklauſel als Poſtulat und geſtattet es das Blankoindoſſament, ſo weicht es andrerſeits von der Natur des Formalaktes um ſo mehr ab durch Geſtattung des Inhaberwechſels, die Erlaſſung der Angabe einer

---

[5]) Abgedruckt im Annuaire de l'institut VIII von 1886, S. 96—123.

[6]) Rießer, Reviſionswünſche mit Rückſicht auf die Uniformierung des Wechſelrechtes, Beilageheft zu Goldſchmidts Zeitſchrift XXXIII, S. 112.

[7]) So Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes, Hannover, 1889 II S. 156.

[8]) Speiſer, Verhandlungen und Beſchlüſſe des Antwerpener Kongreſſes für internationales Handelsrecht, betreffend das Wechſelrecht, Goldſchmidts Zeitſchrift XXXII, S. 118.

[9]) Der Unterſchied iſt von großer Bedeutung, weil alle Hinweiſungen auf den Wirkungskreis „dieſes Geſetzes“ eine ganz andere Tragweite haben, ob derſelbe ein ganzer Staatenkomplex oder ein einzelner Staat iſt.

Zahlungszeit und die Befugnis, das erteilte Akzept zu widerrufen. Das Ergebnis der Konferenz befriedigte weite Kreise begreiflicherweise nicht; eine Partie, jene von der Deckung, gelang es vollends nicht, mit einer derartigen Majorität zu erledigen, daß ein maßgebender Beschluß verkündet werden konnte, und wurde daher für diese Materie eine doppelte Fassung in das Projet aufgenommen. Im Jahre 1888 trat die Konferenz in Brüssel[10]) aufs neue zusammen, um einzelne Bestimmungen, die in den Ländern mit deutschem System unannehmbar erschienen, einer Superrevision zu unterziehen. Die Geltung der Inhaberwechsel behauptete sich zwar, allein die Lehre von der Deckung wurde aus dem echten Wechselrechte ins Zivilrecht (von einigen „ziviles Wechselrecht" genannt) verwiesen, die Angabe einer Zahlungszeit und der Wechselklausel als essentialia des Wechsels erklärt. Keinesfalls haben die Ergebnisse der Konferenzen zur Weiterarbeit auf diesem Gebiete ermutigt, eher das Gegenteil. Mit diesem Projet war nichts zu erreichen, schon deshalb nicht, weil, wenn der Wechsel schon, wie es seiner Natur entspricht, als abstrakte Obligation erkannt wird, um so strenger an seinem formalen Charakter festgehalten werden muß, welchen gerade das deutsche System hochhält. Nicht mit Unrecht hat daher Meili[11]) diese loi-Type als totgeborene Schöpfung erklärt. Lediglich die innere Berechtigung der Idee eines einheitlichen Wechselrechtes hat bewirkt, daß auch in der Folge der Ruf nach demselben erneuert wurde. So hat Thaller es mit den Worten empfohlen: „Cette unification est très souhaitable. Il n'existe pas un titre qui ait une nature cosmopolite plus caractérisée que l'effet de commerce",[12]) und auch Bernstein[13]) verweist mit Nachdruck auf die Kosmopolitierung des Wechselrechtes. Immerhin ist seit 1888 ein Stillstand eingetreten und kann eine zweckbewußte Fortarbeit an dem Werke dieser Unifizierung nicht nach-

[10]) Speiser, Der Brüsseler Kongreß 1888, in Goldschmidts Zeitschrift, N. F. XXI, S. 163.

[11]) Die neuen Aufgaben der Jurisprudenz, Wien 1892, S. 10, 11.

[12]) Bulletin de législation comparée, Bd. 29 ex 1900, S. 788.

[13]) Die Revision der Wechselordnung 1900, S. 79.

gewiesen werden, zumal die neueren Kongresse, insbesondere die Staatenkonferenzen im Haag, andere drängendere, nicht aber dringendere, jedenfalls aber leichtere Fragen teils lösten, teils zu lösen suchten.

Gleichwohl ist diese Zeit nicht fruchtlos verstrichen und man muß erkennen, daß man gegenwärtig dem Ziele doch wieder um einen beträchtlichen Schritt näher gekommen ist, und zwar wieder auf der Bahn der Erhebung der deutschen Wechselordnung zum Weltrechte. Ist zwar auch die holländische Reform noch nicht zum Abschlusse gediehen, so ist doch sicher, daß in absehbarer Zeit Holland und seine Ländergruppe aus dem System des Code ausscheiden werden; ein positiver Erfolg ist aber die russische Wechselordnung vom 27. Mai 1902, in Kraft seit 1. Jänner 1903.[14]) Seit dem Jahre 1897 wurde diese Reform vorbereitet und in wiederholten Entwürfen wurde den geänderten Anschauungen Rechnung getragen. So hat noch der revidierte Entwurf von 1884 u. a. Wechsel ohne Angabe der Zahlungszeit als gültige Sichtwechsel erklärt. Solche auch dem deutschen Rechte fremde Bestimmungen fehlen im Gesetze, das sichtlich dem deutschen Vorbilde nachstrebt und die Wechselordnung für Finnland vom 29. März 1858, dieses inhaltlich so stammverwandte Gesetz, an seiner Seite in Geltung beließ. Eine nationale Eigentümlichkeit in der Ausschließung gewisser Stände von der Wechselfähigkeit (Art. 2) blieb erhalten und einzelne Unterschiede, wie das System der vorzeitigen Befriedigung (Art. 97) sowie der notariellen Notifikation wahren dem russischen Rechte eine Sonderstellung, ohne dem Gesamtcharakter Eintrag zu tun.

Die Aufgabe, ein einheitliches Wechselrecht zu schaffen, ist noch lange ungelöst; sie muß zunächst in der Ermittlung von Prinzipien bestehen, die allgemeine Anerkennung erringen. Sind diese gefunden, dann kann es nicht fraglich erscheinen, daß im Zeitalter, wo das wirtschaftliche Leben der Staaten untereinander durch Handelsverträge geregelt wird, auch im Wege von Staatsverträgen die Verhältnisse des Wechsels, dieses internationalen Zahlungsmittels, einheitlich werden gelöst werden können.

[14]) Keyßner und Neubecker, Russische Wechselordnung, Stuttgart, 1903.

Je ferner wir jedoch noch von der Lösung dieser Aufgabe entfernt sind und je schärfere Gesetzeskollisionen der heutige Zustand mit sich bringt, um so wichtiger ist die Funktion des internationalen Wechselrechtes als Komplex ausgleichender und verbindender Normen. Dies ist der Gegenstand der folgenden Ausführungen; wenn hiebei auch vergleichende Betrachtungen der positiven, materiellen und formellen Wechselrechte untereinander gepflogen werden, so soll damit nicht etwa das vergleichende Wechselrecht als ein Teil des internationalen Wechselrechtes klassifiziert werden, was es in der Tat nicht ist.[15]) Allein die Darstellung der prinzipiellen Unterschiede erweist sich als notwendig, da sie die Kluft darstellt, über welche das internationale Wechselrecht die Brücke schlägt. Sie nötigt zur Betrachtung der positiven Rechte der verschiedensten Staaten, die Antwort auf die Frage nach der Lösung der Konflikte ist vom Standpunkte der innerstaatlichen österreichischen Gesetze zu geben und muß die Stellungnahme des Auslandes zum Problem der Beilegung solcher Gesetzeskollisionen, sein internationales Wechselrecht, anzudeuten, genügen.

---

[15]) Dies hat Meili, Geschichte und System des internationalen Privatrechtes im Grundriß, Leipzig 1892, S. 7, richtig ausgesprochen.

I. Abschnitt.

§ 1.

Die Wechselfähigkeit nach dem positiven Rechte der Staaten.

Die Fähigkeit, Subjekt wechselmäßiger Rechte zu sein, wird als aktive Wechselfähigkeit, jene, Subjekt wechselmäßiger Pflichten zu sein, als passive Wechselfähigkeit bezeichnet. Ob der Erwerb der Wechselrechte und die Übernahme wechselmäßiger Verbindlichkeiten selbständig oder nur mit Intervention von gesetzlichen Vertretern zulässig ist, darauf kommt es grundsätzlich nicht an, denn Wechselfähigkeit ist Rechts-, nicht Handlungsfähigkeit. Die Befähigung zur selbständigen Eingehung solcher Verhältnisse fügt dem Wechselfähigen noch die Eigenschaft der Wechselgeschäftsfähigkeit zu.[1]) Ein Wechselunfähiger kann diese daher nicht besitzen, sie kann aber einem Wechselfähigen mangeln. Wechselgeschäftsfähigkeit ist der engere Begriff; was aber die Wechselfähigkeit zu ihr erhebt, ist Handlungsfähigkeit nach allgemeinem bürgerlichen Rechte, die Wechselfähigkeit lediglich ist es, die durch das Wechselrecht zu regeln ist.

Zu Zweifeln könnte die Fassung mancher positiver Wechselrechte Anlaß geben. So erklärt die deutsche Wechselordnung für wechselfähig, wer sich durch Verträge ver-

[1]) Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechtes, Leipzig, S. 43.

pflichten kann (Art. 1).[2]) Indem danach die Facultas selbständiger Eingehung von Verbindlichkeiten gefordert zu sein scheint, ist das Kriterium der eigentlichen Wechselfähigkeit durch Merkmale der Wechselgeschäftsfähigkeit verwischt.[3]) Das Korrektiv ist jedoch geboten durch jene gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Intervention von Vormündern und sonstigen Vertretern in Wechseln zugelassen ist (Art. 95 d. W. O., 821 Schw. Obl. R.). Daraus ergibt sich nämlich, daß noch nicht eigenberechtigte Personen in den Wechselnexus passiv eintreten können und jene gesetzlichen Bestimmungen eine Wechselfähigkeit zum Gegenstande haben, die sich mit dem allgemeinen Begriffe derselben nicht deckt.[4]) Am klarsten geht dies bei Wechselverhältnissen von juristischen Personen, z. B. Stiftungen, hervor, bei welchen die Vertretung eine Naturnotwendigkeit ist und von denen doch niemand die Wechselunfähigkeit behaupten wird.[5]) [6])

---

[2]) Gleich und ähnlich lauten die Wechselordnungen von Glarus vom Jahre 1852, § 2, Baselstadt vom 20. April 1863, § 1, Luzern vom 30. November 1860, § 1, Bern vom 3. November 1859, § 1, das Schweizer Obligationenrecht, Art. 720, die Wechselordnung von Honduras vom 27. August 1880, Art. 620.

[3]) Dagegen Ungarische Wechselordnung vom 5. Juni 1876, § 1: „Die passive Wechselfähigkeit besitzt jeder, welcher verbindliche Verträge rechtsgültig eingehen kann"; Schwedische Wechselordnung vom 23. August 1851, § 81: „Die Befugnis des Ausländers, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen".

[4]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, Stuttgart, 1893, S. 215, akzeptiert die Terminologie der deutschen Wechselordnung, erklärt aber auch Wechselunfähige als geeignet, rechtsverbindlich in den Wechselnexus einzutreten, „sie sind nicht vom Wechselverkehr ausgeschlossen"; Canstein, Lehrbuch des Wechselrechtes, Berlin, 1890, S. 106, scheidet von Wechselfähigkeit i. e. S. und i. w. S., von denen die erstere sich mit dem Begriffe der Wechselgeschäftsfähigkeit deckt, und gelangt damit zu dem gleichen Ergebnisse wie im Texte, nur erscheint es unzulänglich, die beiden wesensverschiedenen Begriffe lediglich nach dem Umfange zu unterscheiden. Siehe auch Blaschke, Das österreichische Wechselrecht in rechtsvergleichender Darstellung, S. 95.

[5]) O. G. H. Entsch. vom 25. November 1879 Z. 37.475 Jur. Bl. 1880; 12. Mai 1857 Z. 2427 Peitler 96.

[6]) Diese Absicht des Art. 1 und dessen Bedeutung geht auch klar aus den Protokollen der Leipziger Konferenz hervor. Thöl, Die Leipziger

Da Wechselfähigkeit Rechtsfähigkeit und diese gegenwärtig in allen Kulturstaaten zur Regel erhoben ist,[7]) besteht die Eigenart dieses subjektiven Vorzuges in den Einschränkungen, mit welchen die positiven Rechtsnormen in den einzelnen Staaten ihn umgeben. Die Stellung der Gesetze ist in der zeitlichen Entwicklung des Wechselrechtes und in den einzelnen Staaten verschieden und wird die aktive und die passive Wechselfähigkeit ungleich behandelt.

a) Die aktive Wechselfähigkeit steht derzeit wohl überall allen rechtsfähigen Personen zu; die Prüfung ihres Vorhandenseins deckt sich mit den Grundsätzen zur Feststellung der Rechtsfähigkeit. Die geltenden Wechselrechte befassen sich denn auch kaum mehr mit dieser Seite der Frage. Die Ausnahmen von der allgemeinen Fähigkeit, am Wechselverkehre teilzunehmen, welche für Wechsel statuiert wurde, bezweckten den Schutz gegen die Wechselstrenge, mit welcher Wechselverpflichtungen früher noch mehr als heutzutage ausgestattet waren. Die Entziehung der aktiven Wechselfähigkeit ist daher unter allen Umständen ein privilegium odiosum. Ein solches mag im älteren deutschen Rechte Juden auferlegt gewesen sein, die von Christen Wechsel nicht erwerben durften.[8]) Gegenwärtig finden sich Einschränkungen nur sehr vereinzelt. Nach einzelnen amerikanischen Gesetzen sind Standespersonen, denen es nach dem Handelsgesetzbuche verboten ist, Handel zu treiben, unfähig, Wechsel auch nur einzuziehen, daher aktiv wechselunfähig, wenn damit das

---

Wechselkonferenz, Göttingen, 1866: „Minderjährige sind nicht auszuschließen und bleibt es den Landesgesetzen vorbehalten, inwieweit ein Vormund zu intervenieren hat; auch ob eine juristische Person genehmigt sein müsse, bleibt unentschieden".

[7]) Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes, Stuttgart, 1892, S. 132.

[8]) Martens, Grundriß des Handelsrechtes, insbesondere Wechsel- und Seerechtes, 3. Aufl., Göttingen, 1820, S. 83, doch war der Erwerb zulässig, wenn der Erwerber der Wechsels Schutzjude oder die Wechsel „auf jedermann" ausgestellt war.

Verbot des Handelns und des Spekulierens übertreten wird.[9]) [10])

b) Die aktive Wechselfähigkeit ist in der historischen Entwicklung des Wechselrechtes konstant in der Richtung ihrer Verallgemeinerung vorgeschritten. Ursprünglich nur auf Meßverkehr zwischen Wechslern und messebesuchenden Kaufleuten beschränkt,[11]) war, zunächst auch nach der Einführung des Giro im 13. Jahrhundert, eine Wechselobligation von Nichtkaufleuten unbekannt. Mit der Einbürgerung des Giro konnten dessen wirtschaftlichen Vorteile nicht auf den Handelsstand beschränkt bleiben und die passive Wechselfähigkeit wurde allgemein; dem Handelsstande blieb jedoch in Deutschland wie in Frankreich später auch ohne Volljährigkeit des Handeltreibenden die selbständige Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, vorbehalten. Die Ausnahmen von der Wechselfähigkeit, welche erhalten blieben, hatten teils in der Unfähigkeit der Personen, die wirtschaftlichen Folgen der materiellen Wechselstrenge zu beurteilen und zu tragen, teils in dem Schutze gegen die persönlichen Folgen derselben ihre Gründe. Aus ersterem Grunde blieben Frauen, die keinen

---

[9]) Wechselordnung von Guatemala, Art. 507, Chile, 822. Nach der serbischen Wechselordnung vom 25. Jänner 1860, § 76, besteht die Wechselfähigkeit in der Befugnis der Ausstellung, Übertragung und des Erwerbes von Wechseln. Im § 77 sind weitgehende Ausnahmen von dieser Fähigkeit statuiert; danach könnte angenommen werden, daß auch der Erwerb von Wechseln Beschränkungen unterliegt; allein die folgenden Stellen beweisen, daß es bei den Einschränkungen des Gesetzbuches lediglich um die passive Wechselfähigkeit sich handelt. Die aktive Wechselfähigkeit muß vielmehr nach allgemeinem bürgerlichen Rechte beurteilt werden (Gesetzbuch vom 25. März 1844). Borchardt, Vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder, Berlin 1877 I S. 542.

[10]) Die Wechselunfähigkeit des Militärs in Österreich umfaßt nicht auch die aktive Seite (O. G. H. Entsch. Ger. Z. 1856 Nr. 56, Ger. Halle 1866, Nr. 61). Vgl. Entsch. vom 16. September 1901 Cz. 631: Ein minderjähriger Aussteller kann klagen, da er aktiv wechselfähig ist.

[11]) Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes, Göttingen 1797; Grünhut, a. a. O., S. 7 ff.; Cosack, S. 1 ff.; Blaschke, S. 2 ff.

Handel treiben, Handwerker, Bauern („und andere geringe Personen"), Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig sind, Soldaten, Geistliche, Schulmeister und Studenten, aus letzterem Grunde reichsunmittelbare Fürsten passiv wechselunfähig.[12])

Am längsten hatte sich die Beschränkung der Wechselfähigkeit auf den Handelsstand bei trockenen (eigenen) Wechseln erhalten; so in einigen älteren österreichischen Wechselordnungen, dann in der schlesischen W. O.[13]) und im früheren dänischen Rechte.[14])

Soweit im modernen Rechte der persönliche Wechselarrest geschwunden ist, sind die damit verbunden gewesenen Wechselunfähigkeiten weggefallen.[15]) Einen Anklang an das System, die Wechselfähigkeit nach der Wechselstrenge zu differenzieren, ist nur mehr in der Vorschrift des Art. 720 Schw. Obl. R. zu finden, wonach wechselrechtliche Exekution vor dem Endurteile und Sicherstellungsauflage nur gegen Kaufleute erlassen werden dürfen.

Die bestehenden Wechselordnungen statuieren teils — an der Spitze die allg. d. W. O. — ausdrücklich die allgemeine Wechselfähigkeit, teils — und dies sind die weitaus meisten — wird der Begriff einer besonderen wechselrechtlichen Verpflichtungsfähigkeit überhaupt nicht behandelt; auch dies bedeutet eine der allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit gleichkommende Wechselfähigkeit.[16])

---

[12]) Martens, Grundriß, S. 83; Baseler Wechselordnung vom Jahre 1809, § 53, von Aargau, 12. Februar 1857, § 1. Die Handlungsunfähigkeit der Ehefrauen, die nicht in Gütertrennung leben, gem. §§ 1124, 1125, Preuß. Landrecht, und die Unfähigkeit von subalternen Offizieren zum Abschlusse von Darlehensverträgen ohne Zustimmung des Regimentskommandanten, gem. §§ 678, 684 ibidem, welche auch die Nichtigkeit der Wechsel zur Folge hatte, bewirkte keine Wechselunfähigkeit, R. O. H. G. Bd. XX S. 74, R. G. Bd. IV S. 350.

[13]) Blaschke, S. 94.

[14]) Vdg. vom 26. Juni 1824 über trockene Wechsel.

[15]) Grünhut, a. a. O., S. 44, Note 2.

[16]) Italien (Gesetz vom 2. April 1882), Belgien (20. Mai 1872), Skandinavien (23. August 1851, derzeit mit dem dänischen übereinstimmend),

Nur wenige geltende Gesetze haben sich zur Anerkennung der allgemeinen Wechselfähigkeit noch nicht verstanden. Hiebei sind mehrere Richtungen zu unterscheiden. Zunächst der code de commerce vom September 1807 und die ihm verwandten Gesetze.[17]) Danach (Art. 113) sind verheiratete und unverheiratete Frauen, sofern sie nicht Handel treiben, wechselunfähig. Eine zweite Richtung wahrt die Wechselfähigkeit nach wie vor dem Handelsstande exklusiv, so namentlich Spanien und die ihm verwandten Rechte.[18]) Die weitesten Ausnahmen statuieren Rußland (Verordnung vom 3. Dezember 1862, § 1)[19]) und Serbien (Gesetz vom 25. Jänner 1860, § 77). Danach sind noch Geistliche, Bauern und Soldaten niederer Chargengrade wechselunfähig.[20]) Mit der letzteren Exemtion ist das österreichische Recht verwandt. Zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852, Nr. 38 R. G. Bl., sind wirkliche, sowohl aktive wie pensionierte Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes passiv wechselunfähig. Diese Ausnahme darf nach ihrem Geiste weder auf Offiziere der Reserve[21]) noch auf solche

---

Portugal (8. Juni 1833), Dänemark (7. Mai 1880), Großbritannien (18. August 1882), Holland (10. April 1838), Finnland (29. März 1858), Brasilien (25. Juni 1850), Argentinien (10. September 1862).

[17]) Griechenland, Türkei, Ägypten, Rumänien, Venezuela, Rußland (Gesetz vom Jahre 1902, § 2). Vgl. § 1, Abs. 2 ungarisches Gesetz, wonach verheiratete Frauen, obgleich volljährig, vor erreichtem 24. Lebensjahre wechselunfähig sind.

[18]) Spanisches Handelsgesetzbuch vom 20. Mai 1829, Art. 434, ebenso Columbia, Costa Rica, Bolivia, aber auch die bosnische Wechselordnung vom Jahre 1883, § 1.

[19]) Diese Unfähigkeiten blieben auch in der neuen russischen Wechselordnung vom 27. Mai 1902, in Kraft getreten am 1. Jänner 1903 (im folgenden im Gegensatze zu jener vom Jahre 1832/1893 R. W. O. bezeichnet) zufolge § 2 in Kraft.

[20]) Frauen sind mit Zustimmung ihres Gatten, beziehungsweise gesetzlichen Vertreters wechselfähig. In Venezuela und Chile können die im Texte genannten Stände nur gelegentlich, nicht aus Spekulation, Wechselverbindlichkeiten eingehen.

[21]) Blaschke, S. 99; Grünhut, S. 48; Canstein, S. 107; Entsch. vom 14. Februar 1872 Jud.-Buch 72 Krall, 206.

des nichtaktiven Standes der Landwehr und des Landsturmes, endlich nicht auf die dauernd beurlaubte Mannschaft ausgedehnt werden. Reserveoffiziere müssen sogar auch während ihrer Waffenübungen als wechselfähig erkannt werden, da dies die Kontinuität ihres zivilen Berufes und das berechtigte Interesse dritter erfordern[22]); nicht zum streitbaren Standen gehören auch Offiziere anderer Standesgruppen als des Soldatenstandes, so Auditore, Ärzte u. a.[23])

Eine andere spezifisch wechselrechtliche Rechtsunfähigkeit besteht nicht. Was sonst diesbezüglich vorgebracht wird, gehört zum Teile, wie die Unfähigkeit von Ordenspersonen, unerlaubten Gesellschaften, dem Gebiete der allgemeinen Rechtsunfähigkeit an, teils beruht es auf praktischen Erwägungen, welche gewisse Fälle außerhalb der Gesetze zu behandeln nötigen, wie die Stellung der Exterritorialen.

Die Tendenz nach Erweiterung der Wechselfähigkeit hat in vielen Staaten dahin geführt, den Wechselsachen ein Privilegium in der Richtung zu schaffen, daß Minderjährige, welche selbständig Handelsgeschäfte betreiben, somit Personen mit sonst unvollkommener Handlungsfähigkeit, wechselrechtlich selbständig sich zu verpflichten fähig sind, somit sogar Wechselgeschäftsfähigkeit besitzen, ein Fall, wo demnach das Wechselrecht eine über die allgemeine zivilrechtliche Handlungsfähigkeit reichende persönliche Fähigkeit gewährt. Dies gilt in Frankreich und jenen Staaten, deren Wechselrecht sich auf den code de commerce gründet, insbesondere auch in Belgien.[24]) In Österreich nicht; der faktisch selbständige Handelsbetrieb durch den Minderjährigen schafft dem letzteren keinerlei rechtlichen Vorzug. Die ausdrückliche Gestattung des selbständigen

---

[22]) Entsch. vom 11. Dezember 1878 Cz. 229; unrichtig Entsch. vom 28. Juni 1865 Peitler Nr. 357.

[23]) Entsch. vom 15. Oktober 1878 Cz. 223.

[24]) Vgl. § 1 Abs. 2 ungar. Gesetz: Frauen erlangen auch im Falle der im § 2, Ges. Art. XXIII vom Jahre 1874 bestimmten Volljährigkeit wenn sie kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben, die passive Wechselfähigkeit erst mit Erreichung des 24. Lebensjahres.

Handelsbetriebes durch einen Minderjährigen aber bewirkt dessen Großjährigkeit (§ 252 a. b. G. B., § 2 Gew. O., J. M. V. vom 19. März 1860 Z. 2712).[25])

So klar auch die Tendenz der Gesetzgebungen dahin geht, den Rest von Einschränkungen zu beseitigen, welche den internationalen Wechselverkehr vom Standpunkte der persönlichen Fähigkeit der Beteiligten noch hemmen, so erübrigt dem internationalen Privatrechte in der vergleichenden Rechtswissenschaft noch immer eine wichtige Funktion, die noch bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen und einen Wechselfähigkeitstypus zu schaffen, der im Wege von Unionen oder auf legislatorischem Wege durchzugreifen berufen ist. Eine Grundlage hiefür kann nur die allgemeine Wechselfähigkeit abgeben. Einseitige Einschränkungen der Wechselfähigkeit erschweren die Zirkulation inländischer Wechsel im internationalen Verkehr, jenen großen Ausgleich der Volkswirtschaften. Die Prinzipien, von welchen die Einschränkungen diktiert sind, treffen nicht mehr zu; die Unkenntnis der Folgen der Wechselverpflichtung verschwindet mit der steigenden Bildung, und die Härte, welche die Haftung aus Wechselerklärungen bedeutet, kann nicht mehr ernstlich den Ausschlag geben zu einer Zeit, wo der Anweisungsverkehr mit strenger Haftung und reger Zirkulation auch neben dem Wechsel und außerhalb der Handelskreise solche Verbreitung besitzt. Die eigentümliche Regreßhaftung birgt auf der andern Seite den Vorteil erleichterter Kreditbeschaffung. Der rigor cambialis verliert mit der Aufhebung der Personalhaft seine Schrecken. Wie eine Stimme aus längstvergangener Zeit erklingt Brochers[26]) Vorschlag, de lege ferenda zwar nicht

---

[25]) Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, 8. Aufl. 1902, S. 325; Pfaff-Krainz-Ehrenzweig, System des allgemeinen österreichischen Privatrechtes, 3. Aufl., S. 478. Vgl. § 112 des deutsch. bürgerl. Gesetzbuches; danach befähigt die Erlaubnis zum selbständigen Gewerbebetriebe zur Abschließung aller erforderlichen Geschäfte, nicht jedoch auch zur Abgabe verbindlicher Wechselstripturakte, § 1822 Punkt 9 ebenda.

[26]) Étude sur la lettre de change dans son rapport avec le droit international privé, Revue de droit international, VI. Bd., S. 35.

mehr das Postulat der kaufmännischen Qualität aufzugeben, aber Personen ohne Einsicht der Tragweite des Wechsels und öffentliche Funktionäre, deren Pflichten durch Wechselschulden leiden könnten, vom Wechselverkehre auszuschließen. Die Rücksicht auf den öffentlichen Dienst zu pflegen, ist beim Zwangsmittel der Haft allerdings am Platze, allein vom Exekutionsrechte vermöge dessen öffentlichrechtlicher Seite.[27]) Auch als Schutzmittel gegen leichtfertige Eingehung von Schuldverbindlichkeiten hat sich die Wechselunfähigkeit nicht bewährt, da andere Mittel um so stärker verwendet wurden, den Kredit wirtschaftlich schwacher Personen künstlich zu stützen, wobei desto ungünstigere Bedingungen aufgebürdet wurden, je größer die Schwierigkeit der Einbringlichmachung ist, wenn das Wechselverfahren nicht zu Gebote steht. So ist denn die herrschende Ansicht in der Theorie für die allgemeine Wechselfähigkeit gewonnen worden.[28])

Je inniger nun die Wechselfähigkeit mit der allgemeinen bürgerlichen Verpflichtungsfähigkeit zusammenhängt, um so zahlreicher sind die internationalen Konflikte, welche sich aus der Verschiedenheit der Regelung der allgemeinen bürgerlichen Verpflichtungsfähigkeit ergeben.

---

[27]) Österr. E. O. §§ 362, 386; R. Z. P. O. §§ 904, 910, 912.

[28]) Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes, II, S. 155; Meili, Geschichte und System des internationalen Privatrechtes im Grundriß, Leipzig, 1892, S. 103; die Formulierung der belgischen Kommission für den Kongreß von Antwerpen 1885 Projet de la loi internationale sur la lettre de change, Antwerpen 1885, Journal de droit international privé 1885, XII, S. 638, Art. 1: Est capable de s'obliger par lettre de change ou par billet à ordre quiconque est capable de s'obliger civilement ou commercialement.

§ 2.

Die persönliche Fähigkeit nach internationalem Privatrechte.

Indem die Wechselfähigkeit begrifflich von der selbständigen Verpflichtungsfähigkeit unabhängig ist und nur rechtliche Verpflichtbarkeit fordert, insoweit nicht positive Ausnahmen bestehen, welche trotz vorhandener allgemeiner Verpflichtbarkeit die Wechselfähigkeit ausschließen, ist sie von dem Begriffe der Handlungsfähigkeit unterschieden und lediglich als Rechtsfähigkeit zu beurteilen; allein dieser Zusammenhang mit der allgemeinen Verpflichtbarkeit macht gerade die Stufen der letzteren zu Kriterien der Wechselfähigkeit, so daß im Resultate faktisch die Grundsätze über die Handlungsfähigkeit die Wechselfähigkeit nicht weniger beeinflussen als jene über die Rechtsfähigkeit. Soll daher die Regelung derselben im internationalen Privatrechte untersucht werden, so müssen beide Probleme zum Gegenstande der Untersuchung gemacht werden.

I. Historisches und Allgemeines.

Das internationale Privatrecht lehrt, in welcher Weise bei Rechtsverhältnissen deren Zusammenhang mit Elementen berücksichtigt wird, welche nicht dem Inlande, sondern dem Auslande angehören. Es beruht auf der Erkenntnis, diesem Umstande Rechnung tragen zu sollen, und setzt die Anerkennung eines vom Inlande politisch unterschiedenen, souveränen fremden Staatswesens voraus. Wie die Entwicklung der Souveränität der Staaten im Wandel der Geschichte wechselvoll gewesen ist (römisches Weltreich, Territorialhoheit der Grundherren im Mittelalter), so war auch die Stellungnahme zu den fremden Rechten verschieden.

Das römische Recht bietet wenig Quellen zu dieser Lehre. Anfangs alle Nichtrömer als hostes betrachtend, die

im Falle der Eroberung als captivi rechtlos waren, wurde ihnen später ein teilweiser Rechtsschutz zuteil, indem sie wohl das jus gentium, doch nicht das jus civile genossen, eine besondere Justiz für „peregrini" bestellt wurde und „recuperatores" für den Schutz des Rechtsverkehrs zwischen Römern und Fremden sorgten. So unvollkommen also diese Maßnahmen waren, so liegt darin doch ein Ansatz zur Behandlung Fremder nach ihrem Persönlichkeitsrechte.[1]) Im Mittelalter war in Deutschland zunächst auch das Personalitätsprinzip vorherrschend. Am schärfsten findet die Lehre vom Rassenrechte in den leges barbarorum („professio juris") ihren Ausdruck.[2]) In der Feudalzeit aber mit ihren Grundsätzen „omnes consuetudines sunt reales",[3]) „cuius regio, illius religio" kommt das Territorialprinzip zum Durchbruche. Dieser Grundsatz ist der Berücksichtigung

---

[1]) Belegstellen für das internationale Privatrecht werden erblickt in folgenden Gesetzen: l. 34 D. d. R. J. 50, 17; l. 20 D. de jurisd. 2, 1; l. 1 pr. D. de usur. 22, 1; l. 6 D. de evict. 21, 2; l. 65 D. de iud. 5, 1; l. 21 D. O et A 44, 7: l. 19 D. de iud. 5, 1; l. 9 C. de testam.; l. 2 C. quemadm. test. 6, 32; l. 1 C. de emancip. 8, 49. Meili, Grundriß, S. 21; Bar, I, S. 23; Foelix, Traité du droit international privé, S. 10. Doch bietet im allgemeinen das römische Recht keine Lösung internationaler Rechtsfragen. Unger I, S. 151; Wächter im Archiv f. ziv. Praxis, XXIV, S. 24; Savigny, System, VIII, § 19. Von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden nach römischem Rechte, ihrer späteren Ausschließung vom jus civile, wobei sie des jus gentium teilhaftig wurden, vgl. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, I, § 44, S. 270 ff., vgl. l. 5, § 2 D. de captivis 49, 15: In pace quoque postliminium datum est nam si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiæ causa factum habemus, si hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit et liber homo ab eis captus servus fit et eorum idemque est, si ab illis ad nos aliquid pervenerit. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est.

[2]) Insbesondere lex Burgundiorum. Aber auch in dem römischen Rechte dieser Zeit, Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, S. 118 ff.; Stobbe in Jahrbüchern des gemeinen Rechtes, Bd. 6, S. 24 ff.

[3]) Toutes coutumes sont réelles. Vgl. Laurent, Le droit civil international. Brüssel-Paris, 1880—1882, Bd. I, S. 200 ff. Der Übergang vollzog sich allerdings nicht unmittelbar, sondern allmählich. Bar I, S. 30.

fremden Rechtes überhaupt feindlich. Er entwickelte sich mit der Auflösung des Frankenreichs in zahlreiche Herrschaftsgebiete, in denen die Empfindung für die Zusammengehörigkeit zum römisch-deutschen Reiche eingebüßt war.[4]) Das Territorialsystem ging nicht, wie es seine starrste Durchbildung mit sich bringt, stets zur Anwendung der reinen lex fori vor, sondern äußerte sich negativ durch Ignorierung des heimatlichen Personenrechtes, dessen Kenntnis bei der Zerrissenheit des Reiches zu einer Unmöglichkeit wurde, positiv insbesondere durch absolute Herrschaft der Rechtsregel locus regit actum für Rechtsgeschäfte und der lex rei sitae bei Grundstücken. Noch nach dem Sachsenspiegel kann angenommen werden, daß die persönliche Fähigkeit und die Schuldverbindlichkeiten Fremder überwiegend nach ihrem Rechte zu beurteilen seien und nur im Erb- und Realgüterrechte dieses Recht ausgeschlossen ist[5]); aber der Schwabenspiegel bringt das Territorialsystem bereits zu unzweideutiger Geltung.[6]) Das Bild, das sich hier wie dort bildet, ist das mehr oder weniger unbiegsamer, weder der Art der mit der Fremde zusammenhängenden rechtlichen Momente, z. B. Fähigkeit des in der Fremde wohnhaften Klägers zum Geschäftsabschlusse, noch einem sonstigen Zusammenhange des Geschäftes mit dem heimischen oder fremden Rechte, z. B. Erfüllung des in der Fremde eingegangenen Geschäftes im eigenen Lande, besonders Rechnung tragender Generalprinzipien, welche noch nicht von der

---

[4]) Foelix, Traité du droit international privé, I., S. 14.

[5]) 1. Buch, Art. 30. Jeglich inkommen man entfêt erbe binnen deme lande zu Sachsen nâch des landes Rêchte und nicht nâch des mannes Rêchte, he sî Beier, Swab oder Franke.

3. Buch, Art. 33, § 2. Jeglich man mûz ouch antwurten vor me kunge in allen staten, nâh sime rechte und nicht nâh des clegeres rechte.

[6]) 1. Teil, Kap. XXXII. Ein ieglich man, der uz einem lande in daz andere kumt und wil vor gerichte reht nemen umb ein gut, daz in dem lande lit, er muz recht nemen nach des landes rehte und nicht nach sines landes rechte. (Vgl. auch Kap. CCXLIV und CCXLVI, § 2.)

klaren Erkenntnis geleitet werden, daß es Momente rechtlicher Art sind, die eine Anwendung fremden Rechtes erfordern. Der Weg zur wissenschaftlichen und erst zur gesetzlichen Regelung des internationalen Privatrechtes war noch nicht betreten, es herrscht nur ein dem jeweiligen politischen Zustande, nicht aber rechtlicher Erkenntnis gemäßes Verhalten. Erst seit der Zeit der Postglossatoren (Bartolus, Baldus u. a.) begann das Bemühen, der Lösung solcher Konflikte auf wissenschaftliche Weise nahe zu kommen. Der Weg, der eingeschlagen wurde, war der: 1. die (gegenüber dem römischen Rechte strenge unterschiedenen) Statuten nach der Art ihrer Rechtsbeziehung zu dem Geschäfte zu sondern; 2. den Schlüssel zu suchen, nach welchem für jede Klasse von Statuten die örtliche Grenze ihrer Wirksamkeit zu finden ist; 3. die Grenzen der Anwendbarkeit fremden Rechtes überhaupt zu ermitteln.

Die Arbeit begann bekanntlich mit der Klassifizierung der Statuten. So entstand die Statutentheorie, welche verschiedene Klassen von Statuten je nach der Art und dem Mittel, wie ein Rechtssubjekt dem Rechte eines örtlichen Bereiches unterliegt, unterscheidet. Diese Theorie, den Postglossatoren erwachsend, hat allmählich bald universellen Anklang gefunden, doch wurde die Einteilung nicht nach gleichen Gesichtspunkten vorgenommen. Jedenfalls liegt der Fortschritt in der Erkenntnis von der Notwendigkeit differenzierter Behandlung der Rechtsnormenkonflikte, welche, in neuerer Zeit namentlich von deutschen Autoren vielfach verlassen, neuestens wieder in Frankreich und Italien zu hohem Ansehen gelangte. Bartolus ad l. 1 Cod. de S. Trin. scheidet Personal- und Realstatuten, desgleichen die Franzosen Guy de Coquille (1523—1603)[7]) und Charles Dumoulin (Mo-

[7]) Coutumes de Nivernais, Question 131 et 227: La question dépend de la question si agitée par les docteurs si les statuts sont personnels ou réels et locaux . . . . Les docteurs sont en diversité d'opinions, si tous les statuts sont réels soit qu'ils sont conçus in personam vel in rem ou si il faut faire la distinction susdite.

linaeus 1500—1566),[8]) ihr Landsmann H. C. B. d'Argentré (Argentraeus 1519—1590)[9]) hat auch die Kategorie der statuta mixta, und zwar in weiterem Umfange aufgestellt. Ihnen folgen die Holländer Burgundus (1586 bis 1649),[10]) Rodenburg (1618—1668),[11]) Paul Voët (1619 bis 1677),[12]) J. Voët (1647—1714)[13]) und die Deutschen Lauterbach (1618—1678),[14]) der ausgezeichnete Jurist Hertius (1652—1710),[15]) Hommel,[16]) Hofacker (1749—1793)[17]) und viele andere.

Hinsichtlich der Gesichtspunkte, nach welchen die Scheidung vollzogen wurde, herrschte große Unsicherheit, von Bartolus angefangen, der nach dem äußerlichen Momente,

---

[8]) Drei Erörterungen unter dem Titel „De summa trinitate" (Opera omnia III, 557). 1. Conclusiones de statutis et consuetudinibus localibus. Er unterscheidet: aut statutum agit in personam (et tunc non includit exteros) aut statutum agit in rem.

[9]) Commentarii in patrias Britonum leges, Art. 218.

[10]) Hauptwerk: Ad consetudines Flandriæ aliarumque gentium controversiæ. Tract. 1 No. 3. Statutum personale personas recipit, reale res certi territorii, mixtum utrasque.

[11]) De iure quod oritur ex statutorum vel consuetudinum diversitate cap. 2: Aut enim statutum simpliciter disponit de personis aut solummodo de rebus aut coniunctim de utrisque.

[12]) De statutis eorumque concursu liber singularis, sect. 4, cap. 2, wo insbesondere den statuta mixta ein eigentümlicher Charakter zugeschrieben wird.

[13]) Commentarius ad pandectas, liber I, tit. IV, pars II. Personalia sunt, quibus principaliter de universali vel quasi universali personæ statu, habilitate vel inhabilitate disponitur, realia ex adverso, quæ rem principaliter afficiunt et circa rem aliquid disponunt, mixta actuum circa res gerendorum formam, modum, ordinem, solemnia definiunt.

[14]) Dissertationes academicæ, tom. III de societate bonorum coniugali, cap. II, Nr. XIII, XIV.

[15]) Commentationes de selectis et rarioribus argumentis ex iurisprudentia universali, 1737, Sectio IV, §§ 3 und 4; er unterscheidet drei Regeln: Quando lex in personam dirigitur, si lex directo rei imponitur und si lex actui formam dat.

[16]) Rhapsodia quæstionum in foro quotidiano obvenientium, I, §§ 137—143, Obs. 409.

[17]) Principia iuris civilis romano-germanici.

wie der Gesetzgeber die Worte gebraucht, um einen bestimmten Befehl auszudrücken, vorgeht, bis zur raffiniertesten Aufstellung der Unterscheidungsmerkmale,[18]) welche namentlich bezüglich der statuta mixta ein starkes Schwanken im Begriffe hervorbrachten. So definiert Rodenburg diese letztere Klasse rein negativ als solche Statuten, welche weder lediglich Personal- noch Realstatuten sind, P. Voët lediglich jene, welche Formvorschriften enthalten, Argentré auch Bestimmungen über die Person, wenn sie nur nicht den Status als Ganzes zum Gegenstande haben, sondern lediglich Fähigkeit oder Unfähigkeit zu bestimmten Akten als statuta mixta; bei der Klasse der Realstatuten war u. a. die Einbeziehung der beweglichen Sachen unter die statuta realia und die Geltung des Satzes, mobilia personam sequuntur, ossibus inhaerent, streitig.[19]) Die ungleich größere Schwierigkeit ergab sich bei der zweiten Frage, welches Recht in jeder Klasse zur Lösung der Konflikte heranzuziehen sei. Sie herrschte begreiflicherweise bei den statuta mixta in weitem Umfange, aber auch für die Personalstatuten erteilt die Theorie lediglich die negative Antwort, daß auf Fremde nicht ohne weiters ein inländisches Gesetz angewendet werden könne, welches die Person betrifft.[20]) Das einzige, was die Statutentheorie für unsere Frage geliefert hat, ist die Regel, Konflikte der Gesetze über die Person nach Momenten zu lösen, welche von der Person abhängen, z. B. Domizil,

---

[18]) Vgl. Merlin („Repertoire") bei Meili, Grundriß, S. 48, mit seinen fünf Prinzipien zur Lösung des Problems, wie Personal- und Realstatuten zu unterscheiden kommen. Über die Schwierigkeit, welche die Unterscheidung den Vertretern der Statutentheorie gemacht hat, Boullenois und Rodenburg bei Foelix, I, S. 45.

[19]) Von der Statutentheorie in diesem Sinne ist jene im späteren Sinne zu unterscheiden, wobei unter Personalstatuten die Gesetze des Domizils, unter Realstatuten jene der gelegenen Sache, unter gemischten Statuten jene des Ortes der Handlung verstanden werden, Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, S. 53, und in dieser Bedeutung enthält sie natürlich nichts für die Lösung des Gesetzeskonfliktes förderſames.

[20]) Dumoulin: Statutum in personam non egreditur territorium.

Staatsbürgerschaft. Es ist klar, daß eine Theorie, so unbestimmt in den Prämissen und so offen in ihren Schlußfolgerungen, nicht dauernd befriedigen konnte.[21])

Ein weiteres Hemmnis in der internationalen Rechtsentwicklung war in dem Mangel prinzipieller Erkenntnis gelegen, wie weit fremdem Rechte Rechnung zu tragen Pflicht des eigenen Rechtes ist. Der Gedankengang, welcher zur Ermittlung der Prinzipien durch jene Autoren führte, leitete über die Grundsätze von der Beschränkung der Gewalt der staatlichen Gesetze auf das eigene Territorium einerseits zur Unzuständigkeit des inländischen Richters, fremde Personen, Sachen oder Handlungen der eigenen Regelung zu unterwerfen,[22]) und von der unbedingten Herrschaft des Staates über die eigenen Untertanen und hierlands gelegenen Sachen andrerseits zum Zugeständnis der Anwendung fremden Rechtes bezüglich im Auslande wohnhafter Personen, gelegener Sachen und geschehener Handlungen zu Gunsten der utilitas reciproca aus dem dem jus gentium zugeschriebenen Prinzipe der internationalen Courtoisie (comitas gentium)[23]) oder bloß nach Maßgabe der positiven gesetzlichen Konzessionen des heimischen jus civile oder endlich nur bis zur Grenze der Vermeidung der aus Konflikten der Gesetze erwachsenden Inkonvenienzen.[24])

---

[21]) So tritt doch J. Voët, ein Vertreter der Statutentheorie, für den Satz ein, daß der Richter nur das Recht seines Staates anzuwenden habe.

[22]) Rodenburg, De statu, Kap. 3, § 1, S. 7; P. Voët, a. a. O., § 4, Kap. 2, S. 124; Hertius, d'Argentré u. a.

[23]) Boullenois, Principes généraux, Traité des Statuts, p. 2 ff.; Bouhier, Observations sur la coutume de Bourgogne, chap. 23, p. 457; J. Voët und insbesondere Huber, De conflictu legum, § 2: Rectores imperiorum id comiter agunt, ut jura cuiusque populi intra terminos eius exercita teneant utique suam vim quatenus nihil potestati aut juri alterius imperantis eiusque civium præiudicetur.

[24]) Rodenburg, De statutorum diversit. tit. 1, ch. 3, § 4.

II. Die Theorien der neuen Zeit.

Immerhin ist es der Statutentheorie gelungen, die Juristen der verschiedensten Staaten zu gewinnen; anders, und zwar national unterschieden, wurde die Entwicklung in neuerer Zeit. Noch hat im 19. Jahrhundert eine Anzahl bedeutender Autoren sich zur Statutentheorie bekannt[1]) und auch viele Kodifikationen folgten derselben nach. Aber in der englisch-nordamerikanischen Praxis hat sich immer mehr und mehr das reine Territorialitätsprinzip durchgerungen,[2]) das erst in neuerer Zeit Milderungen gestattet.[3]) In der französisch-italienischen Doktrin kommt das reine Personalitätsprinzip auf Grundlage der Nationalität der Beteiligten immer mehr zur Geltung, während lediglich die Gesetze der ordre public (ordine pubblico, Disposizioni zum Codice civile von 1865, Art. 12) absolute Kraft beanspruchen.[4]) Die deutsche Literatur hat lange Zeit große Schwankungen, ein emsiges Suchen nach den verschiedensten Mitteln zur Lösung des Problems der Zulässigkeit fremden Rechtes gezeigt, das die heterogensten Ansichten hervorbrachte.

---

[1]) Foelix, Traité, Thibaut, Pandektenrecht, 8. Aufl., I, § 38.

[2]) Story, Commentaries on the conflicts of laws, Boston, 1865, § 18. The first and most general maxim or proposition is that which has been already adverted to, that every nation possesses an exclusive sovereignty and jurisdiction within its own country. § 20. Another maxim or proposition is that no state or nation can by its law directly affect or bind property out of its own territory or bind persons not resident therein wether they are national subjects or others. § 23. From these two maxims or propositions there flows a third and that is that whatever force and obligation the laws of one country have in another depends solely upon the laws and regulations of the latter.

Vgl. auch ebenda §§ 64, 69, 100 ff. (Fünf Grundsätze über die persönliche Fähigkeit). Gegen die Statutentheorie § 3 ibid.

[3]) Gillespie-Bar, International law private and criminal. Edinbourgh, 1883.

[4]) Mancini, Diritto internationale, Neapel, 1873; Laurent, I. Bd., S. 427; Weiß, Traité élémentaire de droit international, Paris, 1886, S. 512: La loi a toujours pour objet l'utilité de la personne; elle ne peut régir que ceux pour qui elle a été faite; mais ceux-là elle

So haben Pütter, Archiv für zivile Praxis, Bd. XXXVII, S. 384, Pfeiffer, Prinzip des internationalen Privatrechtes, 1851, alle Pflichten zur Anwendung fremder Rechte auf fremde Verhältnisse beiseite setzend, sich einfach für die lex fori entschieden, Eichhorn, Deutsches Privatrecht, § 27, hat den Satz vom Schutze wohlerworbener Rechte aufgestellt, und doch sollte das internationale Privatrecht erst entscheiden, nach welchem Gesetze das Recht als erworben gelten solle, ganz abgesehen davon, daß diese Theorie die Frage nicht erschöpfend beantwortet. Wächter im Archiv für zivile Praxis, Bd. XXIV, S. 261—270, fordert im Zweifel heimisches Recht, wenn dieses aber fremdes Recht für einen bestimmten Fall angewendet wissen will, dieses fremde Recht, sonst sei nach Sinn und Geist der heimischen Gesetze zu prüfen, ob das heimische Gesetz auch für das Ausland gelte; indes die Kriterien für diese Prüfung bilden die Schwierigkeit, welche Wächter nicht löst. Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 168, gestattet größere Freiheit und dem fremden Rechte weitere Berücksichtigung; allein im entscheidenden Umstande stimmt er mit Wächter überein und erleidet dieselbe Kritik, ja in seinem Handelsrecht, I, § 17, geht er so weit, selbst mit Wächter im Zweifel die lex fori anzuwenden. Erst in neuester Zeit hat eine bestimmte Gruppe von Theorien die Oberhand behalten. Die derzeit herrschenden Ansichten kann man am besten damit charakterisieren, daß sie nicht fragen, welcher Art eine bestimmte Norm ist, welche zur Anwendung gelangen will, sondern welche objek-

---

doit en principe les réger en tous lieux et dans tous leurs rapports juridiques sauf les exceptions, qui résultent de l'ordre public international, de la règle locus regit actum, de l'autonomie et de la volonté. Gegen die Statutentheorie P. Fiore, Diritto internazionale privato, Turin 1888, S. 62: Si può amettere l'autorità estranazionale delle leggi straniere: leges quæ ad singulorum utilitatem pertinent, ma si deve può ritenere assoluta ed esclusiva l'autorità delle leggi: quoad salutem rei publicæ spectant. Vgl. auch S. 85 und Nr. 114 ibid. Ähnlich die neueren Holländer, Asser, Das internationale Privatrecht, übersetzt von Cohn, S. 18.

tiven Merkmale einem bestimmten Rechtsverhältnisse anhaften. Nicht darauf soll es ankommen, wer an dem Geschäfte mitgewirkt hat, welches der Gegenstand desselben ist, auch nicht, welchen Befehl eine Norm, deren Anwendung in Frage steht, enthält, sondern darauf, welche räumliche Unterstellung das Verhältnis nach seiner objektiven Beschaffenheit erfordert. Weist diese auf das Ausland, so ist ausländisches Recht anzuwenden, nicht weil es das inländische Recht gebietet, sondern ohne dessen besonderen Befehl auf Grund der bestehenden Rechtspflicht, fremdes Recht zur Anwendung zu bringen. Hieher sind namentlich Schaeffner, Savigny und — so sehr er diese beiden bekämpft — auch Bar zu rechnen. Ersterer[5]) läßt das Recht jenes Staates entscheiden, wo das Rechtsverhältnis existent geworden ist; nur ist dieses Merkmal weder bestimmt genug, noch ist der Ort der Existentwerdung immer der maßgebende und juristisch entscheidende, insbesondere bei Obligationsverhältnissen. Savigny[6]) erklärt das Recht am Sitze des Rechtsverhältnisses für maßgebend; diese Theorie ist, weil sie dem Gegenstande auf den Grund geht, an Tiefe der Begründung unübertroffen und in Deutschland wohl auch noch die meistvertretene. Der Vorwurf, der ihr gemacht wird, sie sei zu abstrakt und gebe nicht die genügende Direktive für den Richter ab, sie lasse zu vieles im unklaren, lasse auch die Frage offen, wie ein Fall zu beurteilen sei, der in zwei Rechtsgebiete hineingehöre,[7]) vermag die Kraft dieser Theorie nicht zu erschüttern, denn in der Tat gestattet sie die Möglichkeit, der Natur aller Rechtsverhältnisse in zweckentsprechender Weise gerecht zu werden.[8]) Nach Bar[9]) kommt es

[5]) Entwicklung des internationalen Privatrechtes, Frankfurt a. M., 1841.

[6]) System VIII, §§ 360, 361.

[7]) Bar, I, S. 77.

[8]) Savigny sind viele Autoren gefolgt, u. a. Unger, System, S. 162; Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, S. 53; Meili, Grundriß, S. 59; Böhm, Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, S. 22, u. v. a.

[9]) Theorie und Praxis, I, S. 205 ff.

darauf an, wo das Rechtsverhältnis seine letzte maßgebende Gestalt erhalten hat; dieser Vorgang erleichtert in vielen Fällen das Auffinden des der Natur der Sache nach maßgebenden Rechtes, kann aber zu falschen Ergebnissen führen, denn die letzte Ortsveränderung wird in den meisten Fällen jene in den Bereich des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes sein, ohne für das Wesen der Sache den Ausschlag zu geben.

Unter Annahme des gewählten Prinzips, dem die weiteren Ausführungen zu folgen haben, bleibt die Festhaltung gewisser Grundwahrheiten unter allen Umständen geboten:

1. Da die Anwendung fremden Rechtes Rechtspflicht ist, sobald der Rechtsfall sie gebietet, hat sie ein bestimmtes Verhältnis zu dem fremden Staate nicht zur Voraussetzung.[10]) Daß materielle Reziprozität nicht gefordert werden konnte, war schon vordem in der Wissenschaft anerkannt[11]); hingegen wird in vielen Beziehungen die Beobachtung formeller Reziprozität gefordert, d. h. wer sich auf die Anwendung fremden Rechtes bezieht, muß nachweisen, daß der fremde Staat den Untertanen des Staates, wo Recht gesucht wird,

---

[10]) Diese Voraussetzungslosigkeit ist es gerade, die Foelix, a. a. O., S. 33, Schäffner (als Vertreter dieser Richtung) zum Vorwurfe macht: Les théories de Schäffner . . . sont arbitraires et ne reposent point sur les relations des diverses nations les unes vis-à-vis des autres. Ces relations suivant nous peuvent seules former la base d'une théorie sur la matière. Das Prinzip Savignys wird daher mit Recht „Internationalitätsprinzip" genannt im Gegensatze zum „Exklusivitätsprinzipe" (Niemayer, Systematik des internationalen Privatrechtes, § 30). Auch Meili, Grundriß, S. 59, und Bulmerincq in Marquardsens Handbuch, I. Halbband, S. 208, treten für die völkerrechtliche Pflicht zur Beobachtung fremden Rechtes im Gegensatze zur Comitas ein, die noch im 19. Jahrhundert viele Verfechter fand. Foelix, a. a. O., Phillimore, Commentaries upon international law, IV, S. 1 ff.

[11]) So für das österreichische bürgerliche Gesetzbuch: Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes, S. 18; Stubenrauch, Kommentar, 8. Aufl., S. 82; Unger, I, S. 304; Schiffner, Zivilrecht, § 57; Burckhard, System des österreichischen Privatrechtes, II, S. 215 ff.; von anderen Autoren Savigny, System, VIII, § 360.

hinter den eigenen nicht zurücksetze.[12]) Dies darf nicht verallgemeinert werden, soll das internationale Privatrecht nicht in ein Machtmittel eines Staates gegen den anderen umgewandelt werden und auf die Stufe der Comitas- oder Konvenienztheorie herabsinken. Nur die Retorsion, d. i. die Strafe für unbillige Zurücksetzung der Inländer im Auslande, darf und muß aufrecht bleiben.[13]) Sie erfüllt die höhere Aufgabe, die Sanktion auf die Verletzung der von positiver inländischer Regelung unabhängigen Pflicht zur Beobachtung fremden Rechtes zu setzen. Immerhin können durch Staatsverträge Modifikationen getroffen werden, die unter allen Umständen Befolgung erfordern.

2. Fremdes Recht nur solcher Nationen kann auf Berücksichtigung rechnen, welche sich staatlicher Souveränität erfreuen, sich europäischer Kultur befleißen und die sittlichen Grundsätze der Zivilisation beobachten.

3. Wohlerworbene Rechte sind jedenfalls zu schützen. Dieser Satz genügt zwar nicht, um die ganze Frage zu lösen, er bildet aber eine Schranke für die Anwendung von Gesetzen, nach welchen das Recht als nicht erworben gelten soll, das vor Eintritt jener Ortsveränderung, unter der es bestritten, erworben worden ist.

4. Insofern eigene öffentliche Interessen des Inlandes in Frage kommen, sind dieselben — da es sich ja nur um den Rechtsverkehr unter Kulturstaaten handelt — zu schützen, ohne daß von einer Verletzung internationaler Rechtspflichten die Rede sein kann. Es handelt sich um die Gesetze des ordre public, welche Theorie und Legislatur allerdings verschieden umgrenzt und klassifiziert haben.[14]) Ziemlich weit gehen in der Subsumtion die modernen französischen und

---

[12]) So § 33 österr. a. b. G. B.; Preuß. Landr. §§ 41, 43; Art. 11, 2138, Code civil; § 20 sächs. Ges. Buch; § 79 E. O.; § 328 R. Z. P. O.; § 2 d. Pat. Ges.; § 2 österr. Urheberrechtsgesetz u. v. a.

[13]) Niemayer, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechtes, Leipzig, 1895.

[14]) Intern und extern, absolut und relativ.

italienischen Juristen,[15]) bei welchen dieses Kriterium die Wahl zwischen Personalstatuten und lex fori entscheidet. Als zweifellos zu weitgehend sind auch jene Ansichten zurückzuweisen, welche die fremden Gesetze als unanwendbar erklären, die den Interessen der Einheimischen präjudizieren,[16]) da für sie durch den Grundsatz ad 3 gesorgt ist, jede weitergehende Fürsorge eine Verletzung der Ausländer darstellt.[17]) Zu enge dagegen werden jene Gesetze charakterisiert, wenn von ihnen die Eigenschaft vorausgesetzt wird, daß sie der inneren staatlichen Ordnung Abbruch tun. Gesetze des ordre public sind nicht Sätze des öffentlichen Rechtes, sondern der öffentlichen Ordnung; als solche dürfen nicht Sätze gelten, die der Staat willkürlich als absolute Gesetze hinstellt, wie z. B.[18]) ein Verbot der Schenkungen unter Ehegatten, sondern solche Normen, welche das heimische Recht vermöge der im Inlande herrschenden ethischen Grundanschauungen mit absoluter Geltung ausstattet. Darum müssen Gesetze des Auslandes, welche den inländischen Begriffen der Ethik und des öffentlichen Wohles,[19]) z. B. Monogamie, Abschaffung der Sklaverei, widersprechen, von der Anwendung ausgeschlossen bleiben. Die gleiche Ausschließung erfahren fremde Gesetze, welche dem Völkerrechte, z. B. Freiheit internationaler Straßen, widersprechen. Gesetze des Inlandes andrerseits, welche aus Gründen der Ethik und des öffentlichen Wohles Anforderungen stellen und Gebote enthalten, müssen unter allen Umständen zur Geltung gelangen.[20]) Die sittlichen und sozialen Interessen der

---

[15]) Weiß, a. a. O.; Fiore, a. a. O.; Brocher, Nouveau traité de droit international privé, Genf, 1876, Nr. 141; Despagnet im Journal du droit international, XVI, S. 217.

[16]) Foelix Nr. 15; Story Nr. 245.

[17]) Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht, I, S. 188.

[18]) Savigny VIII, S. 32 ff.

[19]) Nicht bloß den im internationalem Privatrechtsleben herrschenden guten Sitten, Meili, a. a. O., S. 64.

[20]) Niemayer, a. a. O., S. 69.

Staaten entwickeln ein Streben nach einem Ziele, welches ein Verringern der Divergenzen solcher Art zur Folge hat, ohne daß sie jedoch jemals ganz verschwinden werden.

III. Die Personenrechte insbesondere.

Unter dem Komplexe der Personenrechte werden in der internationalen Lehre Rechts- und Handlungsfähigkeit neben Familienrechten, Statusfragen und verwandten Materien behandelt; für den vorliegenden Gegenstand kommt es lediglich auf die beiden ersteren rechtlichen Vorzüge an. Ihre Beurteilung richtet sich nach den das internationale Privatrecht zu jeder Zeit und an jedem Orte beherrschenden Grundsätzen und ist demnach vielen verschiedenen Regeln unterworfen gewesen.

Das Territorialprinzip in seiner schärfsten Form bringt auch für die Personenrechte die lex fori zur Geltung. In der zur Zeit der Entwicklung der Landeshoheit der Grundherren verbreiteten gemäßigten Anwendungsweise des Prinzips, wonach Schuldforderungen lediglich am Domizile eingeklagt werden konnten, tritt an deren Stelle das Recht des Domizils, für die Fähigkeit zu Geschäften über Realitäten das Gesetz der gelegenen Sache. Noch heute beherrscht dieses Prinzip das Personenrecht in der englisch-amerikanischen Theorie und Praxis in eigentümlicher Weise. Danach soll 1. die Fähigkeit zu allen Geschäften, welche Sachen betreffen, nach den Gesetzen, wo sich diese befinden; 2. zu sonstigen Verträgen und Rechtsgeschäften aller Art nach dem Gesetze des Ortes der Errichtung berücksichtigt werden; doch soll 3. an dessen Stelle stets das inländische Gesetz treten, wenn Unfähigkeiten bestimmter Art nach dem fremden Gesetze dieses Ortes dem heimischen Rechte unbekannt sind oder wenn eigene Untertanen sich dem heimischen Rechte durch Abschluß im Auslande entzogen haben.[1])

[1]) Story, a. a. O., Nr. 64 ff. Fünf Grundsätze:

I. The capacity, state and condition of persons according to the law of their domicil will generally be regarded as acts done, rights

Die Statutentheorie hatte den Zweck und bot das Mittel, den Eigentümlichkeiten der Personenrechte dadurch Rechnung zu tragen, daß dieselben nach jenem Gesetze beurteilt wurden, welches mit der Person selbst in einer maßgebenden Beziehung steht. Diese Rechtsbeziehung wurde von ihren Vertretern im Domizil erblickt. Diese Lösung bildete nebst der Unterscheidung der Statuten die zweite, wichtigere Seite der Aufgabe dieser Theorie; wenn freilich Molin andeutet, daß ein statutum in personam non includit exteros, so ist

---

acquired and contracts made in the place of their domicil touching property situated therein. If these acts, rights and contracts have validity there they will be held equally valid everywhere.

II. As to acts done and rights aquired and contracts made in other countries touching property therein the law of the country where the acts are done, the rights acquired or the contracts are made will generally govern in respect to the capacity, state, condition of persons.

III. In regard of questions of minority or majority, competency to marry, incapacity to coverture, guardianship, emancipation and other personal qualities and disabilities the law of the domicil of birth or the law of any acquired and fixed domicil is not generally to govern, but the lex loci contractus and actus.

IV. Personal disqualification not arising from the law of nature but from the principles of costumary or positive law of a foreign country and especially such as are of penal nature are not generally regarded in other countries where the like disqualification does not exist.

V. No nature being under any obligation to yield upon its own laws in regard to its own subjects to the laws of other nations it will not suffer its own subjects to evade the operation of its own fundamental policy or laws or to commit frauds in violation of them by any acts or contracts made with that design in a foreign country; and it will judge for itself how far it will adopt and how far it will reject any such acts or contracts.

Dudley-Field, Outlines of an international code, New-York, 1876, Art. 542: The civil capacities, or incapacities of an individual in reference to a transaction between living persons, ... are governed by the law of the place where the transaction is had, whatever may be his national character or domicil or the place of his birth. Bruge, Zeitschrift des Auslandes, XI, S. 285 ff. Wheaton, Élément du droit international, Leipzig-Paris, 2. Aufl., 1852.

damit noch keine positive Antwort gegeben, ob letztere nach ihren vaterländischen oder, falls sie dauernd im Inlande wohnen, nicht nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu beurteilen sind, endlich wie die Fähigkeit zu Geschäften von Inländern im Auslande zu beurteilen ist; auch Guy de Coquille begnügt sich festzustellen, daß leges in personam auch außerhalb der staatlichen Grenzen wirken können, ohne damit die Lösung anzugeben, welches Recht für die statuta personalia Fremder im Inlande gelten soll. Indessen hat bis in die Zeit der Entwicklung der modernen — insbesondere romanischen — Staaten auf nationaler Grundlage das Domizilsrecht die Oberhand behalten. So blieb der Grundsatz: habilis vel inhabilis in loco domicilii est habilis vel inhabilis in omni loco bei den Vertretern der Statutentheorie herrschend.[2]) Auch die Anhänger der Comitastheorie unter denselben folgen fast ausnahmslos dieser Ansicht.[3]) Die Begründung für diese Lösung wird nach deren Anschauung teils in der Courtoisie der Staaten selbst, die allerdings eine sachliche Rechtfertigung ihrer Grenzen nicht ver-

[2]) Boullenois, Princ. gén., p. 4.

[3]) Rodenburg, De div. stat., Tit. 1, Kap. 3, § 4—10. Cum de statu et condicione quaeritur uno solummodo iudici et quidem domicilii universum in illa ius sit attributum. Hertius, De collisione legum IV, § 3: Qualitas et status personæ regitur a legibus loci, cui ipsa sese per domicilium habet subiectam. An anderer Stelle (ibid. Art. VIII) sagt er allgemeiner: Respiciendum est ad leges eius civitatis, quae personam habet subiectam, ohne sich über die Art der subiectio näher auszudrücken, welche sich indes aus dem ersten Zitat ergibt. Paul Voët stellt vier Regeln auf (de stat. § 4, Kap. 2, S. 137): 1. Statutum personale tantum afficit subditos territorii, ubi statutum conditum est; non autem forenses licet ibidem aliquid agentes. 2. Statutum personale non afficit personas extra territorium; sicut pro tali non reputatur extra territorium, quale erat intra. 3. Personalis qualitas non potest extra territorium addi personae non subiectae. 4. Statutum personale ubique locorum personam comitatur in ordine ad bona intra territorium statuentis sita, ubi persona affecta domicilium habet. Hommel, a. a. O., I Regula: Quando legum diversitas se ratione status exerit et de persona quaeritur, respiciendum est ad leges domicilii; ähnlich Hofacker, Burgundus, Bouhier.

trägt, teils in der den älteren staatsrechtlichen Begriffen, denen eine Staatsbürgerschaft im modernen Sinne nicht bekannt ist, geläufigen Idee vom subditus temporarius[4]) gefunden. Soferne die Statutentheorie noch in geltenden Gesetzen ihren Ausdruck erhält, hat man auch heute noch mit dem Domizilrechte zu rechnen. Indes haben auch viel spätere Ansichten das Domizilrecht ganz unabhängig von der Statutentheorie bis in die Gegenwart vertreten. Insbesondere spricht für das Domizilrecht als rein negativer Umstand das Bestreben, die Beurteilung persönlicher Fähigkeiten von dem Wechsel der Territorien, wo juristische Handlungen gesetzt werden, unabhängig zu stellen, somit die Reaktion gegen das reine Territorialitätsprinzip. In affirmativer Weise empfiehlt dasselbe das Bedürfnis, der Wahl eines die Persönlichkeit gleichmäßig beherrschenden Rechtes ein solches Lebensverhältnis zu Grunde zu legen, mit welchem das Wirken und Schaffen der Person zu rechnen gewohnt ist und welches den Charakter der Konstantheit für sich hat, endlich äußerlich genügend erkennbar ist.[5]) Allein hiemit konnte es nicht sein Bewenden erhalten. Denn hatte man einmal die Erkenntnis gewonnen, daß die Personenrechte nicht durch zufällig hinzukommende Nebenumstände geändert werden, sondern ihrer Natur nach konstant bleiben und beurteilt werden sollen,[6]) weil sie aus der Person entspringen, somit ihren

[4]) Vgl. Glück, Pandekten I, S. 287.

[5]) So ist es insbesondere Savigny VIII, S. 134, der für das Domizilrecht eintritt, weil das Personenverhältnis am Wohnorte der Person seinen Sitz habe; desgleichen Wächter, Arch. f. ziv. Pr. XXV, S. 172 ff.; Gerber, Deutsch. Privatrecht § 32; Unger I, S. 163 ff.; Glück, Pandekten I, S. 288; Eichhorn, D. Privatrecht § 27; Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen deutschen Rechtes I, § 144; Despagnet bei Foelix I, Nr. 29, Note a, und viele Vertreter der englisch-amerikanischen Doktrin.

[6]) Was von mehreren als petitio principii verworfen wird, so von Bar I, S. 393, der die internationale Wirksamkeit der Handlungsfähigkeit des Ausländers nach Heimatrecht lediglich als eine Folge der Unzweckmäßigkeit, für Ausländer hierlands gesetzliche Vertreter aufzustellen, beschreibt, dagegen die Handlungsunfähigkeit des Ausländers auch im Inlande zu respektieren, auf eine sachlich nicht gerechtfertigtes Gewohnheitsrecht zurück-

Lebensbedingungen erwachsen und ihren Sitz nicht ändern, mag es sich um juristische Handlungen an einem beliebigen Ort handeln, so ergab die Frage, welches Recht diesen Merkmalen am besten entspreche, in vielen Fällen eine vom Domizilsrechte verschiedene Antwort. Mit der Entwicklung des Begriffes des Staatsbürgerrechtes, dieses innigen Bandes, das das Individuum mit dem Staate verknüpft, war darin ein Merkmal geboten, das dem Individuum ein weitaus charakteristischeres Gepräge verleiht und dessen Änderung ungleich seltener und weniger einfach ist, daher die nach der Lehre vom Domizilsrechte mit dem Wechsel des Domizils notwendig verbundene Änderung der Personalstatuten[7]) vermeidlich erscheinen läßt. Schon früher mußte, wenn der Domizilsbegriff nicht anwendbar erschien, zu Fiktionen gegriffen werden, welche dem Nationalitätsbegriffe nahekommen, z. B. bei Minderjährigen das domicilium originis (domicil of origin).[8]) Allgemein wurde mit dem Nationalgesetze erst gerechnet, seitdem es im Code civil, Art. 3, gesetzliche Geltung erlangt hatte. In früherer Zeit hatte indes

---

führt. Daß beide Begründungen, Unzweckmäßigkeit einerseits, Gewohnheitsrecht andrerseits, zur Rechtfertigung des allseits anerkannten Prinzipes von der Anwendung heimatlichen Rechtes in Personalfragen unzureichend sind, liegt auf der Hand.

[7]) Pothier, Coutume d'Orléans, ch. 1 Art. 1 Nr. 13. Le changement de domicile délivre les personnes de l'empire des lois du lieu de domicile qu'elles quittent et les assujettit à celles du lieu du nouveau domicile qu'elles aquièrent. Burgundus, Tract. 2 p. 7 p. 61: Consequenter dicimus, si mutaverit domicilium persona, novi domicilii consuetudinem induere. Rodenburg, De divers. Stat.: Personae enim status et condicio cum tota regatur a legibus loci, cui illa sese per domicilium subdiderit, ubique mutato domicilio mutari et necesse est personae condicionem. Story, Nr. 69: In the third place another rule is that upon a change of domicil the capacity or incapacity of the person is regulated by the law of the new domicil. Im Sinne des Textes im wesentlichen auch Zitelmann, Das internationale Privatrecht, Leipzig 1897 I S. 153.

[8]) Boullenois, Tit. 1 cap. 2 obs. 4; Foelix I Nr. 29, Bar I, S. 273.

ſchon Cujacius den Begriff der lex patriae geprägt.[9]) Insbeſondere die nationalen romaniſchen Staaten (u. a. ganz Südamerika) haben ſich in der Judikatur das Prinzip der lex patriae völlig zu eigen gemacht und geben im Falle des Konfliktes zwiſchen jus soli und jus sanguinis ſtets dem letzteren den Vorzug.[10]) Hier wirkt die Idee mit, daß nach der Staatsbürgerſchaft, alſo der Nation, ſich die Fähigkeit vermöge der klimatiſchen und kulturellen Verhältniſſe am beſten beurteilen laſſe.[11]) Wenn man dieſe Auslegung auch nicht zu teilen im ſtande ſein wird, ſo hat die zweifellos ethiſche Seite der Staatsangehörigkeitsidee derſelben im internationalen Perſonenrechte gegenwärtig die Oberhand gewonnen.[12])

---

[9]) Observationes, liber 14, cap. 12. Art. 3 des Code civil hat folgenden Wortlaut (al. 3): Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les français même résidant en pays étranger. Daraus wird allgemein — arg. a contrario und in Frankreich auch arg. Art. 11: L'étranger jouira en France les mêmes droits civils que ceux qui sont ou seront accordés aux Français par les traités de la nation á laquelle cet étranger appartiendra — der Schluß gezogen, daß auch Fremde, Reziprozität vorausgeſetzt, nach Staatsbürgerrecht zu beurteilen ſeien. So Bard, Précis de droit international, Paris 1883, § 131; Durand, Essai de droit international privé, Paris 1884, S. 294 ff.; Aſſer-Rivier, Éléments de droit international privé, Paris 1884, S. 56; Laurent, a. a. O. Bd. 2, Nr. 97; Lyon-Caen und Renault, Précis de droit commerc., Nr. 1311; Foelix I, Nr. 32; dagegen Despagnet, ebenda, S. 66.

[10]) So auch Foelix Nr. 28, trotzdem er ſonſt für die Statuten- und Comitas-Theorie eintritt; Laurent, a. a. O., I, Nr. 427; Mancini a. a. O.; Fiore, a. a. O. S. 85; Weiß, Traité élémentaire, S. 86; Esperſon im Journal du droit international, S. 209.

[11]) Dagegen Striſower in der Wiener Gerichtshalle Nr. 20—26 ex 1881.

[12]) Von deutſchen Autoren treten für das Nationalgeſetz insbeſondere ein: Roßhirt im Archiv f. ziv. Praxis, Bd. 46, S. 131 ff.; Renaud, Deutſch. Privatrecht S. 103; Archiv f. pr. Rechtsw., Bd. V, S. 263, Nr. 53; Mommſen, Archiv f. ziv. Praxis 61; Bähr in Iherings Handbüchern für Dogmatik, Bd. 21, S. 343; Bulmerav cq in Marquardſens Handbuch des öffentl. R., V, 1. Halbband, 2. Abt., § 33; Rocholl, Vorſchläge zur Abänderung eines deutſchen bgl. Geſetzbuches, I. Bd., allg. Teil, Breslau 1890,

Indes kann diese starre Doktrin von der Herrschaft des nationalen Rechtes für persönliche Fragen als Abschluß der Lehre nicht befriedigen. Nur soviel ist sicher, daß die Nationalität nicht mehr ganz aus dem Spiele bleiben kann. Schon seit jeher herrschte die Überzeugung, daß sich gewisse Verhältnisse unter die Regel nicht zwingen lassen, daß insbesondere neben der allgemeinen Fähigkeit gewisse besondere Befähigungen eine ihrer eigentümlichen Natur angemessene unterschiedliche Regelung verlangen. Hier sei auf Argentré verwiesen, der die Fähigkeit zu Verträgen über Immobilien nach der lex rei sitae, solche zu bestimmten Akten nach dem statutum mixtum beurteilte. Seither hat sich die Unterscheidung zwischen loi personnelle universelle und particulière bei vielen Juristen, namentlich den Franzosen, forterhalten, wobei nur die erstere nach Domizil oder Staatsbürgerrecht der Person, letztere nach dem für das einzelne Geschäft maßgebenden Rechte zu beurteilen befunden wurde.[13]) Doch ist die Unterscheidung nicht haltbar; denn es ist nicht einzusehen, warum der Gegner über die allgemeine persönliche Fähigkeit des Gegners nach der lex patriae im klaren zu sein schuldig sei, nicht aber über die besondern, zu einzelnen Geschäften erforderliche Fähigkeit. Der Gedanke kehrt in einer anderen Form, wie gleich auszuführen sein wird, in der allermodernsten Jurisprudenz wieder, hat sich aber nicht behauptet.

---

§ 2; Bar, Theorie und Praxis, I, S. 273; Gebhardsche Entwürfe bei Niemayer, Kodifikation, S. 112; Zitelmann, I, S. 173 und 380 ff. Vgl. Beschl. des 18. deutschen Juristentages Wiesbaden, 1888; Beschl. des Instituts in Oxford, Annuaire 1882 V S. 57, und Lausanne, 1888 (Annuaire, S. 108), Art. 1: Conformément aux principes adoptés à Oxford la capacité d'une personne en matière commerciale comme en matière civile se détermine d'après sa loi nationale; Beschl. des Institut in Paris, 1894. Die Konferenz von Lissabon, 1888 (Revue de droit international, Bd. 21 ex 1889) empfiehlt für Staaten mit starker Einwanderung Domizil, mit stabiler Bevölkerung Nationalität als Grundlage.

[13]) Vgl. Story, Nr. 103; Pardessus, Cours de droit commercial, Paris 1821, Bd. 5, Nr. 1485.

Zweifellos ist allerdings, daß die Herrschaft der lex patriae Inkonvenienzen nach sich zog, welche im Verkehre unangenehm empfunden wurden, da sie zur Unwirksamkeit von Geschäften führte, welche im Inlande unter Aufbietung aller gesetzlichen Sanktionen geschlossen wurden, weil der Satz: qui cum alio contrahit, vel est vel debet esse non ignarus condicionis eius, quocum contraxit, doch gerade Fremdländern gegenüber eine Fiktion ist. Die Richtung, in der sich die Reformen zu bewegen trachten, geht dahin, neben diesem Prinzipe rein kultureller Grundlage die Interessen des Verkehrs genügend zu wahren; es besteht kein Zweifel, daß damit dem Bedürfnisse nach möglichster Rücksichtnahme auf die persönlichen wie sachlichen Interessen am besten gedient wird. Das Mittel hiezu wurde verschieden gewählt.[14]) Bald wurde vorgeschlagen, nach einem Aufenthalte von einer bestimmten Zeit die Domizilstatuten statt der lex patriae zu wählen, was, abgesehen von der Willkürlichkeit jeder Zeitgrenze, die Kenntnis des Gegenkontrahenten von dem anzuwendenden Rechte praktisch geradezu ausschließt; bald wurde die möglichste Anwendung des Mittels der Verweisung und Rückverweisung[15]) (vgl. Art. 27 Ef. Ges. z. deutschen bgl. G. B.) empfohlen; doch dient die Ersetzung des fremden Privatrechts durch das fremde internationale Privatrecht in der Anwendung lediglich dazu, Angehörige von Staaten, welche ihre Angehörigen nach Domizilsrecht beurteilen, von der Herrschaft des Nationalgesetzes zu befreien, gibt daher keine erschöpfende Lösung. Andere machen die Anwendung des Nationalgesetzes davon abhängig, daß nicht die Ausländereigenschaft dem Gegenkontrahenten ohne sein Ver-

[14]) Meili, Der internationale Geist in der Jurisprudenz 1897, S. 27; derselbe, Das Problem des internationalen Privatrechts, Zentralbl. f. d. jur. Praxis XV, S. 194—222; derselbe, über das historische Debut der Doktrin des internationalen Privat- und Strafrechts, Ztsch. v. Böhm, IX, S. 11 bis 13; Das internationale Privilegienrecht i. d. Staatenkonf. im Haag 1900, S. 26 ff.

[15]) Vgl. Zitelmann, Das internationale Privatrecht, Leipzig, 1897, I, S. 274.

schulden unbekannt blieb; wer im guten Glauben auf die Fähigkeit des Gegners und ohne Fahrlässigkeit mit ihm kontrahiert, dem darf die Unfähigkeit nach der lex patriae nicht entgegenstehen, wenn der Ausländer nach der lex loci contractus fähig war.[16]) Da nun aber der gute Glaube zu vermuten ist, läuft die ganze Frage auf den nicht gerade leichten Nachweis seitens des Ausländers über die bona fides des anderen Teiles hinaus. Es wird daher nicht nur das Beweisthema auf ein dem internationalen Privatrechte ganz fremdes Gebiet verlegt, sondern auch praktisch einfach die lex loci actus eingeführt. Das erreichte Ziel erscheint nicht befriedigend. Es scheint vielmehr, daß unter Festhaltung einzelner Grundprinzipien folgender Art zum Ziele zu gelangen wäre:

1. Die allgemeine Rechtsfähigkeit, d. i. die Eigenschaft eines Rechtssubjektes, wird dem Ausländer grundsätzlich zugestanden; Fremde, die nach ihren Personalstatuten diese Eigenschaft nicht genießen, z. B. wegen Sklaverei, Leibeigenschaft oder bürgerlichen Todes, werden gleichwohl im Inlande als Rechtssubjekte behandelt.[17])

2. Im Zweifel sind In- und Ausländer gleich zu behandeln.[18])

---

[16]) Bar, in der Sitzung des Institut 1882 (Annuaire 1883, S. 49, und I S. 400, II S. 155); Verbreitung fand dieses Vermittlungsprinzip in der französischen Praxis der letzteren Zeit. Vgl. Beschl. d. Institut in Lausanne 1888 (Annuaire S. 103 ex 1888), wonach die loi nationale nur gelten solle, wenn der Gegner nicht im Irrtum über die Nationalität blieb, und Meili, Grundriß, S. 68, daß Beschränkungen im internationalen Verkehre bloß respektiert werden sollen, wenn sie dem Gegner nicht unbekannt sind. Weiß a. a. O. S. 547. Dagegen Niemayer, Codif. S. 171.

[17]) Dies anerkennen insbesondere auch die italienisch-französischen Juristen trotz ihres starren Nationalitätsprinzips. Fiore, a. a. O., Bd. 1, S. 79; Mancini, Laurent, Foelix, S. 30; Weiß, S. 512; desgleichen Story, Nr. 96.

[18]) Bar I, S. 281; Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht I, S. 132. Art. 3 Codice civile, wo es von Fremden heißt: Ammesso e godere dei diritti civili attributi ai cittadini und Konklusion des

3. Die persönliche Fähigkeit der Inländer ist nach dessen heimischen Rechte zu beurteilen.

4. Die lex patriae verleiht dem Ausländer allerdings einen bestimmten rechtlichen Charakter, doch darf aus Rücksichten des inländischen Verkehrs eine Unfähigkeit nicht geltend gemacht werden, wenn das Geschäft im Inlande vorgenommen wurde und als Ganzes nach heimischem Rechte zu beurteilen ist,[19]) nach diesem aber die persönliche Fähigkeit gegeben wäre. Es gilt daher das der Gültigkeit günstigere Gesetz.

Eine Reihe von Gesetzen hat diesen Satz bereits adoptiert; wenn dagegen vorgebracht wird, daß der handlungsunfähige Inländer danach sich ins Ausland begeben kann, um ein Geschäft in fraudem legis patriae zu schließen, so bietet dagegen der Satz 3 die heilsame Schranke.

Indes ist heutzutage und für einige Zeit wohl noch die Herrschaft des Nationalgesetzes unbestreitbar, wenn auf den Stand der Gesetzgebung geblickt wird. Dann muß man aber die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wie jene der Rechtsfähigkeit berücksichtigen, daher die fremde Wechselfähigkeit nicht minder wie die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit. Manche wollen Beschränkungen der Rechtsfähigkeit stets nach dem Sitze des Rechtsverhältnisses beurteilt wissen, der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wegen.[20]) Und doch soll sich die Handlungsfähigkeit nach dem Personalstatut richten!

Institut de droit international (Annuaire V, S. 41, 56): L'étranger, quelque soit sa nationalité et sa religion, jouit le même droit civil que le régnicole sauf les exceptions formellement établies par la législation.

[19]) Dieser Beisatz ist nur im Montenegr. Gesetzbuche durchgeführt, sonst wird nur die Wahl zwischen Personalstatuten und lex loci contratus gestellt, allein wenn das inländische Recht gar nicht zur Beurteilung des Geschäftes heranzuziehen ist, erscheint es wohl nicht gerechtfertigt, bezüglich der persönlichen Fähigkeit eine Ausnahme zu machen.

[20]) Bar I, S. 390; Niemayer, Codif., S. 148; Brocher, Revue de droit international, VI, S. 197; Böhm, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen, S. 22; Planck, Kommentar zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche ad Art. 7.

Es dürfte genügen, jene besonderen Rechtsunfähigkeiten unberücksichtigt zu lassen, die der inländischen sozialen Ordnung und heimischen Grundsätzen der Ethik im Rechte widersprechen oder deren Berücksichtigung durch entgegenstehende öffentlichrechtliche, insbesondere völkerrechtliche oder internationalrechtliche Vorschriften allgemeiner Art ausgeschlossen erscheint, wie die Minderung der Rechtsfähigkeit infolge fremden Strafurteils, da das inländische Recht zu dieser Art der Vollstreckung fremder Strafurteile seine Hand nicht bietet, im übrigen aber die Rechtsunfähigkeit nicht anders als die Handlungsunfähigkeit in Rücksicht zu ziehen.

IV. Das internationale Personenrecht in der Legislatur.

In der geltenden Gesetzgebung und den gesetzgeberischen Versuchen haben, den Evolutionen der Lehre im letztverflossenen Jahrhundert und der unterschiedlichen Auffassung, welche das Recht der Persönlichkeit bei den verschiedenen Nationen und Nationengruppen gefunden hat, entsprechend, die unterschiedlichsten Prinzipien ihren legislatorischen Ausdruck gefunden.

Um vorerst von rein wechselrechtlichen Bestimmungen abzusehen, hat das Territorialprinzip noch immer im englisch-amerikanischen Rechte die Herrschaft; doch ermangelt gerade dieses zum großen Teile noch der kodifikatorischen Darstellung. Nur läßt es sich u. a. im kanadischen Civil code, Art. 6, al. 3 und 4 [1]) nachweisen. Ähnlich ist der Sinn der Bestimmungen des chilenischen Gesetzes (Code civil von 1855, Art. 14), jenes von Uruguay (Codigo civil, Art. 7), dann von Schweizer Kantonalrechten jenes von Graubündten (Zivilgesetzbuch, § 1). Nach seiner Fassung muß aber das

[1]) The laws of Lower Canada relative to persons apply to persons being therein even to those not domiciled there.

holländische Gesetz, betreffend die allgemeinen Vorschriften für die Gesetzgebung, gleichfalls hieher gezählt werden.[2]) Die Grundsätze des Domizilrechtes finden sich im Codex Maximilianus Bayerns (Th. i. cap. 2, § 17), in der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 (XIV, § 7, Nr. 8 und Verordnung vom 11. Juni 1816), im preußischen Landrechte, Einleitung § 23, im liv-, esth- und kurländischen Privatrechte (Art. XXVII ex 1864), im argentinischen Gesetze (Art. 6 und 7 des Codigo civil), in dem südamerikanischen Vertragsentwurfe von Montevideo, Art. 1 vom 12. Februar 1889, im Schweizer Bundesgesetze vom 25. Juni 1891 und meines Erachtens im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 4 und 34).

Die lex patriae herrscht außer im Code civil im italienischen Codice civile (disposizioni generali Art. 6), im belgischen Avantprojet de Révision du Code civil I Laurents (Art. 11), in den meisten südamerikanischen Staaten und im Gesetze Mexikos (Art. 31), im Gesetze Portugals (Codigo civil portuguez vom Jahre 1868, Art. 26), im sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1863, in den Schweizer Kantonalrechten von Bern (Satzg. 4 vom Jahre 1824), Unterwalden (Personenrecht, 1852, § 5), Luzern (Gesetz von 1831, § 6), Freiburg (Zivilgesetzbuch vom Jahre 1834, Art. 3), Aargau (Zivilgesetzbuch von 1847, § 9), Waadt (31. August 1882), Tessin (Codice civile vom Jahre 1882, Art. 6), Zürich (Zivilgesetzbuch von 1854, § 2), im österr. Verl. Patent vom Jahre 1854 (§§ 23, 183), im Schweizer Bundesrechte über die persönliche Fähigkeit vom Jahre 1881 (Art. 10), im griechischen Rechte (*Ἀστικὸς Ἑλληνικὸς νόμος* vom Jahre 1856), im preußischen Vormundschaftsrechte

[2]) Art. 9 (Wet houdende Algemeene Bepalingen van Wetgeving): Soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, gilt das Zivilrecht des Königreiches sowohl für Ausländer als auch für Inländer. Vgl. dagegen Entwurf eines niederländischen Gesetzes über Handelspapiere, 1886, worin die Wechselfähigkeit von Fremden nach dem Rechte ihres Landes beurteilt wird. Dagegen Asser-Cohn, Das internationale Privatrecht, S. 30, wonach die holländische Praxis die Personalstatuten (Nationalgesetz) zugrunde legte.

(Gesetz vom 5. Juli 1875), im ungarischen Eherechte (§ 113, Gesetzesartikel XXXI von 1894), im Montenegrinischen Gesetze (Art. 788), im Kongostaate (Gesetz vom 20. Februar 1891, Art. 1), endlich im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 7 Ef. Gesetz).[3])

Die wichtigsten Abweichungen von den großen Prinzipien[4]) bestehen zunächst in der Beurteilung der Inländer nach inländischem Rechte, welche sich auch die meisten Staaten mit den Grundsätzen des Territorial- und Domizilrechtssystems wahren, wenn die Inländer im Auslande handeln; darin ist vom Standpunkte dieser Maximen unleugbar eine Inkonsequenz gelegen, die indes in der bestehenden staatsrechtlichen Unterworfenheit ihre Rechtfertigung findet. Ferner bricht sich immer mehr neben dem Domizil- und Nationalgesetze die Geltung des der Gültigkeit des Geschäftes günstigeren Rechtes Bahn. Ein Anklang daran findet sich im preußischen Landrecht (Einleitung, § 35), im sächsischen bgl. Gesetzbuch mit Rücksicht auf die Handlungsfähigkeit in Bezug auf hierlands übernommene Verpflichtungen (§ 8), im österreichischen bgl. Gesetzbuche (§ 35) im Interesse der Aufrechterhaltung von einseitig verbindlichen Geschäften zu Gunsten von Inländern, im Rechte von Tessin, Zürich und Zug, im schweizerischen Bundesgesetze von 1881, im montenegrinischen Gesetze und im japanischen Entwurfe (Art. 6), endlich im deutschen bgl. Gesetzbuche; es besteht die Wahl zwischen dem Personalstatute und der lex loci contractus, je nach dem, welches Statut der Gültigkeit günstiger ist.

An diesen Stand knüpfen die meisten Wechselgesetze an, welche sich der Aufgabe unterziehen, die Konflikte bezüglich der persönlichen Fähigkeit, sich wechselrechtlich zu verpflichten,

---

[3]) Ebenso in dem südamerikanischen Vertragsentwurfe von Lima vom 9. September 1878, Art. 2, dem japanischen Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 4), dem Précis d'un code du droit international, Leipzig, 1861, Art. CLXXVII, von Domin-Petrushevez.

[4]) Die Stellungnahme zu dem Rechte an unbeweglichen Sachen bleibt hier außer Betracht.

regeln.[5]) Dies zeigt sich nicht bloß in der deutschen W. O. (Art. 84), sondern auch in jener Dänemarks (Art. 84), Schwedens (Art. 81), Ungarns (Art. 95), Serbiens (Art. 168), der Schweiz (Obl. R., Art. 822), Rußlands (R. W. O., Art. 82); hiebei gilt naturgemäß die Modifikation, daß es nicht bloß auf die allgemeine Rechts- und Handlungsfähigkeit, sondern auf die Wechselfähigkeit ankommt.

§ 3.

Die Wechselfähigkeit nach dem internationalen Wechselrechte Österreichs.

Zur Prüfung, ob nach internationalem Wechselrechte Österreichs Wechselfähigkeit gegeben sei, dient als sedes materiae der Art. 84 W. O. Derselbe enthält eine Hauptlehre im ersten Satze, welche generell statuiert, wonach sich die passive Wechselfähigkeit der Ausländer absolut richtet, und in seinem zweiten Satze eine Ausnahme für die relative Wechselfähigkeit zur Übernahme wechselmäßiger Verbindlichkeiten im Inlande. Mit dieser Gesetzesstelle ist die ganze Frage noch lange nicht gelöst. Es bleibt danach offen, wie die Wechselfähigkeit des Inländers zu im Aus-

[5]) Das reine Territorialprinzip herrschte u. a. in der ehemaligen Köthener Wechselordnung, Art. 66, wonach „Wechselsachen, welche allhier angebracht, ohne Rücksicht darauf, wo der Schuldner sich verschrieben oder den Wechsel ausgestellt, beurteilt werden sollen". Renaud, Deutsches Wechselrecht, 1857, 2. Aufl., S. 18. Jene Staaten, deren Wechselgesetze die Konflikte der Vorschriften über Wechselfähigkeit nicht besonders regeln, übertragen die bei ihnen herschenden Grundsätze über die Beurteilung der persönlichen Fähigkeit von Ausländern überhaupt auf diese Materie; daher z. B. das britische Recht die lex loci contractus (doch geht die neuere Praxis dahin, das der Wechselfähigkeit günstigere Gesetz zu akzeptieren), das italienische Recht, das Nationalgesetz (nicht auch wie Meili, internationales Zivil- und Handelsrecht, mit Hinweis auf Art. 58, Codice di commercio, welcher sich auf die Fähigkeit gar nicht bezieht, annimmt, der lex loci contractus, dagegen Esperson, Diritto cambiario internazionale, Florenz, 1870.)

lande übernommenen Wechselverbindlichkeiten zu beurteilen sei; weiters behandelt das Gesetz hier überhaupt nicht die aktive, sondern ausschließlich die passive Wechselfähigkeit.

I. Die aktive Wechselfähigkeit.

a) Physische Personen.

Wie die aktive Wechselfähigkeit selbst nach allgemein bürgerlichem Rechte, so wird die aktive Wechselfähigkeit im internationalen Verhältnisse nach allgemeinem internationalem Privatrechte beurteilt.[1]) Hiefür gilt § 34 a. b. G. B.: „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Untertan unterliegt, zu beurteilen; insofern nicht für einzelne Fälle im Gesetze etwas anderes verordnet ist." Eine derartige Ausnahmsverordnung besteht nun für wechselrechtliche Fähigkeit allerdings nicht. Die Interpretation dieser Stelle ist bekanntlich sehr streitig, sowohl in der Wissenschaft wie in der Judikatur. Eine weit verbreitete Theorie[2]) lehrt,

[1]) Canstein, a. D. W. O., S. 96.

[2]) Gegründet auf Zeillers Referat in der Hofkommission (Ofner, Urentwurf, I, S. 51) auf dessen Antrag dieser Paragraph aufgenommen wurde. Seine ausgesprochene Absicht ging dahin, die Fähigkeit Fremder nach vaterländischen Gesetzen zu beurteilen, während der Urentwurf diese nicht berücksichtigte. Allein die von Zeiller vorgeschlagene Fassung schließt die Annahme nicht aus, daß die vaterländischen Gesetze nur zur Berücksichtigung kommen, wenn der Fremde nicht einem anderen Rechte als Untertan vermöge des Wohnsitzes unterliegt. Hiefür spricht auch die Fassung von Zeillers Kommentar ad § 34, S. 147: „Es entscheiden die Gesetze, denen der Fremde vermöge seiner Geburt unterliegt." Für die Staatsbürgerschaft interpretieren: Winiwarter I, S. 157; Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes, S. 24; Stubenrauch, Kommentar, 8. Aufl., S. 85; Walker, Streitfragen a. d. internationalen Zivilprozeßrechte 1897, S. 42 ff.; Bar I, S. 265, hält die Entscheidung für kontrovers.

daß es immer auf die staatsrechtliche Untertanschaft ankomme, indem die Apposition „als Untertan" nicht bloß auf „Geburt", sondern auch auf „Wohnsitzes" zu beziehen sei, beide Anführungen nur dazu dienen, um jene Momente hervorzuheben, auf welche bei der Prüfung des Untertanenverhältnisses Bedacht zu nehmen sei; nur wenn die Staatsbürgerschaft — und auf das kommt diese Lehre hinaus — nicht festgestellt werden kann, dann muß das jeweilige Domizil, eventuell der bloße Aufenthaltsort berücksichtigt werden. —

So sehr diese Deutung empfohlen wird, weil sie mit dem reinen Personalitätsprinzip, das in den meisten Kulturstaaten derzeit herrscht und auch von den meisten Judikaten geteilt wird,[3]) übereinstimmt, so scheint sie doch weder dem Wortlaute noch der Absicht des Gesetzes zu entsprechen. Nach der von Unger[4]) begründeten Deduktion kommt es in erster Linie auf das tatsächliche und rechtliche Domizil an, erst in dessen Ermanglung auf die Geburt, d. i. den Wohnsitz des Vaters zur Zeit derselben (domicile d'origine), nicht aber einen zufälligen Geburtsort. — Eine Mittelmeinung vertritt Burckhardt[5]), wonach in Ermanglung des Wohnsitzes die Staatsbürgerschaft Fremder maßgebend sei, überdies diese stets dann zu berücksichtigen komme, wenn das Recht des Wohnsitzes der persönlichen Fähigkeit und damit der Gültigkeit eines Geschäftes ungünstig, dagegen das vaterländische Recht günstig sei, weil § 34 die persönliche Fähigkeit, nicht auch die persönliche Unfähigkeit von den angegebenen Momenten abhängig mache. Ungers Ansicht verdient den Vorzug. Schon die Fassung der Stelle spricht

[3]) Entscheidung vom 20. August 1870, Slg. 5849; 6. März 1878, Slg. 6867; 27. Mai 1885, Slg. 10.583; 18. November 1884, Slg. 11.934; 11. Mai 1873, G. Z. 1874, Nr. 6.

[4]) System I, S. 164 ff.; ihm folgen Kirchstetter, Kommentar, § 34; Schiffner, System I, S. 64; Pfaff-Hoffmann, Exkurse I, S. 107 ff., und Krainz, System I, S. 55; Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht, Zürich, 1892, I, S. 150; vgl. Pfaff, Zur Frage der Klausenburger Ehen, Jur. Bl., 1899, XXVIII.

[5]) System II, S. 226 ff.

gegen jede Annahme einer Staatsbürgerschaft. Dies zeigt sich im Entgegenhalte mit § 4, welcher das Bürgerverhältnis meint und es auch ausspricht, ähnlich wie Art. 7 Ef. G. zum d. b. G. B., während es im § 34 heißen müßte: „den Gesetzen des Staates, dem . . .", nicht „den Gesetzen des Ortes, denen . . . unterliegt". Letztere Ausdrucksweise schließt sich an die älteren Theorien von der verschiedenartigen Unterworfenheit einer Person unter die Gesetze an. So u. a. bei Hommel,[6]) wo unterschieden wird, aus welchen Titeln der Mensch den Gesetzen unterworfen wird; dann in der Lehre vom subditus personalis, temporalis und realis,[7]) wobei in der ersten Klasse Bürger und seßhafte Fremde umfaßt werden. In gleicher Weise muß das bürgerliche Gesetzbuch an die Unterworfenheit unter das Gesetz vermöge des Wohnsitzes oder der Geburt gedacht haben. Man hat es hier nicht mit staatsrechtlicher, sondern mit privatrechtlicher Untertanschaft[8]) zu tun. Die Lehre von der Staatsbürgerschaft als maßgebendes Moment bei Fremden könnte gewiß aus dem Gesetze nicht erklärt werden, wenn es sich z. B. um die durch Erheiratung erworbenen Staatsbürgerrechte handelte.

Die Lehre vom Domizilrechte, eventuell Geburtsrechte hat sich wegen der leichteren Möglichkeit der Feststellung und Beurteilung im Verkehre, wegen des ordentlichen Gerichtsstandes, und weil das Domizil „der Mittelpunkt des juristischen Daseins" ist,[9]) empfohlen und entspricht auch den neuesten Tendenzen mehr als das reine Herkunftsrecht.[10]) Der Wohnsitz ist als Faktum, nicht als juristische Taatsache zu

[6]) a. a. O. Homines legibus subiciuntur vel ratione personae vel ratione bonorum vel ratione actuum ....

[7]) Hugo Grotius „Qui in loco aliquo contrahit, tamquam ‚subditus temporarius' legibus subicitur"; Glück, Pandekten, I, S. 287; Meili, Grundriß, S. 58.

[8]) Unger, a. a. O.; Pfaff-Hoffmann, a. a. O.; Schiffner, a. a. O.

[9]) Unger, a. a. O.

[10]) Mit dem Texte die Entsch. des O. G. H. vom 7. Juli 1899, Gl.-U., N. F. Z. 667.

nehmen. Er erfordert wirklichen Aufenthalt und den Willen, zu verbleiben (Art. 102, 103 code civil, § 66 C. P. O.), nicht eine bestimmte Dauer des Aufenthaltes und Recht zum Wohnen (Bar, Int. Privat- und Strafrecht); abgeleiteter oder fingierter Wohnsitz genügt nicht, nur den Willen zu verbleiben suppliert dem Willensunfähigen sein Vertreter. Aufgeben der maßgebenden Absicht kommt dem Verluste des Wohnsitzes nicht gleich,[11]) ebensowenig faktisches Verlassen ohne die Absicht, nicht wieder zurückzukommen.

Demnach läßt sich die aktive Wechselfähigkeit von Ausländern in Österreich in folgender Weise bestimmen: Zunächst kommt es auf den Wohnsitz an, mag derselbe im Inlande, im Heimatlande oder im Auslande liegen, bei mehrfachem Wohnsitze auf jenen, der der vollen Handlungsfähigkeit am günstigsten ist, weil der Person alle Rechte zukommen müssen, welche ihr durch irgend einen Wohnsitz zustehen, nicht auf den ersterworbenen[12]); denn auch bei Veränderung des Wohnsitzes ändert sich die Fähigkeit,[13]) nur daß (nach richtiger Anschauung jedoch nur unter den unten angegebenen Voraussetzungen) die einmal erworbene Eigenberechtigung als jus quaesitum erhalten bleibt.[14]) Mangels eines Wohnsitzes richtet sich die Fähigkeit nach dem Wohnsitze des Vaters bei der Geburt, in letzter Linie nach dem jeweiligen Aufenthalte.

b) Juristische Personen.

Wie bei physischen, so läßt sich auch bei juristischen Personen der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer machen; während aber bei ersteren die Frage im

[11]) Bar, a. a. O., erklärt richtigerweise, zum Verluste des Wohnsitzes genüge nicht das Aufgeben einer der beiden begründenden Voraussetzungen, sondern nur beider.

[12]) Wie Krainz-Ehrenzweig, S. 55; Böhm, a. a. O., S. 25; Zitelmann, I, S. 244, und Spr. Pr. 4 ex 1887, S. 126, annehmen; vgl. Preuß. Ldr. Einl. § 27, wo diese Frage wie im Texte entschieden ist.

[13]) Unger, S. 165.

[14]) Savigny, S. 166; Unger, S. 131; über den Schutz wohlerworbener Rechte im internationalen Privatrechte Bar, Internationales Privat- und

wesentlichen auf die Handlungsfähigkeit hinausläuft und jene nach der Rechtsfähigkeit in den Hintergrund tritt, sind juristische Personen begrifflich handlungsunfähig — indem ihre Vertreter für sie zu handeln berufen sind — und nur die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen kann den Gegenstand der Untersuchung bilden. Wann kann man aber von einer juristischen Person sagen, sie sei ein Ausländer? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Korporationen, Aktiengesellschaften, Stiftungen selbst einer Nationalität im Sinne einer Staatsangehörigkeit nicht fähig sind, die Aktiengesellschaft ist nicht französisch, wenn alles Kapital Franzosen gehört, der Verein nicht deutsch, wenn alle Mitglieder Deutsche, die Stiftung nicht österreichisch, wenn der Zweck und die Verwaltung österreichisch sind.[15]) Wohl aber haben juristische Personen einen dem Wohnsitze physischer Personen gleichartigen Sitz; dieser charakterisiert die Person. Für die Beurteilung der Rechts- und damit auch der Wechselfähigkeit juristischer Personen kommt es daher auf den Sitz derselben an, dadurch ist die Möglichkeit geboten, auch ausländische juristische Personen nach § 34 a. b. G. B. zu beurteilen. Allein es ergibt sich eine andere Komplikation; nämlich die, ob einer ausländischen juristischen Person im Inlande die Eigenschaft der Persönlichkeit überhaupt zuzugestehen ist. Denn nur, wenn diese Vorfrage gelöst ist, kann die gleiche Behandlung eintreten. Die große Bedeutung der

Strafrecht, Stuttgart, 1892; Glück, Pandekten; Puchta, Pandekten, § 113; Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht, S. 129; Zitelmann, I, S. 153; Entsch. vom 8. Mai 1890, Slg. 13.282; 24. Mai 1892, Slg. 14.272.

[15]) Bar I, S. 300; Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht, S. 250; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, II, 1, S. 32; A. Weiß, Traité, 2. Buch, III. Kap., S. 440, führt aus, es komme für die Frage, ob einheimisch oder fremd, bei Handelsgesellschaften a) nicht auf die Genehmigung durch ausländische Staatsgewalt oder b) auf die Art der Konstituierung oder c) Wohnsitz der Mehrheit der Mitglieder, sondern d) auf den Sitz des Hauptetablissements an. Belgisches Gesetz vom 18. Mai 1873, Art. 129, Codice di commercio vom Jahre 1882, Art. 230, entscheiden ausdrücklich so.

juristischen Personen im modernen Kultur- und Wirtschaftsleben hat dem Grundsatze der Anerkennung ausländischer juristischer Personen in neuerer Zeit im weitesten Maße zu Geltung verholfen.[16]) Die Gesetze gestehen in der Regel ausländischen juristischen Personen Rechtsfähigkeit zu, wenn sie nach den Vorschriften am Sitze ihres Bestandes gesetzmäßig errichtet sind, daher die nach dem Heimatrechte erforderliche Konzession oder Anerkennung ihres Rechtsbestandes oder gerichtliche Eintragung erwirkt haben.[17]) Wird dies vom Auslande nicht zugestanden, so müßte in Österreich zufolge § 33 a. b. G. B. Retorsion eintreten. Zur Sicherung der Gegen-

---

[16]) Literatur: Foelix, Traité, I, S. 64; Esperson im Journal du droit international VI, S. 340; Walker, S. 56 und derselbe, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen; aus der deutschen Judikatur, R. G. 11. April 1882, Bd. VI S. 134; 5. Juni 1882, Bd. VII S. 68; 21. Jänner 1885, Bd. XIV S. 412. Dagegen die ältere französische Praxis: Cour de Cassation 1. August 1860: La société anonyme n'est qu'une fiction de la loi; elle n'existe que par la loi et elle n'a d'autres droits que la loi lui confère et la loi, émanation de la souveraineté, s'exerce. Donc la société anonyme étrangère quoique régulièrement constituée dans le pays où elle s'est formée ne peut avoir d'existence en France que par effet de la loi française et en se soumettant à ses prescriptions. Une personne morale régulièrement établie en pays étranger ne sera réputée exister sur le sol français qu'en vertu d'un reconnaissance de l'état français, résultant soit d'un accord diplomatique soit d'un acte exprès ou tacite de la puissance législative, und in der Literatur Lyon-Caën und Renault, droit com. I Nr. 538 ff.; Laurent, Le droit civil international, Bd. VI, S. 72 ff. Vgl. aber die neueren Entscheidungen: App. Ger. Rouen 22. Juli 1896 (Clunet, 1897, S. 366); App. Ger. Lyon, 13. Dezember 1889, Journal du droit international XIX S. 479; Cour de Cassation 14. Mai 1895, Bd. XXI S. 836; danach genügt rechtlicher Bestand im Heimatlande nicht bloß bei Handelsgesellschaften.

[17]) Belgisches Gesetz vom 18. Mai 1873 Art. 128; Kongostaat, Dekret vom 27. Februar 1887, Nr. 8; Montenegrinisches Gesetzbuch, Art. 787; Portugiesisches Codigo commercial, Art. 54; Spanischer Codigo di comercio, Art. 15; Beschluß des Institut vom Jahre 1891, Revue XXII S. 519. Eine befremdliche Einschränkung macht das Einführungsgesetz zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 10), welches die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen durch den Bundesrat fordert; doch dürfte dieser kaum konstitutive

seitigkeit wurden Staatsverträge geschlossen.[18]) Im übrigen kann Österreich jenen Staaten beigezählt werden, welche diesem Grundsatze uneingeschränkt beipflichten. Zweifel könnte die Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 R. G. Bl. 127, über Zulassung von Aktiengesellschaften und vom 27. März 1873, Z. 42 R. G. Bl., über die Zulassung von Versicherungsgesellschaften hervorrufen, weil der Wortlaut die Wendung enthält, die Gesellschaften gelten „in Österreich als rechtlich bestehend, wenn . . ."; gemeint ist, „als in Österreich rechtlich bestehend". Sie werden dann wie Inländer, nicht wie Ausländer behandelt, im übrigen genügt zur Rechtsfähigkeit der Nachweis der Erfüllung des rechtlichen Bestandes im Auslande.[19]) Der gleiche Grundsatz ist gegenüber ausländischen Handelsgesellschaften, die nicht zu den juristischen Personen gehören, zu beobachten. Auch diesen ist die Rechtsfähigkeit und somit aktive Wechselfähigkeit nach Maßgabe der rechtlichen Existenz gemäß den Normen an ihrem Sitze zuzuerkennen, in Österreich bestehende sind nach den heimischen Gesetzen rechtsfähig. Fraglich könnte nur erscheinen, wie nicht registrierte inländische offene Handelsgesellschaften zu behandeln seien; haften hier nur die handelnden Gesellschafter und erwerben diese persönlich Rechte,

---

Wirkung zukommen. Öffentlichrechtliche juristische Personen sind allgemein als rechtsfähig anerkannt. Vgl. Vorschlag des Institut (Annuaire XV ex 1896, S. 84): I. L'existence des personnes morales publiques créées conformément à la loi où elles ont pris naissance doit être reconnue dans tous les autres états. II. En conséquence les personnes morales publiques étrangères ont le droit d'ester en justice comme demanderesses ou défenderesses de tous les états par l'entremise de leurs représentants ordinaires. III. Elles sont capables d'acquérir soit à titre onéreux soit à titre gratuit des meubles ou des immeubles situés hors de leur pays d'origine. Kopenhagener Beschlüsse 1897, Ann. XVI S. 307 ex 1897.

[18]) Handelsvertrag mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 18 ex 1892 (Art. 8); Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R. G. B. Nr. 15 ex 1892 (Art. 19).

[19]) Unrichtig Entsch. des O. G. H. vom 2. Juni 1881, A.-C. 974; richtig dagegen 10. Oktober 1888, Gl.-U. Nr. 12.389, und O. G. H. in Entsch. vom 30. Mai 1899, Ger.-Ztg., S. 161 ex 1899.

oder verpflichten sie die Gesellschaft und erwerben für sie, wenn sie sich nur an den Gesellschaftsvertrag halten? Zufolge Art. 110 und 111 H. G. ist die Registrierung der Handelsgesellschaft kein Akt, der die Gesellschaft erst ins Leben ruft, sie entsteht mit Wirkung gegen Dritte schon im Zeitpunkte, wo die Gesellschaft auf Grund des geschlossenen Vertrages ihre Geschäfte beginnt.[20]) Dann kann sie bereits unter ihrer (wenn auch nicht protokollierten) Firma Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen. Die Registrierung ist nur Ordnungsvorschrift. Aber gemäß § 7 Ef. Ges. zum H. G. muß das Unternehmen Vollkaufmann sein. Daraus ergibt sich, daß mit der letztgenannten Einschränkung auch eine nichtprotokollierte Firma als solche rechts- und wechselfähig ist.[21]) Ein ausländisches Handelsunternehmen, das im Inlande eine Zweigniederlassung besitzt, gilt in allen diese betreffenden Geschäften als Inländer.

Die Bedeutung dieser Sätze gilt also nicht bloß für die Handlungsfähigkeit und Rechtsfähigkeit, sondern auch dort, wo dies nicht koindiziert, für die Wechselfähigkeit, insbesondere Wechselgeschäftsfähigkeit, im aktiven Sinne. Demnach ist ein 22jähriger Franzose, der in Österreich wohnt, nicht voll aktiv wechselfähig, dagegen wohl ein in Österreich wohnhafter 24jähriger Norweger, nicht ein in Rußland wohnhafter 22jähriger Deutscher, wohl aber ein in Deutschland wohnhafter 23jähriger Ungar.

Sehr streitig ist, ob und inwieweit durch das Prinzip von den wohlerworbenen Rechten diese Sätze modifiziert werden. Savigny (S. 167, 168) tritt für dieses Prinzip im weitesten Maße ein, Unger (I, S. 165) und Bar (I, S. 419) bekämpfen es. Zweifellos erscheint, daß füglich nicht behauptet werden kann, der Fremde, der nach dem Gesetze

[20]) Entsch. vom 21. Juni 1881 Z. 5760 A.-E. 976; vom 27. Mai 1873 Z. 2821 A.-E. 430; weiters auch A.-E. 632, 1740; dagegen A.-E. 1400 und 1606. Mit dem Texte Cosack, S. 480; Staub-Pisko, I, S. 324.

[21]) Ebenso Entsch. vom 22. Mai 1891 Z. 5979 Ez. 625, und vom 7. Dezember 1892 Z. 14.065 Ez. 663, dagegen Entsch. vom 22. April 1891 Z. 4752 Ez. 619.

seines derzeitigen Wohnsitzes nicht handlungsfähig ist, habe im gegebenen Falle als volljährig zu gelten, weil er an einem früheren Wohnsitze nach Domizilrecht die Volljährigkeit erlangte, indem er nach dortigem Rechte damals die erforderlichen Bedingungen besaß[22]); doch kann schon aus Billigkeitsgründen dieser Verlust der Handlungsfähigkeit und damit der Wechselfähigkeit nicht angenommen werden, wenn die Volljährigkeit von einer kompetenten Behörde ausdrücklich verliehen wurde (venia aetatis)[23]) oder sie dem Fremden nach seinem Heimatsrechte zukommt, weil er sie entweder vor Errichtung des Domizils im Inlande in der Heimat besaß oder sonst im Auslande außerhalb seiner Heimat erreichte und letzterenfalls dieses heimatliche Recht die Fähigkeit von Inländern auch im Auslande nach heimischem Rechte beurteilt.[24]) Der Zeitpunkt, in welchem die aktive Wechselfähigkeit bestanden haben muß, ist jener der Erwerbung des Wechsels, ein nachheriger Verlust, auch der Mangel im Zeitpunkte der Klage ist irrelevant.

---

[22]) Über den Einfluß der Domizilsänderung siehe oben S. 37.

[23]) Savigny VIII, S. 167; Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht I, S. 255.

[24]) Hertius, Commentationes Sectio IV. Atque inde etiam fit, ut qui maior hic alibi mutato domicilio incipiat fieri minor. — Nach dem Texte ist ein 22jähriger in Ungarn wohnhafter Ungar nicht wechselfähig, wenn er auch vordem in Deutschland wohnte, wohl aber ein ebenso alter, bei Vollendung des 21. Lebensjahres im Deutschen Reiche, derzeit in Österreich wohnhafter Deutscher. Hingegen kann Böhm, a. a. O., S. 27, nicht beigepflichtet werden, daß eine bereits großjährige Ausländerin, die vor dem 24. Lebensjahre einen Österreicher heiratete, wieder als minderjährig anzusehen sei; dies ist nur richtig, sofern mit der Bezeichnung „großjährig" lediglich ein Alter, aber nicht ein erworbener status personae gemeint ist. Richtig oberstgerichtliche Entsch. vom 9. August 1882, G.-U. 9075; 22. August 1865, G.-U. 2259; 24. Mai 1892, G.-U. 14.272. Die nach dem Rechte ihrer Heimat bereits großjährige Ausländerin wird durch Verheiratung mit einem Österreicher nicht entmündigt. Für die wohlerworbenen Rechte Art. 7 Einf. Ges. zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und Vorschlag von A. de Domin-Petrushevez: Précis d'un code du droit international, Leipzig, 1861, Nr. CLXXVIII, welcher wohlerworbene persönliche Rechte vermöge der Geburt trotz Änderung der maßgebenden Umstände gewahrt wissen will,

Die Anwendung der Reziprozität ist auch im § 33 a. b. G. B. ausdrücklich vorgeschrieben. Retorsionsfälle werden sich nur wegen Zurücksetzung der Österreicher gegenüber Inländern ergeben, was namentlich bezüglich juristischer Personen der Fall sein kann.

II. Die passive Wechselfähigkeit.

a) Inländer.

Die Wechselfähigkeit der Inländer im Auslande richtet sich, gleichviel ob es sich um die aktive oder passive handelt, nach der Vorschrift des § 4 a. b. G. B.[25]); danach bleiben Österreicher in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Der Sinn dieser Gesetzesstelle ist nicht vollkommen unstreitig; doch soviel kann heute als feststehend angenommen werden, daß „diese Gesetze" nichts anderes als das österreichische Privatrecht einschließlich des Wechselrechtes bedeuten, nicht, wie Savigny wegen des Zusammenhanges mit § 34 a. b. G. B. annimmt, die Gesetze des Wohnsitzes. Danach ist generell auch Ungers Annahme, unter § 4 nur das im bürgerlichen Gesetzbuche enthaltene Landrecht zu subsumieren, unzureichend. Im Gegenteil muß auch die von einem inländischen Offizier im Auslande eingegangene Wechselverbindlichkeit nach § 4 a. b. G. B. als ungültig erkannt werden, mag derselbe auch nach bürgerlichem Rechte als voll verpflichtungsfähig gelten können. Des weiteren ist fraglich, ob § 4 für Österreicher ganz allgemein natio-

und ferner der II. südamerikanische Vertragsentwurf von Montevideo, Art. 2: „Die Beendigung des Domizils hat keinen Einfluß auf die Handlungsfähigkeit, welche auf dem Wege der Emanzipation, Volljährigkeit oder gerichtlichen Habilitierung erlangt wurde (Meili, Mat., S. 102). Für die Anerkennung der wohlerworbenen Rechte der Rechts- und Handlungsfähigkeit in Österreich neuestens Walker, Streitfragen, S. 52.

[25]) Blaschke, S. 39; Canstein, W.-R., S. 96.

nales Recht für alle Handlungen und rechtlichen Tatsachen im Auslande zur Beurteilung ihrer Fähigkeit statuieren wollte oder ob nicht der Nachsatz „insoweit" doch eine Einschränkung dieses Grundsatzes beabsichtigte.

Viele Autoren nehmen uneingeschränkt den ersteren Standpunkt ein,[26]) richtig erscheint jedoch die letztere Ansicht, welche auch den Nachsatz beachtet. Vor allem ist es ein Auslegungsgebot, den Ausspruch des Gesetzgebers so aufzufassen, daß er nichts Überflüssiges gesagt habe.[27]) Ferner lehrt die Vergleichung mit den parallelen Bestimmungen anderer Staaten, daß der einschränkende Beisatz bei einer großen Anzahl fremder Gesetze vorkommt, woraus sich ergibt, daß ihm eine Idee zu Grunde liegt, welche neben der vom Herkunftsrechte zu Recht besteht,[28]) nicht aber darin aufgeht. Auch der Zusammenhalt mit anderen Gesetzesstellen, wie §§ 34, 37 a. b. G. B., läßt es nicht als in der Absicht des Gesetzes gelegen erscheinen, dem Heimatrechte für Inländer absolute Geltung zu verschaffen, um so weniger, wenn man den Standpunkt teilt, daß Ausländer schon auf Grund inländischen Wohnsitzes dem Domizilrechte unterstellt werden und die Grundsätze der Gleichstellung der Fremden (§ 33 a. b. G. B.) es erfordern, daß Geschäfte von Inländern im Auslande, die gar nicht darauf berechnet waren, im Inlande nachzuwirken, sei es auch nur bezüglich der Fähigkeit nicht unter österreichischem Rechte beurteilt werden müssen. Tatsächlich enthält somit § 4 zwei Einschränkungen der Gebundenheit des Inländers an österreichische Gesetze, welche nach richtiger Ansicht konjunktiv, nicht disjunktiv gemeint sind,[29]) somit beide zugleich zutreffen müssen. Da die Unterworfenheit eines Geschäftes, das von einem In-

[26]) Unger, System I, S. 164; Stubenrauch, 8. Aufl., I, S. 27; Krainz, III. Aufl., S. 54; Canstein, a. a. O.; Schiffner, § 21; Entsch. vom 17. November 1858 Z. 11.879 P. 144.

[27]) Arndts, Pandekten, S. 11.

[28]) Tessin, Code civile 1882 Art. 6; Aargau, Zivilgesetzbuch von 1847, § 8; Waadt, Gesetz vom 31. August 1880, Art. 3, Nr. 1.

[29]) Pfaff-Hofmann, Exkurse I, S. 103.

länder im Auslande vorgenommen wird, nach §§ 34—37 a. b. G. B. nach anderen Grundsätzen geregelt ist, als nach der Absicht der Parteien, im Inlande rechtliche Folgen hervorzubringen, so ergibt sich zunächst, daß die in § 4 statuierte Gebundenheit nur die persönliche Fähigkeit zum Gegenstande hat. Nur fragt sich noch, ob nicht § 4 die Österreicher im Auslande bloß an die Fähigkeit einschränkende Gesetze gebunden wissen will.[30]) Daß den letzteren die Gesetze, welche die Fähigkeit aufheben, gleichzustellen sind, ist wohl unzweifelhaft. Nach richtiger Ansicht muß dies aber auch für solche Personalstatuten gelten, welche keine Beschränkung enthalten, da sonst immer das ungünstigere Gesetz zur Anwendung käme.[31])

Richtigerweise muß der österreichische Richter die Fähigkeit nach österreichischem Rechte beurteilen, auch wenn dieses günstiger ist als das für das Geschäft maßgebende fremde Recht.[32]) Doch muß auch noch die zweite Voraussetzung vorliegen. Darüber könnte ein Zweifel bestehen, ob das Hervorbringen — „Sollen" objektiv oder subjektiv gemeint ist. Nach richtiger Ansicht kommt es darauf an, daß die Wirkung ins Inland in der Absicht der Partei gelegen gewesen sein muß. Andernfalls wäre der Beisatz ganz bedeutungslos, da alle Vorschriften über internationales österreichisches Privatrecht den Fall der Unterwerfung des Geschäftes unter die österreichische Judikatur im Auge haben und die Normen enthalten, unter welchen der österreichische Richter ein Geschäft als wirksam behandelt; nehmen doch auch die §§ 36 und 37 a. b. G. B. auf die Absicht der Parteien ausdrücklich Bedacht.[33]) Es kommt daher auf die

---

[30]) So faßte dies v. Haan in der Kommission zur Redaktion des bürgerlichen Gesetzbuches auf. Ofner, Urentwurf, I, S. 17.

[31]) Stubenrauch, 8. Aufl., S. 27; Burckhard, a. a. O., II. Bd. S. 228.

[32]) Pfaff-Hofmann, a. a. O.

[33]) Burckhard, a. a. O. Auch die Vorgeschichte bestätigt dies. Dem § 4 lag der § 15 des westgalizischen Gesetzbuches zugrunde; dieser enthält den gleichen Wortlaut mit bloß verändertem Schlusse: „hervorbringen können

Absicht des österreichischen Staatsbürgers, und zwar beim Geschäftsabschlusse an. Das sind die Voraussetzungen, unter denen einzig es richtig ist, daß für die Verpflichtungs- und Wechselfähigkeit der Österreicher, welche im Auslande Wechselgeschäfte eingehen, das österreichische Recht zur Anwendung kommt. Im Wechselrechte wird vermöge der dem Papier bestimmungsgemäß zukommenden Zirkulationsfähigkeit wohl diese Absicht nur dann nicht anzunehmen sein, wenn sie offenbar ausgeschlossen ist. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn ein im Auslande wohnhafter Österreicher draußen mit der Rektaklausel indossiert und der Wechsel im Auslande zahlbar ist. Die Absicht ist nur dann rechtlich relevant, wenn sie entweder von beiden Parteien einvernehmlich festgestellt war oder, falls die Anwendung der inländischen Personalstatuten den Inländer zum Nachteile eines Ausländers begünstigt, sie im Zweifel von dem Inländer beim Geschäfte dem Gegner erkennbar gemacht wurde oder objektiv erkennbar war, und falls sie ihn benachteiligt, ihm nachgewiesen werden kann, oder aber der Gegner sie aus dem Papiere annehmen mußte.[34]) Einem anderen als dem ursprünglichen Wechselnehmer wird demnach die befreiende Wirkung der inländischen Personalstatuten kaum je wirksam entgegengesetzt werden können. Mit dieser Einschränkung gelten demnach für Inländer nach dem Grundsatze der Gebundenheit an das heimische Recht (Herkunftsrecht) nachstehende Grundsätze:

---

und sollen"; das „können" aber hätte genügt, um die objektive Voraussetzung zu begründen. Im Urentwurfe des a. b. G. B. (Ofner, S. 17) lautete der Text „können, (Komma) und sollen"; daher drückte letzteres einen eigenen Gedanken aus und die Beratungen lehren, daß die Änderung im definitiven Texte nicht aus sachlichen Gründen erfolgte, sondern nur stilistisch ist.

[34]) Ähnlich Burckhard, II, S. 224, doch könnte aus seinen Ausführungen der Schluß gezogen werden, als ob der Inländer schlechter gestellt würde, wenn er die Handlungen mit der Absicht gesetzt hätte, daß sie nach dem Inlande wirken, als ohne diese Absicht. Allein die Absicht des § 4 a. b. G. B. bietet einen Vorteil, wenn das inländische Gesetz der Fähigkeit günstiger ist als das fremde, wie dies oben beim Begriffe „Gebundenheit" ausgeführt wurde.

1. Die Wechselfähigkeit des Inländers ist nach inländischem Rechte zu beurteilen, wenn er draußen Wechselverpflichtungen eingeht;

2. ein wechselunfähiger Inländer wird durch einen im Auslande erteilten Skripturakt im Inlande nicht verpflichtet;

3. ein nach dem Rechte des Inlandes nicht wechselfähiger, nach dem des Auslandes jedoch wechselfähiger Inländer wird durch Übernahme einer Wechselverbindlichkeit im Inlande nicht verpflichtet.[35])

Wenn der Inländer an das österreichische Landesrecht nicht gebunden ist, so fragt es sich, an welches Recht er nun doch gehalten sei oder welches Recht zur Beurteilung der persönlichen Fähigkeit des Inländers diene. Diesbezüglich müssen, da § 4 nur eine Ausnahmsbestimmung für die persönliche Fähigkeit enthält, die allgemeinen Vorschriften des § 37 a. b. G. B. zur Geltung gelangen,[36]) d. h. das Gesetz jenes Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, oder welches sonst bei der Abschließung zu Grunde gelegt wurde. Doch darf keinerlei Vorschriften Geltung verschafft werden, die inländischen verbietenden Gesetzen öffentlichrechtlichen Charakters zuwiderlaufen.[37]) Dies gilt insbesondere von der Wechselunfähigkeit der österreichischen Offiziere, welche unter allen Umständen durchgreift.[38])

---

[35]) Grünhut, Handbuch, II, S. 569, N. 3.

[36]) Nicht aber das der Fähigkeit günstigere Gesetz, wie Burckhard, a. a. O., meint, weil sonst eine Benachteiligung jener Fälle entstünde, welche nach dem Inlande zustreben.

[37]) So schon im § 5 des Josefinischen Gesetzbuches, welches dem § 4 a. b. G. B. als Urbild diente; verbis: „insoweit solche Handlungen vermöge inländischer Gesetze nicht an sich selbst ungültig sind". Insofern ist Pfaff-Hofmann, Exkurse, l. c., nicht zuzustimmen, daß die Eliminierung dieses Passus der Ausmerzung des darin gelegenen Gedankens gleichkomme. Dieser Gedanke beherrscht ja überhaupt auch das österreichische Personenrecht; vgl. § 81 c und d E. O.

[38]) Nicht aber dürfte Grünhut, Lehrbuch, S. 44, zuzustimmen sein, daß die Bestimmungen über Wechselfähigkeit überhaupt dem öffentlichen Rechte angehören und daher absoluter Natur seien.

In Bezug auf die Wechselunfähigkeit der Offiziere und der Mannschaft des streitbaren Standes sind denjenigen, welche in Österreich das Staatsbürgerrecht besitzen, jene Offiziere der gemeinsamen Armee und der k. u. k. Kriegsmarine gleichgestellt, welche ungarische Staatsbürger oder Ausländer sind, weil die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852 alle Angehörigen der gemeinsamen bewaffneten Macht schützt.[39]) Eine Person, welche aus der Zeit vor dem Jahre 1867 die gemeinsame österreichisch-ungarische Staatsbürgerschaft besitzt, ist wie ein Österreicher zu beurteilen (niederösterreichischer Statthaltereierlaß vom 4. März 1880, Z. 7863, Z. f. V., S. 61).[40]) Doch behält eine Österreicherin, die einen Ungarn heiratet, ebensowenig ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft, wie eine Ungarin, die einen Österreicher ehelicht (§§ 19, 20 Ausw. Patent vom 24. März 1832, J. G. S. Nr. 2557, § 32 a. b. G. B., §§ 7 und 15 Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863, Nr. 105 R. G. Bl. und ungar. Gesetzesartikel L vom Jahre 1879).[41]) Jedoch kommt auch hier beim Staatsbürgerrechtswechsel die bereits erlangte, somit wohlerworbene Eigenberechtigung und Wechselfähigkeit zu berücksichtigen.

---

[39]) Entsch. vom 28. Jänner 1890 Z. 127 Now. IV 238 Cz. 562; Entsch. vom 3. März 1896 Z. 2599 Cz. 724.

[40]) Art. 3 des St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gilt nicht auch für inländische Militärchargen, Stubenrauch, S. 86.

[41]) Mayerhofer, Handbuch, II. Bd., S. 941; Vesque-Puttlingen, Handbuch des internationalen österreichischen Privatrechts, S. 28; daher keine „sujets mixtes". Unrichtig das O. L. G. in Entsch. vom 27. Mai 1883, Gl.-U. 10.583, daß eine noch nicht 24jährige Ungarin, nachdem sie einen Österreicher geheiratet hat, gleichwohl noch als wechselfähig zu behandeln sei, weil sie ihre ungarische Staatsbürgerschaft nicht verloren habe. Richtig aber Entsch. vom 16. November 1900, G. H. 1185 N. F., daß eine minderjährige Ungarin durch Verehelichung mit einem Österreicher nicht die im § 2 G. A. XXIII ex 1874 gewährte Volljährigkeit erlange (dafür aber Walker, Streitfragen, S. 52), welche übrigens auch nach ungarischem Wechselrechte, § 1, Abs. 3, Wechselfähigkeit nicht begründet. Insofern ist auch die Entsch. vom 3. September 1859 Z. 9840 Now. III 118 Cz. 545, richtig, daß der gesetzliche Vertreter einer Minderjährigen, welche einen Ungarn geheiratet hat, nicht mehr die gegen sie ergangenen Wechselaufträge anfechten

Der Vergleich mit den ausländischen Rechten ergibt u. a. für das preußische Landrecht, Einl. § 23, Beurteilung der Fähigkeit der Inländer nach dem Wohnsitze, dagegen für den code civil (Art. 3, Satz 3), das badische Landrecht (Art. 3, S. 3), den belgischen code civil, das deutsche bürgerliche Gesetzbuch (Art. 7), das holländische Recht (Art. 6), jenes von Portugal (Handelsgesetzbuch Art. 12), das Züricher, Graubündner, Unterwaldner und Luzerner Recht die ausnahmslose Unterworfenheit der Inländer unter ihr heimatliches Recht auch bei im Auslande unternommenen Geschäften. Die positiven Wechselrechte enthalten hiefür keinerlei besondere Bestimmungen, die allgemeinen Vorschriften über die Personenrechte erstrecken sich daher auch auf die Wechselfähigkeit.

b) Ausländer.

I.

Die Wechselfähigkeit des Ausländers im Inlande bestimmt sich nach Art. 84 W. O., d. h. sie wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Sicher ist danach, daß es auf die Personalstatuten des Verpflichteten ankommt. Der Erfüllungsort[42]) und der Ort der Eingehung der Wechselverbindlichkeit, der Abgabe der Erklärung oder der Übergabe des Papiers ist gleichgültig. Dieser Grundsatz gilt sowohl, insofern als es sich um rein wechselrechtliche Normen handelt, wie auch, insofern es sich um privatrechtliche Normen allgemein persönlicher Natur handelt, welche die Grundlage für die Beurteilung der Wechselfähig-

kann, da sie nunmehr Ungarin und eigenberechtigt (freilich nicht schon wechselfähig) geworden ist. Ebenso Entsch. vom 8. Mai 1890, G. H. 13.282. Anders war in der Zeit vor 1867 zu entscheiden, Entsch. vom 22. August 1865, Gl.-U. 2259. Richtig auch neuestens Entsch. vom 22. Dezember 1903 Z. 15.409 G. Z. 20 ex 1904.

[42]) Auf diesen kommt es nicht an; Böhm, Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, S. 166; Bar, II. Bd., S. 150; Endemann, Handbuch des H. R., IV., Abt. 2, S. 119; R. G. Entsch. vom 16. Oktober 1895, Bd. XV S. 11; Entsch. vom 23. Dezember 1875, Z. 9067, Cz. 111; Entsch. vom 22. Februar 1870, Z. 1322, K. 144; Entsch. vom 24. November 1866, Z. 564, P. 391 (?).

keit bilden.[43]) Keinen Unterschied macht es, ob die Wechselverbindlichkeit im Heimatlande des Fremden, an seinem ausländischen Wohnsitze oder in einem dritten Auslande[44]) oder endlich, mit der Ausnahme des Art. 84, Abs. 2, in Österreich eingegangen wurde.

Im einzelnen läßt diese Bestimmung streitig erscheinen

a) die Frage, wer als Ausländer zu betrachten sei;

b) wonach es sich beurteile, welchem Staate jemand angehöre;

c) in welcher Weise Beschränkungen der persönlichen Fähigkeit nach ausländischem Rechte in Österreich berücksichtigt werden können.

Bezüglich des in Art. 84 (wie in den folgenden Art. 85 und 86) hervorgehobenen Begriffes des Auslandes und der Ausländer stehen sich zweierlei Ansichten gegenüber. Die eine erblickt unter dem Inlande jenes ganze Gebiet, innerhalb dessen die deutsche Wechselordnung gilt, und erklärt als Ausland alles andere Gebiet[45]); die andere, welche mit Fug als herrschende bezeichnet werden kann, versteht unter Inland nichts anderes als Österreich im Gegensatze zu Ungarn und dem Deutschen Reiche.[46]) Als richtig erscheint lediglich die letztere Auffassung. Dies beweist die Entstehungsgeschichte der W. O. Denn hervorgerufen durch einen Beschluß der Zollvereinsstaaten in ihrer achten Generalversammlung auf Einführung einer gemeinsamen Wechselordnung, gelangte diese

---

[43]) Nicht bloß die Fähigkeit, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, sondern auch Träger solcher zu sein, muß so beurteilt werden. Vgl. Savigny, VIII, S. 118, daß im internationalen Verhältnisse die Bedingungen, unter denen man Träger von Rechten sein und unter denen man Träger von Rechten werden kann, gleich zu behandeln sind.

[44]) Entsch. vom 23. Februar 1881 Z. 812 Cz., 276.

[45]) Renaud, Wechselrecht, 2. Aufl., S. 18; Borchard, Zus. 853; Bar, Lehrbuch, S. 132; Kitka, Erläuterungen, S. 42; Böhm, a. a. O., S. 165.

[46]) Blaschke, S. 17; Grünhut, Lehrbuch, S. 441; Canstein, S. 95; konform die deutschen Rechtslehrer: Deutschland im Gegensatze zu Österreich und Ungarn, Lehmann, S. 125, Nr. 1; Staub, Art. 84, § 1; Entsch. des R. O. H. G., Bd. VI S. 358, Bd. XXI S. 336.

Absicht auf der Leipziger Konferenz von freien Delegierten im Jahre 1847, nicht etwa in einer gemeinsamen gesetzgebenden Körperschaft, zur Ausarbeitung; die Wechselordnung konnte ihrer Absicht nach selbst wieder nur Gegenstand eines Übereinkommens sein, da für diese Staaten keine gemeinsame Souveränität bestand. Mit dem Beschlusse der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt vom 24. November 1848 wurde die W. O. allerdings als Reichsgesetz mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1849 angenommen; allein infolge staatsrechtlicher Bedenken — war ja damals der Einfluß des Reichsparlaments schon sehr gesunken[47]) — wurde die W. O. mittels besonderer Einführungsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten und in Österreich als Partikulargesetz verkündet. Die Stellung der W. O. in Österreich drückt das kaiserliche Patent vom 25. Jänner 1850 als Einf. Gesetz zur deutschen W. O. in seiner Einleitung mit den Worten aus, daß es sich darum handle, für den Umfang der Monarchie ein einheitliches Recht in möglichster Übereinstimmung mit dem Rechte der deutschen Bundesländer zu schaffen. Es wurden somit mehrere übereinstimmende, nicht ein einheitliches Recht geschaffen. Hiezu kommt, daß die in Österreich eingeführte W. O. tatsächlich einige unbedeutende Abweichungen von den Leipziger Beschlüssen aufweist.[48]) Auch infolge verschiedener legislatorischer Behandlung des Zinsversprechens, welches Gegenstand der Nürnberger Novellen war, ist das in Österreich und Deutschland geltende Recht unterschieden. In Ungarn besteht übrigens längst die deutsche W. O. nicht mehr und kann daher kein Zweifel bestehen,

---

[47]) Am 4. April 1849 hatte der gewählte Erbkaiser die Würde abgelehnt.

[48]) Art. 2, 4, 18, 25, 35, 40, 73; Canstein, S. 44; gegenteilig jedoch die Einführungsgesetze für Baden vom 19. Februar 1849; Sachsen vom 25. April 1849, § 1; Weimar vom 13. Juli 1849, § 8; Bayern vom 25. Juli 1850, Art. 7, worin zum Ausdrucke gebracht erscheint, daß als Ausland jenes Gebiet zu verstehen ist, wo die deutsche Wechselordnung nicht gilt, Blaschke, a. a. O., S. 40.

daß es derzeit nicht unter den Begriff des Inlandes fällt.[49]) Die hier vertretene Ansicht entspricht übrigens auch allein dem staatsrechtlichen Begriffe von In- und Ausländern, welcher durch Aufrechthaltung eines Gesetzes für mehrere Staaten, welche früher vereinigt waren, auch nicht partiell verändert werden kann. Ausländer sind daher solche Personen, welche im Auslande Staatsbürgerrecht genießen.

Solche nun sollen nach Art. 84 danach beurteilt werden, welchem Staate sie angehören. Es könnte die Frage entstehen, ob gemeint sei vermöge der Geburt, des Wohnsitzes oder der Staatsbürgerschaft.[50]) Ersteres trifft nicht zu, da die Personalstatuten aus der Zeit der Geburt nie in Betracht kommen dürfen, sondern nur jene zur Zeit der zu beurteilenden Handlung.[51]) Für das Domizil allerdings hat sich eine sehr verbreitete (Canstein a. a. O. S. 97 sagt „die herrschende") Lehre ausgesprochen[52]); richtig ist lediglich die Ansicht, daß es auf die Staatsangehörigkeit ankomme.[53]) Dies ergibt schon die sprachliche Erläuterung des Satzes, der Zusammenhalt der Begriffe „Ausländer" mit dem „Staate, welchem er angehört", und aus dem folgenden Satze, in welchem das Gesetz der Vornahme der Handlung

[49]) Die Entsch. des O. G. H. vom 24. Jänner 1866, G. Z. 1866 S. 98, welche die Wechselfähigkeit der Ungarn nach der deutschen Wechselordnung beurteilt, wird von Blaschke a. a. O., S. 17, mit Unrecht bekämpft, da sie dem damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse und dem gesetzlichen Zustande entsprach.

[50]) Wie Personen beurteilt werden, deren Staatsbürgerschaft unbekannt ist, darüber siehe Brocher „über Konflikte der Gesetzgebungen im Wechselrecht", Revue VI, S. 197; Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht, I, S. 152; hier kommt der Wohnsitz zu berücksichtigen.

[51]) Bar, Lehrbuch, S. 55.

[52]) Goldschmidt, Handbuch I S. 382, N. 9; Dernburg, S. 727; Lehmann a. a. O. S. 126; Renaud a. a. O. S. 19; Unger, S. 167 verbis: des Vaterlandes, d. h. des Wohnsitzes (?); Cosack, Handelsrecht, S. 208; Cohn, Zeitschrift für vgl. Rechtswissenschaft, IV. Bd., S. 109, erklärt die Frage für unentschieden.

[53]) Ebenso Grünhut II S. 569 Note 4; Canstein a. a. O.; Staub, a. a. O.; Borchardt, a. a. O., Zus. 856; Krainz, S. 56.

den Gesetzen des „Vaterlandes" entgegengestellt wird. Das ist etwas ganz anderes als „die Gesetze, denen er unterliegt" (§ 34 a. b. G. B.). Auch staatsrechtlich herrscht über den Begriff der Staatsangehörigkeit kein Zweifel. Übrigens deckt sich die Terminologie des Gesetzes mit jener der Staaten mit reinem Personalitätsprinzip (vgl. Art. 6 des italienischen Codice civile „a cui appartengono").[54]) Darin liegt allerdings ein Gegensatz gegenüber § 34 a. b. G. B., der unleugbar ist[55]); doch muß, da Art. 84 das speziellere Gesetz ist, dieser zur Anwendung kommen, wenn auch die Wechselfähigkeit rein bürgerlichrechtliche Voraussetzungen des allgemeinen Privatrechtes besitzt. So muß ein 22jähriger Ungar, der im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz hat, als wechselunfähig gelten, wenn er auch sonst als handlungsfähig zu betrachten ist. Schutz gegen solche Wechselunfähigkeit könnte nur die Durchführung des Grundsatzes bringen, daß jeder für verpflichtet zu erachten sein sollte, der zur Zeit der Wechselzeichnung entweder nach dem Gesetze der Nationalität oder nach dem Gesetze des Wohnsitzes die Wechselfähigkeit besaß.[56]) Das Domizil ist zufolge Art. 84 nur insoweit zu berücksichtigen, als das betreffende Ausland partikuläre Verschiedenheiten aufweist.[57])

Art. 84 gilt jedoch vollinhaltlich, wenn es sich auch nur um partikuläre Verschiedenheit innerhalb der Staats-

---

[54]) Vgl. die Proposition von Norsa (Annuaire de l'Institut de droit international, VII ex 1885, S. 81) für eine loi type „la loi du pays, auquel ils appartiennent". Mit dem Texte Entsch. vom 23. Februar 1881, Z. 812 Ez., 276; Entsch. vom 3. November 1876, Z. 10.613 Ez., 151; Entsch. vom 1. Februar 1876, Z. 11.441, J. Bl. 1877: 16; der gegenteiligen Ansicht das R. O. H. G., 21. Bd. S. 336; 23. Bd. S. 388.

[55]) Ebenso Burckhard, II S. 224; Pfaff-Hofmann, Exc., S. 103.

[56]) So die derzeitige englisch-nordamerikanische Praxis. Lehmann in Goldschmidts Z., XXXIII, S. 426, und Cohn, Zeitschrift für vgl. Rechtswissenschaft, IV. Bd., S. 217.

[57]) Böhm, a. a. O.; Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechtes, S. 125.

gebiete der deutschen W. O. handelt,[58]) dann aber nicht, wenn innerhalb desselben Staates die W. O. nur ungleich interpretiert wird.

Für die Wechselfähigkeit des Ausländers kommen daher die Personalstatuten seines Heimatstaates zur Anwendung; die Gesetze seines Staates können aber möglicherweise dann, wenn die Wechselverpflichtung nicht im eigenen Staate übernommen wurde, auf andere Gesetze verweisen; dann muß das internationale Privatrecht dieses fremden Staates auch vom österreichischen Richter zur Beurteilung der Wechselfähigkeit herangezogen werden. Auch auf diesem Wege kann indirekt das Recht des Domizils zur Anwendung kommen.[59]) [60])

Es kann der Fall vorkommen, daß in den Gesetzen des Inlandes und des Heimatlandes des Wechselverpflichteten die Frage, ob derselbe Inländer oder Ausländer sei, verschieden gelöst wird. Dies erscheint als Folge des Umstandes, daß im Verkehre mit manchen Staaten zur Verleihung der Staatsbürgerschaft an Ausländer Entlassungszertifikate nicht gefordert werden[61]) oder das betreffende Ausland Öster-

[58]) Denn die Wechselordnung ist kein gemeinsames Gesetz für mehrere Staaten, auch stecken hinter den formell gleichlautenden Bestimmungen materielle Verschiedenheiten; a. A. Bar, Lehrbuch, S. 133, dagegen richtig Schiffner, a. a. O., § 21, daß die Grundsätze des internationalen Privatrechtes auch zur Anwendung kommen bei materieller Übereinstimmung der Normen mehrerer Staaten.

[59]) So wenn ein britischer Untertan im Auslande außerhalb seines Heimatstaates Wechselverpflichtungen eingeht. Staub, Kommentar zur d. W. O., 4. Aufl. Art. 84 § 3; Asser-Rivier, Éléments du droit international ou du conflit des lois, Paris, 1884, S. 206; Schiffner, § 21; a. A. Canstein, S. 101.

[60]) Der Anwendung des ausländischen Rechtes dürfen auch keinerlei Hindernisse aus den allgemeinen Prinzipien entgegenstehen, an welche die Beobachtung internationaler Rechtsnormen geknüpft ist (oben S. 60); so könnte Wechselunfähigkeit wegen mangelnden Rechtes der persönlichen Freiheit oder aus politischen Rücksichten nicht anerkannt werden. Lyon-Caen, § 1311 Cour de Paris, 26. November 1850, D. 1851, 2, 43. (Wechselfähigkeit der Mitglieder des königl. Hauses von Neapel).

[61]) Z. B. Italien: Min. Vdg. vom 4. Juli 1876; Vesque-Püttlingen, Internationales Privatrecht, S. 98.

reicher unter solchen Voraussetzungen als Einheimische beurteilt, die dem österreichischen Rechte fremd sind.[62]) Das inländische Recht ist hier unbedingt anzuwenden. Zur Beurteilung der Inländer- oder Ausländereigenschaft dienen ausschließlich die Normen des inländischen objektiven Rechtes.[63]) Daher kann sich der Verpflichtete auf die Wechselunfähigkeit berufen, wenn er nach den Gesetzen des Auslandes als wechselunfähig gilt, wenn nur seine Ausländereigenschaft nach den Grundsätzen des hiesigen Rechtes sich feststellen läßt.

Der Begriff des Ausländertums ist, wie bereits oben ausgeführt, auch auf juristische Personen anwendbar; es kommt hiebei auf deren Sitz an. Ist dieser im Auslande, so kommt ihr die Ausländereigenschaft zu; nach diesem Rechte ist dann auch zu beurteilen, ob sie rechtlichen Bestand besitze und daher wechselfähig sei.[64]) Fehlt die rechtliche Persönlichkeit, so haften lediglich die für den Verein Eintretenden nach Art. 95 W. O. persönlich.[65]) Besitzt eine ausländische juristische Person im Inlande eine hierlands genehmigte Niederlassung, so ist sie jedenfalls wechselfähig.

---

[62]) Z. B.: Art. III und IV der britischen Naturalisationsakte ex 1870, betreffend die in England geborenen Kinder von Österreichern.

[63]) Asser-Cohn, S. 28. Anders mit Unrecht Foelix, Bd. I, S. 81. Das österreichische Recht kann dagegen nicht entscheidend sein zur Beurteilung, ob ein Ausländer dem einen oder dem anderen Auslandsstaate angehört. Im Zweifel muß jene Staatsbürgerschaft gelten, von der nicht nachgewiesen wurde, daß sie verloren ist, somit die ältere. Ebenso Zitelmann I, S. 176, dagegen Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht, I, S. 154, für die spätere

[64]) Vgl. Art. 22, britisches Gesetz: Provided that nothing shall enable a corporation to make itself liable as drawer, acceptor or indorser of a bill unless it is competent to it so to do under the law for the time being in force relating to corporations; danach hängt die Wechselfähigkeit von dem den rechtlichen Bestand einer Korporation beherrschenden Gesetze ab.

[65]) Entsch. vom 30. April 1868 Z. 2411 K. 66.; 10. Jänner 1868, Z. 11.231, K. 46; 16. März 1875 Z. 2231 G. H. 1875:58. Staub, a. a. O., A. A. Stobbe I, § 30, wonach auch nichtgenehmigte, somit rechtsunfähige Vereine im Verkehre mit dem Auslande als rechtsfähig gelten sollen; dies stimmt mit jener Lehre überein, welche einzelne Rechts-

Bezüglich der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften war bis in die neueste Zeit die Ansicht vorherrschend, daß sie Ausländereigenschaft nicht besitzen können, sondern ihre Nationalität die ihrer Gesellschafter sei[66]; das internationale Privatrecht erstreckte sich nur auf die Lehre von ihrer Anerkennung im Auslande, wobei das Recht ihres Sitzes maßgebend war. In zahlreichen Staatsverträgen kam die Tendenz zum Ausdrucke, daß die im Inlande „rechtlich bestehenden und konzessionierten" Handelsgesellschaften im Vertragsstaate den einheimischen in Bezug auf ihre Rechtsstellung ebenbürtig sein sollen[67]; nach der neueren Lehre ist die Anschauung überwiegend, daß auch Handelsgesellschaften eine Nationalität haben, und zwar vom Sitze ihres Unternehmens.[68] Danach ist die Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaft zu beurteilen; verlangt das ausländische Recht der Heimat Konzession oder Registrierung als Fundamentalerfordernis, so gilt die Gesellschaft noch nicht als rechtsfähig, insolange dies nicht befolgt ist, und auch die Haftung der Gesellschafter tritt nicht ein. Die einzelnen Gesellschafter, die signiert haben, haften nach Art. 95 W. O. gemäß ihrer persönlichen Wechselfähigkeit.[69] Auch die Art der Haftung, wie die Gesellschafter als Wechselschuldner für die Wechselverbindlichkeit der Gesellschaft einzutreten haben, ob direkt oder

---

unfähigkeiten nach dem für das ganze Geschäft maßgebenden Rechte beurteilt wissen will (siehe oben S. 42); dieselbe kann jedoch zufolge des strikten Wortlautes des Art. 84 auf das Wechselrecht unter keinen Umständen Anwendung finden.

[66]) Cosack, H. R., S. 481.

[67]) So der österreichisch-schweizerische Vertrag von 1888, siehe bei Meili, Grundriß, S. 95; dann der italienisch-schweizerische Vertrag von 1889, ebenda, S. 96; u. v. a.

[68]) So Congrès international des sociétés, Paris, 1890 und die Konklusion von Asser im Annuaire de l'Institut de droit international, V ex 1882, S. 59.

[69]) Bar II, S. 133; Art. 4 und 5 des Vertragsentwurfes von Montevideo.

indirekt, primär oder subsidiär, richtet sich nach dem gleichen Rechte.[70])

Als der für die Beurteilung der Nationalität des Schuldners maßgebende Zeitpunkt erscheint jener, in welchem der Akt gesetzt wurde, auf dem die Bindung beruht.[71])

Nebst den durch das Gesetz gezogenen Schranken können der persönlichen Fähigkeit auch durch richterliche Verfügungen Einschränkungen auferlegt werden. Hiezu gehören Kuratelsverhängung wegen Geisteskrankheit, Prodigalitätserklärung und Konkurseröffnung. Die beiden ersteren Akte stehen definitiv in der Regel dem heimischen Richter zu[72]); auch kann kein Bedenken obwalten, darin eine bedingungslos im Auslande zu respektierende Maßregel zu erblicken. War sie von einem nach internationalen Grundsätzen kompetenten Richter verhängt, so macht es keinen Unterschied für die Fähigkeit der Person, ob die Aufhebung der Dispositionsbefugnis auf der gesetzlichen Anordnung selbst oder auf dem durch den Richter gehandhabten Willen des Gesetzes beruht. Es verhält sich analog wie mit der Verleihung der venia aetatis, welche dem dadurch Begünstigten ein durch Domizil- oder Staatsbürgerschaftswechsel unentziehbares, wohlerwor-

[70]) Daher nach ausländischem Rechte, auch wenn alle offenen Gesellschafter Inländer sind. Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht, I, S. 291. Die französische Praxis würdigt den Unterschied zwischen Nationalität der Gesellschafter und der Gesellschaft vollauf: Ziv. Ger. Havre, 24. Dezember 1896 (Clunet 1897, S. 584), Ziv. Ger. de la Seine, 27. März 1898. (Clunet 1899, S. 835). Die deutsche Judikatur ist schwankend. So behandelt R. G. Entsch. vom 25. November 1898, Bd. 36 S. 393, den deutschen Gesellschafter einer englischen Gesellschaft im Prozesse der Firma wie einen Inländer, daher frei von einer aktorischen Kaution, aber R. G. 23 S. 31, unterwirft den inländischen Gesellschafter in Geschäften der ausländischen Gesellschaft dem ausländischen Rechte dort, wo es für die Rechte der Gesellschaft zu berücksichtigen ist.

[71]) Welcher Zeitpunkt dies ist, ob die Zeichnung (Einert) oder die Übergabe (Thöl) oder redlicher Erwerb (Grünhut), hängt mit den Wechselrechtstheorien zusammen; m. E. der Moment der Zeichnung.

[72]) Verl. Pat. § 183; vgl. Art. 8, 23, Ef. Ges. zum deutsch. Bürgerl. Gesetzbuch.

benes Recht gewährt. Als Regel hat also zu gelten, daß, sofern nicht das Gegenteil besonders angeordnet ist, derlei persönliche Beschränkungen im Auslande Beachtung beanspruchen können.[73]) Eine Ausnahme gilt nur dort, wo es derlei Beschränkungen gesetzlich nicht gibt.[74]) Sonst könnte nur noch die Frage entstehen, ob nicht zum Schutze der Inländer die Unwirksamkeit aller derlei Beschränkungen zu statuieren wäre, weil es an der Bekanntmachung im Inlande fehlt. Allein da die Ediktalkundmachung nur eine Ordnungsvorschrift ist, kann es darauf nicht ankommen.

Der Konkurs wirkt nur für das Inland und hebt nach österreichischem Rechte die Wechselfähigkeit gar nicht auf.[75]) Sollte er dieselbe im Auslande aufheben, so würde dies nicht in das Inland wirken. Doch geht das Bestreben auf Ausdehnung der Wirkung des Konkurses im Wege des internationalen Privatrechtes durch Staatsverträge oder durch Vollstreckbarkeitsurteil und sohin Beurteilung der Dispositionsbefugnis nach dem Rechte des Ortes der Konkurseröffnung.[76]) Die Rechts- oder Handlungsunfähigkeit als

[73]) Bar, Lehrbuch, S. 67, und Theorie I, S. 412; Niemayer, Codif. S. 178; Böhm, Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, S. 29; Canstein, S. 97. Dagegen A. Weiß, Traité élémentaire, S. 813: Cette décision ne peut donc être opposée aux tiers qui traitent de bonne foie et font confiance à la situation apparente de l'étranger qu'ils ont put à bon droit considérer comme capable de s'engager, allein dasselbe kann im Geschäftsverkehre mit einem inländischen Kuranden widerfahren.

[74]) Z. B. Prodigalitätserklärung im britischen Reiche, Wharton, A treatise on the conflict of laws or private international law. Philadelphia, 1881, S. 122. Ebenso O. A. G. Dresden bei Borchardt, Zus. 23 c.

[75]) Entsch. vom 21. November 1890 Z. 11.791 G. H. 13.488; vom 7. Oktober 1890 Z. 9210 Slg. 13.424; vom 15. Juli 1886 Z. 7178, Cz. 443; vom 20. November 1884 Z. 11.303 Cz. 384; vom 3. Juli 1888, Z. 8041 Cz. 516; nur können Kridare das Kridavermögen nicht verpflichten.

[76]) Zweite Haager Konferenz, 1894, Meili, Internationales Privatrecht und die Staatenkonferenz im Haag, S. 80; Prinzip der „Universalität des Konkurses", Böhm, S. 199; über das Verhältnis zu Preußen Hofd. vom 7. Mai 1845, J. G. S. Nr. 883; zu Sachsen M. E. vom 2. März 1854, R. G. Bl. Nr. 54; zu Württemberg J. M. E. vom 21. März 1867, Z. 3068; Einflußlosigkeit des im Auslande über das Vermögen des Beklagten er-

Folge der Straffälligkeit[77]) darf auch im Wechselrechte bei Ausländern nicht respektiert werden, da dies einem Vollzuge der im Auslande geschöpften Strafe gleichkäme, was den Grundsätzen des internationalen Strafrechtes widerstreitet.[78])

Entmündigung wegen körperlicher Gebrechen, z. B. Stummheit, Blindheit[79]) (imbecillité), ist jener wegen Geisteskrankheit gleich zu behandeln.

Unfähigkeit infolge von Ordensgelübden ist zu berücksichtigen ohne Rücksicht darauf, ob das Inland dieses als Rechtsinstitut aufgenommen hat, denn sie gehört dem allgemeinen Privatrechte an. Auch macht es keinen Unterschied, ob das Inland die rechtliche Wirksamkeit von Ordensgelübden überhaupt leugnet; sollte allerdings der Fall eintreten, daß ein Staat solche Gelübde geradezu verbietet, so wird von ihm diese Unfähigkeit nicht berücksichtigt.[80])

Keine Voraussetzung dafür, sich auf die Wechselunfähigkeit des heimischen Rechts zu berufen, bildet die Kenntnis des Wechselnehmers von dem Status des Verpflichteten. Dritten Erwerbern gegenüber würde dies die Vorschrift des Art. 84 völlig illusorisch machen, aber auch dem ersten Nehmer

---

öffneten Konkurses auf die vor einem deutschen Gerichte anhängige Klage, O. L. G. Karlsruhe, Entsch. vom 25. April 1889, Böhms Zeitschrift, I S. 57. Für die Wirksamkeit der Konkurseröffnung in Österreich auf die Handlungsfähigkeit in Deutschland, R. G. 3 S. 337.

[77]) Die in Österreich für Zivilpersonen seit der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 nicht mehr anerkannt ist.

[78]) A. A. Weiß, Traité élémentaire de droit international, S. 621, welcher fordert, daß die vom nationalen Gerichte verhängte Strafe auch im Auslande zu respektieren ist.

[79]) § 275 a. b. G. B., Art. 489 Code civil, § 1910 deutsch. Bürgerl. Gesetzbuch, doch liegt in letzterer Vorschrift keinerlei vermögensrechtliche Geschäftsunfähigkeit.

[80]) Indes ist dies sehr streitig; Bar, Lehrbuch S. 61; T. u. Pr. I, S. 412; Story, Commentaries of international law, 1857, § 104; übrigens müssen trotz der Entscheidung vom 24. Oktober 1882 Z. 10.738 Cz. 315, nach österreichischem Rechte Ordenspersonen als passiv wechselfähig erklärt werden, da sie zwar kein Vermögen erwerben können, aber weder ihr vorhandenes verlieren, noch ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit einbüßen; Canstein, S. 107.

gegenüber kommt dieser Umstand nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus der im 2. Satze des Art 84 gelegenen Absicht, inwieweit die Inländer gegen die Unwirksamkeit einer von Ausländern übernommenen Verpflichtung geschützt sind.[81]) Für denjenigen, welcher einen Wechsel nimmt, muß nach Art. 84 der Grundsatz gelten: „Qui cum alio contrahit, vel est vel debet esse non ignarus condicionis eius" (l. 19 de div. reg. jur. 50, 17).[82]) Dies schließt allerdings nicht die Verantwortlichkeit aus, falls sich der Verpflichtete fälschlich für fähig ausgegeben hat,[83]) doch ist diese nicht wechselmäßig.

Insoweit die positiven Wechselgesetzgebungen Vorschriften über Kollision von Wechselrechten enthalten, schließen sie sich der deutschen W. O. an (Schweiz Obl. R. Art. 822, Serbien § 118, Schweden Art. 64, Ungarn Art. 95, welch letzteres Recht den Vorzug hat, die Angehörigkeit „als Untertan" hervorzuheben). Sonst gelten die für die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit maßgebenden Grundsätze.[84])

II.

Die Hauptregel des Art. 84 erschöpft nicht die Frage der Wechselfähigkeit der Ausländer im Inlande; denn der zweite Satz des Art. 84 fügt eine große Ausnahme bei: „Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist." Darin findet die dem preußischen Landrechte entstammende und in verschiedenen positiven Gesetzen des Auslandes (oben S. 45) vorfindliche Lehre von den der Gültigkeit des Geschäftes gün-

[81]) Hiezu Thöl, Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, S. 154.

[82]) Dagegen die neuere Strömung, insbesondere in der französischen Praxis, siehe oben S. 41.

[83]) L. 2 Cod. si minor se maiorem dix. 2, 45; l. 3 eodem; §§ 248 und 866 a. b. G. B.

[84]) Ebenso in Ermanglung positiver Vorschriften die französische Praxis Cour de Paris 10. Juli 1880 (Le droit, 8. August 1880).

stigeren Personalstatuten mit der Einschränkung der Wahl zwischen lex patriae und lex loci actus ihren Ausdruck.

Was für Verbindlichkeiten im Inlande gilt, ist nicht etwa auch auf Verhältnisse im Auslande außerhalb der Heimat anzuwenden.[85]) Die Begriffe „Ausländer" und „im Inlande" müssen, um ein befriedigendes Resultat zu ergeben, begrifflich genau einander als Gegensätze entgegengestellt werden. Es geht daher nicht an, nachdem einmal staatsrechtlich die Inländereigenschaft jedem Deutschen im ganzen Deutschen Reiche zukommt, einen einzelnen Bundesstaat als Inland zu erklären und Verbindlichkeiten im anderen Bundesstaate lediglich nach der lex patriae zu beurteilen.[86]) Es darf somit über das Wesen des Inlandsbegriffes auf die über die Ausländereigenschaft gehaltenen Ausführungen (S. 65) verwiesen werden.[87]) Es können für den Ausländerbegriff im Sinne des zweiten Satzes des Art. 84 lediglich die natürlichen Personen in Betracht kommen, nicht auch juristische Personen und Handelsgesellschaften, weil bei solchen die ganze rechtliche Existenz nach ihrem Sitze beurteilt wird und der Fall nicht eintreten darf,

---

[85]) Grünhut, Hdb., 2. Teil, S. 570; Entsch. des O. G. H. vom 23. Februar 1881 Seuffert Archiv 38, Nr. 92. Die englisch-nordamerikanische Judikatur wendet durchwegs die lex loci actus an, Wharton, § 447.

[86]) Vor dem Inslebentreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, durch welches einheitliche Vorschriften über Verpflichtungsfähigkeit eingeführt wurden, ergab sich dadurch, daß das Recht jedes Bundesstaates besondere Personalstatuten besaß, während nach den Einführungsgesetzen, z. B. Badens vom 9. Dezember 1849, Art. 6, Sachsens vom 25. April 1849, § 1, Weimars vom 13. Juli 1849, § 8, und Bayerns vom 25. Juli 1850, Art. 7, als Inland das ganze Geltungsgebiet der Wechselordnung galt, die Inkonvenienz, daß wechselunfähige Angehörige eines Bundesstaates, die nach den im Inlande herrschenden Personalstatuten wechselfähig waren, wechselunfähig blieben. Blaschke a. a. O., S. 40; Bluntschli D. W. O., S. 128.

[87]) Das Fürstentum Liechtenstein richtet sich zwar, ohne daß die Wechselordnung ausdrücklich eingeführt wurde, nach der deutschen Wechselordnung und wird in dritter Instanz von österreichischen Richtern Recht gesprochen; gleichwohl ist es nicht als Inland zu betrachten. Ebensowenig Ungarn und Bosnien-Herzegowina.

daß z. B. eine Vereinigung, die als Person vermöge der Bestimmungen an ihrem Sitze auch rechtlich nicht besteht, ausnahmsweise wechselfähig sein solle, weil sie den hierorts bestehenden Bestimmungen entspricht. Überdies fehlt es an dem Verkehrsinteresse, bei derlei Rechtssubjekten die lex loci contractus zum Schutze des heimischen Publikums genügen zu lassen, indem der ausländische Sitz eine so wesentlich inhärente Eigenschaft der juristischen Personen ist, daß hierüber in der Regel kaum ein Zweifel zerrschen wird.

Große Meinungsverschiedenheiten bestehen darüber, was im Inlande geschehen müsse, damit das inländische Recht zur Anwendung gelange. Daß sich der Beisatz „Im Inlande" nicht auch auf „verpflichtet" beziehe, ergibt sich aus dem Zuasmmenhange vollkommen zweifellos, da er sonst ganz überflüssig wäre.[88]) Es kann daher nur fraglich erscheinen, ob im Inlande die Übernahme der Verpflichtung stattfinden müsse, während der Sitz des Verpflichtungsverhältnisses gleichgültig bleibt, oder ob es sich um eine im Inlande lokalisierte wechselmäßige Verpflichtung handeln muß, bezüglich deren der Ort, wo sie eingegangen wurde, außer Betracht bleibt. Wäre letzteres der Fall, so käme es etwa auf den Wohnsitz des Schuldners und den Zahlungsort an. Nach richtiger Ansicht ist jedoch der Ort der Übernahme entscheidend. Dies ergibt sich aus den Beschlüssen der Leipziger Konferenz,[89]) wo der bezügliche Passus über Antrag des sächsischen Vertreters Georgs nach Befürwortung durch Einert gegen den österreichischen Abgeordneten mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen wurde und vor seiner endgültigen Redaktion lautete: „Ein Ausländer, welcher im Inlande eine wechselmäßige Verpflichtung übernimmt, haftet . . ."[90]) Dies ergibt sich auch aus dem in der Konferenz ausgedrückten Zwecke dieser Bestimmung, daß der Ver-

[88]) Burckhard II, S. 226.

[89]) Thöl, Prot., S. 154.

[90]) Vgl. Schweiz. Obl. R., Art. 822: „Wenn jedoch ein Ausländer in der Schweiz Wechselverbindlichkeiten eingeht . . ."

kehr im Inlande, die Abwicklung der Geschäfte daselbst geschützt werde.[91]) Danach kommt lediglich die lex loci actus zu berücksichtigen.[92]) [93])

Eine weitere Frage geht dahin, wonach sich beurteile, ob die Wechselverbindlichkeit an einem bestimmten Orte übernommen sei, welches der locus actus sei. Ist dies jener, wo die Begebung des Papiers oder die Skriptur oder etwa der redliche Erwerb stattfand? Man mag über die Entstehung der Wechselverpflichtung welcher Ansicht immer sein und hiezu einen Vertrag fordern oder den einseitigen Skripturakt in Verbindung mit einem einfachen oder qualifizierten Erwerb des Papieres genügen lassen, so kann kein gegründeter Zweifel bestehen, daß nach der deutschen W. O. zur Übernahme der Verbindlichkeit der Skripturakt des Schuldners hinreicht, was sich aus Art. 8, 12, 14, 21, 23, 60 und 81 vollkommen klar ergibt. Dies muß selbst dann gelten, wenn die Begebung nicht in continenti geschieht.[94]) Nur ergibt sich noch eine weitere Schwierigkeit; nur die

---

[91]) Einert begründete die Fassung mit dem Verhältnisse des hierlands kontrahierenden Ausländers als subditus temporarius. Über den Zweck der Stelle vgl. Grünhut, Lehrb. d. W. R., S. 442; Unger I, S. 167, N. 20.

[92]) Blaschke, § 21; Grünhut a. a. O.; Böhm, Räuml. Herrsch. d. Rechtsnormen, S. 165; Bar, Theorie II, S. 150; Thöl, § 16; Lehmann, § 39; Staub, Komm. zu Art. 84; Canstein, S. 96; Endemann, Handb. d. H. R., Bd. IV, Abt. 2, S. 119; Entsch. des Reichsgerichtes vom 16. Oktober 1885, Bd. IV S. 11.

[93]) Doch wurden auch gegenteilige Stimmen erhoben. R. O. H. G. vom 3. Mai 1878, Seuffert, Archiv N. F., Bd. 4, Nr. 83, wonach es auf den Wohnort des Ausstellers eines Eigenwechsels ankomme; dann der O. G. H. mit Entsch. vom 24. Jänner 1866, Borchard Zus. 830 Entsch. vom 14. November 1889 Z. 12.700 Now. III 120 Ez. 551, und vom 27. April 1898 Jur. Bl. 1898 S. 322, daß es auf den Zahlungsort ankomme; hingegen hat der O. G. H. mit Entsch. vom 22. Februar 1870 und 16. März 1870 richtig entschieden, daß Domizilvermerk nicht genüge; Borchard, Zus. 857. § 2 Antwerpener Beschlüsse: „Mais capable après la loi, où il appose sa signature".

[94]) So die meisten Autoren; bloß Staub, Komm. zu Art. 84, erklärt dem Remittenten gegenüber die Übergabe des Papiers, dritten Erwerbern gegenüber die Zeichnung maßgebend.

Ausstellung eines Wechsels enthält eine mit Ortsdatum versehene Skripturobligation, das gemeine, das Ehrenakzept, das Indossament sowie auch der Aval können undatiert sein. Man könnte nunmehr der Ansicht sein, daß aus Gründen des favor cambialis dem Zeichner nicht zustehe, sich auf die Wechselunfähigkeit nach heimatlichem Rechte zu berufen, wenn er seine Verpflichtungserklärung mit einem inländischen Ortsdatum versah, obzwar er im Auslande gezeichnet hat.[95]) Allein der Satz „quod non est in cambio, non est in mundo" gilt nur insoweit, daß der Wechselschuldner sich nicht auf Begünstigungen und Befreiungen von Pflichten berufen kann, die aus dem Wechsel nicht hervorgehen, weil er befähigt ist, sich den im Wechsel skripturmäßig ausgedrückten Obligationen zu unterwerfen. Seine Wechselfähigkeit, einen Teil seines status personae, kann man durch bloße Skriptur willkürlich nicht ändern.[96]) De lege ferenda wird von Bar empfohlen, dem im Skripturakte enthaltenen Ortsdatum gutgläubigen Dritten gegenüber Geltung zu verschaffen.[97])

Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung im Inlande Inländern oder Ausländern gegenüber übernommen wird, während derselbe tatsächlich im österreichischen bürgerlichen Rechte an einer Stelle (§ 35 a. b. G. B.) gemacht wird; doch hat diese Stelle die persönliche Fähigkeit überhaupt nicht im Auge.[98]) Auch verschlägt es nicht, wo die Verpflichtung zu erfüllen ist.[99])

Zur Beantwortung der Frage, wie festzustellen sei, ob der Fremde im Inlande als fähig gelten kann, dienen folgende Grundsätze:

---

[95]) So Thöl, W. R. 1878 S. 81; Endemann Handb. IV § 25 S. 118; R. O. H. G. XIII S. 388.

[96]) So Grünhut, S. 441, Anm. 4; Lehmann, § 39; Bar, Lehrb., S. 132.

[97]) Bar, Lehrb., S. 134, Theorie II, S. 152.

[98]) A. A. Canstein, S. 97, Note 5.

[99]) Unrichtig O. G. H., Entsch. vom 24. Jänner 1866 bei Borchard Zus. 830 und Entsch. vom 27. April 1898 Z. 5840 Ez. 778; dagegen richtig R. G., Bd. XV S. 11.

1. Art. 84, Satz 2, hat nicht bloß die spezielle Wechselunfähigkeit, welche auf Wechselrecht beruht, sondern auch die allgemeine Unfähigkeit zum Gegenstande; es gilt daher nicht bloß z. B. eine Französin hierlands als wechselfähig, welche keine Handelsfrau ist, sondern es wird geprüft, ob der Wechselverpflichtete hierlands durch Verträge sich zu verpflichten fähig sei.[100])

2. Es wird fingiert, daß der Ausländer die inländische Staatsbürgerschaft besitze; denn die Stelle bezweckt, daß Ausländer nicht besser gestellt sein sollen als Inländer (vgl. Motive) und diese werden nach ihrer Nationalität beurteilt.[101])

3. Ist der Ausländer nach seinen Nationalgesetzen wechselfähig, so haftet er, wenngleich er nach dem Gesetze des Inlandes nicht fähig werde. Es sind daher die Worte „auch nur" zu subintellegieren. Andernfalls wären Wechselverpflichtungen im Inlande gegenüber im Auslande übernommenen für den inländischen Wechselgläubiger ungünstiger zu beurteilen, was gegen die klare Absicht des Gesetzes geht.

4. Die Fassung der Stelle könnte zu der Annahme verleiten, als ob unter den „Gesetzen des Inlandes" die Vorschriften des inländischen internationalen Privatrechtes über die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit für maßgebend erklärt würden. Nach deutschem allgemeinem bürgerlichen Rechte, Art. 7 Ef. Gesetz, würde dies keinen Unterschied machen, da darin der Gedanke des Art. 84 verwirklicht ist. Nach österreichischem Rechte wäre zufolge § 34 a. b. G. B. nur der

---

[100]) Bar, Lehrb., S. 133; Entsch. des O. G. H. vom 3. November 1876, Z. 10.613, Ez., 151; dagegen de lege ferenda Bar, Theorie und Praxis II, S. 156. — Vgl. finnländisches Gesetz, § 79: „insofern er nach finnländischen Gesetzen fähig ist, bindende Verpflichtungen einzugehen". Entsch. des O. G. H. vom 17. Jänner 1872, Archiv f. d. W. R. Bd. 6 S. 300, Borchard, Zus. 855 erklärt diesen Satz auch auf ausländische Handelsgesellschaften anwendbar, vgl. aber S. 74.

[101]) Lehmann, a. a. O.

in Österreich wohnhafte Fremde nach inländischem Rechte zu beurteilen, was Art. 84 gewiß nicht meint.[102])

Die neueren Bestrebungen des internationalen Wechselrechtes nach Unifizierung der Bestimmungen (Schaffung einer loi type) richten sich dahin:

1. Die Haftbarkeit nach dem heimatlichen Rechte aufrechtzuhalten, d. i. der nach vaterländischen Gesetzen bestehenden passiven Wechselfähigkeit auch im Auslande Wirkung zu verleihen.[103])

2. Die Wechselfähigkeit an dem Orte, wo die Wechselverpflichtung eingegangen wurde, genügen zu lassen.[104])

3. Diese Haftung nicht an die Gutgläubigkeit des Erwerbers über die Frage der Wechselfähigkeit des Verpflichteten zu knüpfen.

Die Kongreßbeschlüsse sind an die Nationen, deren Wechselrecht vom deutschen abweicht, gerichtet, das Prinzip der deutschen W. O. blieb siegreich.[105])

Der Wechsel verlangt zum Zwecke seiner Zirkulationsfähigkeit nach weitester Anerkennung der Gültigkeit des Skripturaktes auch in subjektiver Beziehung. Keinem Bedenken kann es unterliegen, die Wechselfähigkeit de lege ferenda nach den Gesetzen des Wohnsitzes, falls sie der Gültigkeit günstiger sind als das Nationalgesetz oder die lex

---

[102]) Darum sagt das Schweizer Obl. Recht, Art. 822, treffend; „wenn er fähig wäre".

[103]) Antwerpener Beschlüsse vom 10. April 1878 (Bulletin de la société de législ. étrangère VII, S. 371), Regel 24 der von der Association for the reform and codification of the law of nations auf der Versammlung in Frankfurt 1878 aufgestellten Grundsätze (später Bremer Regeln genannt), Norsas Proposition in der Session des Institut de droit international zu München am 10. September 1885, Annuaire VII vom Jahre 1885 S. 81, Art. 2.

[104]) Antwerpener Kongreß vom Jahre 1885 (Journal du droit international 1885, XII, S. 638), und Actes du Congrès international de Bruxelles (1888), S. 530, 550. Siehe Anhang.

[105]) Max Pappenheim, Die Unifizierung des Wechselrechtes auf der Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Goldschmidts Ztschr., Bd. XXVIII, S. 510 ff.).

loci actus, zu beurteilen und so dem Grundsatze von der Herrschaft des der Gültigkeit günstigsten Rechtes zum Durchbruche zu verhelfen.[106])

Bar, II, S. 151 (mit diesem Meili, Int. Zivil- und Handelsrecht, II, S. 326) spricht sich gegen die im 2. Abs. des Art. 84 gelegenen Gedanken aus und empfiehlt de lege ferenda die Beurteilung der Wechselfähigkeit von Ausländern nach der lex loci actus nur gutgläubigern Erwerbern des Papiers gegenüber.[107]) Hiezu führt er aus, daß der Wortlaut des Art. 84, Abs. 2, über die Absicht des Gesetzes hinausgehe, lediglich Unfähigkeiten rein wechselrechtlicher Art auszugleichen, nicht aber Personen mit unvollkommener Geschäftsfähigkeit wechselmäßig haftbar zu machen. Bar befürchtet den Mißbrauch, daß ein Geschäftsunfähiger sich ins Ausland begeben wird, um unter Ausnützung der dort herrschenden, die Verpflichtungsfähigkeit begünstigenden Gesetze Wechselschulden zu kontrahieren, ferner daß im Falle des Abschlusses von Wechselunionen auf dieser Grundlage (loi type) die Angehörigen der Unionsstaaten sich im Gebiete der Union der Wechselhaftung leichter entziehen könnten, als Unionsfremde.

---

[106]) Auch in jenen Staaten, wo der im 2. Abs. des Art. 84 enthaltene Grundsatz gesetzliche Geltung nicht besitzt, wird die Frage durch die Praxis vielfach so gelöst. Lyon-Caen und Renault, a. a. O.; Cour de Paris. 10. Juni 1879 (Le droit, 30. September 1879); Ch. regn., 16. Jänner 1861 D 1861, 1, 193. Tribunal de commerce de la Seine vom 17. März 1885 (Le droit, 11. April 1885). Nur ist unter allen Umständen den Inländern jene Ausländer gleich zu behandeln, welche zufolge Art. 13 Code civil aura été admis par l'autorisation du Président de la République à établir son domicile en France; Pardessus, Titre VII, chap. Ier, No. 1477. Dieser Autor vertritt, obgleich er sonst den Grundsatz aufstellt: une personne légalement incapable ne peut être relevé de cette incapacité que par la loi de son domicile, daß dies für besondere Unfähigkeiten, an die der Gegner nicht gedacht haben konnte, z. B. Wechselunfähigkeit, nicht gelten könne, ebenda chap. 2, No. 1482, 1483; Asser-Rivier a. a. O. S. 206, erblickt in der uneingeschränkten Anerkennung der ausländischen Wechselunfähigkeiten große Gefahren für die Zirkulationsfähigkeit des Papiers.

[107]) Die Fassung des Art. 82, N. Russ. W. O.: „... wenn ihm nach den Gesetzen des Reiches nicht verboten ist, sich durch Wechsel zu verpflichten", drückt den Gedanken Bars präzise aus.

Die Ansichten Bars stützen sich auf die Propositionen von Norsa, Art. 2 und 3:

Art. 2. A l'égard de ceux qui sont étrangers à la présente loi la capacité de s'engager par lettre de change ou billet à ordre est déterminée par la loi du pays auquel ils appartiennent.

Art. 3. Néanmoins un étranger incapable de s'obliger par lettre de change ou billet à ordre d'après la loi de son pays mais capable d'après la présente loi peut en ce qui concerne les actes de change passés dans le pays où cette loi est en vigueur, être considéré comme valablement obligé à l'égard du contractant bona fide et de ses cessionnaires

und auf Art. 1 und 2 des dem Kongresse von Antwerpen vorgelegten Entwurfes:

1. Toute personne appartenant à un pays soumis à la présente loi est capable de s'obliger par lettre de change ou billet à ordre lorsque d'après sa loi nationale elle a la capacité ordinaire de s'obliger.

2. La capacité des personnes n'appartenant pas à un des pays où la présente loi est en vigueur est régie par leur loi nationale. Toutefois si elles contractent dans un de ces pays elles peuvent être considérées comme valablement obligées à des tiers de bonne foi lorsque d'après leur loi nationale elles ont la capacité ordinaire de s'obliger.

Indes die Nachteile, welche damit verbunden sind, die Wahl des maßgebenden Rechtes von dem Nachweise des guten Glaubens oder dem Tatbestande einer fraus legis abhängig zu machen, wurden bereits oben (S. 41) erörtert. Der große Durchschnitt der Fälle, welche, dem herrschenden Verkehrsinteresse folgend, nach dem Rechte der Geschäftserrichtung, *das für das ganze Geschäft maßgebend* ist, beurteilt werden wollen, gibt den Ausschlag zu Gunsten des aufgestellten Grundsatzes. Gegen die Mißbräuche ist das Recht nicht schutzlos; die Mittel liegen in der grundsätzlichen Beurteilung der Inländer in Bezug auf ihre persönliche Fähigkeit nach inländischen Gesetzen und in jenen Schranken,

unter welchen allein die Vollstreckung ausländischer Wechselerkenntnisse im Inlande stattfindet, als: ordnungsmäßige Ladung zu Handen einer prozeßfähigen Partei, Kompetenz des erkennenden Richters nach internationalen Grundsätzen.

Die Bestrebungen nach einer loi type können, so förderenswert sie sind, doch nur die Uniformität, nicht aber die Einheitlichkeit der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten mit besonderer Souveränität herbeiführen. Insbesondere soweit das allgemeine bürgerliche Recht in Betracht kommt, daher auch als Voraussetzung der Wechselfähigkeit, werden innerhalb der Unionstaaten immerhin die Ausländer sich die Behandlung nach der lex loci um so eher gefallen lassen, als die Sicherheit besteht, daß ihr eigener Staat sich ebenso benimmt.

II. Form der Wechselskripturakte.

In allen Staaten ist der Wechsel als Formalakt behandelt; diese Regelung entspricht seiner Natur. Die Erfordernisse des Wechsels finden daher überall ihre ausdrückliche Normierung und deren Vorhandensein bedingt die Qualität der Skriptur als Wechsel. Hiebei ergeben sich in den positiven Wechselrechten der einzelnen Staaten wesentliche und grundsätzliche Verschiedenheiten sowohl hinsichtlich des Grundwechsels wie der einzelnen akzessorischen Akte. Nun passiert der Wechsel in seinem Laufe schon vermöge seiner historischen Funktion als internationales Zahlungsmittel [1]) verschiedene Staaten und der in dem einen Staate errichtete Wechsel empfängt akzessorische Erklärungen in anderen Staaten. Es bedarf daher einer Regelung durch das internationale Privatrecht, wie derlei auftauchende Konflikte der Gesetzgebungen zu lösen seien.

---

[1]) Vgl. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes, Göttingen 1797.

§ 1.

Erfordernisse des Wechsels nach dem positiven Rechte der verschiedenen Staaten.

1. Das inhaltliche Grunderfordernis des Wechsels ist der Auftrag des Trassanten an den Bezogenen, das Papier ohne Gegenleistung zu honorieren[2]); viele Gesetze statuieren dieses Erfordernis nicht erst, weil es als selbstverständlich gilt, andere heben es ausdrücklich hervor (z. B. Holland, Art. 100). In jedem Falle darf dieser Zahlungsauftrag in dem Sinne der Skriptur nicht vermißt werden. Eine Ausnahme macht der eigene Wechsel, welcher ein wechselmäßiges Zahlungsbekenntnis enthält. Doch kennen viele Gesetze das Institut des eigenen Wechsels überhaupt nicht und entspricht daher ein solcher dort nicht den Erfordernissen eines Wechsels. Hiezu gehören: Bolivia, Nicaragua, Portugal, Uruguay, Ägypten.

Die Bremer Regeln[3]) (Regel 27) sprechen sich de lege ferenda gegen den Eigenwechsel aus; anders die Propositionen Norsas[4]) und der Kongreß von Antwerpen.[5]) Die Bekämpfung des Eigenwechsels erfolgte auf einer Linie mit der des Inhaberwechsels, doch treffen die Nachteile des letzteren beim Eigenwechsel nicht zu, da ja letzterer Indossierbarkeit besitzt. Allerdings bedarf das System mit Eigenwechsel zur Unterscheidung von einfachen Schuldbekenntnissen notwendig der Wechselklausel.[6])

2. Wechselklausel, d. i. die in den Wechselkontext aufgenommene Bezeichnung des Papiers als Wechsel oder mit einem synonymen charakteristischen Worte. Nebst der deut-

---

[2]) Grünhut, Lehrbuch, S. 98; Cosack, Handelsrecht, S. 230.

[3]) Bulletin VI, S. 195, Nr. 7.

[4]) Annuaire VII, S. 81.

[5]) Journal XII, S. 626.

[6]) Der Eigenwechsel entspricht auch der historischen Entwicklung des Wechsels, Canstein, W. R., S. 6; Grünhut, Handb. I, S. 231.

schen W. O.[7]) findet sich dieses Erfordernis in den an dieselbe angelehnten Gesetzen Finnlands (§ 1), Schwedens (§ 1), Serbiens (§ 80), Dänemarks (§ 1), Italiens (§ 1), der Schweiz (Obl. R. § 722) und Ungarns (§ 3), ferner im russischen Rechte (Art. 541, ebenso N. W. O., Art. 3, Z. 2). Dieselbe ist fremd dem französischen, spanischen und britischen Rechte sowie deren Töchterrechten.

3. Als wesentliches Erfordernis ist notwendigerweise die zu zahlende Summe erklärt, doch genügt die Angabe in Ziffern oder in Buchstaben innerhalb oder außerhalb des Kontextes. In einzelnen W. O., z. B. jener Serbiens, bedarf es der Benennung der Geldsumme im Kontexte und in Buchstaben. Nebst der naturgemäßen Angabe der Münze ist zumeist auch der Beisatz „oder Wert" (Kurs) statthaft, bloß in Argentinien, Bolivia, Brasilien, Mexiko, Peru, aber auch Rußland (nicht mehr N. W. O.) ist die Münzgattung ein notwendiger Bestandteil, Rechnungswert sowie die Klausel „oder Wert" somit unstatthaft.

Eine Beschränkung der Wechsel auf eine Mindestsumme bestand in Großbritannien vor dem Gesetze vom 18. August 1882 und besteht noch in Nordamerika,[8]) ist jedoch bereits ganz singulär. Im Unterschiede von der deutschen W. O. und den meisten Gesetzen gilt bei Verschiedenheit der Bezeichnung der Summe in Buchstaben und in Ziffern nach dänischem Rechte nicht die Bezeichnung in Buchstaben, sondern die geringere Summe (§ 6).[9])

4. Nicht alle Staaten verlangen die Bezeichnung des Remittenten, da auch Wechsel auf den Inhaber gestattet sind;

---

[7]) In Deutschland ist die Wechselklausel seit jeher einheimisch, vgl. Martens, Grundriß des Handelsrechtes, insbesondere Wechsel- und Seerechtes, S. 83, 3. Aufl., Göttingen, 1820.

[8]) Brocher, Étude sur la lettre de change in der Revue d. d. i. VI, S. 12, und Story bei Borchard, Sammlung Bd. I, S. 171.

[9]) Das russische Recht fordert ausdrücklich auch die Angabe des Wechselkurses.

dies ist der Fall in Argentinien, Uruguay, Ägypten, Honduras, Großbritannien und Nordamerika.[10])

5. Für die Zirkulationsfähigkeit des Wechsels mittels Skriptur bedarf es im Unterschiede von der deutschen, französischen und britischen W. O. in zahlreichen Wechselordnungen der ausdrücklichen Ordreklausel, so in Holland, Portugal, Argentinien, Brasilien, Chile, Ägypten, Uruguay. Hingegen sind Rektawechsel, welche nach der deutschen W. O. (Art. 9) vorgesehen sind, u. a. in Belgien, Rußland (wohl aber N. W. O., Art. 22) und Guatemala unstatthaft.

6. Die Angabe der Zahlungszeit wird zumeist als wesentliches Formerfordernis aufgestellt. Doch bestehen hievon Ausnahmen, so nach britischem Rechte (Art. 10), dem Rechte Belgiens (Art. 2), Dänemarks (§ 2), Mexikos (Art. 340), Chiles (Art. 643), Argentiniens (Art. 786). Hier ist jeder undatierte Wechsel ohneweiters bei Sicht zahlbar.[11])

Unter den Formerfordernissen des Wechsels zählen die Gesetze taxativ die Arten auf, wie die Zahlungszeit bestimmt wird. Danach sind Usowechsel nur gültig in Bolivia (Art. 370), Chile (Art. 642), Holland (Art. 151), Spanien (Art. 439), Nicaragua (Art. 250), Portugal (Art. 372), Rußland (Art. 603, aber nicht mehr N. W. O.), Serbien (§ 99), Belgien (Art. 20), Honduras (Art. 649); Meßwechsel ungültig in Ungarn und Dänemark.[12]) Ratenwechsel, welche mehrere Zahlungszeiten aufweisen, sind ungültig, das britische Recht macht eine Ausnahme (Art. 9), indem solche Wechsel gültig sind.

Ein Zinsversprechen ist zumeist gültig, bloß nach der deutschen W. O.,[13]) jener Ungarns (§ 3), der Schweiz (Obl. R.

---

[10]) Nicht mehr (vgl. Borchard, Vorw. X) Dänemark seit 7. Mai 1880.

[11]) Ebenso Art. 6 der Antwerpener Beschlüsse; hingegen kehrt der Brüsseler Kongreß wieder hievon ab. Speiser in Goldschmidts Ztschr. XXXVI, N. F. XXI, S. 118.

[12]) Eine Begrenzung der Zeit, auf welche hinaus ein Wechsel gültig zahlbar gestellt werden kann, ist derzeit nicht mehr statuiert, wohl aber z. B. in dem Norw. Ges. vom 20. August 1842.

[13]) Nach dem Beschlusse der Minorität der Nürnberger Konferenz.

Art. 725), Dänemarks (§ 7) und Italiens (Art. 254) gilt es pro non scripto und nach dem Rechte Österreichs macht es den ganzen Skripturakt ungültig.

7. Die Unterschrift des Ausstellers ist nach amerikanischem Rechte nicht erforderlich (Story bei Borchard, Sammlg. S. 170, Bd. I), nach einzelnen Gesetzgebungen, so nach russischem Rechte, dem Rechte Italiens ist dem Postulate nur genügt, wenn auch der volle Vorname in der Unterschrift enthalten ist.

8. Orts- und Zeitdatum der Ausstellung ist nach britischem Rechte entbehrlich (Art. 4).

9. Die Bezeichnung des Bezogenen ist nach dem Wesen des trassierten Wechsels notwendig. Ob die Bezeichnung mehrerer Bezogenen den Wechsel ungültig macht, ist nach der deutschen W. O. zweifelhaft, richtiger zu bejahen[14]); in der britischen W. O. ist dies ausdrücklich so entschieden (Sectio 6, § 2).

10. Der Zahlungsort oder wechselmäßige Wohnort des Bezogenen erscheint nach einzelnen W. O. als kein essentiale des Wechsels, so nach dem Rechte Großbritanniens[15]) und Belgiens, hier wird der tatsächliche Wohnort des Bezogenen, auch wenn er in der Skriptur nicht erscheint, als Zahlungsort betrachtet.

Ein noch immer sehr verbreitetes Erfordernis ist aber die distantia loci zwischen dem Ausstellungs- und Zahlungsorte, dasselbe findet sich in Frankreich und seinen Töchterrechten (Griechenland, Ägypten, Türkei), in Spanien mit seinen Töchterrechten (Bolivia, Chile, Guatemala, Peru, Mexiko, Nicaragua, Uruguay, Salvador, Honduras, Venezuela und Portugal), sonst nur bei trassiert eigenen Wechseln, auch bei diesen nicht im italienischen, britischen und dänischen Rechte.

[14]) Grünhut, Lehrbuch, S. 91, Nr. 3; Canstein, S. 157; Staub, Komm. S. 30, § 43 zu Art. 4; Pappenheim in Grünhuts Ztschr. 44, S. 108; R. G., Entsch. vom 31. Mai 1900, Bd. 46 S. 132.

[15]) So schon im älteren Rechte Chilly, on bills of exchange, 10. ed., London, 1859, S. 101, geltendes R., Sekt. 3, § 4.

Während eine Mehrheit der Zahlungsorte den Wechsel ungültig macht, gilt im ungarischen Rechte die Besonderheit, daß alle außer dem erstangesetzten nicht beachtet werden.

11. Das französische Recht und viele andere (u. a. Mexiko, Ägypten, Serbien, Rußland, doch nicht mehr N. W. O.) fordern eine Valutaklausel, die Angabe der causa obligandi, worin ausgedrückt wird, daß und in welcher Weise derjenige, der den Wechselskripturakt vornimmt, zur Eingehung der Verbindlichkeit bestimmt wurde.

12. Für die Gültigkeit von Wechselduplikaten, Triplikaten usw. wird in einzelnen Gesetzen, insbesondere in jenem Spaniens und dessen zahlreichen Töchterrechten, die Aufnahme der kassatorischen Klausel gefordert, wonach dieselben nur wirksam sein sollen, sofern die Prima nicht bezahlt ist.

Das Erfordernis des Stempelpapiers besteht in Rußland und im nordamerikanischen Rechte.

Nicht minder groß sind die prinzipiellen Verschiedenheiten bei den akzessorischen Wechselerklärungen, Giro, Akzept und Aval.

a) Das Giro als Akt der Übertragung des Eigentums am Wechsel kann nach deutschem Rechte, dem Rechte Rußlands[16]) und Englands sowie den verwandten Gesetzen vollwirksam in bianco durch bloße Fertigung auf der Rückseite (im britischen Rechte sogar auf der Vorderseite) gültig vollzogen werden; anders im französischen und spanischen sowie verwandten Rechten, wo solche Giri nur eine Vollmacht wirken. Im portugiesischen Rechte muß das Blankogiro wenigstens datiert sein.

b) Das Akzept ist entweder einfach, d. h. es besteht in der bloßen Fertigung des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels, so nebst der deutschen W. O. ferner auch in dem Rechte von Belgien, Italien, der Schweiz, Ungarn,

[16]) Hier war es indes nicht unbestritten, bis die N. W. O. in Art. 18 klar entschied.

Dänemark, Chile, Uruguay, Honduras, sonst insbesondere im spanischen und französischen, aber auch im schwedischen und holländischen Rechte muß der Annahmewille besonders ausgedrückt sein.

Teilakzepte sind im allgemeinen gültig, nach einzelnen Rechten, z. B. Finnland, Nicaragua ungültig, in Chile nur gültig, wenn mehr als die Hälfte akzeptiert wird, bedingte Akzepte sind wechselrechtlich ungültig, anders nur nach brischem Rechte.[17])

c) Die Wechselbürgschaft oder der Aval muß nach den Vorschriften der überwiegenden Mehrzahl der Gesetze ihre Absicht in Worten ausdrücken, selbst in Ungarn (§ 66) ist dies der Fall, nur nach der deutschen W. O., dem Wechselrechte Dänemarks, der Schweiz und Großbritanniens ist die einfache Fertigung hinlänglich, um die Wirkung des Avals hervorzurufen.

Diese mannigfachen Verschiedenheiten haben bei den Bestrebungen nach Unifizierung des Wechselrechtes durch Feststellung gemeinsamer Grundsätze sowie nach einer loi type Anlaß gegeben, zu untersuchen, inwieweit die einzelnen Erfordernisse sachlich begründet sind.

Die Wechselklausel ist hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit nicht mehr unbestritten[18]); sie ist vorteilhaft, scheint aber, nachdem die strenge Wechselhaft aufgegeben ist, welche die Wechselschuld vor anderen Verbindlichkeiten nicht so sehr unterschieden hat, und sich die Zahl der indossablen Papiere und formalen Skripturobligationen sehr vermehrte, de lege ferenda nicht mehr so unerläßlich.[19])

---

[17]) Gänzlich singulär ist noch in Nordamerika die Wechselkraft eines mündlichen Akzeptes anerkannt. Borchard I, S. 190.

[18]) Die Bremer Regeln (Regel 2) und die Propos. v. Norsa enthalten sie, nicht aber die Beschlüsse des Kongresses von Antwerpen (wohl aber die des Kongresses von Brüssel 1888).

[19]) Brocher, a. a. O., S. 12 und 25. Der Brüsseler Kongreß nähert sich wieder dem in den Antwerpener Beschlüssen verlassenen Postulate.

Ohne Angabe der Geldsumme keine Wechselverpflichtung. Warenwechsel[20]) widerstreiten der Natur des Wechsels. Bei Verschiedenheit der Angaben soll die geringere Summe gelten, weil sich der Aussteller eher die geringere Last zumuten wollte.[21])

Die Begebbarkeit soll möglichst erleichtert werden, daher darf es auf die Ordreklausel nicht ankommen.[22]) Das Giro muß möglichst einfach sein, darum müssen Blankogiri gelten,[23]) doch empfiehlt sich, die Datierung vorzuschreiben,[24]) da daran manche Wirkungen hängen, so das Verhältnis zum Zeitpunkte des Verfalls.

Inhaberwechsel[25]) widerstreiten dem Bedürfnisse nach Haftung aller Wechselnehmer gegenüber dem Inhaber. Blankogiri als bloße Prokura-Indossamente wirken zu lassen, beruht auf einer willkürlich fingierten Willensunterscheidung.

---

[20]) Sizilische W. O. vom 26. März 1819, Art. 189 und Art. 275, ital. Codice von 1865.

[21]) In dubio pro libertate respondendum. Proposition von Norsa, Art. 10, Bulletin VII. Bd.; hingegen hat der Kongreß von Antwerpen der in Buchstaben geschriebenen Zahl den Vorzug gegeben. Journal, Bd. XII.

[22]) Richtig Bremer Regel 6; Proposition von Norsa 9; Antwerpener Kongreß 5.

[23]) So auch der Kongreß von Antwerpen trotz seiner stark von französischem Rechte beeinflußten Färbung.

[24]) Brocher, a. a. O., S. 16 und über die Konflikte der Gesetzgebung im W. R., ebenda S. 198. Um so bedenklicher erscheint der Beschluß des Antwerpener Kongresses, daß der Mangel des Datums überhaupt den Wechsel nicht ungültig mache. Proposition von Norsa, Annuaire VII, empfiehlt, zu fordern, daß das erste Indossament eines an eigene Ordre ausgestellten Wechsels ein Vollindossament sein müsse, weil der Wechsel sonst zu einem Inhaberwechsel werde; allein was den Wechsel mit Blankogiro vom Inhaberwechsel unterscheidet, daß er auf die Ausfüllung mit einem Namen des Indossatars angelegt sei und die danach angesetzten Namen im Wechselnexus stehen, bleibt ja auch für solche Wechsel richtig.

[25]) Cohn, Beiträge zur Lehre vom einheitl. W. R., S. 89; die Bremer Regeln sind dagegen, die Kongresse von Antwerpen und Brüssel für denselben.

Die Unterschrift, nicht bloß den Namen des Ausstellers zu fordern, erscheint berechtigt, da es dem Wesen des Skripturaktes entspricht.[26])

Distantia loci ist ein in der historischen Entwicklung des Wechsels begründetes Postulat (emptio venditio pecuniae absentis pro praesente), darf jedoch bei der heutigen Funktion des Wechsels im Kreditverkehre nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Valutaklausel schleppt sich in vielen Gesetzen fort, um den inneren Wert der Wechselverpflichtung zu heben, weil die Schuldner Deckung haben. Doch ist die Klausel durch den Gebrauch zu einer inhaltslosen Formel herabgesunken.

Der Mangel des Stempelpapiers darf nicht zu einer Ungültigkeit des Wechsels Anlaß geben; er mag mit fiskalischen Strafen geahndet werden, mit dem Wesen der Wechselverpflichtung hat dieser Mangel nichts zu tun.

Die Zahlungszeit nach Uso zu bestimmen, setzt unzulässigerweise die Kenntnis einer extrakambialen Institution faktischer Natur voraus; man lehnt ihn daher mit Recht ab.

Der Grundsatz der Einfachheit und Zweckbewußtheit rechtfertigt auch, das Akzept und Aval ohne Beisatz und Datum als gültig anzuerkennen; nur kommt es darauf an, diesen Signaturen ebenso wie dem Giro auf dem Papier den richtigen Platz anzuweisen. Je mehr nun die einzelnen Gesetzgebungen von dem Ziele der Unifizierung oder doch einheitlichen Prinzipien abweichen, um so dringender erscheint es, nach den Grundsätzen zu forschen, nach denen sich die internationalen Konflikte der Vorschriften über die Form der Skripturakte regeln.

---

[26]) Die älteren deutschen W. O. erforderten auch eine Überschrift, Martens, Grundriß, S. 85.

§ 2.

Die Kollision der Formvorschriften nach internationalem Privatrechte.

a) Allgemeines.

Die Formvorschriften besitzen im Rechtsleben mehrfache Bedeutung. Es soll damit nicht etwa der älteren, ehemals stark verbreiteten Lehre von den äußeren und inneren Formen (formalité oder solennité extrinsèque und intrinsèque), welchen manche noch eine Klasse von formalités habilitantes beizählen,[27]) Normen, deren Befolgung die Voraussetzung zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften Handlungsunfähiger bildet, das Wort geredet werden. Echte Formvorschriften sind denn doch nur diejenigen, welche die äußeren Formen regeln. Zu den formalités intrinsèques oder viscérales gehört alles, was die Voraussetzung der Rechtswirksamkeit eines Geschäftes, als: Willensübereinstimmung der Parteien, inneren Vorgang bei der Errichtung wahrer Willen, taugliches Objekt zum Gegenstande hat, formalités habilitantes aber, wie Konsens der Kuratelsbehörde zu Akten beschränkt Geschäftsfähiger, bilden nicht ein formales Moment im Rechtsgeschäfte, da es auf den formalen Ausdruck dieses Rechtsgeschäftes regelmäßig nicht ankommt, sondern ein materiellrechtliches Konstitut desselben.[28]) Es bleibt aber der eingangs ausgesprochene Satz auch für die äußeren Formen vollauf wahr. Nach großen

---

[27]) Boullenois, a. a. O., tit. 2, No. 2, obs. 23; Merlin, Repertoire, § 6, Nr. 7; Foelix I, Nr. 71; Asser-Cohn, a. a. O., S. 30. Die Form ist hiebei stets nur sekundärer Natur, das Erfordernis ist nach den die persönliche Fähigkeit regelnden Statuten zu beurteilen, es sei denn, daß es zu einem bloßen Formalakte herabgesunken wäre, z. B. S. C. Vellejanum in der im römischen Rechte zuletzt herrschend gewesenen Gestalt. Bar I, S. 430; doch sind viele Schriftsteller auch jetzt noch auf dem Standpunkte, hier die Personalstatuten anzurufen.

[28]) Ein Nachklang der Lehre von den formes habilitantes findet sich in Laurents Avantprojet de Révision du Code civil für Belgien, I. Bd., Art. 23: Les formalités concernant l'état et la capacité sont régies par la loi nationale de la personne.

Gruppen unterschieden, bedeuten die Formvorschriften die äußere Erscheinungsart des Willens entweder im Moment, das über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Geschäftes entscheidet, z. B. Schriftlichkeit der Aktienzeichnung (§ 189 d. H. G. B., § 6 österr. Akt. Vdg.), Schiedsvertrag, oder sie geben für eine eigentümlich gesteigerte Wirksamkeit von Rechtsgeschäften den Ausschlag, z. B. tabularmäßige Form von Kaufverträgen über Realitäten oder Eintragung der Ehe ins Heiratsregister (§ 1318 deutsches bgl. G. B.), oder endlich sie dienen lediglich Beweisfunktionen, z. B. Legalisierung der Unterschrift auf einem einfachen Schuldscheine. Auch kann das positive Recht die Formlosigkeit von Rechtsgeschäften statuieren. Sofern nun über die Form als Bedingung der Gültigkeit oder Vollwirksamkeit bei internationalen Geschäften oder über den Grundsatz der Formlosigkeit gesetzliche Divergenzen herrschen, muß die ausgleichende Funktion des internationalen Privatrechtes eintreten.

b) Die Entstehung der Regel „locus regit actum".

Indem somit die Form ein maßgebendes Moment zur Beurteilung von Rechtsgeschäften auf ihre Gültigkeit und Wirksamkeit enthält, erscheint als Norm für die Beurteilung der äußeren Formerfordernisse die Anwendung des für das ganze Geschäft maßgebenden Rechtes generell gerechtfertigt und innerlich begründet. Eine Reihe von Gesetzgebungen hat diesen Grundsatz auch voll akzeptiert, so das österreichische Recht (§§ 34—37 a. b. G. B.) und das französische Recht. Doch anerkennt diesen Grundsatz ausdrücklich auch eine Reihe anderer Staaten, welche indes die Wahl mit der lex loci actus gestatten. So das sächsische bgl. G. B. (§ 9),[29]) das deutsche bürgerl. Gesetzbuch (Art. 11 Ef. Ges.),[30]) das

[29]) „Die bei Rechtsgeschäften zu beobachtende Form richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo dieselben vorgenommen werden. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an welchem das Geschäft in Wirksamkeit treten soll."

[30]) „Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsver-

Liv-, Esth- und Kurländische Privatrecht (Art. XXXVI)[31] u. v. a.[32]

Dieser Satz von der lex loci actus hat seit dem 16. Jahrhundert in ganz Europa eine Geltung erlangt, welche nur durch konkurrierende Prinzipien in ihrem Umfange eingeschränkt, jedoch niemals ganz aufgehoben wurde. Locus regit actum, für die Beurteilung der äußeren Form einer Handlung hat man sich nach dem Rechte jenes Ortes zu richten, wo die Handlung vorgenommen wurde. Man mag über die theoretische Begründung des Satzes verschiedener Ansicht sein und ihn auf die alte naturrechtliche Lehre vom subditus temporarius[33] zurückführen oder denselben mit der im älteren, namentlich germanischem Rechte üblichen Errichtung von Rechtsgeschäften vor dem Richter, der quoad formam nur die lex fori zur Anwendung brachte, in Zusammenhang bringen, keinesfalls wird man weit fehlgehen, ihre Entstehung als Rechtsparömie der alten Statutentheorie zuzurechnen, welche bei der Teilung der Statuten die dritte Kategorie, actiones, Rechtsakte, den Gesetzen unterwarf, ubi fit negotiatio. Hiebei hat diese Theorie nicht zum mindesten

---

hältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird."

[31]) „In Betreff der Form der Rechtsgeschäfte können ebensowohl die die Vorschriften für den ganzen Jurisdiktionsbezirk beobachtet werden, in welchem das Geschäft in Wirksamkeit treten soll, als auch die Gesetze des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird."

[32]) Mommsen, Archiv f. d. ziv. Praxis, Bd. 61, S. 197 ff., gibt dem Gedanken geeigneten Ausdruck: „Die bei Rechtsgeschäften zu beachtende Form richtet sich nach dem Gesetze des Ortes, wo die Geschäfte vorgenommen werden. Es genügt jedoch die Beobachtung der Form, welche das Recht, dem das Geschäft überhaupt unterworfen ist, verlangt." Der Berner Entwurf eines Gesetzes über das Personen- und Handlungsrecht, Art. 6, spricht aus: „Die Form eines Geschäftes richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo es vorgenommen wird. Doch genügt die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an welchem das Geschäft in Wirksamkeit treten soll."

[33]) Hugo Grotius: Qui cum aliquo contrahit, tamquam subditus temporarius legibus loci subicitur.

an die Form der Akte gedacht. Hertius[34]) will die Kategorie der Aktionen überhaupt lediglich aus dem Gesichtspunkte der Form beurteilt wissen, andere, wie Bartolus,[35]) Burgundus,[36]) Huber,[37]) Hommel,[38]) Hofacker[39]) unterscheiden bei Aktionen forma und materia und erblicken in der lex loci actus das zur Lösung des Konfliktes berufene Gesetz. Namentlich jene Autoren, die sich mit dem Erbrechte befaßten, haben zur Beurteilung der Solennität des Testamentes die Regel berufen.[40]) Immerhin kann aus der Zeit der Statutentheorie keine andere als eine absolut imperative Kraft der Rechtsregel nachgewiesen werden.[41])

---

[34]) Opera de collis. legum, p. 123, §§ 9 und 10, tertia regula: Si lex actui formam dat, inspiciendus est locus actus, non domicilii, non rei sitae.

[35]) Comm. ad Cod. lit. 1, l 1 und 13.

[36]) Tract. 4 und 1, S. 100: Omnis autem obligandi ratio habeat, necesse est, rem et verba, hoc est formam et materiam. Et quidem in scriptura instrumenti in solemnitatibus et ceremoniis et generaliter in omnibus, quae ad formam eiusque perfectionem pertinent, spectanda est consuetudo regionis, ubi fit negotiatio.

[37]) De confl. legum lib. 1, tit. 3, § 3.

[38]) In contractibus aliisque actibus et rebus gestis inspiciendus est locus actus, non domicilii nec rei sitae. Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium 1769 obs. 409.

[39]) 1749—1793. Principia iuris civilis romano-germanici § 141: In aestimanda efficacia actus . . . . . duplex inspectio est: aut enim quaeritur de forma actus sive solemnitate aut de substantia actus rebusve, de quibus ponitur. § 142: Forma actus . . . . regitur statuto loci, ubi geritur negotium.

[40]) Andreas Gaill, † 1587, Obs. LXXIII. Practicarum observationum tam ad processum judiciarium praesertim imperialis camerae quam causarum decisiones pertinentium libri duo: Contractus celebratus cum solemnitate requisita in loco contractus extendere se ad omnia bona, licet in loco bonorum maior solemnitas requireretur. Stockmanns (1608—1671) Decisiones curiae Brabantiae, Decisio IX, S. 21. Hodie certum est testamentum conditum secundum solemnitates loci, ubi conditur, effectum habere etiam quoad bona alibi sita.

[41]) Dumoulin, Consultatio 43: Est omnium doctorum sententia ubicumque consuetudo vel statutum locale disponit de solemnitate actus, ligari etiam exteros ibi actum illum gerentes.

c) Geltung und Umfang der Regel: locus regit actum.

Die derzeitige Geltung und der Umfang der Rechtsparömie hat sich in dem positiven Rechte der verschiedenen Staaten unterschiedlich entwickelt, je nachdem, in welcher Kraft dortselbst die allgemeinen Grundsätze vorwiegen, z. B. Personalitätsprinzip, Territorialprinzip. Die Feststellung des Umfanges der Rechtsparömie führt zur Anerkennung derselben unter Ablehnung einer Anzahl von Exemtionen genereller Art, welche von verschiedenen Autoren und gesetzgeberischen Versuchen zu machen unternommen wurde. Allerdings ist die Grenze derart zu ziehen, daß die darin enthaltene Vorschrift nicht über das Gebiet der äußeren Form auf das Meritum, die innere Gültigkeit, Wirksamkeit, Erfüllung eines Geschäftes einwirkt; auch kann dadurch die Geltung spezieller Regeln nicht tangiert werden, z. B. jener von der lex rei sitae für unbewegliche Sachen (z. B. § 300 a. b. G. B., Art. 11, al. 2 Ef. Ges. z. d. bgl. G. B., Art. 3, al. 2 Code civil) und jener von der lex fori für verfahrensrechtliche Fragen; diesbezüglich kann der Anwendung der lex loci actus nur Raum gegeben werden, wenn das positive Recht ausdrücklich statuiert, weil weder die historische noch die gewohnheitsrechtliche Gestaltung des Rechtssatzes eine solche Ausdehnung rechtfertigt. Hingegen kann ebensowenig der Einschränkung der Rechtsregel auf bloße Formen zu Beweiszwecken zugestimmt werden, weil gerade diese stark der lex fori unterworfen sind, indem das prozessuale Recht die Beweiskraft von Urkunden regelt,[42]) wie der Ansicht Thöls,[43]) welcher von der Begründung der Regel aus vor fremden Behörden gesetzten Akten ausgehend, nur solche Akte der Wirksamkeit der Regel unterwerfen will,[44])

[42]) Westlake, A treatise on private international law, London 1880, § 198: A contract although externally perfect according to the law of the place where it was made cannot be enforced in England unless evidenced in such manner as English law requires.

[43]) Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 83.

[44]) Vgl. im römischen Rechte: Acta facta coram uno iudice fidem faciunt apud alium.

obwohl für diese Einschränkung schon vermöge der rein lokalen Kompetenz der ausländischen Behörden weder ein rechtlicher noch ein Zweckmäßigkeitsgrund spricht, vielmehr alle Gründe dafür stimmen, die Regel dem Rechtsverkehre vor dieser Interpretation zu retten. Weitere Anerkennung haben aber zwei Einschränkungen erhalten, welche zum Teile tief in die Geschichte dieses Satzes zurückgreifen. Der eine schließt Solennitätsakte von der lex loci actus aus und fordert die Erfüllung der vom inländischen Rechte gebotenen Solennitätsakte auch im Auslande.[45]) Eine Variante dieser Ansicht unterscheidet, ob an die Nichterfüllung der im Inlande gebotenen Formvorschriften Nichtigkeit geknüpft ist, und erklärt derlei Vorschriften als auch auf im Auslande gesetzte Handlungen anwendbar.[46]) Die andere Einschränkung schließt die Anwendung der lex loci actus auf jene Geschäfte aus, welche in fraudem legis domesticae im Auslande vorgenommen werden.[47]) Diese Ausnahmen sind indes durchwegs zu verwerfen, denn abgesehen davon, daß das inländische Recht an der absoluten Befolgung seiner Formvorschriften niemals

[45]) Diese Einschränkung ist von Wesenheit, weil die Wechselproteste solche Solennitätsakte sind und manche Wechselrechte zur Vollwirksamkeit der Skripturakte deren Solennisierung fordern. O. A. G. München, Entsch. vom 17. Jänner 1868, Seuff. Archiv Bd. 22, S. 112; Böhm, Räuml. Herrschaft d. Rechtsnormen, S. 19; Laurent, Vol. 2, S. 240 ff. Vgl. Argentin. Ges. Art. 1181, Chile Art. 18, Columbien Art. 22, Costarica Art. 8, Ecuardor Art. 17, Honduras Art. 22, Salvador Art. 18, Venezuela Art. 9, belgischer Entwurf Art. 10. Fiore I, Nr. 240: Solennitätsakte müssen beobachtet werden, wenn dieselben notwendig sind, um come modo di manifestazione legittima del consenso zu gelten. Weiß S. 523.

[46]) Schaffhausen, Priv. Recht Ges. Buch, § 6; Berner Entwurf eines Gesetzes über Personen- und Handlungsrecht, § 6; Rocholl, Vorschläge zur Abänderung des Entwurfes eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, Breslau, 1890, § 2 a, lit. d.

[47]) So schon Hofacker, a. a. O., § 142: Nullum vero est negotium, quod in fraudem legis domesticae ab incola alibi gestum esse adparet. Preuß. Landrecht II Tit. 1 § 170; spanisches Ges. B. § 6 Abs. 2; Zug, Privatrechtl. Ges. B. § 5 Abs. 3; japan. Entwurf Art. 10; Wächter, Archiv XXV, S. 413; Foelix I, Nr. 82, I; dagegen Savigny VIII, S. 353; Bar I, S. 350; Fiore I, Nr. 29; Weiß S. 521.

derart interessiert ist, wie an Normen materieller Natur, gründen sie sich auf einer unzulässigen Zuerkennung kosmopolitischer Kraft an solche Formvorschriften, welchen nur lokalisierte Bedeutung zukommt. Die im internationalen Privatrechte herrschenden guten Sitten erfordern, daß keine anderen als nur Grundsätze der öffentlichen sozialen Ordnung und Ethik absolute Geltung besitzen, und es wäre eine internationale Rechtsverletzung, Vorschriften anderer Art mit absoluter Kraft auszustatten. Lediglich dann, wenn eine Formvorschrift, was nicht leicht anzunehmen, jedoch nicht ausgeschlossen ist, derlei Tendenzen verfolgt, darf das Inland deren absolute Beobachtung fordern und umgekehrt die Beobachtung fremder Vorschriften (der lex loci actus) unberücksichtigt lassen, wenn sie diesen Tendenzen widerstreiten.[48])

Die zweite Seite der Frage hat das Problem zum Gegenstande, ob die Geltung der Rechtsregel imperativ und absolut ist oder bloß fakultativ. Da die positive Regelung in den Gesetzen verschieden ist, kann aus diesen die Antwort nicht entnommen werden. Es kommt vielmehr zu prüfen, ob und inwieweit auch ohne Rücksicht auf diese positiven Vorschriften die gewohnheitsrechtliche Kraft der Regel die eine oder die andere Bedeutung verleiht. Eine andere Frage erst ist es, ob die positiven Gesetze dieser Bedeutung Rechnung tragen. Daß der Satz locus regit actum auf Grund Gewohnheitsrechtes in Geltung steht, kann nach dem gesetzlichen Zustande und der Judikatur in Frankreich und Österreich,[49]) deren Gesetze die Regel nicht enthalten, nicht bezweifelt werden. Nun kann weder ein Gewohnheitsrecht solchen Um-

[48]) Foelix I, Nr. 82, Z. IV: Lorsque la loi du lieu de la rédaction attache à la forme qu'elle prescrit un effet qui se trouve en opposition avec le droit public du pays où l'acte est destiné à recevoir son exécution. Notariatszwang für Blinde und mit sonstigen Gebrechen Behaftete (§ 1, lit. c, Zw.-Not. Ges.) können als solche absolute Gesetze meines Erachtens nicht angesehen werden.

[49]) Savigny VIII, S. 365; Unger I, S. 206; Zeiller I, S. 44; Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, S. 67; Stubenrauch I, S. 28. Auf dem Standpunkte der lex loci actus stehen in Österreich das Pat. vom 16. September 1785,

fanges nachgewiesen werden, noch ließe sich ein solches sachlich rechtfertigen, welches ein Geschäft, das in den Formen jenes Gesetzes abgeschlossen wurde, nach welchem der Rechtsbestand des Geschäftes zu beurteilen ist, lediglich deshalb für ungültig erklären würde, weil es im Geltungsgebiete eines anderen Staates errichtet wurde.

So steht es um die gewohnheitsrechtliche Geltung der Regel dort, wo sie vom Gesetze nicht ausdrücklich rezipiert ist. Nicht anders darf aus sachlichen und rechtlichen Gründen das Gesetz interpretiert werden, welches die Regel enthält, ohne sich über deren fakultativen Charakter zu äußern, da eben das Verbot der Annahme der Formen des das Geschäft beherrschenden Rechtes nicht präsumiert werden kann. Ein solches Verbot könnte nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Normierung wirken und pflegt zuweilen tatsächlich vorzukommen. Indes steht es mit den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes nicht im Einklange, weil jeder Staat, der es aufstellt, nicht lediglich auf die Anwendung der Formvorschriften des heimischen Rechtes in Bezug auf ausländische Geschäfte verzichtet, sondern es unterläßt, jenem ausländischen Rechte Geltung zu verschaffen, welches das Geschäft beherrscht.

Das sich ergebende Schema lautet somit:

1. Die Regel locus regit actum gilt fakultativ als europäisches Gewohnheitsrecht, wo sie nicht im Gesetze enthalten, aber nicht ausgeschlossen ist.

2. Sie gilt, auch wenn sie gesetzlich rezipiert ist, nur fakultativ neben dem das Geschäft beherrschenden Rechte, die lex loci actus genügt nur.

3. Sie gilt nur dann absolut, wenn ihr diese Kraft vom Gesetze besonders beigelegt wird.[50])

J. G. S. Nr. 468, lit. c, Hofd. vom 22. Juli 1812, J. M. E. vom 19. Juni 1850, § 5, K. M. V. v. 22. Juli 1852 Nr. 1954, Vdg. d. M. d. J. vom 28. Oktober 1879 Nr. 11.409 und vom 29. Juni 1895 Z. 14.863.

[50]) Für zwingende Bedeutung der Rechtsregel Asser-Cohn a. a. O. S. 30, ferner die englisch-amerikanische Doktrin, Story Nr. 260 („all for-

d) Stand der Gesetzgebung.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß einzelne Gesetze wie der code civil und das österr. bgl. Gesetzbuch die Form der Rechtsgeschäfte nicht unterschiedlich von den Geschäften als solchen beurteilt wissen wollen und daß subsidiär dortselbst die lex loci actus gilt.[51])

Die Beurteilung der äußeren Formen der Geschäfte erledigen zahlreiche Gesetze mit der einfachen Statuierung der lex loci actus. So das badische Landrecht, Satz 3a, das bayerische Landrecht, I, Kap. 2, § 17, die bayerische Gerichtsordnung, XIV, § 7, Nr. 8, die Kantonalgesetze von Aargau (§ 10), Bern (Ziv. G. B., Satzg. 4, al. 3), Solothurn (§ 7), Luzern (§ 6, al. 3), Unterwalden (§ 5), Wallis (Ziv. G. B., Art. 3), das Gesetz Hollands (Algemeene Bepalingen, Art. 10), Rumäniens (Art. 2, al. 3), Spaniens (Codigo di commercio, Art. 52), die Gesetze der amerikanischen Staaten: Argentinien (Codigo civil, Art. 1180),

---

malities, proofs or authentications"). Westlake a. a. O. §§ 197, 199: The formalities required for a contract by the law of the place where it was made are sufficient and necessary for its external validity in England; die lex loci actus ist auch dem in England (und Nordamerika) herrschenden Territorialprinzip übrigens regelmäßig jenes Gesetz, nach dem das ganze Geschäft beurteilt wird. Vgl. Phillimore, Commentaries upon international law IV § 838. Für fakultative Kraft Bar I, S. 353; Pardessus, V. Bd., Nr. 1485; Weiß, S. 521; Fiore, Nr. 229; Foelix I, 73, 83: „il suffit d'observer les formalités prescrites par la loi du lieu où cet acte a été dressé". Böhm, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 19. Siehe Entsch. d. d. R. G. vom 18. Februar 1880 Bd. I S. 322 vom 6. Oktober 1886 Bd. XVIII S. 39. Diese gestatten die Beobachtung der Normen des das Rechtsverhältnis beherrschenden Rechtes, desgleichen Entsch. d. O. G. H. vom 20. November 1894 Z. 12.254 G.-U. 15.301 Ausdrücklich ist für Beweisaufnahmen im Auslande das inländische Recht als genügend erklärt in § 290 Z. P. O., § 369 R. Z. P. O.

[51]) Für die Regel spricht Art. 170 Code civil (über die Förmlichkeiten der Eheschließung). Im übrigen hat der Code civil den Satz seines Entwurfes „La forme des actes est réglée par les lois du lieu dans lequel ils sont faits ou passés" als selbstverständlich eliminiert. Foelix, S. 102, 103; Unger I, S. 206.

Chile (Art. 17), Ecuador (Art. 16), Honduras (Art. 21), Salvador (Art. 17), Mexiko (Codigo de estranjeria, Art. 36), Uruguay (Art. 16), aus den Gebieten des anglo-amerikanischen Rechtes das Gesetz Kanadas (Art. 7), der Entwurf Dudley-Fields (Art. 614), Louisianas (Cod. civ., Art. 10).

Es kann nicht die Aufgabe dieser Darstellung sein, in allen diesen Fällen den Sinn und die Absicht der Statuierung der lex loci actus auseinanderzusetzen, nur das sei hier festgestellt, daß u. a. das badische Landrecht [52]) und das Recht des Kantons Wallis [53]) dem fakultativen Charakter der Rechtsregel vollauf Rechnung tragen, daß hingegen u. a. Holland,[54]) Mexiko,[55]) der Entwurf Dudley-Fields [56]) den absoluten Charakter derselben betonen.

Viele andere Gesetze gestatten die Wahl zwischen der lex loci actus und anderen Gesetzen. So mit jenem, nach welchem das Geschäft beurteilt werden soll oder wo es in Wirksamkeit tritt, das deutsche bgl. G. B. (a. a. O.),[57]) das liv-, esth- und kurländische Privatrecht, das sächsische bgl. G. B. (§ 9), der Berner Entwurf (Art. 6), mit dem heimischen Rechte Schaffhausen (§ 6), Zürich (§ 6), Zug (§ 5), Montenegro (798),[58]) mit dem Nationalgesetze Italien (Art. 9), Griechenland (Art. 7, 60), der japanische Entwurf (Art. 9), der Kongostaat (Art. 5), das Laurentsche Avantprojet

[52]) Verbis: Die Gesetze ... über Form ... der Rechtsgeschäfte sind anwendbar auf In- und Ausländer.

[53]) Verbis: Im Auslande vorgenommene Akte können für gülti, erklärt werden.

[54]) Verbis: De vorm van alle handelingen wordt beordoeld naar de wetten u. s. w., damit übereinstimmend Art. 992 des niederländischen Gesetzbuches.

[55]) Verbis: Las solemnidades externas deben ajutarse u. s. w.

[56]) Verbis: The formalities are those, and those only which are prescribed by the law of the place where it is made.

[57]) Übereinstimmend mit Mommsens Entwurf § 4.

[58]) Vom starren Territorialprinzip ausgehend, statuiert der Civil code von Georgia (§ 8) im allgemeinen die lex loci actus für die Form, fordert jedoch für Geschäfte, die dem Rechte des Inlandes unterliegen, ausnahmslos die Form des heimischen Rechtes.

(Art. 20), Domins Entwurf (Art. 191), dieser jedoch lediglich zu Gunsten der Inländer, Costarica (Art. 8), Venezuela (Art. 9), Mexiko (Codigo civil, Art. 14), Freiburg (Art. 4).

Insoweit die positiven Wechselrechte die Konflikte der Gesetzgebungen betreffs der Form der Wechselskripturakte einer ausdrücklichen Regelung unterwerfen, statuieren dieselben den Satz locus regit actum mit verschiedenen Einschränkungen, deren Bedeutung im folgenden ihre Darstellung finden wird. So das Gesetz Ungarns (§ 96), die deutsche Wechselordnung (Art. 85), die Schweiz (Obl. R., Art. 823), Finnland (§ 80), Dänemark (Art. 85), Großbritannien (Sekt. 72, Z. 1), Argentinien (Art. 914), Rußland (N. W. O., Art. 83).[59])

§ 3.

Die Formerfordernisse der Wechselskripturakte nach dem internationalem Privatrechte Österreichs.

I.

Die Gesetzesstelle, welche hiefür sedes materiae ist, ist Art 85, allerdings auch diese, ohne die Frage zu erschöpfen. Zunächst fehlt darin die Lösung des Problems von der formellen Gültigkeit im Inlande abgegebener Wechselerklärungen, bei denen Ausländer beteiligt sind, denn l. cit. werden nur im Auslande abgegebene Wechselerklärungen behandelt; die gegenständlichen Wechsel müssen daher nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes Österreichs behandelt werden, und zwar sind dies dieselben, welche für die Beurteilung des Geschäftes überhaupt gelten, mit der Variante, daß das inländische Recht als die lex loci actus unter allen Umständen genügend ist. Verpflichtet sich ein Inländer hierlands einem Ausländer wechselmäßig, so gilt die heimische Wechselordnung unbedingt, nur Wechselver-

[59]) Ebenso Domins Entwurf, Art. CXCIX, Handelskonvention von Montevideo vom Jahre 1889, Art. 26 (Meili, Mat., S. 131).

pflichtungen von Ausländern untereinander können auch nach den Formvorschriften jenes Rechtes eingegangen werden, auf welches dieselben erwiesenermaßen Bedacht genommen haben (§ 36 a. b. G. B.)[60]; hiedurch wird es möglich, daß sich Ausländer hierlands wechselmäßig nach anderem Rechte als jenem der deutschen W. O. in einer wirksamen Art gültig verpflichten. Man könnte nun das Bedenken erheben, ob im Wechselrechte auf die persönliche Qualität der Wechselkontrahenten Bedacht genommen werden dürfe, um das die Wechselobligation und damit auch die Form des Skripturaktes beherrschende Recht zu beurteilen; allein diesem Bedenken steht der 2. Abs. des Art. 85 entgegen, welcher die Wechselverpflichtung eines Inländers gegenüber einem anderen Inländer von anderen Skripturakten unterscheidet, somit auf die persönlichen Eigenschaften der ursprünglichen Kontrahenten Rücksicht nimmt (vgl. unten S. 110).

Es kann aber auch keinem Anstande unterliegen, wie im Abschnitte von der Wirkung der Wechselskripturakte noch des Näheren gezeigt werden wird, nachdem es sich bei Wechselerklärungen stets um einseitig verpflichtende Geschäfte handelt, falls sie hierzulande Inländern gegenüber abgegeben werden, das der Gültigkeit günstigere Recht jenes Staates anzuwenden, dem der Aussteller der Erklärung zur Zeit der maßgebenden Handlung als Untertan unterliegt (d. i. das Gesetz seines Wohnsitzes [§ 34]). Nur muß der Umstand, daß der erste Nehmer ein Inländer ist, feststehen; nachträgliche Girierung

---

[60]) Ebenso Blaschke, W. R., S. 40; auf die von demselben verlangte Erkennbarkeit für Dritte aus dem Wechsel kommt es nicht an, weil eine Vereinbarung zwischen Wechselgeber und Wechselnehmer über die Anwendung eines bestimmten Rechtes auf ihre Wechselschuld unter allen Umständen lediglich unter den ursprünglichen Kontrahenten wirksam ist, zwischen diesen aber selbst dann, wenn sie extrakambial getroffen wurde. Die ausdrückliche Vereinbarung eines bestimmten Rechtes hat übrigens auf dem Wechselpapiere keinen Raum und die Wahl eines bestimmten Domizils, einer ausländischen Münzsorte u. dgl. kommt der Wahl des maßgebenden Rechtes nicht gleich. Auch ist dem Nachmanne die Nationalität des Vormannes rechtlich gleichgültig.

an einen Inländer oder Ausfüllung eines Blankowechsels, der einem Ausländer gegeben war, genügt nicht. So kann sich ein in Frankreich wohnhafter Fremder in Österreich einem Österreicher gegenüber mittels eines Skripturaktes ohne Wechselklausel wechselmäßig verpflichten (§ 35 a. b. G. B.). Hiebei ist jedoch zu beachten, daß die Ausnahmsbestimmung des § 35 a. b. G. B. lediglich zum Schutze der Inländer bestimmt ist, daher ein ausländischer Nachmann des inländischen Remittenten eine Einwendung des Wechselzeichners wegen formaler Ungültigkeit zu gewärtigen hat. Immerhin muß ein solcher Wechsel als formgültig Träger gültiger akzessorischer Skripturakte sein können.[61])

II a.

Die allgemeine Regel über die Beurteilung der Formerfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechsel enthält der erste Absatz des Art. 85: „Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist." Hierin ist die Geltung des Prinzips „locus regit actum" ausgesprochen. Die Fassung des ganzen Artikels mit diesem Satze an der Spitze und seiner Einschränkung durch die folgenden Absätze 2 und 3 kann keine andere Deutung zulassen, als daß die Regel hier nicht fakultativ, sondern obligatorisch zu nehmen ist.[62]) Wäre dies nicht der Fall, so müßte zufolge § 37 a. b. G. B. eine zwischen Inländern im Auslande nach den Formen des österreichischen Rechtes eingegangene Wechselverbindlichkeit für gültig oder ungültig erklärt werden, je nachdem beim Ab-

[61]) Blaschke, a. a. O., Note 2, negiert die Anwendbarkeit dieses Paragraphen, jedoch ohne hiefür Gründe anzugeben.

[62]) Ebenso Blaschke, S. 42; Esperson, Diritto cambiario intern., Nr. 18; Bar, Lehrbuch, S. 54, und Theorie und Praxis II, S. 160, hält diese Regel auch im Wechselrechte für fakulativ; dagegen sind u. a. Asser-Cohn, S. 35, Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht II, S. 344, für imperative Bedeutung.

schlusse auf österreichisches Recht Bedacht genommen wurde oder nicht, was der Vorschrift des Abs. 3 dieses Artikels widerstreitet. Somit ergibt sich, daß die Regel gilt, insoweit sie nicht durch das Gesetz selbst eingeschränkt ist. Gleichgültig ist es daher, ob der Wechsel den Erfordernissen des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes des Verpflichteten oder des Rechtes am Sitze des erkennenden Richters entspricht.[63]) Danach sind britische Inhaberwechsel, holländische Usowechsel, französiche Wechsel ohne Wechselklausel, britische Blankogiri auf der Vorderseite des Wechsels, bedingte britische Akzepte trotz Zahlbarkeit in Österreich und Beteiligung inländischer Personen hierlands formgültig. Jede Wechselerklärung ist unabhängig zu beurteilen,[64]) es ist daher das für den Wechsel selbst maßgebende Recht für das Akzept, Giro, Aval, die Intervention nicht maßgebend, sondern diese selbst sind wieder nach dem

[63]) Englische Wechsel ohne Wechselklausel, Entsch. vom 30. April 1884 Z. 4837 Cz. 317; 3. Juli 1883 Z. 8007 Cz. 339; 25. Juni 1878 Z. 7211 Cz. 214; R. G. in Goldschmidts Ztschr. 31 S. 442. Hingegen ist der Zahlungsort maßgebend erklärt bei K. 192 und Entsch. vom 24. Jänner 1866 Z. 564 P. 391, richtig R. O. H., Bd. 6 S. 127. Lyon-Caen, Bd. I, S. 723, N. 8: „Genügt die Form dem Zahlungsorte, so ist der Wechsel dort als gültig anzusehen". Diesem Satze ist nach der deutschen Wechselordnung nicht beizupflichten. Aber mit dem Texte Cour de Paris, 14. Dezember 1888, Gazette du Palais 90, 1, 60: Das im Auslande nach der vom Auslande vorgeschriebenen Form bewirkte Indossament ist in Frankreich gültig, auch wenn es gegen die französische Vorschrift verstößt; Cour de Paris, 19. Jänner 1889, Annales du droit commerciale, S. 44: Das im Auslande zu Gunsten auch eines dritten französischen Inhabers indossierte Papier ist rechtsgültig, obwohl das Indossament in blanco gegeben ist, wenn diese Art des Indossaments nach der ausländischen Gesetzgebung statthaft ist. Vgl. auch in diesem Sinne Cour de Paris, 20. November 1854, D. P. 1857, 2, 106; Cour de Cass. 18. August 1856 (D. P. 1871, 1, 39); Tribunal de Bordeaux, 7. Juni 1880 (Journal du droit international, 1881, p. 155); Tribunal de Hâvre, 19. März 1881 (Journal du droit international, 1882, p. 80; Cour de Paris, 8. Dezember 1883 (ibid. 1884, p. 285); Tribunal comm. de la Seine, 26. Mai 1882; Cour de Paris, 24. April 1883 (ibid. 1884, p. 183); Tribunal von Antwerpen, 7. Februar 1873 (Jurisprudence d'Anvers, 1874, 1).

[64]) Grünhut, Lehrbuch, S. 443; Bar, Lehrbuch, S. 133, und Theorie und Praxis II, S. 161.

Orte der Abgabe der bezüglichen Erklärung zu beurteilen; es entspricht dies dem Charakter dieser akzessorischen Akte als rechtlich selbständiger Handlungen (Art. 3, 75 W. O.). Nur dann, wenn der Wechsel selbst mangels der am Orte der maßgeblichen Erklärung vorgeschriebenen Form ungültig ist, sind die akzessorischen Erklärungen ungültig, auch wenn sie ihrer lex loci actus entsprechen. Dies ergibt sich aus der trotz juristischer Selbständigkeit akzessorischen Natur dieser Erklärungen und aus dem Wortlaute des Abs. 1 und gelangt im Abs. 2, welcher eine Ausnahme hievon statuiert, argumento a contrario zum Ausdrucke.

Umgekehrt sind im Auslande ausgestellte, dem dortigen Rechte nicht entsprechende Wechselerklärungen in Österreich ungültig, wenn sie auch dem österreichischen Rechte genügen.[65]) Daher ist ein in Frankreich ausgestelltes unvollständiges Akzept auf der Vorderseite des Wechsels in Österreich ungültig, ebenso ein serbischer Wechsel, der die Wechselsumme bloß in Ziffern enthält, oder ein französischer Wechsel ohne Valutaklausel, ein holländisches Giro mangels der Ordreklausel, ein spanischer Wechsel ohne distantia loci.

Auch dann, wenn ein solcher Wechsel im Auslande wenigstens in anderer Form, sei es als Promesse oder Anweisung, gültig ist, kann er im Inlande seine Natur nicht mehr verändern und nicht Objekt wechselmäßiger akzessorischer Erklärungen sein; andernfalls könnte der hierländige Akzeptant einer französischen Tratte ohne Valutaklausel wechselmäßig haften, ohne sich des nach dem Rechte des Ausstellers zustehenden wechselmäßigen Rechtes auf Leistung einer Deckung bedienen zu können.[66]) Daher können auch auf eine lettre de change imparfaite (ohne distantia loci) in Deutschland und Österreich Zahlungsaufträge nicht erlassen werden.[67])

---

[65]) A. A. Liebe, Allgemeine deutsche Wechselordnung, S. 226.

[66]) Brocher, Revue VI, a. a. O., Z. 2, S. 198.

[67]) Anders Entsch. des O. Trib. Berlin vom 8. Februar 1870, Zentr.-Bl. f. d. H. R. von Löhr, N. F. Bd. 6 S. 268; Borchard, Zus. 868.

Die gleichen Grundsätze müssen gelten, wenn es sich darum handelt, daß die Art, wie die Wechselerfordernisse ausgedrückt werden, verschieden ist; darum ist ein italienischer Wechsel in Österreich ungültig, wenn er wohl den Zunamen, nicht aber auch den Vornamen des Ausstellers enthält; ferner ein fremder Wechsel gültig, wenn er in hebräischen Lettern nach dortigem Rechte gültig ausgestellt ist.[68])

Die Regel des Art. 85 will nur die Formerfordernisse der Tratte und sonstigen Skripturakte, nicht aber auch die Wirkungen derselben regeln, z. B. ob ein Blankogiro Übertragung des Wechsels oder Vollmacht bedeute, ob ein Nachindossament wie ein Giro oder eine Zession wirke oder wirkungslos sei. Entspricht der im Auslande gesetzte Skripturakt den Erfordernissen eines Formalaktes, der dortselbst rechtliche Wirkungen erzeugt, welche aber nicht wechselrechtlichen Charakter tragen, so kann eben noch immer nicht angenommen werden, daß der Akt, auch wenn er inländischen Anforderungen entspräche, als gültiger Wechselskripturakt betrachtet werde; doch kann es vorkommen, daß, ohne den Namen Wechsel zu führen, der rechtliche Tatbestand gleicher Natur ist, so bei den promissory notes des amerikanischen Rechtes, welche hierlands als Eigenwechsel gelten.[69]) Der Richter muß prüfen, ob das Geschäft dem Wechsel gleicht. Daß nach fremdem Rechte ein besonderes Wechselverfahren nicht gewährt wird, bildet kein Hindernis.[70])

---

[68]) Blaschke, § 26; Pat. f. N.-Ö. vom 2. Jänner 1782, § 15; Hofkanzleidekret vom 22. Oktober 1814; Entsch. vom 6. Februar 1868, Z. 301, K. 53; vom 17. Jänner 1868, Z. 10.816, K. 45; vom 16. Jänner 1883, Z. 274 Ez. 318; vom 26. Juli 1876 Z. 8809 Ez. 137; Goldschmidts Ztschr. 31, S. 466; der gegenteiligen Ansicht Kitka, Erläuterungen S. 35.

[69]) Böhm, S. 165; Bar II, S. 161 N. 32; R. G. vom 5. März 1889 Bd. 23 S. 49. Auch französische mandats à ordre wurden im Deutschen Reiche wie Wechsel behandelt; Ob. L. G. Köln, 15. Jänner 1892, Rhein. Archiv, Bd. 84 S. 119; in Böhms Ztschr. f. internationales Privat und Strafrecht, Bd. II; indes haben diese keinen Wechselcharakter. Code de commerce, Art. 187 ff.

[70]) Mit Recht hat das R. O. H. G. mit Entsch. vom 28. Februar 1871, Borchard, Zus. 800, entschieden, daß der Wechselprozeß in Deutschland auch

Die Regel erstreckt sich nicht auf Formvorschriften, die sich nicht als äußere Bestandteile des Wechsels darstellen, sondern den inneren Vorgang bei der Errichtung des Aktes betreffen. So wird der Mangel der in einem Lande des gemeinen Rechtes geforderten Form für die Interzession einer Frauensperson im Wechsel zufolge des S. C. Vellejanum nach den Personalstatuten derselben, nicht aber nach der Regel „locus regit actum" zu beurteilen sein.[71])

Eine Einschränkung der Regel muß auch darin gefunden werden, daß Wechsel, welche nach dem Ausstellungsorte formgültig sind, im Inlande als gültig behandelt werden und dann letzteren Vorzug nicht genießen, wenn sie absoluten Grundsätzen des heimischen Wechselrechtes widerstreiten; daher wird ein ausländischer Warenwechsel im Inlande niemals des Wechselrechtes teilhaftig werden können. Hingegen darf unter keinen Umständen wider die geltende Regel eine ausländische Formwidrigkeit ignoriert werden, weil sie heimischen formalen Grundsätzen widerspricht. Daher muß ein russischer Wechsel, der nicht auf Stempelpapier gezeichnet ist, als ungültig betrachtet werden. Das britische Recht ignoriert diesen Mangel (Sect. 72, Z. 1, lit. a).[72])

Die Auslegung, ob ein gewählter Ausdruck oder die für einen Bestandteil gewählte Form den Erfordernissen eines gültigen Skripturaktes entspreche, ist gleichfalls der lex loci

---

aus solchen ausländischen gültigen Wechseln statthaft sei, die im Heimatlande nicht oder nicht mehr im Wechselverfahren angebracht werden können.

[71]) Erk. des O. H. G. Stuttgart, Borchard Zus. 863; „forme habilitante" im Gegensatze zu der forme intrinsèque, auf die es hier allein ankommt.

[72]) Auch der Antwerpener Kongreß, (S. 404, Actes du Congrès) hat sich für die loi type gemäß der Proposition von Norsa (Art. 14) gegen die Berücksichtigung dieses Postulates im internationalen Verkehre ausgesprochen; desgleichen Bremer Regel Nr. 5. A. Weiß, a. a. O., S. 816, behandelt Stempelerfordernis wie jede andere Formvorschrift. Story, Nr. 318: Stempelerfordernis richtet sich nach Ausstellungsort, nicht nach Zahlungsort.

actus unterworfen.[73]) Denn die am Orte der Abgabe der Erklärung herrschende Auslegung eines gewählten Ausdruckes ist eine notwendige Ergänzung der dort geltenden Erfordernisse. Eine Erforschung der wahren Absicht der Partei nach der ihr üblichen Sprachweise oder dem von ihr ins Auge gefaßten Rechte[74]) würde praktisch einer Aufhebung der Grundregel gleichkommen. Dem erkennenden Richter die Auslegung zu überlassen, hat nur seine Richtigkeit insofern, als die Auslegung Aufgabe des Richters ist, darin ist jedoch nicht enthalten, daß er die Auslegung nach der lex fori vornehme. Auch spricht die W. O. selbst für die aufgestellte Ansicht (vgl. Art. 34). In diesem Sinne entscheidet ausdrücklich das britische Recht Sect. 72, Z. 2.

Welches ist nun der maßgebliche Ort der Erklärung, nach dem sich die lex loci actus richtet? Die Fassung des Artikels schließt vor allem aus, den Ort als maßgebend zu halten, wo derjenige Akt vorgenommen wurde, durch den die Rechte aus dem Wechsel auf den Nehmer übergehen, den Begebungsort, wie dies allerdings u. a. im britischen Rechte, Sect. 72, Z. 1, vorgesehen ist.[75]) Richtig ist als maßgeblicher Ort jener anzusehen, wo der verpflichtende Skripturakt abgegeben wurde, jener dem Wechselrechte eigentümliche einseitige verpflichtende Akt. Man kann bloß schwanken, ob es auf den tatsächlichen Ausstellungsort oder das Ortsdatum der Erklärung ankommt.[76]) Die Mehrzahl der Schriftsteller

[73]) Grünhut, Handbuch II, 569; Dernburg, Preuß. Priv. R., § 250 Canstein, S. 94, N. 1; a. A. Staub, Art. 85, § 1, welcher das Recht des erkennenden Richters für die Auslegung angewendet wissen will, und Lehmann, S. 118; Thöl, S. 198, wonach die allgemeinen Interpretationsgrundsätze gelten sollen. Hierüber vgl. III. Abschnitt.

[74]) Dies die herrschende Lehre über Interpretation von Willensäußerungen. Unger I, S. 186; Savigny, S. 264; Wächter, Archiv f. z. Pr., Bd. XIX, S. 114.

[75]) Irrig daher Canstein, S. 99, daß Art. 85 dem § 37 a. b. G. B. entspreche, welch letzterer den Ort des Vertragsschlusses als entscheidend statuiert. Für Begebungsort Lehmann, § 39.

[76]) Böhm, a. a. O., S. 102, gibt im Zweifel bei Obligationsverhältnissen dem Datierungsorte den Vorzug.

subintellegiert in Art. 85 die Worte „nach ihrem Inhalte erfolgt ist" und hält sich an das Ortsdatum.[77]) Allein dieser erdachte Beisatz entstellt den Sinn der Stelle; dadurch wird die Absicht, den Grundsatz locus regit actum zum Durchbruche zu bringen, zuschanden. An Stelle der lex loci actus tritt das Gesetz, dem sich der Verpflichtete willkürlich unterworfen hat, das Gesetz, welches er etwa im Sinne hatte. Wir müssen daher an dem Buchstaben des Gesetzes, der seinen Geist getreu zum Ausdrucke bringt, festhalten und in erster Linie allerdings nach dem tatsächlichen Ausstellungsorte fragen.[78]) Doch ist das geschriebene Ortsdatum nicht gleichgültig. Vor allem enthält es den Primafacie-Beweis für den Umstand, daß der Wechsel tatsächlich dort ausgestellt wurde; weiters muß der Wechselverpflichtete, da er als dispositionsfähige Person sich Obligationen freiwillig unterwerfen kann, sich das strenger verpflichtende Formalgesetz des Ortes, den er in den Wechsel geschrieben hat, gefallen lassen. Dies gilt nicht bloß gegenüber dritten gutgläubigen Erwerbern, sondern auch gegenüber dem ersten Nehmer, dem die Unrichtigkeit des Ausstellungsdatums unbekannt blieb; man kann daher den ausgesprochenen Grundsatz dahin ergänzen, daß die Form am fälschlich angegebenen Ausstellungsorte gutgläubigen Erwerbern gegenüber genüge.[79]) Ist eine akzessorische Wechselerklärung oder, wie in England zulässig, der Wechsel nicht mit dem Ortsdatum der Ausstellung versehen, so könnte der im Skripturakte enthaltene Wohnort des Ausstellers der Erklärung als Primafacie-Beweis für den Ort der Ausstellung gelten; zu weitgehend erscheint es jedoch, anzunehmen, daß, wer seine Erklärung nicht örtlich

---

[77]) Grünhut, Lehrbuch, S. 422, Note 8; Canstein, S. 99; Thöl, a. a. O. und A., R. O. H. Bd. 6 S. 128.

[78]) So u. a. Staub, a. a. O.; Lyon-Caen I, S. 722: „L'opération sera considérée accomplie où l'acte est fait et signé (Cour de Paris, 7. Februar 1839, Rep. D. v°. effets de commerce, No. 892; Cour de Trèves, 28. April 1809, Rep. D. v°. cit. No. 881).

[79]) Grünhut, Handbuch II S. 572, N. 14.

datiert, das Gesetz seines faktischen Wohnortes muß gegen sich gelten lassen.[80])

Richtigerweise muß Art. 85 auch gelten, wenn die Verpflichtungserklärung auf dem Wechsel in bianco erteilt wurde, der erst nachträglich perfektioniert wird.[81])

II b.

Wie bereits hervorgehoben, ist die Regel des Art. 85 zwei taxativ aufgezählten Ausnahmen unterworfen. Die erste hält eigentlich die Regel hoch,[82]) indem sie an dem für den Grundwechsel herrschenden Rechte nichts ändert, dasselbe vielmehr auch für die akzessorischen Wechselakte in Anspruch nimmt, nur im Effekte auf eine Abweichung insofern hinausläuft, als gewisse ausländische Wechsel, welche sonst bis in ihre Konsequenzen ungültig wären, Träger gültiger akzessorischer Wechselerklärungen im Inlande werden können. „Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden." Diese bereits im preußischen Entwurfe[83]) mit dem gleichen Wortlaute enthaltene Norm findet sich auch in den Wechselgesetzen Ungarns, Dänemarks, Finnlands, der Schweiz und Argentiniens, sonst aber im internationalen Privatrechte nicht, indem sie lediglich den besonderen Verhältnissen der einzelnen Wechselverbindlichkeiten untereinander Rechnung trägt. Etwas völlig anderes ist jene sich häufig zeigende Tendenz, unbeschadet der Regel locus regit actum die formellen Erfordernisse von Geschäften Inländern gegenüber als

[80]) Staub, Art. 85, § 3; Entsch. des R. G. Bd. 9 S. 438 und Bd. 23 S. 50. Das dänische Recht sagt: „wo die Verpflichtung eingegangen wurde", das ungarische: „wo die Erklärungen entstanden sind", während das Schweizer und serbische Recht der genaueren Terminologie des deutschen Rechtes folgen.

[81]) Lehmann, § 39. Story, Nr. 289.

[82]) Ebenso Renaud, W. R., S. 19.

[83]) Thöl, Protokolle, S. 154.

gültig anzuerkennen, wenn sie dem Inlande entsprechen, wie dies u. a. im britischen Wechselrechte Sect. 72, Z. 1, lit. b), der Fall ist. Tatsächlich ist der Grundwechsel ungültig und nur sein Inhalt ist für die rechtsgültigen akzessorischen Skripturakte von Wesenheit, indem er die rechtlich maßgebenden Merkmale der Obligation daraus schöpft. Daß letzteres möglich sei, dafür bietet die Voraussetzung, der ungültige ausländische Wechsel müsse den Vorschriften des inländischen Rechtes genügen, die Gewähr. Nur mit dieser Einschränkung hat auch die Gesetzesstelle die Absicht, den Verkehr solcher Wechsel, die objektiv nach heimischen Anschauungen zur Erzeugung von Wechselverbindlichkeiten tauglich sind, im Inlande zu sichern.[84]) Ihrer Fassung und ihrem Zwecke nach gestattet diese Ausnahme aber weiters auch, auf einen Wechsel, der nach seinem ausländischen Ausstellungsorte gültig ist, aber akzessorische Skripturakte trägt, die nicht deren Ausstellungsorte, wohl aber dem heimischen Rechte entsprechen, somit ungültig sind, weitere akzessorische Skripturakte wirksam auszustellen; dies muß im Interesse der Legitimation der Nachmänner gemäß Art. 36 d. W. O. angenommen werden. Denn nur auf diese Weise kann die Legitimation eines hierländigen Indossatars auch mit Hilfe eines z. B. in Frankreich ausgestellten Blanko-Indossaments anerkannt werden.

Ihrem Wesen als Ausnahmsbestimmung[85]) gemäß gestattet diese Vorschrift aber keine ausdehnende Auslegung; daher gilt sie nicht auch, wenn der Grundwechsel den Erfordernissen zwar nicht des Ausstellungsortes oder Inlandes, wohl aber etwa des Zahlungsortes oder eines dritten Auslandes genügt[86]); nicht, wenn auf dem ausländischen Wechsel die akzessorischen Wechselerklärungen im Auslande konform bloß dem inländischen Rechte abgegeben sind[87]); nicht, wenn die akzessorische Wechselerklärung im Auslande nach

[84]) Blaschke, S. 42, N. 4.

[85]) Brocher, Revue VI, a. a. O., Z. 3, S. 196.

[86]) Grünhut, Lehrbuch, S. 444, N. 12.

[87]) Bar, Lehrbuch, S. 134.

dortigem Rechte abgegeben wurde, der Wechsel aber nicht nach dem Rechte des ausländischen Entstehungsortes, sondern bloß nach heimischem Rechte gültig wäre.[88])

Was die einzelnen Begriffsmerkmale der in Rede stehenden Ausnahme anbelangt, so sei folgendes bemerkt: Unter Ausland und Inland ist im vorliegenden Zusammenhange auch hier wieder nicht das ganze Gebiet der allgemeinen W. O., sondern Österreich im Gegensatze zu Ungarn und dem Deutschen Reiche gemeint. Unzweifelhaft kann von dem Grundwechsel nur dann gesagt werden, er entspreche den Anforderungen des inländischen Gesetzes, wenn er die in Art. 4 und 96 W. O. statuierten Merkmale enthält, nicht auch, wenn er etwa dem allgemeinen internationalen Privatrechte Österreichs entspricht, z. B. er genügt jenem Gesetze, auf das beim Abschlusse des Wechselgeschäftes Bedacht genommen wurde. Gleichgültig für die Anwendbarkeit ist, ob es ein Inländer ist oder ein Ausländer, der sich hierlands akzessorisch verpflichtet[89]) und zwischen was für Staatsangehörigen der Grundwechsel errichtet wurde. Unanwendbar ist die Regel bei Blankoakzepten, weil der Wechsel bereits perfekt sein muß, um eine Grundlage für eine gültige akzessorische Verbindlichkeit abzugeben.[90])

II c.

Die zweite Ausnahme stellt eine echte Durchbrechung des Grundsatzes „locus regit actum" dar, indem sie dem Personalitätsprinzipe eine Konzession macht. Art. 85, Abs. 3, bestimmt nämlich folgendes: „Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslände verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen." Dieser Grundsatz ist im internationalen Privatrechte nicht singulär. Derselbe gehört u. a. dem Rechte Italiens an

[88]) Brocher, a. a. O.

[89]) Lehmann, S. 127.

[90]) A. A. Dernburg, Preuß. Privatrecht, § 250.

(Art. 9 cod. civ.),[91]) hier sogar in weiterem Umfange, indem das gemeinsame Recht der vertragschließenden Teile jedenfalls zur Formgültigkeit genügt. Die Ausnahme findet sich in allen der deutschen W. O. folgenden Wechselgesetzen (Dänemark, Skandinavien, Schweiz, Ungarn) und, wie erwähnt, im britischen Rechte (Sect. 72, Z. 1, lit. b).[92]) Maßgebend bei dieser (schon im preußischen Entwurfe enthaltenen) Norm ist die Gewährung der Möglichkeit an Personen, die voraussichtlich im Inlande ihre Rechte geltend zu machen berufen sind, die inländischen Gesetze rechtsgültig zur Anwendung zu bringen und nicht zur Beobachtung fremden Rechtes zu zwingen. Die subjektive Absicht, das im Inlande geltende Recht zur Anwendung zu bringen (§ 37 a. b. G. B.), ist gleichgültig, die Tatsache genügt, daß inländisches Recht beobachtet wurde.[93])

Die Norm des Art. 85, 3 gilt ebensowohl für die Ausstellung des Wechsels wie für die akzessorischen Wechselerklärungen, letzteres unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Grundwechsel nach Art. 85, Abs. 1 oder 3, gültig ist. Daher ist ein von einem österreichischen Aussteller einem konnationalen Remittenten in Frankreich ge-

[91]) Contuzzi, Die internationale Wirkung des Wechsels in Ansehung des italienischen Rechtes und der italienischen Jurisprudenz, Böhms Zeitschr. IV, S. 572. Die moderne italienisch-französische Schule hat auch auf das Wechselrecht Platz gegriffen; daher A. Weiß' a. a. O. S. 816, wonach die lex loci actus für die Form des Wechsels wahlweise mit dem gemeinsamen Rechte der konnationalen Kontrahenten gelten solle.

[92]) Hier mit folgender Modifikation: The validity of a bill as regards requisites in form is determined by the law of the place of issue and the validity as regards requisites in form of the supervening contracts, such as acceptance or indorsement or acceptance supra protest, is determined by the law of the place, where such contract was made. Provided that ... b) Where a bill, issued out of the United Kingdom, conforms, as regards requisites in form to the law of the United Kingdom, it may for the purpose of enforcing payment thereof, be treated as valid as between all persons who negotiate, hold, or become parties to it in the United Kingdom.

[93]) A. A. Grünhut, Lehrbuch, S. 444, N. 15.

gebener Wechsel ohne Valutaklausel ebenso gültig wie ein in Holland auf einem gültigen Wechsel zwischen Österreichern erteiltes Giro trotz Mangels der Ordreklausel.[94])

Die Bedeutung der Stelle ist nur fakultativ, d. h. an der Gültigkeit der der lex loci entsprechenden Wechselerklärung kann kein Zweifel bestehen; darum ist ein in England ohne Angabe des Ausstellungsortes zwischen Österreichern gegebener Wechsel in Österreich vollkommen gültig. Es entscheidet jenes Recht, das geringere Anforderungen stellt.[95])

Da der maßgebende Umstand das Sichverpflichten eines Inländers gegenüber einem anderen Inländer ist, genügt nicht die bloße Ausstellung des Skripturaktes im Auslande und der zufällig hinzukommende Umstand, daß ein Inländer den Wechsel erwirbt, sondern es kommt auf die Übergabe des mit der verpflichtenden Erklärung im Auslande versehenen Papiers an einen Inländer an, damit von einem Sichverpflichten gegenüber einem bestimmt qualifizierten Berechtigten die Rede sein könne, z. B. Wechsel an Remittenten, Akzept an Präsentanten, Giro an Indossatar. Keinesfalls kann durch nachträglichen Erwerb seitens eines Inländers aus der Hand eines Ausländers eine gültige Verpflichtung entstehen.[96]) Andrerseits wird der Wechsel nicht dadurch ungültig, daß er aus den Händen eines Inländers an einen

---

[94]) Lehmann, a. a. O., Note 17.

[95]) Cosack, S. 208.

[96]) Grünhut, Lehrbuch, S. 445, N. 19; Bar II, S. 160, will die analoge Anwendung der Norm des Art. 85, Abs. 3 W. O., auf jeden Wechselskripturakt eines Ausländers ausgedehnt zu wissen ohne Rücksicht auf die Person des Nehmers; dies widerspricht jedoch nicht allein dem Inhalte der Stelle, sondern räumt in mir unzulässig scheinender Weise den Personalstatuten des Ausländers die Herrschaft über die Form von Wechselskripturakten ein. Indes entspricht es Bars Ansicht von der die Obligation beherrschenden Kraft der Domizilstatuten des Schuldners. Ähnlich die französisch-italienische Theorie: Pardessus, a. a. O., Nr. 1495: Wenn die Form dem Rechte am Domizile des Schuldners entspricht, kann sich niemand auf das Fehlen der Form der lex loci actus berufen. Esperson, Diritto cambiario internazionale, Nr. 15 ff, auch wenn die Kontrahenten nicht Kon-

Ausländer gelangt.[97]) Überhaupt kann ein solcher Wechsel Träger gültiger akzessorischer Erklärungen auch im Auslande gegenüber Ausländern sein, denn sind die nationalen Voraussetzungen auf Seite des Wechselgebers und Wechselnehmers gegeben, so ist der Wechsel nach jeder Richtung gültig (Unterschied von Abs. 2).[98]) Nur muß für die akzessorischen Wechselskripturakte die lex loci actus beobachtet werden. Diesbezüglich gehen in der Literatur die Ansichten auseinander. Thöl (S. 83) hält dafür, daß der Wechselverpflichtete auch gegenüber jedem späteren inländischen, nicht auch gegenüber einem ausländischen Nehmer hafte, weil Art. 85, Abs. 3 eine lex specialis nur zu Gunsten der Inländer sei. Grünhut (Handbuch II, S. 576) bekämpft diese Anschauung, indem er einerseits die Ansicht vertritt, daß im Inlande ein solcher Wechsel auch in der Hand jedes späteren ausländischen Inhabers als gültiger Wechsel anzusehen sei[99]); andrerseits sollen nach dessen Lehre akzessorische Wechselerklärungen nur unter Inländern gültig hinzutreten dürfen, nicht auch solche gegenüber Ausländern. Thöls Ansicht ist unhaltbar, weil der Schuldner, der sich gültig wechselmäßig verpflichtet, mit der Zirkulationsfähigkeit des Wechsels rechnen und jedem legitimierten Erwerber naturgemäß ohne Unterschied seiner persönlichen Beschaffenheit haften muß. Grünhuts Unterscheidung läuft auf den Umstand hinaus, ob der Wechsel in der Folge im Inlande oder Auslande zirkuliert; dieser Unterscheidung kann nicht beigepflichtet werden; überdies, wie soll ein Ausländer Wechselrechte erwerben, wenn akzessorische Wechselerklärungen nur zwischen Inländern gelten? Daher scheint es einzig richtig zu sein, im Inlande jede formell korrekte akzessorische Wechselerklärung auf Wechseln zwischen Kon-

nationale sind. Die Mehrzahl der französisch-italienischen Autoren läßt aber im Einklange mit Art. 9 der Disp. generali das Nationalgesetz nur unter Konnationalen wahlweise mit der lex loci actus zu.

[97]) Canstein, S. 100.

[98]) A. A. Lehmann, Note 18 zu § 29; Grünhut, a. a. O., Note 17; Thöl, § 16, Z. 3. Mit dem Texte Renaud.

[99]) Note 23.

nationalen als gültig anzuerkennen (Renaud, S. 33, Note 19, Canstein, S. 100, Note 10).[100])

Die Gültigkeit der Begünstigung der Form zwischen Konnationalen ist nicht davon abhängig, daß der Zahlungsort im Inlande gelegen sei.[101]) Das Gesetz hat die Absicht, den Wechsel im Inlande zu realisieren, wohl als Regel angenommen und deshalb die Spezialnorm gewährt, doch kann die Gültigkeit nicht abgelehnt werden, wenn der Zahlungsort im Auslande liegt; denn auch dann hat die Ausnahme innere Berechtigung, da es dem Inhaber ja freisteht, den Wechselverpflichteten statt am Zahlungsorte an seinem (im Inlande gelegenen) Wohnsitze zu belangen.[102])

Wann kann man sagen, eine Wechselverpflichtung sei zwischen Inländern eingegangen? Es ist klar, daß dies nur unter Österreichern, nicht auch gegenüber Deutschen oder Ungarn gelte. Die Fassung des Gesetzes gestattet aber nicht, das Postulat der Staatsangehörigkeit durch jenes der Ansässigkeit im Inlande zu supplieren, denn die Stelle entspringt dem reinen Nationalitätsprinzip. Ein Wechsel an eigene Ordre entspricht den Voraussetzungen des Abs. 3 erst, sobald er an einen Inländer begeben wurde.[103]) Die bloße Errichtung des Wechsels[104]) enthält noch keine Verpflichtung an einen „anderen Inländer", ebensowenig, wenn ein solcher einem Ausländer begeben wurde; andernfalls könnte der Inländer, wo immer er die Wechselerklärung ausstellt, sich

[100]) Während also § 35 a. b. G. B. lediglich den Schutz von Inländern bezweckt, welche sie einseitig begünstigende Geschäfte mit Ausländern schließen, daher auch nur inländische Nachmänner daraus Wechselrechte erwerben können, herrscht hier der Grundsatz, daß der Inländer sich der Herrschaft seines heimatlichen Rechtes nicht entziehen solle, um so mehr, als der Gesetzgeber an die Regel der Fälle denkt, daß die Erfüllung im Inlande von statten gehen solle.

[101]) Grünhut, Lehrbuch, S. 444, behauptet dies. Ebenso Lehmann, S. 130, verb.: „Inländisches Recht findet in der Regel Anwendung."

[102]) Thöl, a. a. O.

[103]) Grünhut, Handbuch, a. a. O., N. 21.

[104]) Lehmann, Note 11.

die Wirksamkeit seines heimischen Rechtes willkürlich sichern, was wohl der Absicht des Gesetzes nicht entspricht.

So entstandene Wechselerklärungen haben „Wechselkraft"; dieser Ausdruck hat eine verschiedene Interpretation gefunden, indem die einen darin lediglich die Norm dafür erblicken, daß ein solcher Wechsel nicht als formell ungültig behandelt werden darf, die anderen aber von derlei Wechseln behaupten, auch ihre Wirkung sei nach inländischem Rechte zu beurteilen, worüber des näheren noch im folgenden Abschnitte zu handeln sein wird. Manche gehen so weit, bei derlei Wechseln die Wechselkraft, insoweit sie auf der Wechselfähigkeit der Parteien beruht, absolut nach heimischem Rechte zu entscheiden, was allerdings (vgl. oben S. 47 ff.) nicht immer, jedoch, da es sich um Inländer handelt, in den weitaus meisten Fällen zutreffen wird.[105]) Indes befaßt sich diese Stelle richtigerweise mit der auf formalen Voraussetzungen, nicht auf Wechselfähigkeit beruhenden Gültigkeit.

Die Grundsätze der deutschen W. O. über die Form sind Elemente des modernsten Wechselrechtes geworden. Nirgends wird die lex loci actus mehr im formalen Wechselrechte ignoriert; das französisch-italienische Recht läßt nur daneben Raum für das gemeinsame nationale Recht der „Kontrahenten", obwohl auch dagegen Stimmen erhoben wurden, weil der Begriff von vertragschließenden Parteien auf das Wechselrecht nicht paßt; einzelne treten sogar für das Personalstatut des Verpflichteten ein. Das britische Recht allein bricht Bahn noch für weiteren Fortschritt in dem Sinne, daß die Schranken fallen, welche durch die Verschiedenheit der Gesetze dem internationalen Verkehre gesetzt werden; es läßt einen dem heimischen Rechte entsprechenden ausländischen Wechsel gelten, soweit der Wechsel im Inlande zwischen hierlands wohnhaften Personen zirkuliert. Hierin liegt der Wegweiser für die künftige Entwicklung in der Richtung der Ausgleichung der Unterschiede formaler und

[105]) Volkmer und Loewy, Deutsche Wechselordnung, S. 237, Berlin 1862; Staub, Komm., Art. 85, § 6.

materieller Natur in paralleler Weise. Inländern gegenüber, sagen andere, soll ein der inländischen Form entsprechender Wechsel nicht als ungültig deshalb angesehen werden, weil er dem Gesetze des Ausstellungsortes nicht entspricht. Hiefür spricht aber lediglich das Streben, dem Domizilrechte des Schuldners möglichst weite Geltung zu verschaffen. Allein hier ist noch nicht die geeignete Stelle, zu untersuchen, ob die Theorie vom Domizilrechte verdient, möglichst weiter Geltung teilhaftig zu werden. Immerhin entspricht sie, zumal im Wechselrechte, besser als das Nationalgesetz, da es auf die Staatsangehörigkeit im Wechselverkehre nicht ankommen soll. Mag aber die Wirksamkeit eines Skripturaktes nach welchem Prinzipe immer beurteilt werden, so soll die Befolgung der Formvorschriften nach dem für das Geschäft maßgebenden Rechte den formalen Postulaten jedenfalls genügen.[106]) [107])

III. Wirkung der Skripturakte.

Neben dem persönlichen Rechte der subjektiven Fähigkeit und dem formalen Rechte der Gültigkeit des Aktes steht jener große Komplex von Normen, welche die materiellrechtliche Wirksamkeit und die Rechtsverbindlichkeit der Wechselrechtsverhältnisse zum Gegenstande hat, jene Materie, welche mit Fug als Wechsel-Obligationenrecht bezeichnet werden kann. Indem sich dieselbe ihrer Natur nach von den beiden behandelten Gruppen unterscheidet, so erfordert sie auch in der Lehre von dem internationalen Wechselrechte eine

[106]) Eine andere Richtung, der nicht beizutreten ist, geht dahin, die akzessorischen Wechselerklärungen, wenn sie formgültig sind, von der Gültigkeit des Grundwechsels gänzlich zu emanzipieren. Domin, Art. CX, CIX.

[107]) Das russische N. Wechselrecht (Art. 83) läßt in Übereinstimmung mit dem im russischen Rechte herrschenden System neben der lex loci actus die lex fori für den Grundwechsel und die akzessorischen Skripturakte genügen.

besondere Untersuchung, wenngleich manche Fragen hart an den Raum vom formalen Rechte stoßen, wie z. B. jene, welche Folgen wechselrechtlicher oder sonst zivilrechtlicher Natur an gewisse formale Abweichungen von der regelmäßigen Struktur des Wechsels, als z. B. Differenz der Wechselsumme im Kontexte und in der Überschrift, Fehlen eines Zahlungstages, Blankogiro, sich knüpfen. Der gemeinsame obligationsrechtliche Charakter der Normen des materiellen Wechselrechtes würde deren einheitliche Behandlung in einem einzigen Abschnitte rechtfertigen, allein gerade in internationaler Hinsicht lassen sich drei Gruppen von Normen klar sondern, welche sich im Verlaufe der Wechselobligation ergeben. Zunächst mit Angabe der Skripturerklärung sind es die daraus erwachsenden Verpflichtungen des Zeichners und die damit korrespondierenden Rechte der Inhaber, welche die Wirkung des Skripturaktes in materiellrechtlicher Hinsicht ausmachen; sodann im Laufe des Wechsels von Hand zu Hand, doch wohl auch im Verlaufe des Obligationsverhältnisses zwischen dem ursprünglichen Wechselgeber und Wechselnehmer, die Konservierung des Wechselrechtes; endlich mit Eintritt der Fälligkeit die Erfüllung der Wechselobligation. Wie das Wechselrechtsverhältnis in diesem seinem Verlaufe nach internationalem Rechte zu beurteilen ist, soll im folgenden, geschieden nach diesen Gruppen von Normen, erörtert werden.

§ 1.

Wirkung der Wechselskripturakte nach dem positiven Rechte der verschiedenen Staaten.

Eine Vergleichung der positiven rechtlichen Regelung der Wirkung der Wechselskripturakte kann sich naturgemäß nicht über die wichtigsten Grundzüge hinaus erstrecken, da es nicht Sache dieser Ausführungen sein darf, das gesamte materielle

Wechselrecht aller Staaten vergleichend zu behandeln, eine Aufgabe, die über den Rahmen der Studie über das internationale Wechselrecht hinausgeht. Bloß die wichtigsten prinzipiellen Regeln müssen einander gegenübergestellt werden, um daran die Bedeutung der internationalen Normenkonflikte zu ermessen und vielleicht auch den Schlüssel für die Lösung derselben zu finden. Haben doch auch die Kongresse für internationales Recht der neuesten Zeit eine Aufgabe des internationalen Wechselrechtes darin erblickt, Grundsätze für die Unifizierung der unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften auch über die Wirkungen des Wechselskripturaktes zu suchen.

Der grundlegende Skripturakt ist jener des Ausstellers. Durch den Ausstellungsakt unterwirft er sich der Verpflichtung, für Annahme und Zahlung wechselmäßig zu haften.[1]) Diese Haftung ist wesentlich. Ob der Aussteller dem Bezogenen für Deckung hafte, ist nach der deutschen W. O. bestritten,[2]) keinesfalls ist diese Haftung wechselmäßig (Art. 23, al. 3). Dagegen besteht eine solche wechselmäßige Haftung in Frankreich (Art. 115), Argentinien (Art. 794), Bolivia (Art. 355), Brasilien (Art. 366), Chile (Art. 648), Holland (Art. 106), Nicaragua (Art. 253), Ägypten (Art. 116), Guatemala (Art. 532), Honduras (Art. 646), Portugal (Art. 328). Der Aussteller ist von der wechselmäßigen Haftung befreit, sofern der Wechsel

---

[1]) Das Gesetz Argentiniens (Art. 793) glaubt noch besonders hervorheben zu müssen, daß die Haftung für Annahme auch dann zu Recht bestehe, wenn sie nach dem Annahmeorte nicht vorgeschrieben ist.

[2]) Entsch. des O. A. G. Dresden vom 2. April 1870, Seuffert, Bd. 24, Nr. 269; Entsch. des R. O. H. G. vom 29. Oktober 1872. Die Antwerpener Konferenz ließ die Frage über die wechselmäßige Haftung für Deckung (provision) in Schwebe, da hierüber eine Einigung nicht zu erzielen war (Art. 8—10). Speiser, Verhandlungen und Beschlüsse des Antwerpener Kongresses für internationales Handelsrecht, 1885, betreffend das Wechselrecht, Goldschmidts Ztschr. XXXII, S. 118. Die Brüsseler Konferenz entschied sich für Überantwortung der Frage an das gemeine Zivilrecht, Speiser, Der Brüsseler Kongreß 1888, Goldschmidts Ztschr. XXXVI, S. 163.

präjudiziert ist; nach einzelnen Gesetzen dauert die Haftung trotz Präjudizes fort, wenn der Aussteller seiner Pflicht zur Deckung nicht erweislich nachgekommen ist. Dieser Grundsatz ist dem Rechte Frankreichs (Art. 117), Brasiliens (Art. 369), Hollands (Art. 108), Portugals (Art. 331), Rußlands (N. W. O., Art. 55) und verwandten Gesetzen eigentümlich.

Der Aussteller hat ein Wechselrecht gegen den Akzeptanten (Art. 23 deutsche W. O.); so hat schon die alte Bremer W. O. (Art. 92), seit jeher das nordamerikanische Recht[3]) entschieden. Derzeit ist dieses Recht nur den der deutschen W. O. nachgebildeten Gesetzen eigentümlich (insbesondere Norwegen, Italien, Dänemark, Ungarn, Schweiz), alle anderen Gesetze versagen dem Aussteller in dieser Eigenschaft das Wechselrecht und wahren ihm nur den Anspruch auf Rückstellung der Deckung vom nichtzahlenden Akzeptanten. Im übrigen wird der Akzeptant durch die Annahme für die Zahlung jedem Inhaber wechselmäßig in unwiderruflicher Weise verbunden, doch bestehen nach fremdem Rechte hievon Befreiungen. So kann nach britischem und italienischem Rechte (nunmehr auch im russischen [Art. 95]), der Bezogene sein Akzept vor der Begebung rechtsverbindlich widerrufen (Sectio 21, bezw. Art. 265). Im Falle des Konkurses des Ausstellers wird der nicht gedeckte Akzeptant von seiner Haftung frei nach dem Rechte von Chile (Art. 679), von Rußland (Art. 553).

Die Wirkung bedingter Akzepte ist nach der deutschen W. O. die Befugnis des Inhabers, den Wechsel als dishonoriert zu betrachten, doch haftet der Annehmer nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig. Nach vielen Rechten, z. B. jenen Frankreichs und Belgiens sowie dem neuen Rechte Rußlands (Art. 95), besteht auch letztere Haftung nicht.[4]) Nach dem Rechte Großbritanniens erlischt sogar das Regreßrecht im Falle der Zulassung bedingter Annahme,

[3]) Story, S. 9.

[4]) Nach der skandinavischen Wechselordnung, Art. 33, ist der Beisatz ungültig, somit das Akzept unbedingt wirksam.

bloß dann dauert es fort, wenn die hievon verständigten Vormänner dagegen nicht Einsprache erheben (Sectio 44), keinesfalls kann vom Rechte, wegen Nichtannahme sofortigen Rembourśregreß zu ergreifen, Gebrauch gemacht werden (Sectio 43). Die Pflicht des Inhabers, ein *Teilakzept* zuzulassen, ist nicht allgemein statuiert, so z. B. besteht sie nach dem Rechte von Chile nur, wenn der Teil die Hälfte der Wechselsumme übersteigt, nach dem Rechte von Großbritannien und Guatemala steht es dem Inhaber überhaupt frei, ob er sich mit dem Teilakzepte begnüge und nicht wegen der ganzen Wechselsumme Protest erhebe.

Nach manchen Gesetzen muß der Bezogene den Wechsel trotz Verweigerung der Unterschrift unter gewissen Umständen als von ihm *angenommen gelten* lassen. So nach dem Rechte Spaniens (Art. 461), wenn er den Wechsel am Vorzeigungstage bei sich behielt, ohne ihn zurückzustellen; ebenso in Bolivia (Art. 387), Chile (Art. 667), Nicaragua (258), Uruguay (839), Argentinien (821).[5]) Hier wird der Skripturakt fingiert.

Der Umfang der Zahlungspflicht des Akzeptanten ist für die Wirkung des Akzeptes gewiß wesentlich; allein diese Frage gehört nach der vorausgeschickten Einteilung in die Kategorie der für die Erfüllung der Wechselobligation maßgebenden Normen. Hingegen ist, wie noch später nachzuweisen sein wird, für die Wirkung der Skripturerklärung auch, abgesehen von der Erfüllung, der *Verfallstermin* — der von dem allerdings eine Modalität der Erfüllung darstellenden Zahlungstage verschieden sein kann — bedeutsam. Dessen Ausmittlung nun begegnet in den Gesetzgebungen nach mancher Richtung grundsätzlicher Verschiedenheit.

Wie bereits oben (S. 85) ausgeführt, supplieren einzelne Gesetze das Erfordernis der Verfallszeit durch die *Supposition eines Sichtwechsels*. Nach britischem

[5]) Ähnlich schon nach dem Wechselrechte von Barcelona (1394), wenn der Wechsel über Nacht behalten wurde. Martens, Grundriß, a. a. O., S. 87.

Rechte ist ein Wechsel, dessen Fälligkeit an den Eintritt eines Ereignisses mit dies incertus quando geknüpft ist, wirksam (§ 11). Nach dem Rechte Ungarns und Belgiens ist ein Meßwechsel wegen Mangels einer gültigen Zeitbestimmung unwirksam. Auch bezüglich der Zulässigkeit der Bestimmung des Verfallstages nach Uso kann auf die in der Lehre von der Form der Wechselskripturakte gegebene Darstellung verwiesen werden. Ob der Wechsel formgültig ist, wenn statt eines Termines ein Uso eingesetzt ist, ist nach formalem Wechselrechte gemäß den hiefür geltenden internationalen Bestimmungen zu prüfen, die Bedeutung des statthaften Uso gehört hieher. Rein materiellrechtlich ist wiederum die nach unterschiedlichen Gesetzen den einzelnen Varianten gültiger Verfallszeitbestimmung beigelegte Wirksamkeit. Hieher gehört insbesondere die Beurteilung der Meßwechsel, die Bemessung des Uso und die Bestimmung des Verfallstages bei Zeitsichtwechseln. Die Verfallszeit bei Meßwechseln variiert begreiflicherweise in den einzelnen Staaten, weil sie sich nach territorialen Verkehrsusancen richtet, bietet jedoch keinerlei prinzipielle Unterschiedenheit.[6])

Der Uso bestimmt sich nach spanischem Rechte (Art. 443) verschieden je nach dem Ausstellungsorte des Wechsels, nur bei inländischen Wechseln beträgt er zwei Monate; ähnlich statuieren verwandte Gesetze (Bolivia, Art. 374, Costa Rica 390, Nicaragua 252). Andere Staaten, wie Frankreich (Art. 132)), Portugal (Art. 373), Rußland (Art. 603), Serbien (§ 103) und Belgien (Art. 23) haben den Uso unterschiedslos mit einer fixen Zeitgröße bestimmt. Singulärerweise beurteilt Holland (Art. 152) den Uso danach, wo der Wechsel zahlbar ist.

Bei Sicht- und Zeitsichtwechseln steht die überwiegende Mehrzahl der Gesetze auf dem Standpunkte, die Sichtzeit, welche nach der deutschen W. O. — abgesehen von

[6]) Z. B. ist die Vorschrift des § 4 öst. Ef. Ges. zur d. Wechselordnung, wonach Wechsel auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer am dritten Tage vor Marktschluß verfallen, ganz singulär.

gewillkürten Sichtzeiten — eine starre, von dem Unterschiede des Zahlungsortes und Ausstellungsortes unabhängige ist, abzustufen. Das System des belgischen Rechtes (Art. 51) differenziert nach dem Ausstellungsorte, jenes von Bolivia (Art. 378) nach dem Zahlungsorte, andere, wie jenes von Dänemark (Art. 19), nach dem Ausstellungs- und Zahlungsorte. Das serbische Recht (§ 92) berechnet die Verfallzeit bei Zeitsichtwechseln mangels Datierung der Annahme vom Ausstellungstage. Der Berechnung des Kalenderstils wird wie nach der deutschen W. O. (Art. 34) allgemein (vgl. Finnland § 33, Serbien Art. 107, Rußland N. W. O. Art. 39) der Kalender des Ausstellungsortes zu Grunde gelegt.

Die Rechtswirkung des Giros und dementsprechend die Rechtsstellung des Remittenten und Indossatars wird nach vielfacher Richtung verschieden beurteilt. Jene Staaten, die für die Indossierbarkeit Ordreklausel erfordern (siehe oben S. 85), können dem Giro ohne Ordreklausel keine andere Rechtswirkung als jene der Zession beimessen; daß einzelne Gesetze formell mangelhaften Giros nicht die Kraft der Übertragung des Wechselrechtes zumessen, ist allerdings eine Frage des rein formalen Rechtes. Hingegen gehört es wieder in die Lehre von der Wirkung der Wechselerklärungen, wenn manche Gesetze immerhin an formal gültige Giros mit bestimmten Unvollkommenheiten eigentümliche Rechtswirkungen knüpfen. So ist wohl das Blankoindossament, z. B. in Bolivia (Art. 383), jedes Indossament, das den Namen des Indossatars nicht enthält, in Spanien (Art. 469) ungültig; nach vielen Gesetzen, z. B. Honduras (657), bewirkt, die Blankogiri ausgenommen, jeder Mangel des vollständigen Indossaments Nichtigkeit des Übertragungsaktes,[7]) allein positiv bewirkt in Frankreich, Ägypten und verwandten Gesetzen das Blankogiro, in anderen Staaten,

[7]) Nach der deutschen Wechselordnung genügt jeder den Übertragungswillen zweifellos ausdrückende Skripturakt, bloß für das Blankogiro wird der Platz in dorso erfordert.

wie Serbien, Spanien, jedes unvollständige, jedoch sonst genügend bestimmte Indossament ein Einziehungsmandat, das Eigentumsindossament wird zum Prokura-Indossament.

Indossamente nach Verfall behalten nach der deutschen W. O. in gewissem Sinne ihren Girocharakter, nach vielen Gesetzen, insbesondere jenen Italiens (Art. 260), Spaniens (Art. 474), Portugals (Art. 360), Ungarns (§ 14) bewirkt ein derartiges Giro stets nur eine Zession, nach russischem Rechte (§ 625) gar nur ein Inkassomandat.[8])

Der Inhalt des Wechselrechtes gegen die Giranten und den Aussteller ist in erster Linie und allgemein in dem Anspruche auf die Regreßsumme im Falle des Notleidens gelegen. Die Zahlung der Regreßsumme stellt die Erfüllung der Verpflichtung des Vormannes dar, gehört daher nach dem Vorausgeschickten nicht in diesen engeren Zusammenhang. Darum kann z. B. die Berechnung des Wechselkurses der Rücktratte nicht unter diesem Gesichtspunkte beurteilt werden. Anders, insofern die Höhe der Regreßsumme auf Grund spezieller Rechte, z. B. auf Provision, oder Pflichten, z. B. zur Honorierung mehrfacher Retourrechnungen, beruht. Man hat es hier zweifellos mit verpflichtenden Wirkungen eines Skripturaktes zu tun. So haben das französische und viele romanische Rechte das System der einfachen Retourrechnung im Gegensatze zum System des deutschen Rechtes mit seiner kumulierten Retourrechnung. Auch der Gesetze, welche dem Regreßnehmer Provision gewähren, sind nur einzelne (Schweden, Dänemark, Rußland [N. W. O. Art. 50, 53], Schweiz [$^2/_{1000}$%]).

Weiters steht damit im Zusammenhange der Grad und die Ordnungsfolge der den Indossanten auferlegten Haftung. So ergibt schon die Lösung der Frage nach der *Haftung im Falle des Protestes mangels Annahme und*

[8]) Nach dem neuen russischen Wechselrechte (Art. 56) gilt unterschiedslos die Indossierbarkeit verfallener Wechsel, unter Befreiung der Vorindossanten und des ersten Nachindossanten von der Regreßpflicht, mag der Wechsel präjudiziert sein oder nicht.

wegen Insekurität prinzipielle Verschiedenheiten. Die deutsche W. O. gewährt dem Inhaber nur das Recht auf Sicherstellung, die französische (Art. 120), nordamerikanische,[9]) holländische (Art. 155), ägyptische (Art. 125) gestatten, Rembours zu verlangen, doch kann der Indossant den Rembours abwehren, indem er Bürgen stellt. Andere Rechte, z. B. Nicaragua (Art. 260), gestatten dem Inhaber die Wahl zwischen Sicherstellung des ganzen Betrages oder Zahlung abzüglich des Diskonts, andere endlich, wie das dänische (Art. 29), britische (Sectio 43) und das neue russische (Art. 100), gewähren sofort unbedingten Remboursregreß. So mangels Annahme. Im Falle des Konkurses des Akzeptanten gewähren Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Belgien u. a. Staaten die Rechte der sofortigen Fälligkeit.

Im Falle des Präjudizes besteht nach einer Klasse von Gesetzen ein Anspruch auf Übertragung der Rechte des Ausstellers wider den zahlungssäumigen Akzeptanten auf Erstattung der Deckung (z. B. Holland 109, Portugal 330, Ägypten 119, Uruguay 818), im einzelnen findet sogar ein ipso jure-Übergang dieses Anspruches statt (z. B. Belgien, Art. 6, Rußland 575). Daneben oder anstatt dessen haften gedeckte Vormänner trotz Präjudizes weiter (z. B. Frankreich Art. 71, Venezuela 52, Ägypten 179, Belgien 62, Serbien 147). Konform der deutschen W. O. gewähren Schweden (96), Dänemark (93) und Italien (326), doch letzteres nur gegen den Aussteller, der Deckung erspart oder Valuta lukriert hat, die beiden anderen sogar auch gegen Indossanten, die Valuta bekommen, aber nicht gegeben haben, Bereicherungsklage.

Sehr wesentlich für die Wirkung der Wechselrechtsverhältnisse unter Indossanten ist das System der Ordnung der Regreßnahme. Während das System der deutschen W. O. und der Code de commerce (Art. 182) Wahlregreß und springenden Regreß gestatten, haben einzelne Staaten Reihenregreß, wobei die übersprungenen von ihrer Haftung

[9]) Borchard I, S. XI, so auch die norwegische vom 20. August 1842.

befreit werden (Holland 186, Portugal 406, Rußland für den Kautionsregreß, doch für Rembursregreß jus variandi).[10]) Andere Staaten haben springenden Regreß, nicht aber das jus variandi, so daß weder gegen mehrere zusammen, noch nach erhobener Klage, sofern sich nicht der geklagte Vormann als zahlungsunfähig erwiesen hat, die Klage gegen einen anderen erhoben werden darf. So das Gesetz Spaniens (535), Argentiniens (846), Bolivias (430), Chiles (703), Nicaraguas (300), Uruguays (864, 928).

Im Gegensatze zu dem Grundsatze der deutschen W. O. von der formalen Legitimation des Inhabers (Art. 36) und der Unabhängigkeit der Wirksamkeit echter Skripturakte von anderen unechten (Art. 75) bürden einzelne Gesetze dem Vormanne die Haftung gegenüber dem Zahler für die Echtheit vorausgehender Indossamente auf und lassen durch ein gefälschtes Giro alle folgenden Giri ungültig werden (Holland, Portugal, Brasilien). Nach dem Rechte Rußlands (Art. 566) hafteten die Vormänner auffälligerweise sogar dann wechselmäßig, wenn die Tratte ungültig ist.

Während es nach der deutschen W. O. und vielen anderen zweifelhaft ist, ob der gemäß Art. 36 formell legitimierte Inhaber auch seine Identität feststellen muß,[11]) nach der Ansicht vieler Autoren es vielmehr Sache des in Anspruch genommenen Wechsel- oder Regreßschuldners ist, nachzuweisen, daß der auftretende Wechselgläubiger mit dem durch den Wechsel als legitimiert anzusehenden Subjekte nicht identisch ist,[12]) gewähren einzelne Rechte dem Vormanne ausdrücklich das Recht, den Identitätsnachweis vom Inhaber zu verlangen (Spanien Art. 499, Uruguay Art. 487).

---

[10]) Das neue russische Wechselrecht, Art. 51, kennt nur mehr Wahlregreß.

[11]) So Grünhut, Lehrbuch, S. 275.

[12]) So Thöl, 4. Aufl., S. 514; Wächter, Wechselrecht des deutschen Rechtes, 278; O. H. G. IX S. 25, obzwar dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden kann, weil Art. 36 keineswegs von dieser Prüfung entheben will, vielmehr Art. 74 bloß die Zahlung als gültig erklärt, wenn bei Prüfung der Identität ohne grobe Fahrlässigkeit geriert wurde.

Der Ehrenannahme werden verschiedenartige Wirkungen beigelegt; nach der deutschen W. O. hindert sie den Kautionsregreß seitens aller Nachmänner des Honoraten (Art. 61). Diese Wirkung kommt ihr nach zahlreichen Rechten nicht zu; so nach dem Rechte Italiens (Art. 302), Belgiens (Art. 19), Ägyptens (Art. 132), Nicaraguas (Art. 295). Nach der deutschen W. O. ist die Ehrenannahme des Bezogenen nach richtiger Ansicht unzulässig. In einzelnen Staaten ist sie vollwirksam, z. B. Dänemark, § 57.

Auch das Aval erfährt eine unterschiedliche gesetzliche Regelung. Während die deutsche W. O. nach richtiger Ansicht in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Gesetze, welche diese Auffassung ausdrücklich aussprechen, eine eigentliche Wechselbürgschaft neben dem Begriffe des Wechselmitschuldners kennt, wobei der Avalist wohl solidarisch mit allen Indossanten, jedoch nur nach Maßgabe der Schuld des Verbürgten haftet (Art. 81), haftet nach vielen Gesetzen der Avalist im Zweifel mit dem Aussteller und den Indossanten ohne Rücksicht auf die bestimmte Person eines Kautionierten wie ein solidarischer Mitschuldner (Frankreich Art. 142, Holland Art. 132, Portugal Art. 353). Nach dänischem und serbischem Rechte herrscht das entgegengesetzte System, indem der Avalist mit dem Verbürgten, aber auch nur mit diesem, solidarisch haftet (§ 87, bezw. § 90). Nach dem Rechte Rußlands haftete der Avalist singulärerweise nur subsidiarisch (Art. 635). Im britischen Rechte haftet der Avalist, mag er sich auch für den Akzeptanten oder Aussteller verbürgt haben, stets nur wie ein Indossament (§ 56). Im Rechte Ungarns (§ 69) und Italiens (Art. 276), dann außerdem Rußlands (N. W. O. Art. 59) besitzt der Avalist ein wechselmäßiges Regreßrecht gegen den Verbürgten.

Es hieße der Lehre von den Grundsätzen der Regelung der Wirkung von Wechselskripturakten nicht vollständig Rechnung tragen, würde es unterlassen, einer Eigentümlichkeit mancher Wechselrechte zu gedenken, die indirekt die wechselrechtlichen Wirkungen der Skripturakte beeinflußt, weil sie

die Schranken zieht, bis zu welchen es allein statthaft ist, dem Wechsel im Wechselverfahren materiellrechtliche Einwendungen entgegenzusetzen. Solche Beispiele taxativer Aufzählung von Einwendungen liefern Rußland, Spanien, Bolivia, Uruguay und Norwegen, worüber in der Lehre von dem Wechselprozeßrechte noch des Näheren gehandelt werden wird.

Der Mangel der Förmlichkeiten raubt dem Skripturakte die Wechselkraft, demselben kann gleichwohl Wirkung in anderer Form zukommen; dies gehört dann aber nicht mehr in diese Lehre. In vielen Gesetzgebungen ausdrücklich ausgesprochen, geht das eben Gesagte auch aus der Fassung der deutschen W. O. hervor (Art. 7 verb.: „keine wechselmäßige Verbindlichkeit"), entspricht auch allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Oft sind sogar alle äußeren Formerfordernisse erfüllt und es fehlt doch an der Wechselkraft; so beim unerfüllten Postulate der distantia loci und bei der manchen Staaten eigentümlichen Vorschrift über die Unwirksamkeit von Wechseln mit erdichteten Angaben (Frankreich 112, Holland, Portugal u. a. m.). Hieher gehört auch die Lehre von der Wirkung von Indossamenten im Auslande auf solchen Wechseln, die nach dem Rechte des Ausstellungsortes der Ordreklausel bedürfen, um mittels Giro übertragen zu werden. Diesbezüglich muß jedoch festgehalten werden, daß hiefür doch lediglich die Grundsätze über die externen Formen zur Anwendung kommen; denn ob z. B. das Postulat der Ortsverschiedenheit (wie beim trassiert eigenen Wechsel) oder der Ortsidentität (beim Unterlassen des Protestes beim Domiziliaten) gegeben sei, muß immer aus dem Kontexte des Papiers beantwortet werden, nicht aber aus der inneren Bedeutung des Textes.

Die Lehre von der internationalen Wirkung der Wechselskripturakte hat kaum weniger von einer Unifizierung des Wechselrechtes zu erwarten, denn jene von den formalen Erfordernissen des Wechsels. Denn es haben sowohl der Wechselinhaber und Wechselschuldner wie der gesamte wirtschaftliche

Verkehr ein gleiches Interesse daran, daß die Rechte und Pflichten möglichst gleichen Inhalt haben, wo immer eine Verpflichtung übernommen wurde, wo immer die Verpflichtung zu erfüllen sei oder die Parteien wohnen. Daher das auch in dieser Richtung entfaltete Streben der Staatenkonferenzen und gelehrten Gesellschaften.

Die Stellungnahme zur Wirksamkeit von Skripturakten beim Mangel der Ordreklausel, von Giri ohne bestimmte Förmlichkeit, von Wechseln ohne Ortsverschiedenheit und mit divergierenden Angaben der Summe wurde bereits im Zusammenhange mit der Lehre von den formellen Erfordernissen behandelt (S. 83 ff.).

Was die Rechtsstellung des Ausstellers betrifft, so gehört seine Haftung für Deckung nicht in das eigentliche Wechselrechtsverhältnis und wird richtiger nicht als wechselmäßig behandelt[13]); der zivilrechtliche Anspruch des Akzeptanten wird hiedurch nicht berührt, er gehört in das gemeine Zivilrecht. Immerhin liegt in dem formalen Zahlungsauftrage an den Bezogenen noch keine Übernahme der Verpflichtung zur Leistung einer Deckung.[14]) Hingegen bleibt dem Akzeptanten jeder Einwand gegen den Aussteller gewahrt, insbesondere jener der mangelnden Valuta oder Deckung; um so mehr erscheint es gerechtfertigt, dem Aussteller ein Wechselrecht gegen den Akzeptanten ganz gleich den Indossanten zu gewähren, denn auch diese sind Aussteller einer Zusatztratte. Ein gesunder Gedanke liegt darin, den Aussteller trotz Präjudizes wechselmäßig weiterhaften zu

[13]) Entsch. des O. G. H. vom 26. September 1867 Z. 7447 Krall 28; 8. Mai 1866 Z. 4023 G. H. 2483. Brocher, Revue VI, S. 21 hingegen fordert die wechselrechtliche Regelung. Auch dieser gibt aber zu, daß das Kommissionsverhältnis bei der Kommissionstratte nicht in das Wechselrecht gehört, wie dies manche Gesetze allerdings aufstellen.

[14]) A. A. O. G. H. in Entsch. vom 24. November 1885 Z. 12.941 Cz. 423, vom 26. September 1867 Z. 7447 K. 28. Natürlich darf der Akzeptant keinen Deckungsanspruch gegen die Indossatare haben, sonst würde der Grundsatz der Unabhängigkeit der Giri vom Rechte des Ausstellers aufgehoben. Brocher, a. a. O., S. 21.

lassen, wenn er Deckung erspart hat, da die Zirkulation des Wechsels von ihm ausgeht und er vom Remittenten Valuta in Händen hat; dieser Haftung trägt Art. 83 der deutschen W. O. nicht in genügendem Maße Rechnung.

Das Akzept soll auch vor der Begebung nicht mehr widerrufen werden können, dies entspricht der Natur des Formalaktes. Desgleichen entspricht es dieser Natur, das geschriebene Akzept durch keine Fiktion zu ersetzen.

Bezüglich der Verfallszeit hat der Kongreß von Antwerpen (Art. 6) empfohlen, Wechsel ohne Zahlungszeit als Sichtwechsel zu behandeln. Dies hat offenbar den Nachteil, ein wesentliches Moment des Wechselverhältnisses nicht skripturmäßig feststellen zu lassen. Hinsichtlich der Feststellung der Verfallszeit bei Zeitsichtwechseln ist im internationalen Rechte streitig, ob die Sichtzeit einheitlich oder für die einzelnen Indossamente nach der Entfernung verschieden sein soll.[15]) Nur das erstere kann gebilligt werden, da der Verfallstag für die ganze Reihe von Indossanten ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz festgestellt werden muß und der zufällige Umstand, wer der Inhaber des Wechsels ist, dem Bezogenen und den Giranten gegenüber nicht ins Gewicht fällt.

Die Behandlung der Indossamente nach Verfall gemäß der deutschen W. O. bedeutet zweifellos den vorgeschrittensten Standpunkt dieser Lehre insofern, als auch präjudizierte Wechsel noch zirkulationsfähig sind, dies ist sicherlich ein Vorzug und verdient größere Verbreitung.[16])

Der Zahlungsregreß im Falle der Insekurität oder mangels Annahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn, wie

[15]) Letzteres empfiehlt im Gegensatze zur Proposition von Norsa (Art. 25) der Antwerpener Kongreß (Art. 13).

[16]) Ebenso Bremer Regel 10 und Proposition von Norsa, Art. 19; dagegen Antwerpener Beschlüsse 21, wonach stets die Wirkung der Zession eintreten solle, daher präjudizierte Wechsel nicht mehr fähig wären, Träger wirksamer Giri zu werden. Auch Brocher, a. a. O., S. 16, empfiehlt diesen Modus, ebenso Reißer, Zur Revision des Handelsgesetzes, Goldschmidts Ztschr. XXXIII, Beilageheft, S. 112.

nach vielen Gesetzen, nur die Wahl mit der Bürgschaft gestellt wird, welche allerdings nicht die nötige Sicherheit bietet; die richtige Lösung ist jene, welche eine derartige Sicherheit garantiert, daß am Verfallstage Zahlung gefunden werden kann, daher Erlag der Wechselsumme.[17])

Die Unabhängigkeit der einzelnen akzessorischen Wechselskripturakte von der Echtheit der vorangehenden ist ein Requisit der Zirkulationsfähigkeit des Papiers.

Besonders dringend erscheint eine einheitliche Regelung der Höhe der Regreßsumme, damit nicht ein Indossant, der den Wechsel nach Protest eingelöst hat, bei der eigenen Regreßnahme verkürzt werde. Während die Zulässigkeit, Provision zu verlangen, nicht auf allgemeinen rechtlichen Prinzipien, sondern auf der Kraft des Gesetzes beruht, muß das Prinzip der kumulierten Retourrechnung deshalb als richtig erkannt werden, weil für den Regreßnehmer, der die Regreßsumme selbst bezahlt hat, gleichgültig ist, ob er mit dem von ihm beglichenen Betrage bloß die Wechselsumme oder auch Zinsen und Kosten beglich, somit jedenfalls seine Nebengebühren von dem ganzen Betrage verlangen kann, zumal ja das Oblationsrecht im weitesten Umfange zugelassen ist, wodurch die Kosten der Regreßnahme gemindert werden können.[18])

Das gegenwärtige internationale Privatrecht muß noch, wie gezeigt, mit wesentlichen Divergenzen der Wechselordnungen rechnen; es obliegt daher, nach jenen Gesichtspunkten zu suchen, welche die Konflikte zwischen den Anordnungen des positiven Rechtes in Bezug auf die Wirksamkeit der Wechselskripturakte zur Lösung führen.

---

[17]) Die Bremer Regeln (Regel 13) empfehlen Rembourstregreß, die Proposition von Norsa sowie der Antwerpener Kongreß (Art. 18) nur Sicherheitsregreß.

[18]) Norsa, Art. 41; Brocher, S. 24.

§ 2.

Über die Kollision der Gesetze betreffend die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte.

Wenn in diesem Zusammenhange jene Gesichtspunkte untersucht werden, welche für die Beurteilung internationaler Rechtsgeschäfte ihrer Wirkung nach maßgebend sind, so kann es sich nur um die eigentlichen Wechselskripturakte handeln; reine obligatorische Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes, auch wenn sie in das Wechselrecht eingreifen, sind von der Betrachtung ausgeschlossen,[19]) so der Revalierungsanspruch des Akzeptanten gegen den Aussteller (Art. 23), der Anspruch des Vormannes gegen den Nachmann, der die Notifikationspflicht verletzt hat, auf Leistung von Schadenersatz (Art. 45). Insbesondere die älteren ausländischen Wechselordnungen unterziehen sich der Aufgabe, viele solche Verhältnisse zu regeln, so den Anspruch des Ausstellers gegen den Remittenten auf Valuta, die Befreiung des Ausstellers von der Pflicht zur Übergabe des versprochenen Wechsels, die rechtlichen Wirkungen des Wechselschlusses, die Verpflichtung des Bezogenen gegenüber dem Aussteller zu akzeptieren (z. B. Holland Art. 113, wenn Deckung gegeben war, Belgien Art. 8 unter Kaufleuten für Handelsschulden).

Es fragt sich nun, welche Kategorien von Normen des internationalen Privatrechtes auf die Beurteilung der Wirkung der Wechselskripturakte in internationalen Wechseln anwendbar sind. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein; handelt es sich doch, mag man auch die Theorie vom einseitig verpflichtenden Formalakte im Gegensatze zur Vertragstheorie[20]) hochhalten, nicht um ein einseitiges Rechtsgeschäft; sondern, da der Wechselskripturakt seinem Wesen nach doch

[19]) Das sog. „zivile Wechselrecht" im Gegensatze zum Wechselrechte im engeren Sinne, Meili II, S. 318.

[20]) Offenbar gänzlich auf dem Standpunkte der Vertragstheorie stehen hingegen das britische Recht, §§ 21, 72, und das russische Recht, Art. 547 (sowie N. W. O., Art. 15, 16).

stets zu Gunsten eines bestimmten oder unbestimmten Nehmers ausgestellt wird, um ein obligatorisches Geschäft einseitig verbindlicher Natur. Dies ergibt sich mit Klarheit, wenn man in der deutschen Wechselordnung gewisse Stellen, welche die Formalaktstheorie klar ausdrücken, wie z. B. Art. 21, 81 u. a., mit dem dritten Satze des Art. 85 W. O. zusammenhält, worin ein Unterschied gemacht wird, wem eine Wechselerklärung ausgestellt wird, ob einem Inländer oder einem Ausländer. Daraus folgt, daß weder die älteren Theorien über einseitige internationale Rechtsgeschäfte, insbesondere Testamente und deren Gültigkeit, noch auch die modernen Versuche zur Beurteilung derselben im Gegensatze zu den obligatorischen Verhältnissen, namentlich Kontrakten, eigentümliche Normen aufzustellen,[21]) für unsere Lehre heranzuziehen sind. Da nun die Wechselordnungen diese Frage nicht ausdrücklich lösen, so soll zunächst aus den Grundsätzen über die Regelung der Wirkung internationaler obligatorischer Verhältnisse der Stoff geschöpft und im folgenden Abschnitte untersucht werden, inwiefern die eigentümliche Natur der Wechselskripturakte ein Abweichen hievon vorschreibt.

Daß die Regelung der Konflikte, welche sich aus der Verschiedenartigkeit der Normen über die Wirksamkeit von Verträgen ergeben, von jenen über die Form der Akte zu trennen ist, wurde bereits früh erkannt. Der Nachweis findet sich bei Hertius,[22]) Huber,[23]) Bartolus,[24]) Boullenois,[25]) Merlin,[26]) Burgundus,[27]) Hofacker[28]) u. a. Hingegen wäre

[21]) Laurent, Avantprojet du code civil. Brüssel, 1882 ff.

[22]) Op. de collis. legum, p. 123, § 9, 124, § 9, 125, § 10.

[23]) De conflictu leg. lib. 1, tit. 1, § 3.

[24]) Comm. ad. Cod. lib. 1, cap. 1, n. 13 (Unterscheidung zwischen Solennität, litis ordinatio und natura contractus).

[25]) Obs. 46, p. 458, Unterscheidung zwischen vinculum juris und Solennität.

[26]) Merlin, Repertoire Add., t. XVI, p. 335.

[27]) Tr. 4, n. 8.

[28]) Reg. gen., § 143.

es ein vergebliches Bemühen, unter den Autoren der Statutentheorie oder der Comitastheorie allgemeine, beherrschende Gesichtspunkte für diese Frage zu finden. Nur jene, welche actiones unterschiedslos behandelt wissen wollen, mag es sich um Form oder Materie handeln, wenden mechanisch die lex loci actus auch auf jene Fragen des internationalen Obligationenrechtes an, welche nicht lediglich die Formalitäten zum Gegenstande haben.[29]) Höchstens kann auch bei den anderen ein Überwiegen der Lehre von der lex loci actus beobachtet werden. Die letztere Theorie hat sich mit mannigfachen Einschränkungen bis in die Gegenwart in vielen Staaten erhalten, daneben aber gelangten andere Ansichten, insbesondere von der maßgeblichen Bedeutung der lex fori, des Gesetzes des Erfüllungsortes, des Wohnsitzes des Gläubigers, des Schuldners, endlich die Theorie von der Geltung des von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend gewillkürten Rechtes zum Durchbruche.

Die Anwendung der lex loci actus auf die Lehre von der Wirkung und inneren Gültigkeit von Verträgen ist vom Standpunkte des Territorialprinzips mit der Theorie vom subditus temporarius deutlich zu erklären, sonst auf eine erweiterte Auslegung der Regel locus regit actum zurückzuführen.[30]) Allein der Inhalt dieser Regel läßt sich, wie allgemein anerkannt wurde, lediglich auf die äußeren Formen der Geschäfte zurückführen und der Anwendung auf das Meritum stehen vielfache Bedenken entgegen, weil sie in zahlreichen Fällen dem Zwecke der Sache und der Absicht der Parteien widerstreitet, so, wenn das Geschäft am Errichtungsorte ungültig, am Erfüllungsorte gültig ist,[31]) wenn der Ort

[29]) Vgl. Hommel, Regula tertia: In contractibus aliisque actibus et rebus gestis inspiciendus est locus actus, non domicilii nec rei sitae.

[30]) Unger I, S. 180.

[31]) Wächter, Archiv XXV, S. 404; Savigny, S. 249; nicht bloß dann, wenn es nach dem Rechte des Entstehungsortes unerlaubt ist. Stubenrauch, S. 29 ad § 4; die Entsch. des O. G. H. vom 12. Oktober 1870 Z. 11.292 G.-U. 3904, behandelt nur zufälligerweise ein unerlaubtes Geschäft. Vgl. Entsch. vom 1. Mai 1855, G.-U. Z. 82.

völlig indifferent ist, z. B. auf der Durchreise, endlich wenn es sich um Vertragsschluß zwischen Abwesenden handelt oder wenn Inländer im Auslande einen hierlands zu erfüllenden Vertrag schließen. Nur mit Einschränkungen, die solcherart dem Wesen des Obligationsgeschäftes Rechnung tragen, kann die lex loci actus auch noch künftighin als brauchbare Richtschnur zur Beurteilung von internationalen Geschäften dienen, weil dieses Recht immerhin in einem feststellbaren Zusammenhange mit einem sachlichen Merkmale des Geschäftes steht und dessen Kenntnis den Parteien möglich ist.[32]) In dieser Umgrenzung bekennen sich in der Tat auch heute noch die meisten Gesetze und die Mehrheit der Autoren zu der Regel von der lex loci actus.[33]) Von positiven Gesetzen statuieren u. a. das badische Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808, § 13, in absoluter Weise, das italienische Handelsgesetzbuch Art. 58, das österreichische bürgerliche Gesetzbuch § 37 und mit diesem übereinstimmend die Gesetze von Aargau § 11, Luzern § 27, Unterwalden § 6, ähnlich Solothurn § 6, Zug § 4, Portugal, Codigo commercial, Art. 4, Peru, Codigo civil, Art. 40, Argentinien, Codigo civil, Art. 1205, Kongostaat, Gesetz vom 20. Februar 1891, Art. 5, Kanada, Civil code, Art. 5, Vertragsentwurf von Lima, Art. 4, in subsidiärer Weise die lex loci actus.

In viel stärkerem Maße haftet einer zweiten Theorie, jener von der lex fori, der Fehler an, ein äußerliches Moment zur Richtschnur zu nehmen. Darüber herrscht nachgerade kein Zweifel mehr, daß dieser Standpunkt auf eine Verweigerung hinauskommt, die Beobachtung des internationalen Privatrechts als Rechtspflicht anzuerkennen. Das Anwendungsgebiet der lex fori auf die Gültigkeit von Verträgen schränkt

[32]) Bar II, S. 8.

[33]) So namentlich Wächter XXV, S. 44, 396; Schäffner, Entwicklung des internationalen Privatrechtes, 1841, § 86, und zahlreiche französische und italienische Autoren. Foelix I, Nr. 96; Weiß, S. 796; Fiore, Nr. 114; Pardessus, 5. Bd., tit. VII, cap. 2, Sectio 3, N. 1492, ebenso Asser-Cohn, S. 40; neuestens Niemayer, Kodifikation des internationalen Privatrechtes, S. 242.

sich vielmehr auf den Fall ein, daß man es mit einem aus ethischen Gründen geradezu verbotenen, unerlaubten (nicht bloß ungültigen) Geschäfte zu tun hat, weil einem solchen der inländische Richter nicht zur Geltung verhelfen darf[34]); so wäre z. B. mit gewissen Termingeschäften in Getreide und Mühlfabrikaten zu verfahren. Von positiven Gesetzen ist jenes von Graubünden (Ziv. G. B., § 1)[35]) und Rußland (Sswod, Bd. 9, Art. 1007)[36]) auf diesem Standpunkte.

Ziemlich isoliert blieb auch eine weitere Theorie, welche von einzelnen französischen Schriftstellern vertreten wurde und die Personalstatuten des Gläubigers für maßgebend erklärt.[37]) Diese Theorie ist ungerecht selbst bei Bringschulden und namentlich für das Wechselrecht, dem die Person des Gläubigers gleichgültig ist, unbrauchbar.

Ungleich nachhaltiger hat die Theorie von der Beherrschung der Obligation durch die Personalstatuten des Schuldners gewirkt, weil ja die Obligation aus der Verpflichtung

---

[34]) Mittermeier, Deutsches Privatrecht I, S. 119; nach der neueren Praxis ist § 119 a. b. G. B. ein solches absolut verbietendes Gesetz, daher die Gültigkeit siebenbürgischer Ehen aus ethischen Gründen ausnahmslos nicht anerkannt wird. Die Frage der Klagbarkeit oder der Eigenschaft einer naturalis obligatio wäre man versucht, nach der lex fori zu beurteilen; doch handelt es sich dabei um ein sachliches Moment, sie ist daher nach dem Gesagten nicht exzeptionell zu behandeln. Aus diesem Grunde richtet sich der Einwand von Spiel und Wette nicht nach der lex fori (a. A. Bar, Lehrbuch, S. 112, und Entsch. des R. G., Bd. 37, S. 267 weil der Differenzeinwand bei Termingeschäften auf Gründen der guten Sitten beruhe).

[35]) Verbis: Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ihre Anwendung auf alle nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung bei hiesigen Gerichten klagbaren Forderungen.

[36]) Die Ausländer können sich gültig durch Verträge sowohl gegenüber ihren Landsleuten als den Untertanen des Landes verpflichten, immer aber müssen diese Akte, um gesetzliche Kraft in Rußland zu erlangen, nach ihrem Inhalte und nach ihrer Form den Anforderungen der russischen Gesetze entsprechen.

[37]) Mit Bezug auf das Forderungsrecht: auf alle nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung bei den hiesigen Gerichten klagbaren Forderungen. Meili, Grundriß § 79, Z. 4; Pothier, Cout. d'Orléans. Namentlich für Zinsen, Bar II, S. 57.

des Schuldners ihren Inhalt schöpft.[38]) Trotz Überwiegens der Staatsbürgerschaftstheorie für Personalstatuten kann kein Zweifel bestehen, daß lediglich die Domizilgesetze gemeint sind. Allein es fällt schwer, zu einer Zeit, wo man bei Beurteilung der persönlichen Fähigkeit der vertragschließenden Parteien die unbeschränkte Herrschaft der Personalstatuten aufzugeben gezwungen ist, dieselben für die materielle Gültigkeit zu vertreten. Es kann sich daher nur um deren suppletorische Geltung handeln; indes auch diesbezüglich läßt sich der Mangel nicht übersehen, daß diese Theorie oft mit zweierlei Statuten bei wechselseitig verbindlichen (synallagmatischen) Verträgen zu rechnen hat und das Interesse des Gläubigers als aktiven Subjektes der Obligation hintansetzt. Wohl empfiehlt sich die Errichtung eines Rechtsgeschäftes nach den Gesetzen des Domizils des Schuldners, weil dort der Richter seines Amtes waltet, welcher voraussichtlich in der Sache Recht zu sprechen berufen ist, doch kann hiezu der Gläubiger nicht gezwungen werden. Keinesfalls kann dieses Statut zur Anwendung gelangen, wenn das Geschäft am Wohnorte des Schuldners ungültig ist, dagegen an jenem des Gläubigers oder am Erfüllungsorte Gültigkeit besitzt. Mit Recht wird hervorgehoben, daß auch schon Bestimmungen, welche lokalen Rücksichten am Wohnorte des Schuldners entspringen, z. B. Zinstaxen, den fremden Gläubiger nicht binden.[39]) Immerhin wurde diese Theorie auch für die Verpflichtung des Wechsel-

---

[38]) Windscheid, Pand. I, S. 87; Roth, Deutsches Privatrecht I, § 51; Mommsen, Ziv. Archiv 61, § 7; Bar II, S. 13, Zitelmann, Internationales Privatrecht I, S. 125, verbis: „Für alle Rechte, welche eine unmittelbare Herrschaft an einer Person gewähren, sei es an dieser Person selbst, sei es einer anderen, ebenso schon alle Rechte, welche eine Macht über die Leistung einer bestimmten Person gewähren, ist die Rechtsordnung des Staates maßgebend, dem die kraft des subjektiven Rechtes beherrschte Person angehört, d. i. ihres Heimatsstaates. Dieses ist im Zweifel das Heimatrecht, nicht das Domizilrecht, ibid. S. 380; und neuestens Walker, Über internationale Geldschulden, Ger.-Ztg. Nr. 1 ex 1904.

[39]) Vgl. Hofdekret vom 15. Jänner 1787, lit. gg.; Unger I, S. 188; Bar II, S. 17.

schuldners vertreten.[40]) Eine Variante dieser Theorie ist es, welche das gemeinsame Gesetz von Personen gleicher Nationalität als maßgebend erklärt, im übrigen jedoch auf die Personalstatuten des Schuldners nicht besondere Rücksicht nimmt. Doch liegt darin eine stärkere Betonung des nationalen Momentes, als der lebendige Verkehr erfordert und vielleicht auch gestattet. Eine ausnahmsweise Betonung des nationalen Momentes liegt endlich in der Bestimmung mancher Gesetze, welche Verträge zwischen Inländern und Ausländern nach heimischem Rechte und einseitig verbindliche Geschäfte, zu Gunsten eines Inländers im Inlande geschlossen, nach inländischem oder fremdem Rechte, je nachdem, welches günstiger ist, beurteilt wissen wollen. Kodifiziert findet sich das gemeinsame nationale Gesetz in Italien (Art. 9 disp. generali),[41]) in dem belgischen Entwurfe (Art. 7) und in Laurents Avantprojet (Art. 14), in Domins Codif.-Vorschlag (Art. 194), die Geltung des günstigeren nationalen Gesetzes gegenüber Inländern in Österreich (§ 35 a. b. G. B.) und Luzern (§ 25) sowie bei Domin (Art. 193).

Zur größten Verbreitung gelangte die Theorie vom Rechte des Erfüllungsortes, deren hervorragendster deutscher Verfechter Savigny ist.[42]) Sie wird auch für das Wechselrecht vielfach vertreten.[43]) Auf verschiedenen Wegen gelangte man zu dieser Annahme. Savigny findet am Erfüllungsorte den Sitz der Obligation, Unger den Ort, welchen die Parteien stillschweigend zu dem, dessen Recht sich unterworfen wurde, erhoben haben. Diese Theorie, welche auch auf

---

[40]) Staub, Art. 86, § 8; Lehmann, § 39; Böhm, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen, S. 165; Salpius, Über die Anwendung ausländischen Rechtes auf den Wechselregreß, Goldschmidt XIX, S. 9.

[41]) Dieses geht der lex loci actus voraus.

[42]) VIII, S. 247; Unger I, § 23; Bluntschli, S. 24; Gerber, § 32; Dernburg, Preußisches Privatrecht, § 48, S. 106.

[43]) Cosak, S. 208; Canstein, S. 104; Salpius, a. a. O., wenn Erfüllungsort im Auslande (sonst Wohnort des Schuldners).

Pandektenquellen hinzuweisen hat,[44]) hat auch legislatorisch und in der Judikatur große Erfolge aufzuweisen.[45]) Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch (§ 1), das liv-, esth- und kurländische Privatrecht (Art. XXXV), die Gesetze Guatemalas, Mexikos und Chiles, Art. 29 der Beschlüsse des Kongresses von Montevideo und Art. 5 des Berner Entwurfes über das Personen- und Handlungsrecht.

Der Theorie vom Erfüllungsorte steht der Umstand entgegen, daß das Recht an diesem Orte den Parteien, die im Auslande kontrahieren und auch wohnen, häufig unbekannt und von ihnen daher nicht ins Auge gefaßt ist, und daß bei Holschulden der Erfüllungsort variabel ist, daher vom Schuldner beliebig verändert werden kann, somit auch nicht die Eignung besitzt, die Grundlage für die Beurteilung solcher Geschäfte nach dem Erfüllungsorte abzugeben; auch ist, rein sachlich betrachtet, als ein Nachteil dieser Theorie zu erkennen, daß Wirkungen der Obligation, die mit der Erfüllung selbst nichts zu tun haben, wie die Folgen der mora accipiendi, nach jenen Gesetzen geregelt werden sollen, welche die mora solvendi beherrschen.

Den weitesten Fortschritt in dieser Lehre bezeichnet jener Standpunkt, der es der Vereinbarung der Parteien (Autonomie) überläßt, welches Recht den Vertrag beherrschen solle, denn es muß als ein Mangel empfunden werden, wenn gerade bei diesem wichtigen Momente der Parteidisposition derartige Fesseln auferlegt werden sollen, daß unverrückbar

---

[44]) L 3, D. 42, 5: Contraxisse autem non utique eo loco intellegitur, quo negotium gestum est, sed quo solvenda est pecunia; lib. 21 D. de obl. et act. 44, 7: Contraxisse unusquisque in eo loco intellegitur, in quo ut solveret, se obligavit.

[45]) R. O. H. vom 25. Jänner 1873, Bd. 9 S. 8; 3. November 1874, Bd. 15 Nr. 130; 7. Dezember 1874, Bd. 15 Nr. 208; R. G. vom 1. März 1882, Bd. 6 S. 131; 8. Juli 1882, Bd. 9 S. 227; vom 10. Mai 1884, Bd. 12 S. 37; 13. Jänner 1888, Bd. 17 S. 105; 24. Jänner 1880, Bd. I S. 284; Bd. 20 S. 235, Bd. 53 S. 138, haben für das deutsche Recht in Ermanglung positiver Vorschriften sich die Ansicht Savignys zu eigen gemacht.

gewisse objektive Merkmale den Ausschlag geben müssen und die lex contractus nicht auch das maßgebende Recht wenigstens bis zu einem gewissen Grade umfassen dürfe.[46]) Hiebei können verschiedene Auffassungen zur Geltung kommen. Eine geht so weit, die Wahl des geltenden Rechtes ganz allgemein der Privatdisposition zu unterwerfen und nur einzelne, fixierte Ausnahmen[47]) gelten zu lassen; dies ist der Standpunkt der modernen italienisch-französischen Doktrin, so z. B. daß zwei Deutsche, die in Italien ein Geschäft abschließen, in rechtsverbindlicher Weise französisches Recht zu vereinbaren befugt wären. Auf diesem Standpunkte stehen u. a. das Züricher Gesetzbuch (§ 5),[48]) das liv-, esth- und kurländische G. B., § XXXV,[49]) die Gesetze des Kongostaates (Art. 5),[50]) von Kanada (Art. 8),[51]) das Gesetzbuch Montenegros (Art. 792), der japanische Entwurf (Art. 5), Laurents belgisches Avantprojet.

Eine zweite Ansicht gestattet die Wahl der Partei nur insoweit, als es sich um dispositive Vorschriften handelt; die zwingenden Rechtsvorschriften des sonst maßgebenden Rechtes können durch Parteiendisposition nicht um ihre Geltung gebracht werden. Dieser Standpunkt findet sich im Code civil (Art. 1134), wo es heißt: „Les conventions légalement formées tiennent lieu de lois à ceux qui

---

[46]) Die deutsche Judikatur gibt der Autonomie in weitem Umfange Raum, R. G. 4 S. 246, und in weiterer Folge viele andere.

[47]) Entgegen zwingenden Rechtsvorschriften kann man nicht vereinbaren, daß fremdes Recht zur Anwendung zu kommen habe, um einem ungültigen Geschäfte Gültigkeit zu verschaffen. R. G. 44 S. 300. Auch kann kein Rechtsverhältnis durch Parteienvereinbarung auf ein auswärtiges Recht zur Geltung gebracht werden, wenn es nach der lex fori, weil unsittlich, ungültig ist. R. G. 46 S. 113.

[48]) ... nach der besonderen Übereinkunft der Kontrahenten als einverstanden erscheint.

[49]) ... eine solche Übereinkunft ist bei Kraft zu erhalten, sofern ihr nicht absolut gebietende oder verbietende Gesetze entgegenstehen.

[50]) „Sauf intention des parties".

[51]) „Unless the parties have agreed otherwise."

les ont faites" und im sächsischen bgl. G. B.: „Soweit Rechtsverhältnisse durch die Willkür der Beteiligten bestimmt werden können, ist es den letzteren gestattet, festzusetzen, daß statt der sonst entscheidenden Gesetze andere Gesetze zur Anwendung kommen sollen." In diesem Umfange wird die Autonomie der Parteien vielfach vertreten,[52]) allein hier mangelt es denn doch an der Voraussetzung, das maßgebliche Recht zu kennen, welches eine Norm als zwingend oder dispositiv erklärt. So könnte die Haftung eines Verkäufers für Gewährleistung nur dann durch Parteienübereinstimmung einem fremden Rechte anheimgestellt werden, wenn jenes Recht feststeht, das entscheidet, ob die Gewährleistung absolut normiert ist oder durch den Willen der Parteien anders geregelt werden kann.

Endlich wird die Autonomie nur in jener Begrenzung verfochten, daß sie sich lediglich auf die Wahl zwischen jenen Rechten beschränke, welche zum einzelnen Geschäfte in objektivem oder subjektivem Zusammenhange stehen, d. h. es kann nur zwischen dem Rechte des Entstehungs- und Erfüllungsortes oder auch dem Personalstatut der Partei, welche handelt, gewählt werden. So wird von vielen die Autonomie interpretiert, auch wenn sie der Wortlaut des Gesetzes ganz allgemein gestattet, u. a. soll die Bestimmung des § 37 a. b. G. B.[53]) nicht anders gefaßt werden dürfen.[54]) Viele Gesetzentwürfe schränken indes die Autonomie ausdrücklich nur auf die Wahl zwischen diesen Rechten ein. So der belgische revidierte Entwurf (Art. 7)[55]) und der Mommsensche Ent-

---

[52]) Windscheid, Pand. I, 82, Anm. 8; Zitelmann a. a. O., S. 270; Meili I, S. 197.

[53]) „Dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist."

[54]) Unger I, S. 180—182, N. 79, 82; Stubenrauch I, S. 88.

[55]) „La faculté accordée aux parties conctractantes ne peut avoir pour objet que la loi nationale de l'une d'entre elles, la loi du lieu du contrat ou la loi du lieu où celui-ci doit être exécuté."

wurf (§ 6).[56] [57]) Es kann somit kein Bedenken obwalten, der Parteienvereinbarung und auch ihrer Intention bei Beurteilung von Verträgen Rechnung zu tragen, allein auch damit ist die Frage noch nicht befriedigend gelöst.[58])

Vor allem kann die Autonomie nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Zulassung für wirksam angesehen werden, denn nur auf dieser Grundlage kann den Parteien die Disposition über das zur Anwendung zu bringende Gesetz zugestanden werden[59]); daher ist für Verträge in Österreich zwischen In- und Ausländern niemals die Autonomie statthaft und steht es nicht frei, auf fremdes Recht Bedacht zu nehmen (§ 36 a. b. G. B.). Weiters besteht eine Schranke not-

[56]) „Der Regel nach soll der Wohnsitz des Schuldners gelten, ausgenommen, daß die vertragschließenden Teile die Anwendung eines anderen Rechtes, sei es des Rechtes des Ortes des Vertragsschlusses oder des Rechtes des Erfüllungsortes, vorausgesetzt haben."

[57]) Unrichtig ist jener Standpunkt, welcher die Autonomie lediglich darin erblickt, den Parteien die Möglichkeit zu bieten, durch objektive Merkmale das Rechtsgeschäft so zu konstruieren, daß das durch dieses Merkmal bestimmte Gesetz zur Anwendung gelange; daher wäre es etwa Autonomie, durch Aufnahme eines Zahlungsortes im Auslande dem ausländischen Rechte zur Geltung zu verhelfen. So Salpius a. a. O., § 3, S. 16; Bar II, S. 3; Niemayer, S. 72. Allerdings steht es den Parteien frei, durch Wahl des Erfüllungsortes oder Errichtungsortes bei Abschluß von Geschäften die Herrschaft einer dieser beiden Voraussetzungen zur Beurteilung von internationalen Rechtshandlungen auszunützen, allein das ist keine Autonomie. Vgl. Story, Nr. 242: Generally speaking the validity of contract is to be decided by the law of the place where it is made unless it is to be performed in another country for as we shall presently see in the latter case the law of the place of performance is to govern by the tacit or implicit consent of the parties; if valid there, it is by the general law of nations held valid everywhere. Darin liegt sicherlich nicht der Ausdruck der Parteienautonomie.

[58]) Laurent: La loi à laquelle les parties contractantes ont entendu se soumettre. Meili, Grundriß, S. 81: „Das Gesetz jenes Ortes, welches die Parteien kannten und an welches sie im Interesse der Gültigkeit des Vertrages gedacht haben." Dasselbe meint wohl Burckhard II, S. 229, mit den Worten: „Nicht darauf, ob der Vertrag im Inlande, sondern ob er für das Inland geschlossen wurde, kommt es an."

[59]) Bar II, S. 32 ff.; Zitelmann I, S. 270.

wendigerweise darin, daß die Vereinbarung eines Rechtes, nach welchem das Geschäft ungültig wäre, das Geschäft ungültig macht; ist die Vereinbarung zweifelhaft, so muß gegen die Herrschaft dieser lex interpretiert werden.[60]) Endlich kann die Autonomie nur dort wirken, wo sie ausgenützt wird.

Steht man auf dem von der modernen Doktrin überwiegend angenommenen Standpunkte, daß die Autonomie bei Bestimmung des wirksamen, die Gültigkeit des Geschäftes beherrschenden Rechtes in erster Linie Platz zu greifen habe, so reduziert sich die Funktion der oben dargestellten Theorien auf ihren subsidiarischen Effekt, d. i. dort, wo das Gesetz die Autonomie nicht ausdrücklich walten läßt, und dort, wo die Parteien keinen Gebrauch davon machen.

Allein auch in letzterer Hinsicht macht sich eine Abschwächung der starren Doktrinen in der Richtung geltend, daß gesucht wird, die Voraussetzungen der Anwendung eines bestimmten positiven Rechtes aus dem Geschäfte und seiner besonderen Natur heraus durch objektive Merkmale zu ersetzen. Darum unterlassen es die modernsten Gesetze überhaupt, positive Vorschriften für die Anwendung fremden Rechtes auf die Beurteilung internationaler Rechtsverhältnisse vor dem heimischen Richter zu statuieren und mit Hilfe der allgemeinen Prinzipien, welche das internationale Privatrecht beherrschen, jedes einzelne Rechtsverhältnis seiner besonderen Natur nach in das heimische oder fremde Rechtsgebiet zu verweisen.

Meili[61]) drückt dies so aus, daß in jenen Fällen, wo weder eine vertragliche Vereinbarung vorliegt noch jenes Recht ermittelt werden kann, das die Parteien im Auge

---

[60]) Die Vereinbarung wird aber nicht ignoriert; vgl. Böhm, Räumliche Herrschaft, S. 107; R. O. H. Bd. 3 S. 64: Es ist nicht anzunehmen, daß der Wille der Kontrahenten dahin gehe, daß ein Recht zur Anwendung komme, welches dem Schuldner die Erfüllung der Obligation erließe, sondern nur jenes, welches die Erfüllung sichert.

[61]) Grundriß, S. 82; noch klarer desselben Internationales Zivil- und Handelsrecht II, S. 14.

hatten, noch endlich aus anderen Umständen, z. B. Börsen- und Marktverkehr, an der Anwendung bestimmter Normen naturgemäß nicht gezweifelt werden kann, lediglich *Anhaltspunkte* zu statuieren sind, wohin eine Materie zu verweisen sei, als: Nationalität, Erfüllungsort, Vertragsort. Ähnlich drücken sich Stobbe[62]) und Martens[63]) aus; auch Bar,[64]) im übrigen ein Anhänger der Theorie vom Personalstatut des Schuldners, folgt zögernd nach. Diese Ansicht hat auch bereits gesetzgeberischen Ausdruck gefunden. So sagt das montenegrinische Gesetzbuch, Art. 792: „Die aus einem Vertrage entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, den die Parteien bestimmt haben oder von welchem nach der Natur des Rechtsgeschäftes oder anderen Umständen anzunehmen ist, daß ihn die Parteien bei der Vertragschließung im Sinne hatten oder der bestimmt worden wäre, wenn sie daran gedacht hätten. Es kann dies sein: der Ort des Vertragsschlusses oder der Ort der Erfüllung oder der Ort, wo über das aus dem Vertrage entspringende Rechtsverhältnis entschieden wird, *oder endlich jener Ort, welcher sonst nach den vorliegenden Umständen als Mittelpunkt des betreffenden Rechtsgeschäftes angesehen werden kann.*“ Und so sagt der japanische Entwurf,[65]) Art. 5, Abs. 2: „Wenn die Intention der Parteien nicht klar ist ... das Recht des Ortes, welches im gegebenen Falle bei dem Vertrage *am meisten in Betracht kommt.*“

Der Auffassung von der Beurteilung der Wirkungen der Rechtsgeschäfte nach jenem Rechte, auf das die besondere Natur des einzelnen Geschäftes hinweist, entspricht auch die Fassung des deutschen bürgerlichen Rechtes, das sich im Gegensatze zu den Gebhardschen Entwürfen (§§ 11—15)

---

[62]) Handbuch des deutschen Privatrechtes, Bd. 1, § 33.

[63]) Völkerrecht, Bd. 2, § 77.

[64]) Theorie und Praxis, Bd. II, § 251.

[65]) Niemeyer, Kodif., S. 98.

aller ausdrücklichen Normierung hierüber enthält.[66]) Das Schweigen des Gesetzes ist beredt; es gebietet dem Richter, jeden Fall frei von dem Zwange einer strikten Norm nach der seiner Natur am besten entsprechenden Weise zu entscheiden. Man muß unbedenklich diesem Standpunkte als dem höchststehenden den Vorzug einräumen und darin die Lehre vom Sitze des Rechtsverhältnisses in einem höheren als dem durch Savigny auf den Erfüllungsort reduzierten Sinn erkennen. Nebst der Individualisierung der Rechtsgeschäfte nach ihrem eigentümlichen Wesen[67]) gestattet diese Lehre u. a. bei der Bürgschaft auf das Recht des Hauptschuldners zu sehen, bei der Wirkung einer Zession auf das Recht, das die zedierte Obligation beherrscht, Rücksicht zu nehmen, endlich die einzelnen Phasen des Geschäftes — von der rein formalen Seite abgesehen, für welche eigentümliche Normen bestehen — also das Entstehen, den Bestand und seine rechtlichen Voraussetzungen, die Erfüllung und das Erlöschen der Verpflichtung, kurz alle Schicksale der Obligation füglich statt an einem einzigen, starr unveränderlichen Sitze, an den das ganze Rechtsverhältnis gekettet ist, richtiger unterschiedlich zu lokalisieren und demgemäß für jede derselben eine sachgemäße Differenzierung vorzunehmen.[68]) So wird zwischen Haupt- und Nebenwirkungen des Vertrages (Verzug, Verschulden) unterschieden, ferner zugestanden, daß jenes Recht, das die

[66]) So auch schon das preußische Landrecht, der Code civil, das holländische Gesetz betreffend die allgemeinen Vorschriften für die Gesetzgebung.

[67]) So wird ein in Frankreich geschlossener Vertrag über dort zu zahlende Alimente für ein in Österreich heimatberechtigtes Kind danach trotz Art. 340 Code civil als gültig zu beurteilen sein. Goldschmidt, Handelsrecht I S. 273, drückt den Gedanken so aus: Es ist entscheidend, welchem Orte dieses Rechtsverhältnis seiner Natur nach angehört, dem Rechte dieses Ortes unterliegt es.

[68]) Ähnliche Versuche zu Differenzierungen finden sich in unvollkommener Weise bei Foelix I, S. 231, welcher Effets et suites des contracts (dagegen Bar II S. 44) unterscheidet, bei Fiore, Elementi, S. 348, onus conventionis und vinculum juris, Ausführung der Obligation und Erfordernisse der Gültigkeit.

Entstehung und die Wirkung des Vertrages regelt, nicht notwendigerweise die Handlungen zur Erhaltung des Rechtes, die Modalitäten der Erfüllung, die Zulässigkeit von Einwendungen beherrschen muß.[69])

Eine Untersuchung der Stellung der Gesetzgebungen speziell zu der eigentümlichen Behandlung der obligationsähnlichen Verpflichtung der Wechselzeichner lehrt, daß dieselben es vermeiden, die Wirkungen von Skripturakten einer dem Wechselrechte eigentümlichen spezifischen Regelung zu unterwerfen.[70]) In Art. 85 d. W. O. über die Erfordernisse des Wechsels und analogen Bestimmungen fremder Gesetze eine auch für die Wirkung maßgebende Norm zu erkennen, erscheint unzulässig, denn die ganze Fassung, wie die deutsche W. O. in ihren Vorschriften über die Konflikte von Gesetzgebungen von den ihr nachgebildeten Gesetzen übernommen wurde, beweist das Gegenteil. So leitet die dänische W. O. (§ 85) die bezügliche Stelle mit folgender Variante ein: „Die Gültigkeit einer wechselmäßigen Verpflichtung hinsichtlich der Form" . . ., um im übrigen der deutschen

---

[69]) Unrichtig Foelix I, S. 235, Nr. 100, welcher alle Einreden nach lex fori beurteilt wissen will (dagegen Asser, S. 47); Fiore I, Nr. 160, fordert generell die Anwendung des die Obligation beherrschenden Rechtes. Story 331: A discharge or defence good by the law of the place where the contract is made is to be held of equal validity in every other place, where the question may come to be litigated (ebenso Voët, lib. 4, tit. 1, § 29, p. 240; Huber, lib. 1, tit. 3, §§ 3, 7; Molin, Comm. ad Cod., lib. 1, tit. 1, lex 1; Burgundus, tract. 4, n. 27, 28) und 343: Wherever the contract between the particular parties is made the law of that place will operate as well in respect to the discharge as to the obligation itself. Indes können die Einreden nicht gleichmäßig nach denselben und gleichen Grundsätzen beurteilt werden. Die im Texte vertretene Theorie gestattet gewisse exceptiones nach der lex fori, z. B. jene der rechtskräftig entschiedenen Sache, andere nach den Personalstatuten, z. B. exceptio S. C. Vellejani, wieder andere nach dem die Obligation beherrschenden Rechte zu beurteilen.

[70]) Eine derartige Norm findet sich allerdings im englischen Rechte nach Sectio 72, § 2. .

W. O. buchstäblich zu folgen; das schwedische Recht[71]) sagt im § 82: „Die Gültigkeit jeder Verbindlichkeits f o r m", das finnländische in § 80: „die Gültigkeit der Form der Wechselverpflichtung", das serbische in § 169 sagt direkt statt „Erfordernisse" den Ausdruck „Form". Die durch die deutsche W. O. und die ihr verwandten Gesetze geschaffene Lage stellt somit vor die Aufgabe, die Konflikte der Gesetzgebung ohne ausdrückliche Norm zu lösen. Auch die Konferenz des „Institut" hat in ihren Beschlüssen vom 19. September 1885 (Annuaire 1886, VIII, S. 121) vermieden, positive Normen hiefür aufzustellen.[72])

Es obliegt aber noch die Prüfung, ob und inwieweit gleichwohl die Wirkung von internationalen Wechselskripturakten nach den etwa vorhandenen positiven internationalrechtlichen Bestimmungen für Geschäfte des gemeinen Zivilrechtes zu beurteilen und ob und inwieweit nach der eigentümlichen Natur dieses Geschäftes vorzugehen sei, für das österreichische Recht betrachtet, inwieweit die Normen der §§ 35—37 a. b. G. B. auf das Wechselrecht grundsätzlich anwendbar sind.

Das österr. bgl. Recht trägt bei im Auslande vorgenommenen Geschäften in erster Linie dem Willen der Parteien Rechnung, sofern er nur erkennbar oder sonst nachweisbar ist, und muß hiebei dem Wahlrechte die oben angedeutete Einschränkung beigefügt werden; in der ausdrücklichen Abrede des Erfüllungsortes darf jedoch nicht die Wahl

---

[71]) Vom Jahre 1851; das derzeit geltende Recht ist dem dänischen gleichlautend.

[72]) Daß es an gesetzgeberischen Versuchen in dieser Richtung nicht gefehlt hat, darüber siehe oben S. 134. So empfahl die belgische Gesetzgebung (Art. 5), einseitige Schuldtitres nach dem Wohnsitze des Schuldners, wenn sie aber Inhaber- oder indossable Papiere sind, nach dem Orte, „où ils se trouvent", der Vorschlag Domins (Art. CXCIX), nach dem tatsächlichen Ausstellungsort und der südamerikanische Entwurf von Montevideo (Art. 26 ff.) nach dem Begebungsorte zu entscheiden.

des geltenden Rechtes erblickt werden.[73]) In zweiter Linie hat jenes Recht zu walten, welches „offenbar" zu Grunde gelegt wurde. In diesem Ausdrucke kann nichts anderes als der Gegensatz zu einer ausdrücklich fixierten Vereinbarung erblickt werden[74]) (§ 863 a. b. G. B.). Subsidiär und für im Auslande geschlossene Geschäfte ausschließend kommt die lex loci contractus zur Geltung; ersteres in Ermanglung einer anderweitigen Bedachtnahme auf irgend ein Recht, auch wenn beide Teile Inländer sind, sofern das Geschäft im Auslande geschlossen wurde; letzteres bei im Inlande geschlossenen Geschäften, woran auch nur ein vertragschließender Inländer beteiligt ist (§ 36 a. b. G. B.). Eine eigentümliche Ausnahme besteht zu Gunsten der im Inlande errichteten Rechtsgeschäfte, wodurch ein Ausländer einem Inländer Rechte gewährt, ohne diesen zu verpflichten, im Interesse der Gültigkeit des Geschäftes, indem das der Gültigkeit günstigere Personalstatut des Verpflichteten oder das heimische Recht zur Anwendung kommt (§ 35 a. b. G. B.). Diese indes nicht gerade singuläre Norm setzt voraus:

1. Ein Gewähren von Rechten; daher es fraglich ist, ob ein einseitiges Sichverpflichten, wie es der formelle Skripturakt enthält, darunter begriffen ist;

2. daß es sich nur um die bloße Rettung der Gültigkeit des Geschäftes handelt, nicht um die Interpretation des Umfanges und der Strenge seiner Wirkung.

Jeder Wechselskripturakt ist ein einseitiger, verpflichtender Schuldtitel. Die Antwort auf die Frage nach den

[73]) So allerdings Unger I, S. 182, und Entsch. d. O. G. H. vom 11. Juli 1878, Slg. 7064; doch trifft die von Unger zitierte Parallele mit dem durch den Erfüllungsort begründeten Gerichtsstande nicht mehr zu (§ 87 J. N.), auch war ja dieser Gerichtsstand selbst vordem nur elektiv (§ 43 Z. J. N.).

[74]) A. A. Unger, Note 82, der gerade daraus eine ausdrückliche Wahl folgern zu müssen erklärt; aber die im Texte vertretene Anschauung erspart es, jene Ausnahme von der lex loci contractus zu machen, welche Unger zu Gunsten des Erfüllungsortes aufstellt, wenn der Vertrag am Sitze der Errichtung ungültig ist. S. 184.

Grundsätzen, wie fremdes Recht bei internationalen Konflikten der Gesetze darauf anzuwenden sei, lehnt sich noch am ehesten an das internationale Obligationenrecht an. Sein besonderes Wesen allein gebietet, auf verschiedene Umstände besonderen Bedacht zu nehmen, so dem Einverständnisse der Parteien über das anzuwendende Recht nur mit Einschränkung Rechnung zu tragen, den in der Person des zumeist indifferenten Gläubigers liegenden Umständen Berücksichtigung in der Regel zu versagen, die Unabhängigkeit der einzelnen Skripturakte voneinander und das Recht des gutgläubigen Erwerbers, dasjenige, was im Wechsel steht, als wahr anzunehmen, zu beobachten.

---

§ 3.

Wirkung der Wechselskripturakte nach dem internationalen Privatrechte Österreichs.

Die Frage, nach welchem Rechte die Wirkung von Wechselskripturakten zu lösen ist, erscheint in der deutschen W. O. nicht ausdrücklich entschieden. Die Stelle, die über die ausländische Gesetzgebung handelt (Art. 84—86), gibt hierüber keine Auskunft, doch wollen manche Schriftsteller und zum Teile auch die Praxis in Art. 85 die Antwort nicht bloß über die Beurteilung formeller Erfordernisse, sondern auch über jene der Rechtswirkung der Skripturakte erblicken.[75]) Allein sowohl die Entstehung dieser Stelle, welche lehrt, daß keinerlei andere als die Frage der Form gelöst werden sollte, als auch die Diktion der beiden ersten Absätze „Erfordernisse" eines Wechsels, „mangelhafte Wechselerklärungen", endlich die präzisere Fassung der der deutschen W. O. nachgebildeten Gesetze (fremde Wechselordnungen siehe oben S. 147) lassen keinen Zweifel übrig, daß man es nur mit Formfragen zu tun habe. Eine Ausnahme macht nach

[75]) Blaschke, S. 42; Brocher a. a. O., Z. 3.

der richtigen Ansicht lediglich der dritte Absatz,[76]) welcher von der Verpflichtung unter Inländern nach inländischen Vorschriften handelt und denselben Wechselkraft zuerkennt, wenn sie auch nur den Vorschriften des heimischen Rechtes entsprechen. Der Ausdruck „Wechselkraft" hat sicherlich noch eine andere Bedeutung, als daß die Befolgung aller formalen Anforderungen die Wirkung habe, aus einer Urkunde des gemeinen Zivilrechtes einen Wechsel zu machen. Es wäre zweifellos unhaltbar, die Wirkungen eines Wechsels, der am Ausstellungsorte ungültig ist, den Anforderungen der gemeinsamen Nationalität der inländischen Kontrahenten jedoch entspricht, im Inlande etwa nach dem Rechte jenes Ausstellungsortes zu beurteilen, der diesen Skripturakt schon formell als nicht gültig behandelt. Man braucht bloß beispielsweise die Konsequenz zu bedenken, wenn der Wechsel am Ausstellungsorte nur kraft Ordreklausel indossabel ist, im Inlande jedoch ohne solche, und nunmehr dem Indossatar im Inlande der Mangel der Ordreklausel entgegengesetzt werden wollte.[77])

Hervorgehoben wurde bereits, daß die Vorschrift des Art. 85, Abs. 3 auch ausländischen Nachmännern gegenüber Geltung habe; entspricht der Wechsel formell auch dem Gesetze des Ausstellungsortes, so tritt die Ausnahmsbestimmung des Abs. 3 überhaupt nicht in Wirksamkeit und ist der Aussteller des Skripturaktes niemandem, auch keinem solchen Nachmanne, der die Entstehung des Wechsels unter Inländern kannte, berechtigt, sich auf das mildere inländische Recht zu berufen.

Da es somit an weiteren positiv wechselrechtlichen Normen fehlt, kommt zunächst zu untersuchen, ob die Bestimmungen der §§ 35—37 a. b. G. B. Anwendung finden und auf

---

[76]) Staub ad Art. 85, Abs. 3; Borchard, Zus. 842; Thöl ad Art. 85, Abs. 3; dagegen Lehmann, § 39.

[77]) A. A. scheint Salpius, über die Anwendung des ausländischen Rechtes auf den Wechselregreß, Go. XIX, S. 9, zu sein, welcher den Satz aufstellt, Art. 85 stelle lediglich fest, ob eine Obligation nach Wechselrecht zu beurteilen sei, alles andere beurteile sich nach dem Wohnsitze des Schuldners.

das Wechselrecht übertragbar sind. Diesbezüglich ist unter Hinblick auf das im vorigen Kapitel Gesagte darauf hinzuweisen, daß dabei stets an Geschäfte, die „mit Ausländern" oder „mit Inländern" geschlossen werden, somit an Verträge gedacht wird; nur bei solchen hat ja auch die Verabredung eines bestimmten Rechtes einen vernünftigen Sinn, während bei einseitigen Erklärungen in der Zugrundelegung eines gewillkürten Gesetzes das Prinzip der Vereinbarung über das zuständige Recht nicht zum richtigen Ausdrucke gelangte, weil aus der Skripturobligation jemandem ein korrespondierendes Recht zugedacht ist, der auf die Bestimmung des zuständigen, gewillkürten Rechtes Einfluß zu nehmen grundsätzlich nicht in der Lage ist. Darum ist Unger, I, S. 185, zuzustimmen, daß § 35 a. b. G. B. nur auf unentgeltliche Verträge zu beziehen sei, obgleich dortselbst von dem Abschlusse des Geschäftes „mit" jemandem ausdrücklich nicht die Rede ist. Daraus ergibt sich, daß die Vorschriften des a. b. G. B. nicht ausreichen, um die maßgebenden Rechte zur Beurteilung der Wirkung der einseitigen Skripturakte zu fixieren. Die autonomische Statuierung derselben durch den Aussteller kann nicht als zulässig angenommen werden, da, wie bereits ausgeführt, die Autonomie lediglich kraft der Ermächtigung des Gesetzes Platz greifen darf, eine solche jedoch nicht vorliegt.

Es fragt sich nur noch, ob nicht zwischen dem ursprünglichen Wechselgeber und Wechselnehmer oder zwischen zwei aufeinanderfolgenden Beteiligten als Aussteller und Remittent, Remittent und erster Indossatar, endlich zwischen je zwei aufeinanderfolgenden Indossanten[78]) doch die Grundsätze über Verträge herrschen; die bejahende Antwort erscheint durch die Bestimmung des Art. 85, Abs. 3, gerechtfertigt, welcher die von einem Inländer einem anderen Inländer

[78]) Das Indossament ist ja selbst nichts anderes als die verkürzte Ausstellung einer Tratte, bei welcher der Vormann Aussteller, der Nachmann Remittent ist. Vgl. Thöl, S. 416; Goldschmidt in seiner Zeitschrift XIV, S. 655.

abgegebenen Wechselerklärungen besonders unterscheidet.[79]) Sie ist sachlich deshalb begründet, weil unter den unmittelbaren Wechselkontrahenten das Vorbringen von Tatsachen verschiedenster Art, namentlich von Einwendungen im weitesten Umfange statthaft ist und die Berufung auf die formale Skripturobligation nicht hinreicht, um zwischen diesen Parteien definitiv Recht zu schaffen. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Sichverpflichten zwischen unmittelbar aufeinanderfolgenden Beteiligten nicht faktisch, sondern bloß formal ist, z. B. der Wechsel in bianco ausgestellt worden war und ein anderer als der ursprüngliche Nehmer als Remittent auftritt oder der Nachmann in der Kette der Giri das Papier erworben hat, nachdem es durch die Hände einiger im Wechsel nicht aufscheinender Blankogiratare gegangen war. Zwischen solchen unmittelbaren Wechselkontrahenten gelangen die Grundsätze der §§ 35—37 a. b. G. B. zur Anwendung, weil die Skripturobligation von dem materiellrechtlichen Obligationsverhältnisse sich nicht trennen läßt. Unstatthaft wäre jedoch eine extensive Deutung; ein dritter Erwerber, auch ein solcher, der von dem zwischen den ursprünglichen Kontrahenten bestehenden materiellrechtlichen Verhältnisse Kenntnis hat, kann die Bestimmungen der §§ 35—37 a. b. G. B. gegen den Aussteller der Skripturobligation so wenig zu nutze machen, wie irgend ein nicht aus dem Wechsel selbst hervorgehendes Moment, z. B. daß der präjudizierte Domizilwechsel am Verfallstage in Händen des Domiziliaten war oder daß der Remittent einem Indossatar den Protest erlassen habe. Da somit nur für einen exzeptionellen, keineswegs aus dem Wechselrechte, sondern aus dem Privatrechte schöpfenden Fall Normen bestehen, jedweder weiteren Generalisierung jedoch Schranken gesetzt sind, kann sich die Frage nach dem für die Wirkung des Skripturaktes maßgebenden Rechte generell nur nach anderen Grundsätzen lösen lassen.

[79]) Gegen diese Fassung Asser-Rivier, S. 208, mit der Begründung, daß die Wechselverpflichtung nicht gegenüber bestimmten Personen eingegangen werde, sondern gegen jeden legitimierten Besitzer.

Das Bestreben, die Grundsätze für Obligationen auf die Lehre von der Wirkung der Wechselskripturakte zu übertragen, hat nun allerdings zu Versuchen verschiedenster Art geführt; so wurde versucht, auch die freiwillige Wahl des geltenden Rechtes unter den Kontrahenten als in erster Linie maßgebend zu erklären.[80]) Indes wäre eine derartige freiwillige Unterwerfung unter fremdes Recht für die Indossatare jedenfalls unentscheidend.[81]) Die Maßgeblichkeit der lex fori vertritt Liebe, Allgemeine deutsche W. O., S. 226, mit dem Satze, es komme auf den Ort an, wo die Rechtsfolgen eintreten und der Anspruch realisiert werde. Danach wäre es in das Belieben des Inhabers gestellt, die Wirkung des Skripturaktes durch Einklagung am Zahlungsorte oder Wohnorte des Wechselzeichners, zum Teile auch in das Belieben des letzteren, sie durch Wechsel des Domizils zu ändern, ganz abgesehen davon, was sonst gegen die Theorie von der lex fori im allgemeinen spricht. Zahlreiche Stimmen haben sich für den Erfüllungsort der Skripturobligation ausgesprochen, eine Parallele zu der Begünstigung des Er-

---

[80]) In früherer Zeit, bevor die Natur des Wechselskripturaktes so ergründet war wie heute, genoß die Doktrin von der Autonomie im Wechselrechte größere Verbreitung; vgl. Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechtes, mit steter Berücksichtigung der Gesetzgebung und Wissenschaft des Auslandes, 1828, 2. Bd., S. 321. In weitem Umfange vertritt die Autonomie im Wechselrechte Esperson, Nr. 39; allerdings steht das italienische Wechselrecht auch heute noch auf dem Standpunkte der Begebungstheorie. Vgl. Art. 265; Borchard, Zus. 872 c; Renaud a. a. O., mit der Einschränkung, daß die Absicht der Parteien erkennbar sein müsse, statt des Ausstellungsortes den Erfüllungsort gelten zu lassen. Diese Ansicht widerlegt sich durch das Vorangeführte. Auch Salpius a. a. O., S. 16, will die Autonomie der Parteien im Wechselrechte, wenn auch nur in geringerem Maße als bei anderen Obligationsverhältnissen, gelten lassen; in der Statuierung eines Zahlungsortes außerhalb des Geltungsbereiches des Rechtes am Wohnsitze des Schuldners erblickt er allerdings eine Ausübung der Autonomie. Dagegen S. 143 und das im vorigen Kapitel Gesagte. Überhaupt sind mit wenigen Ausnahmen, Art. 19, 25, 31, 37, 42, die Bestimmungen des Wechselrechtes zwingender Natur.

[81]) R. G., Bd. 44 S. 157.

füllungsortes im internationalen Obligationenrechte.[82]) Als solcher Erfüllungsort wird teils allgemein der Zahlungsort, beziehungsweise das Domizil angenommen, teils aus dem Grunde, weil dies nicht Erfüllungsort der Indossanten ist, für den Akzeptanten oder auch den Aussteller dieser Ort, für die akzessorischen Wechselerklärungen außer dem Akzepte hingegen ihr selbständiger Erfüllungsort, als welcher teils der wechselmäßige,[83]) teils der wirkliche[84]) Wohnsitz des Regreßpflichtigen erklärt wird. Allein ersteres ist eine Fiktion, welche faktisch der Aufhebung des Grundsatzes vom maßgebenden Erfüllungsorte gleichkommt, letzteres stellt die Unzweckmäßigkeit desselben in das rechte Licht, indem das die Wirkung eines Skripturaktes beherrschende Recht von dem — da es sich um eine Holschuld handelt — zufälligen Umstande abhängig macht, wo sich der Regreßpflichtige zur Zeit der Regreßnahme befindet. Gegen die Lehre, dem Akzeptanten oder auch dem Aussteller gegenüber den Zahlungsort als maßgebend gelten zu lassen, spricht schon diese Unmöglichkeit, die anderen Skripturobligationen in gleicher Weise zu behandeln, aber auch, was sonst gegen die Theorie von der zwingenden Kraft des Erfüllungsortes vorliegt. Der Er-

[82]) Goldschmidt, Grundriß, S. 220; Dernburg, Preußisches Privatrecht, S. 728; Wächter, Enzyklopädie, S. 22; Thöl a. a. O., S. 85; Canstein, S. 102; Cosack, S. 208; Staub, Komm. Art. 86, § 7; Lehmann, S. 130, Note 20; Endemann a. a. O., S. 311; Entsch. d. O. G. H., Bd. I S. 289; Bd. 6 S. 24, 125, 386; Bd. 11 S. 217; Bd. 19 S. 203; R. G., Bd. 24 S. 112; Ob. Trib. Berlin, Seuffert Bd. III Nr. 214, Ob. Trib. Kiel Seuffert VI Nr. 129. Auch die älteste bekannte Lehre hierüber steht auf diesem Standpunkte: J. Voët, Comm. ad. Pandectas: In decidendis circa haec controversiis spectandas esse loci illius ad quem litterae cambiis destinatae et in quo vel acceptatae sunt vel acceptari debuerunt, non item loci unde missae, cum illic contractus intelligitur celebratus, ubi implementum eius destinatum est. Vgl. C. Freundt, Wechselrecht der Postglossatoren, Leipzig 1899.

[83]) Z. B. Lehmann, Canstein a. a. O. und die daselbst zit. Entsch. d. O. G. H.

[84]) Z. B. Staub a. a. O., Borchard Zus. 872 b. ad Art. 86 mit Bezug auf Entsch. d. O. H. G. vom 1. Februar 1876, Bd. 19 S. 203.

füllungsort ist in der Regel der wechselmäßige Wohnort des Akzeptanten, wenn nichts anderes bestimmt wird; dessen Recht für alle Regreßschuldner maßgebend erklären zu wollen, würde der Selbständigkeit der akzessorischen Skripturakte direkt widersprechen. Die Absicht aber, welche den Aussteller veranlaßt, den Wechsel zu domizilieren, ist in der Regel, sich eine Zahlungserleichterung zu sichern, indem die Domizilierung beim Aussteller selbst oder einem Zahlungsbevollmächtigten oder einem Deckungsempfänger des Akzeptanten verfügt wird. Nun erscheint es gewiß innerlich gar nicht berechtigt, die Haftung auch nur des Akzeptanten von diesem zumeist Verkehrsinteressen berücksichtigenden Vorgang dem Inhalte und der Strenge nach abhängig zu machen.

Es erübrigt daher lediglich, zu untersuchen, ob nicht das wirkliche Domizil des Akzeptanten sowohl wie jedes andern Zeichners für maßgebend angesehen werden soll.[85]) Diese Ansicht hat den auffälligen Nachteil gegen sich, den gesamten Komplex der maßgebenden Normen auf einen zumeist extrakambialen Umstand zu stützen, weil — von der Adresse des Akzeptanten und der Notadresse abgesehen — auf dem Wechsel für die Angabe des Domizils kein Raum ist, woraus mit Fug gefolgert werden kann, daß das Wechselrecht nicht das Domizil geradezu als Kriterium der Wirkung des Skripturaktes statuiert wissen will. Tatsächlich besitzt auch der Wohnort des Wechselzeichners im Zeitpunkte des Skripturaktes keinerlei wechselrechtliches Interesse zur Zeit, da die Wechselrechte geltend gemacht werden. Der wechselmäßige Wohnort aber ist überhaupt lediglich eine Fiktion und nicht in diesem Zusammenhange zu behandeln.

Die Antwort auf die gestellte Frage ergibt sich aus der Betrachtung des *Sitzes* jeder einzelnen Skripturobligation. Wer einen Wechsel ausstellt oder begibt, der im Auslande zahlbar ist, begleicht damit seine Schuld oder sichert damit seinen Kreditgeber. Kann man mit Grund behaupten, daß jener, welcher eine Rimesse „an Zahlungsstatt" gibt,

[85]) Z. B. Salpius a. a. O., ähnlich Bar II, S. 181.

sich noch nach dem fremden Rechte des Zahlungsortes verpflichtet, oder der Österreicher, der an einen Ungarn zahlungshalber begeben hat, damit Rechtswirkungen auf sich nehmen soll, welche nur nach dem Rechte des z. B. britischen Zahlungsortes eintreten? Auch dem Akzeptanten, der für seine Schuld einen Wechsel zu akzeptieren nach vielen Gesetzen verpflichtet ist (z. B. Holland Art. 113, Portugal Art. 334, Belgien Art. 8), darf nicht zugemutet werden, Zahlungsverpflichtungen unter solchen Bedingnissen zu übernehmen, welche an dem Orte gelten, wo der Aussteller, dem gegenüber er hiezu verbunden ist, seine eigene Schuld an den Remittenten zu leisten hat — denn dies ist der in der Natur der Sache gelegene Zahlungsort. Lehrt nun etwa die W. O., welches der Sitz des Skripturaktes sei? Die Stellen, die hierüber Aufschluß geben könnten, sind nebst §§ 2—4 Ef. Ges. die Art. 18, 34, 35, 50—52, 78 und 79 W. O. Allein die Auskunft, die das Gesetz erteilt, ist keine erschöpfende und gestattet nicht, daraus ein System abzuleiten. §§ 2—4 Ef. Ges. und Art. 18 und 35 W. O. enthalten etwas bei Meßwechseln naturgemäßes, deswegen jedoch nicht zu generalisierendes, indem sie die am Meß-, beziehungsweise Marktorte herrschenden Gesetze und Gewohnheiten für maßgebend erklären; Art. 50 und 51 enthalten eine bloße Modalität der Zahlung, da trotz und gerade infolge des verschiedenen Wechselkurses der Wert der Regreßsumme ungeändert ist, ohne damit eine Differenzierung der Grundsätze über die Höhe des Regresses zu bieten; Art. 52 normiert den Ort der Regreßnahme als maßgeblich für die Berechnung der Sätze des Regresses ins Ausland. Die Art. 78 und 79 über die Verjährung behandeln diese Spezialmaterie nur nach einseitigen Gesichtspunkten, nämlich Verschiedenheit des Zahlungsortes, beziehungsweise Wohnortes des Regreßnehmers, ohne der Verschiedenheit des Wohnortes des Verpflichteten und des Ortes der Skriptur zu gedenken; nur Art. 34 gibt eine Norm für die Berechnung des Verfallstages, für welche es auf den Ausstellungsort ankommt. Aus der Natur der Sache

ergibt sich die Antwort, daß einzig der Ausstellungsort jedes einzelnen Wechselskripturaktes als der Sitz desselben gelten könne und dessen Recht die Wirkungen jedes Aktes regelt.[86]) [87]) Als Ausstellungsort muß jener gelten, wo jeder Skripturakt tatsächlich vollzogen wurde.[88]) Blankowechsel, welche anderwärts ergänzt werden, sind doch dort entstanden, wo die Skriptur erteilt wurde.[89]) [90])

---

[86]) So Wächter, Archiv XXV, S. 397 ff.; Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, historisch und dogmatisch, S. 65; Hoffmann, Komm., S. 603; Grünhut, Handbuch, a. a. O.; derselbe, Lehrbuch, S. 446; Bar, Theorie und Praxis II, S. 165; Meili II, S. 331; Borchard ad Art. 85, Zus. Nr. 862a; Renaud, S. 34; O. G. H. in Entsch. v. 19. Oktober 1871 Z. 5592 Krall Nr. 192; 3. August 1898 Z. 10.651 bei Ez.; R. G. 6 S. 24; R. O. H. vom 1. Februar 1876, Bd. 19 S. 203; R. G. vom 5. März 1889, Bd. 23 S. 49; R. O. H. vom 9. Februar 1872 Archiv f. d. Wechselrecht, N. F. 4, S. 265; Berliner Ob. Trib. vom 21. Februar 1860 Archiv f. d. Wechselrecht Bd. 11 S. 312; R. O. H. G. 1 S. 288; 5 S. 101; 19 S. 202; R. G. 2 S. 13; 7 S. 21; 9 S. 431; R. G. 24 S. 115. Ebenso Projet de réglement international des Institut, Annuaire VIII, S. 121.

[87]) Auch nach ausländischen Wechselrechten dürfte diese Ansicht derzeit herrschend sein: Franz. Entsch. Cour d'App. Rennes, 1. September 1895, Journal du droit international, Bd. 23 S. 376; Cour de Cass., 6. Februar 1900, ibid., Bd. 27 S. 605, Lyon-Caën und Renault, Nr. 1317; Cour de Gênes, 17. September 1811, Rep. D. v. effets de commerce, Nr. 798; Cour d'Algérie, 18. August 1848 D 1849 S. 130; Cour de Cass., 3. Februar 1864, D 1864 1, 385. Ital. Entsch., Kassationshof Rom, 22. Mai 1895, Journal du droit international 23 S. 1081; App. Ger. Florenz, 2. Juni 1890, Bd. 20 S. 954. Schw. Entsch., Kant. Ger. v. Waadt, 30. Dezember 1892, Journal du droit international, Bd. 20 S. 637. Holl. Entsch., Trib. v. Amsterdam, 10. März 1891 (Weekblad van het Recht, Nr. 6060); Story, Nr. 333 (dagegen scheint Westlake, A treatise on private international law, § 213, dem Zahlungsorte den Vorzug zu geben; allerdings ist das von ihm gewählte Beispiel bezüglich der Respekttage nicht maßgebend; Pardessus, Nr. 1495 und 1499.

[88]) Die akzessorischen Skripturakte sind also nach ihrem besonderen Rechte zu beurteilen. Dies hält Heck in seinem Berichte über den Kongreß in Montevideo, Böhms Zeitschr. I, S. 335, mit Unrecht für unbefriedigend.

[89]) Grünhut, Handbuch, S. 578 ff., und Lehrbuch, S. 447, Note 25; Staub, Art. 85 S. 233; Bar II, S. 182.

[90]) Story, Nr. 289.

Dagegen könnte man der Ansicht sein, es komme auf den geschriebenen Ausstellungsort an; doch wäre dann die Bestimmung des maßgeblichen Rechtes der Willkür des Zeichners anheimgestellt. Das Richtige ist, daß der Zeichner sich muß gefallen lassen, daß der gutgläubige Erwerber des Papiers ihn nach dem Rechte des geschriebenen Ortes in Anspruch nehme und er sich diesem gegenüber auf Haftbefreiungen nach dem wirklichen Ausstellungsorte nicht berufen kann. Doch muß der Zeichner beweisen, daß der Erwerber wußte, der Ausstellungsort im Wechsel entspreche nicht den Tatsachen[91]) (§ 328 a. b. G. B.). Diese Betrachtungsweise würde allerdings zu dem Schlusse zwingen, irgend ein Ortsdatum effektiv bei jedem Skripturakte zu verlangen. Tatsächlich enthalten viele Gesetze dieses Postulat bei sonstiger Unwirksamkeit des Aktes (z. B. beim Giro Frankreich Art. 137, Holland Art. 134, Serbien § 109, Belgien Art. 27, Italien Art. 258). Nach der deutschen Verkehrssitte werden akzessorische Skripturakte nicht datiert. Der Aussteller desselben muß sich daher gefallen lassen, nach dem Rechte seines Wohnsitzes in Anspruch genommen zu werden,[92]) kann sich jedoch auf die Haftungsbefreiungen und Rechte berufen, die ihm nach dem Ausstellungsorte zustehen, wenn er dem Inhaber die Kenntnis desselben nachweist. Dem leitenden Grundsatze würde es nicht entsprechen, den Ausstellungsort nötigenfalls durch den (wahren) Wohnort des Zeichners zur Zeit der Fälligkeit zu ersetzen, vielmehr kann es nur auf den Wohnort zur Zeit der Verpflichtungsübernahme ankommen.[93])

---

[91]) Meili II, S. 331: „Dem wirklichen Ausstellungsorte steht der geschriebene gleich."

[92]) Nur in diesem Sinne ist der Entsch. des R. O. H., Bd. 6 S. 128 zuzustimmen, daß es nicht wesentlich sei, ob der Wechsel amtlich an dem angegebenen Orte ausgestellt sei.

[93]) Diesen wirklichen Wohnsitz im Falle einer unrichtigen Angabe im Wechsel wirksam werden zu lassen, fehlt es an dem Grunde, da die erwähnte Begünstigung dem gutgläubigen Erwerber zu statten kommt. Grünhut, Lehrbuch, S. 447, Note 25.

Gegen den aufgestellten Grundsatz könnte vorgebracht werden, was auch gegen die lex loci contractus ins Treffen geführt wird, daß die Skripturakte an einem rechtlich bedeutungslosen Orte abgeschlossen werden, z. B. auf der Fahrt im Eisenbahncoupé. Allein der Zeichner muß sich bewußt sein, daß er sich durch den Skripturakt eine Haftung aufbürde, und muß sich danach richten. Auch geht aus dem Dargestellten hervor, daß der Zeichner, indem er seine Skriptur vom Reiseziele oder Ausgangspunkte oder von seinem Wohnsitze datiert, gutgläubigen dritten Erwerbern gegenüber das maßgebende Recht verrücken kann, zwischen den ursprünglichen Kontrahenten aber volle Autonomie herrscht, so daß ihm faktisch eine gewisse Wahl zusteht. Endlich wird dem Zeichner unter allen Umständen zugegeben werden müssen, sich gegenüber jedem Inhaber auf Haftbefreiungen und Rechte berufen zu dürfen, welche nach dem den Skripturakt tatsächlich beherrschenden Rechte, als: Reiseziel oder Reiseausgangspunkt, zustehen, wenn diese Orte statt des faktischen indifferenten Ausstellungsortes im Skripturakte aufscheinen. Soll der aufgestellte Grundsatz nicht bedeutungslos sein, so muß er auch dann gelten, wenn der Wechsel nicht im Inlande zahlbar, sondern im Auslande domiziliert ist.[94])

Soweit der Begriff des Ausstellungsortes. Unsere Regel bekommt aber erst Inhalt, wenn untersucht und festgestellt wird, wie weit der Begriff der „Wirkung" des Aktes reicht und somit unter die Regel fällt. Zunächst richtet sich nach der aufgestellten Regel die Frage, ob dem Zeichner bestimmte Rechte zustehen und bestimmte Verpflichtungen überhaupt obliegen. Nur muß von jenen Rechten abgesehen werden, welchen gewisse, lediglich durch Skripturakte übernommene Pflichten gegenüberstehen, für welche wieder selbst das Recht

[94]) Meili, Zivil- und Handelsrecht II, S. 341, macht gerade diese Einschränkung, die damit begründet wird, daß in der Domizilierung eine Unterwerfung (Autonomie?, die er doch selbst für das Wechselrecht ablehnt) unter das fremde Recht des Domizils gelegen sei. Mit dem Texte richtig Asser-Rivier, S. 209.

des eigenen Skripturaktes maßgebend ist. Es muß nicht erst hervorgehoben werden, daß es sich bei letzteren vorzugsweise um das Recht des Zeichners darauf handelt, daß der Inhaber eine gewisse wechselmäßige Diligenz entwickle, deren Verabsäumung von der Haftung befreit, worüber im nächsten Abschnitte des näheren gehandelt werden wird. Wie Story in seinen Commentaries Nr. 242 zwischen the validity of the contract und the obligation and interpretation of the contract unterscheidet, so muß dies ähnlich auch hier festgehalten werden. Die Gültigkeit des Wechsels als Formalakt hängt nebst der Fähigkeit der Beteiligten von seiner Form und der Beboachtung der Diligenzakte ab; was sonst noch zu seiner Anfechtung dienen kann, sind Mängel des gemeinen Zivilrechtes (formalités intrinsèques); all dies hat hier keinen Raum. Hier ist es lediglich um die verbindende Kraft, das vinculum juris, die Obligation in Storys Sinne zu tun.

Danach haftet der Aussteller eines in Frankreich gezeichneten Wechsels dem Akzeptanten wechselmäßig für Deckung, er haftet dem Inhaber trotz Präjudizes, wenn er dem Akzeptanten Deckung nicht gewährt hat; wer einen Wechsel in Holland ausstellt, ist schuldig, dem Inhaber seine Rechte gegen den zahlungssäumigen Akzeptanten zu übertragen, in Belgien sich den Übergang dieser Rechte an den Inhaber ipso jure gefallen zu lassen;[95]) mag der Wechsel auch in Österreich zahlbar sein. Nach dem Orte des Akzeptes beurteilt sich, ob der Akzeptant auch dem Aussteller wechselmäßig hafte (nicht z. B. in Frankreich, Großbritannien). Wer in Rußland oder Frankreich einen Wechsel akzeptiert,[96]) wird befreit, wenn der Aussteller in Konkurs gerät und er nicht gedeckt ist. Ebenso ist nach dem Annahmeorte zu beurteilen, ob der Akzeptant ein Recht gegen den Inhaber auf

[95]) O. L. G. Kolmar, 27. Juni 1890, Jur. Ztschr. für Elsaß-Lothringen Bd. 16 S. 56; Cour de Cass. Paris, 6. Februar 1900, Journal du droit international Bd. 27 S. 605.

[96]) Auf den Ort der Akzeptation kommt es an, Pardessus, Nr. 1495.

Annahme eines Teilakzeptes habe, ob das Akzept widerruflich sei. Nach dem Orte der Girierung ist zu beurteilen der Bestand einer Zahlungs- oder Kautionsregreßpflicht und die Wirkung der Klausel „ohne Obligo",[97]) die Ordnung der Regreßnahme, ob springender, ob Reihen- oder Wahlregreß, ob mehrere Vormänner zugleich geklagt werden können,[98]) ob die Vormänner trotz Präjudizes haften,[99]) ob ihnen die Haftung für die Echtheit vorausgehender Indossamente obliege, die Wirkung des Blankogiros und des unvollständigen Giros,[100]) des Indossaments nach Verfall,[101]) das Recht, vom Inhaber den Nachweis seiner Identität zu verlangen, seine formelle Legitimation und die Echtheit der Reihe der Indossamente zu prüfen, das jus offerendi auszuüben. Nach dem Orte des Ehrenakzeptes ist dessen haftungsbefreiende Wirkung, nach demselben die Wirksamkeit einer Ehrenintervention des Bezogenen, nach dem Orte der Avalierung die rechtliche Stellung

[97]) Dagegen ist der Mangel der Ordreklausel nur nach dem Ausstellungsorte des Wechsels zu beurteilen.

[98]) Nicht lex fori, Bar II S. 168; Asser-Rivier S. 210.

[99]) Pardessus, Nr. 1499.

[100]) So u. a. ausdrücklich das Gesetz in Uruguay Art. 824 Abs. 3. Die Fehlerhaftigkeit der Form des Giros richtet sich nach Art. 85 W. O. Damit übereinstimmend Böhm a. a. O. S. 169 verbis, daß die Rechte ausländischer Indossamente unter sich nach ausländischem Rechte zu beurteilen sind (R. O. H. G. 9. Februar 1872 Archiv für das Wechselrecht N. F. 4 S. 265) und inländische Operationen mit ausländischen Wechseln nach ausländischem Rechte (R. O. H. G. 11. Mai 1870 Bd. 6 S. 125). Hingegen ist Bar, Lehrbuch, S. 134, nicht beizupflichten, daß für die Verpflichtung des Wechselschuldners, an ein im Auslande erfolgtes Indossament zu zahlen, die Grundsätze über die Zession zur Anwendung kommen sollen, weil diese beiden Rechtsinstitute voneinander wesentlich verschieden sind und diese Verpflichtung bei der Zession ganz unabhängig von dem Inhalte der darüber aufgenommenen Urkunde nach Bars eigener Auffassung von dem Rechte beherrscht wird (Bar II S. 79; Stobbe I S. 233; R. G. 1. Juni 1880 Bd. 1 S. 437; 18. November 1887 Bd. 20 S. 235; 16. Oktober 1888, Jur. Wochenschrift 17/418), das für den debitor cessus gilt, während es richtigerweise beim Giro auf den Ausstellungsort des Wechsels (z. B. wegen Indossierbarkeit ohne Ordreklausel) und des Giros ankommt.

[101]) R. G. Bd. 23 S. 50.

des Avaliſten zu beurteilen.[102]) Doch werden hiefür auch gegenteilige Anſichten verfochten, indem für das Aval als Bürgſchaftsverhältnis das Recht der verbürgten Schuld als maßgebend erklärt wird.[103]) Allein auch für die gemeinrechtliche Bürgſchaft kann die Akzeſſorietät nur anerkannt werden, inſoweit es ſich um den Rechtsbeſtand der Hauptſchuld und deren Inhalt handelt,[104]) nicht aber dürfen die entlegenen Fragen des Bürgſchaftsrechtes aus der Hauptſchuld beantwortet werden; von dieſen beiden Momenten abgeſehen, iſt die Wirkung der Bürgſchaft nach ihrem eigenen Rechte zu beurteilen. Um ſo mehr iſt dies der Fall in der (auch eigentlichen) Wechſelbürgſchaft, wo nach manchen Rechten die Akzeſſorietät überhaupt nicht zu Recht beſteht, nach anderen aber nur formaler Natur iſt, weshalb viele Geſetze beſonders hervorheben, daß das Aval gültig iſt, auch wenn die Wechſelverpflichtung des Verbürgten nicht zu Recht beſteht (Spanien Art. 475, Italien Art. 275, Belgien Art. 31, Ungarn § 67). Das Gleiche gilt auch dann, wenn wie nach einzelnen Rechten der Avaliſt wirklich alle dem Verbürgten zuſtehenden Einwendungen hat (z. B. Argentinien Art. 857). Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß es unſtatthaft iſt, den Aval nach dem Rechte der verbürgten Schuld zu beurteilen. Ebenſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Anſicht Salpius', welcher mit dem Begriffe des relativen Charakters der Wechſelſkripturakte operiert (a. O. § 3), nicht beizupflichten iſt, wonach die Notadreſſe

[102]) Grünhut, Handbuch II S. 579; Blaſchke S. 43 Note 8.

[103]) Vgl. Bar, Lehrbuch S. 119; Eſperſon, Diritto internazionale cambiale n. 35 und die bei Grünhut, Handbuch a. a. O. N. 34 zitierten Entſcheidungen, ferner Lehmann a. a. O.; Meili II S. 331. Über die Beurteilung des Bürgen nach internationalem Rechte Bar, Theorie II S. 107; Böhm a. a. O. S. 117; R. G. vom 25. Mai 1883 Bd. 9 S. 185 und 17. Jänner 1887, Bolze, Praxis Bd. 5 S. 6.

[104]) Meili, Zivil- und Handelsrecht II S. 42; R. G. Bd. 54 S. 111: „Sitz des Bürgſchaftsverhältniſſes". Dafür, daß das eigene Recht vor dem Rechte der Hauptſchuld zu berückſichtigen komme, R. G. 9 S. 185 und Entſch. vom 28. Jänner 1892, Jur. Wochenſchr. 1893 S. 99 ff.

nach dem Rechte des Adressanten, das Ehrenakzept nach dem Rechte des Honoraten zu beurteilen sei.

Die prozessuale Beschränkung des Wechselschuldners auf bestimmte Einwendungen ist eine dem Wechselverfahren eigentümliche Bestimmung und wird in anderem Zusammenhange behandelt werden. Hingegen sind nach dem für den Skripturakt maßgebenden Ausstellungsorte die von der Verpflichtung befreienden materiellrechtlichen Einwendungen objektiver Natur, als z. B. Fälschung, dann das Recht, die gegen einen Indossanten zustehenden Einwendungen materieller Natur auch jedem andern oder nur denen, welchen die bona fides nicht zu statten kommt, entgegenzusetzen,[105]) dagegen alle persönlichen Einreden nach dem das obligatorische Verhältnis inter partes beherrschenden Rechte ohne Rücksicht auf den Ausstellungsort zu beurteilen; so z. B. die Einwendung der Zahlung,[106]) Kompensation,[107]) vertragswidrige Ausfüllung des Blankowechsels. Auch die Haftung für Bereicherung richtet sich nach dem Ausstellungsorte.[108]) Desgleichen sind der Inhalt, der Umfang und die Dauer der einzelnen wechselmäßigen Verpflichtungen und Rechte nach dem Ausstellungsorte zu beurteilen. Daher, ob mangels Annahme Kautions- oder Rembourgregreß statthaft sei[109]); ob im Falle des Konkurses des Ausstellers der Wechsel sofort fällig werde. Die Höhe der Regreßsumme,[110]) insofern sie nicht auf Kurs-

[105]) In diesem Sinne ist offenbar Story, Nr. 317, daß die Befugnis, equitable defence zu erheben, nach dem Ausstellungsorte sich richte, aufzufassen. Auf das Wechselrecht unanwendbar ist aber der von demselben N. 343—347 aufgestellte Grundsatz, daß alle am Ausstellungsorte zustehenden Schuldbefreiungsgründe jedem Indossanten entgegengestellt werden können.

[106]) Daher auch die Frage, ob die Verpflichtung des Wechselschuldners erfüllt sei; Bar, Lehrbuch S. 134. Mit dem Texte auch Renaud a. a. O.

[107]) Nicht lex fori, wohl aber richtet sich die prozessuale Zulässigkeit nach dieser. Vgl. 7. Abschnitt.

[108]) R. G. vom 30. Jänner 1889, Bd. 23 S. 31.

[109]) Lyon-Caen-Renault S. 726 Note 1.

[110]) Nach Bar, Lehrbuch S. 136 Note 11 und Theorie und Praxis II S. 173 ist der Zahlungsort hiefür maßgebend; nach Grünhut, Handbuch a. a. O. N. 40 und Renaud a. a. O. wie Text.

berechnung beruht, sondern sich aus einzelnen Sätzen ergibt, z. B. zur Zahlung von Provision, von Zinsen,[111]) Honorierung mehrfacher Retourrechnung,[112]) ebenso nebst der Verpflichtung zur Kautionsleistung, deren Höhe und Art richtet sich nach dem Ausstellungsorte des Skripturaktes, desgleichen das Recht auf Rücknahme der Kaution infolge Zeitablaufes (Art. 28 W. O.). Aus Art. 52 der deutschen W. O. Schlüsse zu Gunsten des Erfüllungsortes zu ziehen,[113]) bedeutet eine petitio principii. Diese Stelle schließt nur aus, daß der Wohnort des Regreßnehmers oder die lex fori der Berechnung der Regreßsumme zu Grunde gelegt werde. Es ließe sich nicht rechtfertigen, daß jemand, der eine Giroverbindlichkeit in einem Lande übernommen hat, welches eine Pflicht zur Leistung der Provision nicht kennt und dem Giranten die Honorierung nur einer Retourrechnung auf-

---

[111]) Ist daher am Orte der Ausstellung des Skripturaktes ein Zinsversprechen im Wechsel statthaft, so kann die Zahlung der Zinsen auch hierzulande nach Wechselrecht begehrt werden. Dasselbe gilt von den gesetzlichen Zinsen, welche der Regreßschuldner von der Wechsel-, rücksichtlich Regreßsumme zu zahlen hat; diese sind nämlich keineswegs Verzugszinsen, da sie in einem Zeitpunkte zu laufen beginnen, wo von einer mora des Indossanten keine Rede sein kann (anders der Akzeptant). Diese rein gesetzlichen Zinsen sind untrennbar von dem die Verpflichtung als solche beherrschenden Rechte. Dies müßte selbst dann gelten, wenn dieser gesetzliche Zinsfuß die heimischen Zinstaxen überschreitet, denn diese können ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach nur solche Geschäfte treffen, deren Rechtsbestand dem heimischen Rechte unterliegt. Böhm, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 120; Meili II, S. 36; dagegen Esperson, Nr. 92, für Zahlungsort. Prozeßzinsen sind unabhängig von der sonstigen Verpflichtung zur Zinsenzahlung zu entrichten, wenn z. B. infolge unterbliebener Notifikation lediglich die Wechselsumme zu fordern ist. Entsch. vom 28. Mai 1873 Z. 5036, Ez. 18; 18. November 1869 Z. 8582 R. 132; 13. Oktober 1858 Z. 10.534 P. 140. Solche sind nach lex fori zu beurteilen, R. G. 9. Februar 1883 Bd. 8 S. 175; ebenso Bd. 14 S. 168. Dagegen Bar II S. 65.

[112]) Ebenso Story, N. 314—320: Der Anspruch auf „damages" sei nach jedem einzelnen Skripturakte besonders zu beurteilen. Esperson Nr. 47.

[113]) Blaschke S. 43; Canstein S. 103.

erlegt,[114]) Provision zu zahlen und mehrere Retourrechnungen zu honorieren gehalten würde, weil der Regreß von diesem Zeichner zufällig in einem anderen Lande geholt wird, wo derlei Pflichten bestehen. Die gleiche Behandlung ist bei der Kautionsleistung geboten, trotzdem für den Ort, wo die Kautionsleistung zu prästieren ist, zahlreiche Stimmen erhoben wurden. Doch bietet für diese Ansicht[115]) Art. 25 keinerlei Anhaltspunkte. Daher muß es dem Regreßpflichtigen freistehen, den am Ausstellungsorte zulässigen Weg der Bürgschaftsleistung zu wählen, gleichgültig, wo Kautionsregreß geholt wird. Daß die lex fori außer Betracht zu bleiben hat, ergibt sich schon daraus, daß Art. 25 d. W. O. die Sicherheitsleistung völlig unterschiedlich von den prozessualen Kautionen behandelt. Auch für den Kostenersatz gelten die gleichen Grundsätze, nur insoweit es sich um die Pflicht zum Ersatze der Prozeß- oder Gerichtskosten des Regreßnehmers handelt, kommt es auf die lex fori an.

Mit der Dauer der Wirkungen hängt die Berechnung des Verfallstages[116]) zusammen. Hiefür gilt im österreichischen Wechselrechte gleichfalls der Ausstellungsort der verpflichtenden Erklärung. Eine Ausnahme gilt für Meß- und Markt-

[114]) Französisches Recht, Lyon-Caen und Renault, S. 726, danach ist die Retourrechnung „écarté pour les endossements entrevenus en France, admis pour les Italiens".

[115]) Der übrigens selbst Grünhut, Handbuch, a. a. O. N. 37, beipflichtet.

[116]) Nicht auch des Zahlungstages, der Respekttage. Vielleicht die Mehrzahl der Schriftsteller beurteilt den Verfallstag nach dem Zahlungsorte, nicht nach dem für die Wirkung maßgebenden Orte der Ausstellung. Allein der Zeitpunkt der „Fälligkeit" hängt innerlich nicht so strenge mit dem Orte der Erfüllung wie mit dem das ganze Geschäft beherrschenden Rechte zusammen. Wie wäre es denn gerechtfertigt, einen Giranten aus einem Zeitsichtwechsel haften zu lassen, wenn er eine Präsentationsfrist vorschrieb, das Gesetz des Ausstellungsortes aber eine längere, unabänderliche Präsentationsfrist gestattet, erstere überschritten, letztere eingehalten wurde? Für den Zahlungsort hingegen u. a. Pardessus a. a. O. Nr. 1495; Esperson Nr. 51; Story Nr. 316; Weiß S. 820, Bar II S. 164; Entsch. des Hanseatischen O. L. G. Hamburg vom 28. Mai 1895, Hanseatische Ger.-Ztg. Hauptbl. S. 193. Dagegen mit dem Texte Asser-Cohn S. 114; Asser-Rivier S. 210 und insbesondere Grünhut, Lehrbuch S. 447 Note 26.

wechsel, bei denen naturgemäß das Recht des Marktortes als maßgebend anzusehen ist, selbst wenn ein solcher Wechsel in einem Lande fällig wird, wo derlei Wechsel wirksam nicht ausgestellt werden können, z. B. Ungarn. Für die Umrechnung des Stils ist nach österreichischem Rechte die gestellte Frage nach Art. 34 W. O. in dem Sinne des aufgestellten Satzes entschieden.[117]) Daß der Uso nach dem Rechte des Ausstellungsortes zu berechnen ist, haben viele Gesetzgebungen ausdrücklich entschieden (siehe oben S. 123).[118]) Aber auch, wo dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, hat der gleiche Grundsatz zu gelten. Wenn aber ein holländischer Usowechsel, der in Frankreich zahlbar ist, in Österreich vermöge des Wohnsitzes des Regreßschuldners geltend gemacht wird, so kommt die französische Usofrist zu berücksichtigen, jedoch nur deshalb, weil das Recht des Ausstellungsortes (Holland Art. 152) singulärerweise die Dauer des Uso nach dem Orte der Zahlbarkeit unterscheidet. Irrig aber wäre es, die Dauer des Uso nach dem Sitze des einzelnen Skripturaktes den Wechselschuldnern gegenüber unterschiedlich zu bestimmen, da der Verfallstag des Wechsels nur einer sein kann.[119]) Ebenso ist endlich die Feststellung des Verfallstages bei Sicht- und Zeitsichtwechseln nach dem Ausstellungsorte zu beurteilen; erscheint nach diesem Rechte die Sichtzeit nach dem Zahlungsorte differenziert (z. B. Bolivia Art. 378),[120]) so kommt

---

[117]) Mit Unrecht will Bar II S. 464, und Entsch. des O. L. G. Nürnberg vom 29. Mai 1891, Böhms Ztschr. I S. 687, den Stil des Verfallstages nach dem Zahlungsorte beurteilt wissen, denn soll die Vorschrift des Art. 34 nicht illusorisch gemacht werden, so muß seine Norm auch der Berechnung des Verfallstages zu Grunde gelegt werden.

[118]) Dagegen Pardessus Nr. 1495; Thöl § 41; Blaschke S 43 und Lehmann S. 371; aber mit dem Texte selbst Canstein S. 102, der im übrigen für den Zahlungsort eintritt, und Dernburg, Preuß. Privatrecht § 250, der sich sonst an den Erfüllungsort hält.

[119]) Canstein a. a. O. verfällt in diesen Fehler.

[120]) „Wechsel, welche im Freistaat auf auswärtige Plätze gezogen werden, sind entweder zur Annahme oder zur Zahlung innerhalb der Frist vorzuzeigen, welche nach den Gesetzen des Staates, zu welchem der Platz gehört, vorgeschrieben ist."

indirekt allerdings das Recht des Zahlungsortes zur Anwendung. Nach dem Rechte der einzelnen Wechselskripturakte verschieden ist hingegen die Frist, binnen welcher der Wechsel zur Sicht zu präsentieren ist, um ein Präjudiz zu vermeiden, worüber noch in anderem Zusammenhange die Rede sein wird.

Wie die Auslegung der formalen Bestandteile eines Wechsels, z. B. ob mit einem bestimmten Ausdrucke dem Erfordernisse der Wechselklausel entsprochen oder wie eine Mehrheit von Bezogenen zu beurteilen sei, so kann auch die Interpretation der Wirkung und der Sinn von Wechselskripturakten infolge von Konflikten der Gesetze zweifelhaft sein. Bei Obligationsverhältnissen aller Art kommen neben dem das Geschäft beherrschenden Rechte, weil es die Quelle für die Beurteilung desselben bildet, noch die äußeren Umstände am Errichtungs- oder auch am Erfüllungsorte, die Verkehrssitte daselbst, ja auch der Sprachgebrauch der Parteien[121]) in Betracht. Für formale Skripturakte kann es darauf nicht ankommen, weder inter partes noch sonst dritten gegenüber. Im ersteren Falle kann wohl jeder extrakambiale Umstand, welcher die Verpflichtung des Zeichners beeinflußt, nach den allgemeinen Regeln ausgelegt werden, nicht aber die formale Skriptur, einem dritten gegenüber aber kann sich auf außerhalb des Wechsels gelegene Umstände — und solche sind auch die Auslegungsquellen der Skriptur — nicht berufen werden, mag dieser davon gewußt haben oder nicht. Aus dem Wechsel selbst muß also der Charakter der Verpflichtung hervorgehen und das die Skriptur beherrschende

---

[121]) Fiore Nr. 178 für das Recht, an welches die Parteien gedacht haben mögen; Story N. 272, 280 für Errichtungsort: The law of the place of the contract is to govern the interpretation of the contract. Pardessus Nr. 1492: Erforschlicher Wille der Partei, im Zweifel Errichtungsort; Bar II S. 34: Es kommt alles darauf an, die wahre Absicht der Parteien zu ermitteln, und ob sie dem Gegner erkennbar war; Savigny VIII S. 264; Wächter, Archiv für ziviles Privatrecht XIX S. 121; Laurent 7 N. 479—482.

Recht regelt dann auch dessen Wirkungen.[122]) Maßgebend ist der Ausstellungsort mit der Einschränkung, daß solche Wechselskripturakte, welche, zwischen Inländern ausgestellt, nach dem Ausstellungsorte ungültig, zufolge Art. 85, Z. 3 W. O. im Inlande gültig sind, weil sie den Anforderungen des inländischen Rechtes entsprechen, in Hinsicht ihrer Wirkungen nach inländischem Rechte interpretiert werden müssen, da das ausländische Recht als Interpretationsquelle versagen muß. Im einzelnen sind folgende Hauptfälle der Interpretation von Wechsel- und wechselähnlichen Skripturakten zu unterscheiden.

1. Ein unvollkommener ausländischer Wechsel ist (Art. 85, 3 W. O. ausgenommen) hierlands als Wechsel nicht wirksam; ob derselbe in anderer Hinsicht wirksam ist, insbesondere ob er die gleiche Wirkung wie Wechsel mit derartigen Mängeln im Auslande, z. B. als Schuldschein, Anweisung kraft des fremden Wechselrechtes habe, ist nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes, nicht gerade Wechselrechtes zu beurteilen. Es muß daher z. B. der inländische Richter einen Schuldschein mit den demselben in dem Ausstellungslande anhaftenden Wirkungen nicht annehmen, weil sich erweisen läßt, daß die Parteien gültig ein anderes Recht, z. B. jenes des Erfüllungsortes, ins Auge gefaßt haben.[123]) Kommt jedoch danach das Recht des Ausstellungsortes zur Anwendung, so ist die Skriptur als jener Akt anzusehen, als welcher er im Auslande zu gelten hat, auch wenn derlei nach hierländischen Gesetzen nicht bestehen, z. B. krossierte Schecks des britischen Rechtes, Anweisung auf Bodenfrüchte in Italien. Muß doch auch z. B. nach Art. 85, Abs. 1 der Inhaberwechsel in Österreich als wirksam angesehen werden, wenngleich das heimische Recht solche nicht kennt.

---

[122]) Ebenso Story N. 242a, 316a: Auf Grund eines französischen Blankoindossaments kann man in England (im eigenen Namen) nicht klagen.

[123]) Nicht immer kommt darauf also das internationale Wechselrecht, d. i. der Ausstellungsort, zur Anwendung; a. A. Meili II S. 331.

2. Wirksam ist ein hierlands ausgestelltes Giro auf einem Wechsel, der keine Ordreklausel trägt, jedoch den Gesetzen des Ausstellungsortes entspricht, nur mittels Giro nicht negotiiert werden kann.

3. Die Wirkung des Giros, z. B. Blankogiros, formell unvollkommenen Giros, Giros nach Verfall richtet sich nach den ad 1 dargestellten Grundsätzen; insoweit mit demselben bestimmte wechselrechtliche Wirkungen verknüpft sind, z. B. des Prokura-Indossaments, ist es zufolge der Hauptregel auch hierlands als solches zu interpretieren.

4. Ein nach bisherigem russischem Rechte trotz Ungültigkeit des Wechsels als gültig erkanntes Indossament muß auch hierlands als gültig betrachtet werden (Art. 566).

5. Verschiedene Wirkungen von Skripturakten infolge unterschiedlicher Forminterpretationen sind nach Art. 85 zu beurteilen, z. B. ob bei mehrfacher und verschiedener Angabe der Wechselsumme die geschriebene oder die niedrigere Summe gilt, daher gilt auch der Abs. 3 dieser Stelle. Das Gleiche gilt bezüglich des Postulates der distantia loci und der Wahrheit der Angaben im Wechsel, obgleich dies keine bloß äußeren Formerfordernisse sind.

6. Die Fiktion des Sichtwechsels in Ermanglung eines Zeitdatums und die Fiktion der Annahme bei verzögerter Ablehnung ist nach dem Orte der Ausstellung zu beurteilen, erstere nach jenem des Wechsels, letztere nach jenem, wo das Akzept zu erteilen war.

Eine Grenze für die Wirkung der Wechselskripturakte liegt in dem Satze: Toutefois les effets des actes postérieurs à la création du titre ne peuvent jamais être plus étendus que ceux qui dérivent de l'émission du titre lui-même.[124]) Dieser Grundsatz drückt aus, daß akzessorische Skripturakte keine strengere Haftung erzeugen können als der Grundakt, so zwar, daß ein Giro keine Wechselkraft haben kann, wenn der primäre Akt nur eine Anweisung ist und daß das Giro, Aval u. dgl. auch im

[124]) Annuaire de l'Institut de droit international VIII S. 121.

Auslande nicht über die Summe des Grundwechsels gültig ausgestellt werden kann. Eine Ausnahme bildet nur das System der kumulierten Retourrechnung, indem dieses mit einer fortgesetzten Erhöhung der Regreßsumme um Zinsen und Provision verbunden ist. Wo dieses aber nicht besteht, ist der Vormann nicht gehalten, eine höhere Regreßsumme seinem Nachmanne zu ersetzen, als nach dem Rechte seines Ausstellungsortes gebührt, mag letzterer auch nach dem für ihn geltenden Rechte eine größere Regreßsumme bezahlt haben.[125]) [126]) Dagegen kann der Satz nicht dahin verstanden werden, daß die akzessorischen Akte ungültig sind, wenn vorausgehende Skripturakte aus irgend einem Grunde keine wechselrechtliche Wirksamkeit äußern. Dies drückt mit genügender Klarheit Art. 3, 75 und 85, Abs. 2 d. W. O. aus; die Schranke bildet einzig Art. 36 W. O. über die formelle Legitimation der Nachmänner.[127])

IV. Die Erfüllung der Wechselskriptur-obligation.

Als Rechtsverhältnis betrachtet, hat die Erfüllung der Obligation ihren rechtlichen Sitz am Erfüllungsorte. Hienach verlangt dieses Stadium des Geschäftes eine eigentümliche, besondere Behandlung. Die Unterscheidung in der Beurteilung des Rechtsverhältnisses nach seiner Wirkung und Erfüllung zu gestatten, hat sich als Vorzug jener Theorie erwiesen, die nach dem Sitze jedes einzelnen Rechtsverhältnisses fragt,

[125]) Canstein a. a. O. S. 104; Bar II S. 165.

[126]) Pardessus Nr. 1500 behauptet, daß die im Auslande aufgelaufene Retourrechnung in Frankreich zu honorieren sei, weil jeder Indossant die Ermächtigung erteilt habe, auf seine Kosten zu begeben; aber der Indossant übernimmt nur jene Haftung, die seinem eigenen Rechte angemessen ist. Richtig dagegen Esperson Nr. 47.

[127]) Anders im französischen Rechte, wo ein ungültiges Indossament die Ungültigkeit aller folgenden nach sich zieht, Asser-Rivier S. 208.

um danach das zur Geltung gelangende Recht zu finden. Die Literatur hat übrigens keinen Anstand genommen, den eingangs aufgestellten Satz schon aus der Savignyschen Theorie abzuleiten.[1])

Hiemit ist jedoch die Frage noch nicht beantwortet, wie weit die dem Erfüllungsorte unterstehenden Vorgänge reichen. Insoweit nämlich die Erfüllung nur ein Ausdruck der Wirkung des Skripturaktes ist, ist das Recht maßgebend, nach dem sich die Wirkung richtet, d. h. das „Was" der Erfüllung im Gegensatze zum „Wie" derselben ist diesem Rechte unterworfen. Ob also die Wechselsumme oder bloß eine Summe bis zur Höhe der Deckung, wie nach zahlreichen Gesetzen der Vormänner trotz Präjudizes oder der Akzeptant nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers haftet, zu zahlen ist, ob der Vormann für die ganze von dem gegen ihn vorgehenden Nachmanne gezahlte Regreßsumme ohne Rücksicht auf die von ihm selbst übernommene Zahlungsverpflichtung, ob die ganze Regreßsumme oder nur die Wechselsumme im Regreßwege zu verzinsen ist, ob der Aussteller zuletzt vom Akzeptanten verlangen kann,[2]) daß er ihn für alles entlaste, was er begleichen mußte oder ob er nur die Wechselsumme verlangen kann, sind lediglich Fragen der Wirkung der Wechselobligation. Dasselbe gilt, wie bereits im vorigen Abschnitte dargestellt, für die Höhe der Leistung, insofern sie auf besonderen Verpflichtungsgründen beruht; somit nicht nur für die Einstellung einfacher oder kumulierter Retourrechnung und die Pflicht zur Zinsenzahlung, sondern auch für die Höhe der Zinsen,[3]) Kosten, Provision.

---

[1]) Unger I § 23 S. 186; Bar, Lehrbuch S. 118; Böhm, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 125.

[2]) Daher geht Salpius a. a. O. § 3 zu weit, daß alles, was zur Zahlungspflicht des Bezogenen gehört, nach dem Zahlungsorte zu beurteilen sei.

[3]) Dagegen Blaschke S. 43; Story S. 73 (ebenda zitiert), welche hiefür den Zahlungsort als maßgebend erachten. Hiefür § 905 a. b. G. B., ins Treffen zu führen, geht denn doch nicht an, denn hier wird nur entschieden, wo, nicht wie zu erfüllen ist.

Auch die Frage, ob erfüllt sei, steht in unlöslichem Zusammenhange mit der Wirkung des Skripturaktes,[4]) so, ob der Vormann im Falle der Insekurität mit der geleisteten Sicherstellung seiner Pflicht nachgekommen ist — hiefür gilt der Ausstellungsort[5]) — oder ob er Zahlung leisten müsse, ob durch die Zahlung des Intervenienten nur für die Nachmänner (z. B. französisches Recht Art. 59) oder auch für den Honoraten erfüllt ist — dies richtet sich nach dem Rechte des Skripturaktes des Honoraten — wer durch die Zahlung im Regreßwege befreit werde, was durch die Gesetze des Ortes, wo der betreffende Skripturakt ausgestellt wurde, beherrscht wird, ob sich endlich der Bezogene durch Honorierung eines Wechselduplikates befreit, wofür das Gesetz des Annahmeortes als maßgebend anzusehen ist.

Das „Wie" der Erfüllung umfaßt daher deren Modalitäten, und zwar: Zulässigkeit von Teilzahlungen,[6]) Recht auf Deposition, wenn der Inhaber den fälligen Wechsel nicht präsentiert, Recht auf vorzeitige Zahlung, Recht, aus einem verlorenen Wechsel am Zahlungstage Zahlung zu verlangen, Zahlung mittels Rücktratte, Berechnung des Kurses der Regreßsumme, Lauf und Höhe der Verzugszinsen von der Wechselsumme,[7]) Berechnung des Zahlungstages infolge von Feiertagen, Kassiertagen, Respekttagen, Berücksichtigung der Zahlungsstunden, Währung, in der die Zahlung zu leisten

[4]) Ebenso Bar, Lehrbuch S. 118.

[5]) A. A. Salpius § 3, welcher für den Zahlungsort eintritt.

[6]) Esperson Nr. 63.

[7]) Auch deren Höhe richtet sich nicht etwa nach der lex fori, wie von manchen behauptet wird (vgl. R. G. Entsch. vom 17. Februar 1883 Bd. 8 S. 174), da sie nicht einmal Streitanhängigkeit zur Voraussetzung haben, sondern nach dem Erfüllungsorte. So Savigny VIII S. 282; Unger I S. 187; Holzschuher I S. 86; Bar II S. 64 und 173; R. G. Entsch. vom 20. Februar 1880, Bd. 1 S. 59 und R. O. H. Entsch. vom 6. Dezember 1878 Bd. 24 S. 388 (Entsch. des R. G. Bd. 51 S. 218 beurteilt den Verzug nach Personalstatut des Schuldners). Dies gilt auch für die Höhe der Verzugszinsen. Über Zinstaxen siehe oben S. 165. Vgl. R. G., Entsch. vom 20. Februar 1880 Bd. 1 S. 59. Ebenso Lyon-Caën und Renault § 1318, dagegen Fiore N. 353, für das Recht jeder einzelnen Verpflichtung.

ist, Anspruch auf Rückstellung des Wechsels oder Abschreibung von der Wechselsumme. Wie also der Zeitpunkt der Zahlungspflicht als Modalität derselben unter das hiefür gültige Recht fällt, so ist es auch mit der Örtlichkeit (dem Lokale) bestellt.

Maßgebend ist der Erfüllungsort der Obligation; dies ist nicht etwa lediglich der Zahlungsort des Wechsels, welcher allerdings als Erfüllungsort des Akzeptanten, Domiziliaten, Avalisten des Akzeptanten zu gelten hat; nicht auch notwendig für den Ehrenakzeptanten, da das Ehrenakzept auch auf einen anderen Ort als den Zahlungsort lauten kann und dann eben dieser dafür maßgebend ist.[8]) Hingegen ist keineswegs der Zahlungsort des Wechsels Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Regreßschuldner (Aussteller, Giranten und deren Avalisten); denn diese haften zwar dafür, daß der Akzeptant am Zahlungsorte bezahle, und vertreten das Ortsinteresse des Inhabers, aber ihre eigene Schuld haben sie an ihrem wirklichen Wohnsitze zur Zeit der Regreßnahme zu begleichen.[9])

Den Zahlungsort für die Erfüllung aller Skripturobligationen als maßgebend zu erklären, würde dem selbständigen Charakter der Haftungserklärungen aller jener Wechselschuldner widerstreiten, welche akzessorisch hinzutreten.[10]) Auch kann der Ansicht nicht beigepflichtet werden,

---

[8]) Solche Ehrenakzepte und Notadressen werden eben auch anders behandelt werden als solche auf den Zahlungsort, a. A. Lehmann a. a. O. S. 131; Staub ad Art. 86; Canstein S. 103, wonach stets der Zahlungsort maßgebend ist.

[9]) Canstein S. 279; Blaschke S. 269; Borchardt S. 30; Story N. 315; Entsch. des Berliner Ob. Trib. vom 13. Juni 1884: Der regreßpflichtige Vormann hat die Zahlung nur in seinem Geschäftslokale, resp. in seiner Wohnung zu leisten.

[10]) Es hat den Anschein, als ob Grünhut, Lehrbuch S. 449 und Handbuch II S. 584, diesen Standpunkt einnähme. Allein die von ihm gewählten Beispiele lassen die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß er nur an die Erfüllung der Verpflichtung des Akzeptanten denkt; hienach bleibt bei diesem Autor die Frage nach der Erfüllung der akzessorischen Skripturobligationen offen. Auch den Regreßpflichtigen gegenüber erklärt den Zahlungstag maß-

daß es auf den wechſelmäßigen Wohnort ankomme (oder etwa auf den faktiſchen Wohnort zur Zeit der Ausſtellung).[11])

Die Regreßſchuld iſt eine reine Holſchuld (vgl. Art. 325 H. G.) und iſt dort zu erfüllen, wo der Regreßſchuldner wohnt; daß der wechſelmäßige Wohnort nicht gleichgültig iſt, ergibt ſich aus dem über die Wirkung der Skripturakte Geſagten und aus anderen Geſetzesſtellen, bei denen es auf das Ortsdatum geradezu ankommt (z. B. Art. 47 W. O.). Lediglich dem Bezogenen gegenüber iſt der Zahlungsort ein formales Moment im Wechſel; der Inhaber ſucht den Bezogenen am Zahlungsorte oder den Domiziliaten im Domizile auf und muß nicht weiter die Wechſelſumme holen, ſondern erhebt den Windproteſt und hält ſich an den Regreßſchuldner. Anders der Erfüllungsort des letzteren. Dieſer muß immer an ſeinem wirklichen derzeitigen Wohnſitze (dem Wohnſitze zur Zeit der Klagebehändigung) geſucht werden, damit der Inhaber von ihm Befriedigung erlange. Der wechſelmäßige Wohnort gibt nicht einmal ein forum zur Regreßklage ab (§§ 89, 95 J. N., § 603 R. Z. P. O.). Der Umſtand, daß damit ein äußerlich aus dem Wechſel nicht erkennbares Moment als maßgebend aufgeſtellt wird, kann dem nicht entgegengehalten werden, denn hier handelt es ſich nicht um Erweiterung oder Verkürzung von Rechten, ſondern um die Modalität ihrer Befriedigung. Daß beim Avaliſten der eigene und nicht des Verbürgten Wohnſitz maßgebend iſt, bedarf nach dem Geſagten und den Ausführungen über das Weſen der Wechſelbürgſchaft keiner weiteren Ausführung.

Einzelne grundſätzliche Verſchiedenheiten in den Normen über die Erfüllungsweiſe der Skripturobligationen werden die Bedeutſamkeit dieſer Lehre von dem maßgebenden Herrſchaftsrechte zu erweiſen haben.

---

gebend R. G. Bd. 36 S. 127. Eſperſon Nr. 57 läßt ausdrücklich den Zahlungsort gegen alle Schuldner gelten, weil er ſie nur als Garanten des Akzeptanten behandelt.

[11]) So Canſtein S. 103 und die dortſelbſt zitierten Entſch. des R. G.; Rehbein S. 81.

Was zunächst den Zahlungstag betrifft, so gilt nach der deutschen W. O. (Art. 92) und vielen verwandten Gesetzen die Norm, daß er, wenn der Verfallstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag sich verlege. Dagegen erscheint nach vielen Gesetzen der Zahlungstag auf den letztvorhergegangenen Werktag vorverlegt[12]) (Argentinien Art. 790, Frankreich Art. 134, Portugal Art. 375, Spanien Art. 487, Ägypten § 138, Belgien § 25, Guatemala Art. 530.) Das britische Recht unterscheidet zwischen Bankfeiertagen und sonstigen und verlegt den Zahlungstag bei ersteren nach, bei letzteren zurück (Sect. 14); das serbische Recht zwischen Festtagen der orthodoxen Kirche und anderen und verlegt nur die letzteren zurück, so daß der Wechselinhaber an dem Festtage der serbischen Kirche nicht ohne Geld bleiben sollte (§ 104); in Rußland kommt es darauf an, ob ein oder mehrere Festtage aufeinanderfolgen, am zweiten Festtage ist spätestens Zahlungstag (§ 605).[13]) Daß der Bestand von Kassiertagen mit ihrer die Fälligkeit verändernden Wirkung (Art. 93 d. W. O.) sich nach dem Zahlungsorte richtet, ergibt sich aus der Natur der Sache. Regreßpflichtigen gegenüber haben jedoch solche Kassiertage keinerlei Bedeutung, weil die Protestfrist dadurch nicht verändert werden darf und nur die Fälligkeit der Wechselsumme, nicht der Regreßschuld davon abhängig ist. Zahlungsstunden kennen die Gesetze in doppeltem Sinne, indem sie entweder eine Frist bedeuten, die dem Zahlungspflichtigen zu statten kommt (z. B. § 33 Ungarn) oder eine solche, welche die Befugnis des Inhabers, rechtsgültig zu präsentieren, zeitlich einschränkt (z. B. Portugal Art. 370). Respekttage bestehen noch in zahlreichen Staaten (Nordamerika „days of grace" [Borchard, I, S. 200], Großbritannien

---

[12]) Dies empfiehlt auch die Proposition von Norsa (Punkt 30), doch dürfte es der schuldigen Rücksicht auf den Zahlungspflichtigen wohl nicht genügend Rechnung tragen, da ihm sein Zahlungstermin nicht verkürzt werden soll.

[13]) Nicht mehr nach geltendem Rechte.

§ 14, Rußland § 608, in der N. W. O. nicht mehr). Sie sind nach dem Zahlungsorte des Wechsels zu beurteilen.[14]) Da sie den Zahlungstag wirklich verlegen, sind sie auch den Regreßpflichtigen gegenüber insofern wirksam, als davon abhängt, ob der Regreß eröffnet ist.[15])

Großen grundsätzlichen Schwierigkeiten bietet die Frage nach der Münze, in der der Wechsel zu zahlen ist, Raum. Das französische Recht (Art. 143) und mit ihm einzelne verwandte Gesetze (z. B. Ägypten § 149, Spanien Art. 494, Nordamerika bei Borchardt, I, S. 203) fordern die Bezahlung nach jener Münze, welche im Wechsel genannt ist, gleichgültig, ob sie am Orte der Zahlung Kurs hat oder nicht; das britische Recht fordert bei allen Wechseln, die in Großbritannien zahlbar sind, die Umrechnung in heimische Währung (sect. 72, § 4); das russische (§ 613) gestattet dem Inhaber überhaupt nicht, russische Banknoten, und auch bei ausländischen Wechseln nicht, russisches Geld zurückzuweisen. Der Standpunkt der überwiegenden Mehrheit der Gesetze teilt sich in zwei Gruppen. Sofern nämlich die Münze im Inlande keinen gesetzlichen Kurs hat, muß statt der im Wechsel bezeichneten Münze in Landeswährung gezahlt werden (so Holland Art. 156, Portugal Art. 477, Argentinien Art. 461) oder dem Zahlungspflichtigen steht die Wahl zwischen der benannten Münze und der Landeswährung zu (so deutsche W. O. Art. 37, Belgien § 34, Italien Art. 293, Ungarn § 37, Serbien § 119, Finnland § 36, Schweden § 38, Schweiz Art. 756, Dänemark § 35).[16]) Hiebei unter-

---

[14]) Ebenso Lyon-Caën, § 1318; Story, N. 361; Entsch. des Kassationshofes Turin vom 6. März 1872 D 1872, 1, 25, und Tribunal d'Aix vom 9. April 1872 D 1872, 2, 202. Gegen die Gewährung von Respekttagen spricht sich mit Recht die Bremer Regel Nr. 16 aus.

[15]) Vgl. britisches Recht, Sectio 51 § 4, wonach sich der Protest nach der Dishonorierung richtet, aber Sectio 14 l. eodem, wonach die Respekttage den Verfallstag ändern. Mit dem Texte R. G. Bd. 9 S. 438; a. A. Staub ad Art. 86.

[16]) Ebenso H. G. B. Art. 336 und deutsches Bürgerl. G. B. § 244.

scheiden die Gesetze wieder, ob die Münze im eigenen Staate ohne Rücksicht auf den Zahlungsort (bloß vermöge der wirklichen Zahlung in demselben) oder an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte des gesetzlichen Kurses ermangelt. Dem Bezogenen und allen anderen zur Erfüllung am Zahlungsorte Verpflichteten gegenüber sind die am Zahlungsorte diesbezüglich maßgebenden Vorschriften entscheidend. Ist dieser daher in Deutschland, so kann deshalb, weil im Staate der wirklich geleisteten Zahlung, z. B. Holland oder Rußland, Reichsmark keinen Kurs haben, die Zahlung in Reichsmark nicht zurückgewiesen werden.[17]) Was hingegen den Regreßpflichtigen betrifft, so kann demselben die Befugnis, die ihm das Recht seines Wohnortes als seines Erfüllungsortes einräumt, statt der im Wechsel genannten Münze Landeswährung zu wählen, trotz gegenteiliger rechtlicher Regelung am Zahlungsorte nicht abgesprochen werden.[18]) Ob er von der im Wechsel genannten Münze nur abweichen darf, wenn sie am Zahlungsorte des Wechsels keinen Kurs hat, oder auch dann, wenn er ihr an seinem Wohnorte fehlt, hängt davon ab, wie der Ausdruck „am Zahlungsorte" in Art. 37 W. O. dem Regreßschuldner gegenüber interpretiert wird. Der Natur der Sache nach kann nur der Ort der Zahlungspflicht der einzelnen Wechselschuldner gemeint sein; denn die Verpflichtung des Regreßschuldners, alles zu leisten, was der Wechselinhaber vom Bezogenen zu fordern hatte, kommt in dem Kurse vom Zahlungsorte und am Verfallstage zum Ausdrucke, nach welchem der Regreßschuldner zu honorieren gehalten ist. Darin ist jedoch eine Vorschrift für die Währung nicht gelegen. Wird aber erwogen, daß auf den Regreßschuldner ein Sichtwechsel auf seinen Wohnort gezogen werden darf, dessen Annahme er wohl nicht zu verweigern befugt ist, auch wenn eine andere Münze darin enthalten ist, so muß aus Art. 37 W. O. für diesen

---

[17]) Entsch. des O. G. H. vom 6. November 1855 Z. 7417 P. 71.

[18]) Vgl. Canstein S. 103. Auch Grünhut, Lehrbuch S. 271, interpretiert Art. 37 nur gegen den Bezogenen.

Wechsel erst wieder die Bestimmung der schuldigen Münze nach dem Wohnorte des Regreßschuldners, d. i. seinem Erfüllungsorte und nicht dem Zahlungsorte, erfolgen.[19])

Teilzahlungen anzunehmen, gebieten fast alle Gesetze. Nur das Gesetz Spaniens (Art. 503) und einige ihm nachgebildete, z. B. Venezuela (Art. 59), Guatemala (Art. 596) und einzelne Gesetze Nordamerikas (Story § 436) lassen wirksame Teilzahlungen nicht zu. Die Zahlung vor Verfall darf fast überall zurückgewiesen werden, nur ganz vereinzelt wird die Rückzahlung vor Verfall unter Diskontoabzug oder ohne solchen gestattet. Nach dem Gesagten sind beide Fragen gemäß dem Rechte, wo jeder Wechselschuldner zu erfüllen hat, zu entscheiden. Der Kurs, nach welchem der Regreßschuldner die Summe zu bezahlen hat, wird für jeden Verpflichteten unabhängig nach seinem Wohnorte beurteilt (Art. 50, 51 W. O.), die Befugnis, höhere Sätze als nach dem heimischen Rechte in Rechnung zu stellen, richtet sich nach dem Wohnorte des Regreßschuldners (Art. 52), in beiden Fällen handelt es sich um den Erfüllungsort der Regreßschuld. Die Zulässigkeit oder die Pflicht, auf den Regreßschuldner einen Rückwechsel zu ziehen, richtet sich nach dem Erfüllungsorte der Verpflichtung dieses Regreßschuldners; wenn am Wohnsitze des Regreßschuldners die Einziehung mittels Rückwechsels nicht zugelassen ist, kann derselbe, ohne sich hiedurch verantwortlich zu machen, die Honorierung des Rikambios ablehnen. Der Kurs, nach welchem die Regreßsumme in den Rückwechsel eingestellt werden darf, ist nach dem Gesagten derjenige, der vom Zahlungsorte oder dem Orte der Regreß-

[19]) Daher darf nach der herrschenden Ansicht der Gläubiger nicht ablehnen, daß Zwangskurs am Erfüllungsorte und Währungswechsel ihm gegenüber zur Geltung gebracht werde. Bar, Lehrbuch S. 114 und II S. 50. Vgl. Entsch. in den Couponprozessen R. O. H. vom 19. Februar 1878 und 8. April 1879, Bd. 23 S. 205, Bd. 25 S. 4; R. G. Entsch. vom 13. Dezember 1879, 1. März 1882 und 4. Oktober 1882 Bd. 1 S. 23, Bd. 6 S. 125, Bd. 9 S. 2. Anderer Ansicht sind bekanntlich die österreichischen Gerichte gewesen. Vgl. Bekker, über die Couponprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über internationale Schuldverschreibungen, Weimar 1881.

nahme auf den Ort gilt, wo der Regreß genommen wird, d. i. der tatsächliche Wohnort des Regreßschuldners. Dies ist in den Art. 53 der deutschen Wechselordnung und Art. 50 und 51 ibidem leicht hineinzuinterpretieren. Die meisten Gesetze betonen übrigens diesen Standpunkt ausdrücklich (so Art. 906 des argentinischen Rechtes, Art. 533, 555 spanisches Recht, § 154 serbisches Recht, Art. 312 italienisches Recht, Art. 189 holländisches Recht); einzelne Gesetze halten jedoch am wechselmäßigen Wohnorte fest (so Frankreich Art. 179 und Ägypten § 191, jedoch nur gegenüber dem Trassanten; gegen jeden Regreßpflichtigen Portugal Art. 409, Belgien Art. 76, Guatemala Art. 637), allein es ist offenbar, daß auf diese Weise der Inhaber nicht das erhält, was ihm nach den tatsächlichen Verhältnissen gebührt, sofern der Regreßpflichtige zur Zeit der Regreßnahme nicht am Ausstellungsorte wohnhaft ist, und der Regreßpflichtige ist füglich nicht verantwortlich dafür zu machen, daß er die Annahme oder Honorierung eines Rückwechsels verweigert, der auf Grundlage eines Kurses ausgestellt ist, welcher dem Geschäftsverkehre zwischen dem Wohnorte des Regreßnehmers auf seinen eigenen Wohnort nicht entspricht.[20])

V. Die Erhaltung des Wechselrechtes.

§ 1.

Die wechselmäßige Vigilanz nach dem positiven Wechselrechte der verschiedenen Staaten.

Dem Wechselrechte ist durchgehends die Pflicht zur Aufwendung eines Maßes von wechselmäßiger Sorgfalt zur Erhaltung der wechselrechtlichen Ansprüche eigen, welche in der Vornahme bestimmter Handlungen mit bestimmten Förmlichkeiten und unter gewissen genau fixierten Bedingungen be-

[20]) Das neue russische Recht kennt den Rückwechsel nicht mehr.

steht. Die grundsätzlichen Verschiedenheiten, welche in dem positiven Wechselrechte der einzelnen Staaten bestehen und für die Lehre von der Lösung der Konflikte der Gesetzgebungen in dieser Materie von Wesenheit sind, teilen sich in solche betreffend die Notwendigkeit bestimmter Handlungen und solche betreffend die Förmlichkeit dieser Akte.

Die positiven Diligenzpflichten bestehen vorzugsweise in Präsentationen, jedoch auch in anderen Handlungen.

Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Bezogenen bedarf es allgemein keines Protestes bei demselben oder bei einer anderen Person, weder zum Akzepte, noch zur Zahlung. Dieser Grundsatz (der deutschen W. O. zufolge Art. 44 eigen) herrscht allenthalben vor. Einzelne Gesetze (z. B. jenes Portugals Art. 396) schreiben zwar eine Präsentation zur Annahme regelmäßig vor, doch sind daran keine wechselmäßigen Folgen, sondern höchstens solche zivilrechtlicher Natur geknüpft. Hingegen besteht die Protesterhebungspflicht zur Rettung der Ansprüche gegen den Akzeptanten allerdings beim benannten Domiziliaten im Einklange mit der deutschen W. O. nach vielen Gesetzen. So nach Schweizer Obl. R. (Art. 764), finnländischem (§ 41), schwedischem (§ 44), dänischem Rechte (Art. 43); nach den anderen Gesetzen besteht dieses Präjudiz gegenüber dem Akzeptanten nicht.[1]) Auch bei nicht benanntem Domiziliaten fordern nur die eben genannten Gesetze die Präsentation des Wechsels beim Domiziliaten. Von der in der Natur der Sache gelegenen Notwendigkeit behufs Ermittlung eines Verfallstages Sicht- oder doch Zeitsichtwechsel binnen einer bestimmten Frist zur Sicht zu präsentieren, die Erhaltung irgend welcher Ansprüche gegen den Akzeptanten abhängig zu machen, wird

[1]) Die der deutschen Wechselordnung nachgebildeten Gesetze haben den Zweifel, den Art. 43 offen läßt, ob nur bei benanntem Domiziliaten der Protest erforderlich sei, in positivem Sinne gelöst; diese Ansicht ist nunmehr allgemein auch für die deutsche Wechselordnung akzeptiert (vgl. zahlreiche Entsch. bei Manz ad Art. 43). Dagegen verlangt die herrschende Ansicht Deklarationsprotest auch dann, wenn der Wechsel beim Inhaber domiziliert ist; diesen Fall schließt Ungarn aus (§ 44).

großenteils abgelehnt. Nur Rußland (Art. 573) läßt auch gegen den Akzeptanten die Wechselkraft erlöschen.

Dagegen bedarf es allerdings zur Erhaltung der Rechte gegen die Vormänner des Protestes, beim Bezogenen allgemein, sofern es um die Konservierung der Ansprüche auf Sicherstellung, oft auch der Regreßrechte, beim Akzeptanten allgemein, sofern es sich um die Regreßrechte,[2]) unter besonderen Verhältnissen auch, wenn es sich um Kautionsansprüche handelt. Das britische Recht erklärt aber den Protest und dessen Notierung bei sogenannten inländischen Wechseln (d. i. solchen Wechseln, die auf den britischen Inseln ausgestellt sind und entweder auf britische Untertanen trassiert wurden oder dortselbst zahlbar sind [Sect. 4]) für entbehrlich, desgleichen singulärerweise den Protest mangels Zahlung, wenn der Wechsel bereits mangels Annahme protestiert war (Sect. 51). Gewisse Klassen von Wechseln müssen binnen einer bestimmten Frist zur Annahme, beziehungsweise Sicht präsentiert werden, um die Rechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren. Im übrigen ist die Präsentation zur Annahme in die diskretionäre Befugnis des Inhabers gestellt. Nach der deutschen W. O. und den meisten ihr nachgebildeten Gesetzen müssen Zeitsichtwechsel zur Annahme, Sichtwechsel zur Zahlung präsentiert werden bei sonstigem Präjudize. (So auch Schweiz, Obl. R. Art. 737, 750, dänisches Recht § 19, finnländisches Recht §§ 17, 34, schwedisches Recht § 19, italienisches Recht Art. 261.)[3]) Die Mehrzahl der Gesetze, dem französischen code du commerce folgend, schreiben die Präsentation bei Sicht- und Zeitsichtwechseln zur Annahme oder Zahlung vor (Argentinien Art. 829, Holland Art. 116, Portugal 337, Rußland 573, Serbien § 136, Spanien §§ 480, 482, 483, Venezuela Art. 44, Ägypten § 167, Belgien Art. 51). Nach einzelnen Gesetzen müssen auch Datowechsel zur Annahme

[2]) Nur in einzelnen Staaten haften trotz Präjudizes die Vormänner, sofern sie gedeckt sind. Siehe oben S. 126.

[3]) Aber auch nordamerikanisches Recht, bei Borchard I S. 187.

präsentiert werden (so Argentinien Art. 831 und Spanien Art. 481, wenn die Frist a dato mehr als 30 Tage beträgt), in Spanien endlich alle überseeischen Wechsel. Nach dem Rechte Englands müssen alle domizilierten Wechsel zur Annahme präsentiert werden, die verbindliche Kraft der Vorschrift der deutschen W. O. seitens des Ausstellers, daß ein domizilierter Wechsel zur Annahme präsentiert werden müsse, ist ziemlich vereinzelt geblieben, hingegen kann nach britischem Rechte die Präsentation von Wechseln aller Art vorgeschrieben werden (Sectio 39). Nur eine kleine Minderheit von Rechten ist es, welche an die Nichteinhaltung der Präsentationspflicht kein anderes als das Präjudiz der Kautionsrechte knüpft. Die weitgehendsten Verschiedenheiten ergeben sich wohl in der zur Präsentation gewährten Frist, doch haben diese kein wesentlich prinzipielles Interesse. Man hat nur die Gruppen zu unterscheiden, welche sofortige Präsentation verlangen, jene mit fixen und jene mit nach der Entfernung des Ortes, auf den gezogen wird, abgestuften Fristen, endlich jene mit „ungewissen" (reasonable) Fristen (England, Nordamerika).

Bei der Notifikation wird das strenge (englische) System mit der Verpflichtung zur sofortigen oder ganz kurzfristigen Benachrichtigung bei Verlust des Regreßrechtes (so Großbritannien Sect. 49,[4]) Rußland § 616 [n. W. O. Art. 72 kennt lediglich eine amtliche Notifikationspflicht des Protestorgans], Spanien § 536, Argentinien 840), das französische (Verjährungs-) System (Frankreich Art. 165, Belgien § 56, Ägypten § 172), endlich ein gemischtes System mit kurzen Fristen, aber bloß beschränktem Präjudiz auf Zinsen und Kosten, eventuell Schadenshaftung. Dies das deutsche System,

[4]) Indes nach dem neueren Gesetze vom 18. August 1882 „reasonable time" gegenüber dem älteren englischen Rechte „sofort"; vgl. Gesetz von Malta Art. 216 „immediatamente". Dieses System wird übrigens in den Bremer Regeln (Nr. 19) adoptiert; mit Unrecht, denn der Protest soll den Giranten zu einem Nachbürgen der Wechselschuld machen, die rechtzeitige Notifikation will den Vormann aber bloß vor Schaden bewahrt wissen.

dem viele sonstige Gesetze angehören (Holland Art. 184, Portugal Art. 404, Guatemala § 570, Schweizer, ungarisches, dänisches Recht u. a. m.).

Vollends einige nordamerikanische Gesetze fordern zur Regreßnahme die Ausklagung des Akzeptanten.[5])

In diesen Zusammenhang gehört auch die Haltung der Gesetze gegenüber der Pflicht, Ehrenannahme und Ehrenzahlung zuzulassen. Nach deutscher W. O. besteht bekanntlich dieselbe wohl in letzterer, nicht auch in ersterer Richtung. Doch gilt diese Pflicht allerdings auch hinsichtlich der Ehrenannahme in Holland Art. 121, Nicaragua, Portugal Art. 343, Serbien § 134, Italien § 270, Spanien Art. 526, Belgien § 17, Uruguay, Venezuela, Guatemala u. a. Wie in den Gesetzen die Frage gelöst wird, welche Sanktion an die Nichtzulassung von Ehrenzahlung oder das Nichtaufsuchen von Notadressen sich knüpft, welchem Ehrenzahler der Vorrang gelassen werden muß, ist äußerst verschieden, bietet indes keine weiteren Differenzpunkte prinzipieller Natur. So geht nach französischem und verwandten Rechten im Falle der Nichtzulassung des Ehrenzahlers, mag dieser Notadressat gewesen sein oder nicht, der Regreß gegen den Honoraten verloren (Code de commerce Art. 159, ebenso Belgien Art. 50), hingegen bleiben trotz Erteilung einer Ehrenannahme nach diesen Rechten alle Vormänner ohne Rücksicht auf ihre Rechtsstellung zum Honoraten für Annahme verhaftet (ibidem Art. 128, Holland 128, Ägypten Art. 132, Belgien Art. 19); während nach dem System der deutschen W. O. Regreßrechte des Ehrenzahlers verloren gehen, der die Zahlung aufdrängt, trotzdem durch Zahlung eines anderen Intervenienten mehr Vormänner befreit würden, kommt es nach dem Rechte Hollands (Art. 124) und verwandten Gesetzen für das Vorrecht zur Intervention zunächst darauf an, ob eine Notadresse, beziehungsweise ein Ehrenakzept vorliegt oder nicht.

---

[5]) Story, Comm. Nr. 317.

Die Form der zur Erhaltung der Wechselrechte erforderlichen Handlungen umfaßt auch die Zeit und Örtlichkeit hiezu und die zu deren Aufnahme befugten Personen. Was die Präsentation zur Annahme betrifft, so ist das Prinzip des prompten Akzeptes nicht allgemein durchgeführt,[6]) viele Gesetze legen die Pflicht auf, mit dem Proteste mangels Annahme zu warten, und zwar einen ganzen Tag (Argentinien Art. 816) oder volle 24 Stunden (Frankreich Art. 125, Holland Art. 112, Portugal Art. 333, Rußland § 578, Finnland § 18, Serbien § 95, Venezuela Art. 26, Ägypten § 130, Belgien Art. 16), ja selbst Gesetze, welche dem deutschen nachgebildet sind, wie das dänische § 21, schweizerische Art. 736, italienische Art. 265. Daß die Vorschriften über die Frist, binnen welcher mit der Präsentation von Meß- oder Marktwechseln innezuhalten ist, in den verschiedenen Staaten je nach den geschäftlichen Bedürfnissen und Verkehrssitten verschieden sind, erscheint naturgemäß. Die Präsentation zur Zahlung ist im wesentlichen ein formloser Akt, die gehörige Örtlichkeit macht eine Bedingung seiner rechtlichen Erhebung aus; was aber den Zeitpunkt betrifft, so gehen die Gesetze nach zwei Richtungen auseinander: die einen lassen mit der deutschen W. O. die Präsentation als rechtzeitig erfolgt ansehen, solange der Protest noch statthaft ist, andere statuieren für die Präsentation eine besondere Vorschrift, wonach sie strenge am Verfalls- (richtiger Zahlungs-) Tage zu erfolgen habe (so das System des französischen Rechtes Art. 161 u. v. a.).[7])

Für die Präsentation ist auch noch zu berücksichtigen, daß sie rechtsgültig nur erfolgen kann, wenn eine Honorierung verlangt werden darf, daher nicht vor dem Kassiertage,

[6]) Die Proposition von Norsa (Punkt 27) spricht sich gegen den Aufschub der Annahme aus, welcher auch der Wechselstrenge im allgemeinen widerstreitet.

[7]) Das deutsche System ist entschieden vorzuziehen, da es nicht angehen darf, wenn die öffentliche Urkunde des rechtzeitigen Protestes vorliegt, daß erst noch die urkundlich nicht feststellbare Tatsache der verspäteten Präsentation eingewendet werde.

nicht vor dem Zahlungstage, nicht außerhalb der Zahlungsstunden (vgl. § 370 Portugal), nicht vor Ablauf der dem Bezogenen zukommenden Zahlungsfrist (z. B. in Ungarn nicht vor 12 Uhr des Zahlungstages [Respektstunden] § 33).

Die Feststellung der Nichtzahlung geschieht durch Protest, nur in Großbritannien und Nordamerika auch durch die Notierung der Nichtzahlung auf dem Wechsel, und zwar inländischen Wechsel statt des Protestes, ausländischen zur einstweiligen Wahrung der Frist zum Proteste (Sectio 51). Die Details der Protesturkunde, deren Inhalt, die Befugnis, mehrere Proteste in einer Urkunde zu kumulieren, machen im einzelnen zahlreiche Formunterschiede aus, müssen jedoch mangels besonderen prinzipiellen Interesses unberührt bleiben.[8]) Doch auch die Protestfrist ist unterschiedlich. Die deutsche W. O. gestattet die Protestation am Zahlungstage, so auch mehrere andere Gesetze, einzelne lassen sie überhaupt nur sofort zu, z. B. Großbritannien (Sectio 51), Portugal (Art. 399), das ältere Recht Norwegens (§ 2, Gesetz vom 20. August 1842); eine die Dauer der deutschen überschreitende Protestfrist kommt nicht vor, vielmehr gestatten mehrere Staaten nur einen Protesttag nach dem Zahlungstage (z. B. Finnland, Schweden); die Staaten des französischen Systems erklären endlich die Protestation überhaupt erst am folgenden Tage für zulässig (Frankreich (Art. 162, Argentinien Art. 889, Holland Art. 179, Serbien § 138, Spanien Art. 489, Venezuela 41, Ägypten 169, Guatemala 606, aber auch Schweiz 762, Italien 296).[9]) Proteststunden sind in den meisten Staaten für die innerhalb ihrer Grenzen aufgenommenen Proteste durch die Exekutive normiert, in Österreich Gesetz vom 9. März 1903, R. G. Bl. Nr. 60, und J. M. V. vom 16. März 1903, R. G. Bl. Nr. 63. Zur gültigen Aufnahme

[8]) Verschieden wird das Erfordernis der Beiziehung von Zeugen behandelt; in Rumänien bedarf es der Legalisierung durch den Gerichtspräsidenten.

[9]) Nicht empfehlenswerter Weg, den Zahlungstag um einen Tag hinauszuschieben.

befähigt sind im allgemeinen Notare und Gerichte (so deutsche W. O. Art. 87[10]) und Code de commerce Art. 173). In einzelnen Staaten sind nur die Notare berufen (Argentinien Art. 888, Guatemala 610, Spanien Art. 513, Dänemark § 81, Ungarn [ausgenommen außerhalb des Amtssitzes von solchen] § 98, Ägypten 181, Großbritannien Sectio 51 § 7, Rußland Art. 587), in anderen nur die Gerichte, in vielen diese sowohl, wie die Verwaltungsbehörden (Schweden § 4, Gesetz vom 7. Mai 1880, Serbien § 149), in Belgien auch die Post (Gesetz vom 30. Mai 1879 und 12. Oktober 1879), in vielen Staaten kann im Notfalle auch durch zwei oder drei Zeugen der Protest erhoben werden (Dänemark § 10, Gesetz vom 18. Mai 1880, Norwegen § 10 Gesetz vom 17. Juni 1880, Venezuela Art. 77, Nordamerika Borchard, I S. 193).

Es ist auch notwendig, daß der Protest am gehörigen Orte erhoben werde; als solcher gilt in der Regel das Geschäftslokal, beziehungsweise die Wohnung des Bezogenen, bei Windprotesten ist in Holland und Belgien die Aufnahme im Postbureau erforderlich und genügend.

Im großen und ganzen darf man die Richtung der Wechselgesetzgebung charakterisieren mit strengem Festhalten an dem genau umschriebenen Kreise der Diligenzpflichten des Inhabers und Tendenz nach Erleichterung der für die Erfüllung dieser Pflichten vorgeschriebenen Formen.

---

§ 2.

Internationale Grundsätze über die Form der Handlungen.

Man kann über das Wesen der zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechtes erforderlichen Handlungen verschiedener Ansicht sein und in deren Vornahme die Wirkung

[10]) § 56 Gesch. O. Beamte der Gerichtskanzlei, nicht Diener, wohl aber Vollstreckungsorgane; § 207 E. O., 335 G. O.

einer obligatorischen Pflicht akzessorischer Natur erblicken (vgl. Brocher, Revue VI S. 196 ff. ad Nr. 4, ähnlich Canstein S. 10 ad Note 14),[11]) dann mag man dafür eintreten, ihre Form nach dem den zu erhaltenden Wechselanspruch beherrschenden Rechte (wahlweise mit der lex loci actus) zu beurteilen,[12]) oder man erblickt darin eine Voraussetzung zur Geltendmachung von Klageansprüchen und läßt die lex fori hiefür gelten[13]) oder, und das ist jeder anderen Erklärung vorzuziehen, man erkennt in denselben spezifisch wechselrechtliche Diligenzakte von gemischt materiell- und prozeßrechtlicher Natur, für deren Form lediglich die lex loci actus maßgebend ist, das Recht jenes Staates, innerhalb dessen sich der Ort befindet, an dem die Handlung rite vorzunehmen ist.[14]) Da der Protest nach den meisten Gesetzen in solenner Form aufzunehmen ist, wirft sich indes noch die Frage auf, ob nicht den inländischen Solennitäten unbedingt entsprochen sein muß, wie dies von manchen regelmäßig verlangt wurde. Die Frage ist zu verneinen; denn wie dieses Postulat ganz allgemein als sinnwidrig zu verwerfen ist, so würde es gerade hier die Regel illusorisch

---

[11]) Canstein a. a. O. faßt diese Akte als wechselrechtliche Obligationen auf und unterscheidet demnach von der Notwendigkeit der Akte deren „Erfüllung", was zu unrichtigen Folgerungen führt.

[12]) Dies ist der Standpunkt mancher Gesetze des Auslandes, so Art. 58 des italienischen Codice di commercio: „L'esersicio e la conservazione dei diritti che ne derivano ... sono regolati rispettivamente dalla legge o dagli usi del luogo, dove si emettono le obbligazioni e dove si fanno o si eseguiscono gli atti suddetti." Zu vergleichen Art. 21 von Laurents Entwurf eines belgischen Code civil (bei Meili, Mat. S. 21) „S'il s'agit ... d'un acte solennel, la solennité est déterminée par la loi, qui regit le contrat ou l'acte.

[13]) Liebe, Allgemeine deutsche Wechselordnung, S. 221.

[14]) Vgl. im ausländischen Rechte Pardessus Nr. 1495 (Präsentationsfrist nach Zahlungsort); Esperson Nr. 19; Asser-Rivier S. 210; Story Nr. 360 (Form des Protestes nach Zahlungsort); Weiß, Traité S. 820 allgemein: Form der konservatorischen Akte nach Ort der Vornahme. Entsch. Cour de Paris vom 22. März 1875, Journal du droit international 1876 p. 103.

machen. Nur könnte man der Ansicht sein, die Partei, die von einem im Auslande errichteten Instrumente Gebrauch macht, müsse es nach inländischem Rechte solennisieren z. B. die notarielle Unterschrift gerichtlich beglaubigen lassen; auch dies ist nicht zu verlangen.[15]) Die Antwort auf die Frage nach der Form gibt das Gesetz im Art. 86 selbst ausdrücklich: „Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht." Wörtlich gleichlautend damit: Dänemark § 86, Schweiz Art. 824, Finnland § 78, Serbien § 170, Ungarn („Die formellen Erfordernisse") § 97, Rußland N. W. O. Art. 84 („Die Art der Vollziehung"). Einzelne Gesetze teilen diesen Standpunkt, indem sie den ganzen Fragenkomplex — nicht gerade die Form allein — diesem örtlichen Rechte unterwerfen (Argentinien Art. 914, Brasilien Art. 424, Uruguay Art. 931); Spanien (Art. 486) fordert abweichend unterschiedslos die Beobachtung der Gesetze des Zahlungsortes, das Gesetz Großbritanniens statuiert (Sect. 72, § 3): „. . . . are determined by the law of the place where the act is done or the bill is dishonoured", also Wahl zwischen Ort der Vornahme und Dishonorierung, doch will es offenbar nur den ersteren für die Form, den letzteren für die Notwendigkeit (necessity) der Handlungen normieren.[16])

Man hat den Zweifel rege gemacht, ob nicht für die Form der Handlungen wenigstens elektiv das Recht maßgebend sein könne, welchem die durch die Handlung zu erhaltende Obligation materiellrechtlich unterworfen ist, und die Vorschrift des Art. 86 W. O. somit elektiv sei. Allein

[15]) Renaud a. a. O.

[16]) Ebenso Proposition von Norsa, Art. 37. Der Kongreß von Antwerpen (Journal du droit international privé XII S. 626) hat im Art. 36 den Satz aufgestellt, daß sich die Form des Protestes nach dem Zahlungsorte richte: allein damit ist offenbar bloß an die beim Bezogenen, nicht an die beim Domiziliaten, beim Ehrenakzeptanten, der Notadresse erhobenen Proteste gedacht.

was gegen die fakultative Bedeutung der Formvorschriften des Art. 85 W .O. spricht, richtet sich um so nachdrücklicher gegen die Übertragung des Gedankens auf diese der Parteidisposition überhaupt nicht oder nur zum geringen Teile (z. B. Protesterlaß) unterworfenen Normen, welche,[17]) wenn auch nicht geradezu auf absoluter necessitas, so doch auf „relativ gebietender" (Savigny) utilitas beruhen. Um so mehr ist der Gedanke abzulehnen, eine autonome Regelung des maßgebenden Rechtes zuzulassen.[18])

Nun bleibt die Frage offen: Welches ist also der maßgebende Ort für die Form der Handlungen, die zur Erhaltung des Wechselrechtes dienen? Manche sagen: der Zahlungsort (Grünhut), andere der „Erfüllungsort" dieser sogenannten „Obligation zur Diligenz" (Canstein bei Note 14), wieder andere unterscheiden Akte, die am Domizile jedes einzelnen Verpflichteten vorgenommen werden müssen und jene, die am Zahlungsorte vorzunehmen sind (Brocher). Die Antwort kann nicht generell, sondern muß für jeden einzelnen Akt besonders erteilt werden. Für die Präsentations- und Protestationspflicht gegenüber dem Bezogenen ist lediglich der Zahlungsort maßgebend und genügt trotz Kenntnis anderweitigen Wohnortes die Erhebung des Windprotestes dortselbst, doch kann der Bezogene gegen die Aufnahme des Protestes in dessen wirklichem Wohnsitze oder Geschäfte nichts einwenden.[19]) Die gegenüber dem Domiziliaten vorzunehmenden Präsentations- und Protestationsakte sind streng lokalisiert, können nur im Geschäftslokale oder Wohnsitze des Domiziliaten vorgenommen werden.[20]) Dem Bezogenen gegenüber können diese Akte nach Art. 91 al. 1 Schlußsatz d. W. O. mit dessen Einverständnis auch an anderen Orten, z. B.

[17]) Wie Salpius § 3 S. 16 ff. richtig ausführt. Ihm ist daher recht zu geben, daß im Art. 86 das „heimische" Recht des Wechsels ... ausgeschlossen bleibe, obwohl ihm im weiteren Verlaufe nicht durchwegs zuzustimmen ist.

[18]) Siehe unten, S. 196.

[19]) Entsch. des O. G. H. vom 24. Jänner 1871 Z. 6192 Nr. 167.

[20]) Entsch. des O. G. H. vom 12. Februar 1879 Z. 14.157, Cz. 238.

auch an jenem, wo er sich aufhält, wirksam vorgenommen werden und ist daher das Gesetz dieses Ortes für die Form der Handlungen anzuwenden. Manche Handlungen müssen von Ort zu Ort vorgenommen werden, z. B. die Notifikation an einen ausländischen Vormann. Hiefür ist das Recht am (wahren) Wohnorte des Vormannes maßgebend, an den die Notifikation ergeht[21]); da indes der Mangel der Ortsbezeichnung bei einem Giro von der Notifikationspflicht befreit (Art. 47), so muß angenommen werden, daß die Notifikation nach dem wechselmäßigen Wohnorte genügt, und kommt es für deren Modalität auf das Gesetz des wechselmäßigen Wohnortes an. Die Form der den Notadressen oder Ehrenakzeptanten erwiesenen Präsentation und gegen sie erhobenen Proteste und Benachrichtigungen (Art. 29, 56, 58, 62) richtet sich nach deren wahrem Wohnort, ebenso die gleichen Akte gegenüber dem Avalisten.

Zur Form gehört bekanntlich auch Ort und Zeit der Handlung.[22]) Dies letztere gilt jedoch nur, insoweit die Zeit ein charakterisierendes Merkmal der Diligenzhandlung ist, z. B. Einhaltung der Proteststunden, Protesttage, Kassiertage, Präsentation mit Rücksicht auf die Respekttage. Gerade dies wird mit Unrecht bestritten und behauptet, die Regreßschuldner werden befreit, wenn infolge der Respekttage der Protest verzögert wird.[23]) Da die Respekttage ihrer Natur nach nur

[21]) Borchard, Zus. Nr. 872 d. Entsch. des H. G. Hamburg vom 19. Mai 1859; Westlake § 215; Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht II S. 349. Dagegen Salpius S. 60, wonach es auf den Wohnort des Notifikanten ankommt; doch mit dem Texte Grünhut, Handbuch S. 578 N. 30, weil der Notifikat auch die Gefahr der Ankunft trage und, wie hinzugefügt werden mag, weil die Notifikation beim Vormanne vor sich geht.

[22]) So Dernburg a. a. O. N. 14; Canstein Note 14; Renaud S. 35; Lehmann S. 132; Thöl S. 190, und die bei Canstein S. 103 Zitierten; dann Entsch. des O. H. G. Bd. 1 S. 288, Bd. 3 S. 127, Bd. 21 S. 153; R. G. 9 S. 438, 32 S. 115; Entsch. des O. G. H. vom 25. Februar 1900 Z. 828 G.-U. 7875.

[23]) So Staub, Komm. Art. 86 und Entsch. des R. G. 36 S. 127; O. G. H. 25. Februar 1875 Z. 12.967 Cz. 77, aber mit dem Texte die sub [22]) Zitierten, insbesonders auch Renaud a. a. O., wonach hiefür stets der

den Zahlungstag näher bestimmen, so erscheint es gerecht, die Handlungen mit Rücksicht auf den wirklichen Zahlungstag als rechtzeitig vorgenommen zu betrachten. Anders steht es um solche Fristen, bei welchen die Einhaltung sich nicht als eine Modalität der Vornahme der konservatorischen Handlung, sondern als ein selbständiger Faktor der Rechtserhaltung darstellt, z. B. die Sichtzeit bei der Präsentation gewisser Wechsel zur Annahme (Sicht) oder zur Zahlung und die Verjährungsfrist bei Notifikationen nach französischem System, sie sind zu beurteilen wie die Notwendigkeit jeder anderen konservatorischen Handlung, nicht deren Form.[24])

Nach der Zeit der Vornahme richtet sich die Lösung des Problems, welches zeitliche Gesetz für die Handlungen zu berücksichtigen komme. Dies wird aktuell, wenn seit der Ausstellung des Wechsels oder akzessorischen Skripturaktes die formellen Vorschriften geändert worden sind. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist das Recht zur Zeit der Vornahme für die Form der Handlungen maßgebend, nicht jenes zur Zeit der Ausstellung oder am Verfallstage (tempus regit actum).[25])

Da eine formgerechte Vornahme von Diligenzakten eine Vorbedingung für die Haftbarkeit der Regreßpflichtigen ist, erscheint demnach, insoweit Handlungen in Betracht kommen, die gegenüber dem Bezogenen oder Domiziliaten, Avalisten oder Notadressen vorgenommen werden, die Erhaltung der Regreßpflicht von der Beobachtung solcher Vorschriften ab-

---

Zahlungsort oder der Ort, an den die Parteien einverständlich gedacht haben, maßgebend wäre, doch kann letzteres gewiß nicht generalisiert werden, da es im Wechselrechte mindestens dritten gegenüber auf solche einverständliche Unterwerfung nicht ankommen kann. Auch Esperson Nr. 28 behandelt die Pflicht zur Präsentation in diesem Sinne.

[24]) Ebenso Grünhut, Handbuch S. 581 N. 44. Das französische Gesetz Art. 160 nach der Novelle vom 3. Mai 1862 unterwirft die Beurteilung der Frist diesem Gesetze, mag der Wechsel in Frankreich ausgestellt oder auch nur zahlbar sein.

[25]) Unger I S. 145 Note 71; Savigny a. a. O. S. 408—413; Grünhut, Handbuch S. 577.

hängig, die weder am Orte, wo der Regreßpflichtige wohnt, noch wo er seine Verpflichtung eingegangen ist, in Geltung stehen. Darum muß der österreichische Girant eines in England zahlbaren Wechsels es sich gefallen lassen, daß er in Anspruch genommen werde, trotzdem nicht protestiert, sondern der Protest nur notiert wurde. Es muß sich der portugiesische Girant die Regreßnahme gegen ihn gefallen lassen, wenn der Protest auch in Österreich erst am zweiten Tage nach dem Zahlungstage erhoben wurde, während im Rechte von Portugal der Protest am Zahlungstage sofort erhoben werden muß. Indes jede Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse eines einzelnen Regreßschuldners bei Akten, die mit Wirksamkeit für alle zu setzen sind, würde den Inhaber vor eine oft unmögliche Aufgabe stellen, deren genaue Ausführung die Vernichtung der Zirkulationsfähigkeit bedeuten würde. Die Vorschrift des Art. 86 W. O. ist daher eine sachliche Notwendigkeit und darf nicht einschränkend etwa im Sinne „mit Wirksamkeit gegen inländische Regreßpflichtige" interpretiert werden. Es hat wohl an Versuchen, der Rücksicht auf die Regreßpflichtigen Rechnung zu tragen, nicht gefehlt, doch müssen dieselben als mißlungen bezeichnet werden. So hinsichtlich der Respekttage, aber auch hinsichtlich der Protestnotierung statt des Protestes bei Regreßnahme zwischen inländischen Wechselsubjekten, z. B. Ob. Trib. Berlin, E. vom 9. Mai 1857 und 5. März 1867 im Gegensatze zur E. des O. A. G. Nürnberg vom 4. November 1867 (Borchard Zus. 872 a); mit Unrecht, da Protestaufnahme und Notierung im Wesen das Gleiche und nur in der Form verschieden sind.

In gleicher Weise ergibt sich die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Wirksamkeit der dem ersten Vormanne gegenüber formgerecht geschehenen Notifikationen gegenüber allen Vormännern desselben. Im folgenden Abschnitte aber soll erst Erörterung finden, ob jeder Vormann nicht vermöge seines heimischen Gesetzes auf individuelle Notifikation Anspruch habe.

Bei Protestationen und Notifikationen kommt es nicht bloß auf die formgerechte Vornahme, sondern auch darauf an, daß letztere in einer Weise dem Gerichte dargetan werde, daß der Richter sofort Zahlungsauflage erlassen könne. Immerhin kommen auch hier die allgemeinen Grundsätze der Anwendbarkeit fremden Rechtes zur Geltung. Der Richter hat daher die Legalität des im Auslande aufgenommenen Protestes nach dortigem Rechte zu prüfen[26]); da für fremdes Recht der Grundsatz „jura novit curia" nicht gilt (§ 271 Z. P. O.), kann der Richter bei mangelnder Privatkenntnis des fremden Rechtes und wenn in der Klage der Nachweis der Formrichtigkeit unterlassen wird, statt Zahlungsauflage zu erlassen, das ordentliche Verfahren einleiten. Manche behaupten, es bestehe eine Präsumtion für die Gültigkeit des Protestes,[27]) insbesondere wenn er dem heimischen Rechte gemäß errichtet ist,[28]) welche erst durch die Einwendungen zu widerlegen ist. Richtigerweise muß aber, wenn der Richter sogleich bei Erledigung der Klage in der Lage ist, sich von der Formwidrigkeit der Urkunde zu überzeugen, oder die hiezu erforderliche private Rechtskenntnis besitzt, davon abgesehen werden, ihm zuzumuten, den Protest als gültig zu behandeln.

Die Annahme des Postattestes als Nachweis der Notifikation ist eine gesetzliche Beweiserleichterung und nach der lex fori zu beurteilen.

---

§ 3.

Der Eintritt des Präjudizes bei internationalen Wechseln.

Das Präjudiz ist die Sanktion, welche auf die Nichtbeachtung der meisten Diligenzvorschriften gestellt ist, und tritt zum Teile gegen alle Wechselverpflichteten, zum zum Teile gegen alle Regreßschuldner, zum Teile endlich

[26]) Entsch. des R. O. H. G. vom 20. Jänner 1871 und 19. September 1871, Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. 2 N. F. S. 315.

[27]) Staub, Art. 86.

[28]) Borchard, Zus. 876, ebenso R. O. H. G. I, S. 242, III, S. 127.

nur gegen einzelne derselben ein. Ausnahmsweise äußert sich die Wirkung der Unterlassung in anderer Weise, und zwar Verlust von Ansprüchen auf Nebengebühren, Verpflichtung zum Schadenersatze. Die Diligenzakte sind demnach zwar formelle Akte, aber juristische Handlungen mit bestimmt beabsichtigten Wirkungen, Rechtsgeschäfte selbst, die aber nicht für sich isoliert rechtlich relevant erscheinen, sondern nur in Verbindung mit den dadurch zu konservierenden Rechten gegen den Wechselzeichner. Öffentliches Recht bilden sie nicht, denn die Vorschriften sind nur im Interesse der Wechselverpflichteten erlassen, welche zum Teile auf die Ausübung ihrer Person gegenüber — allerdings nicht gegenüber anderen Wechselverpflichteten — verzichten können (solches könnte nicht einmal nach der formalen, prozessualen Seite hin gesucht werden); so erübrigt nur noch, nach der materiellen Seite die Diligenzakte als Bedingungen der Erhaltung der Wechselansprüche, sei es gegen gewisse Wechselzeichner überhaupt, sei es nach einem gewissen Umfange zu behandeln und ihre Erforderlichkeit danach zu beurteilen, ob der geltend zu machende Anspruch aus einer bestimmten Skripturobligation dergestalt bedingt ist, d. i. den Diligenzakt vorausgesetzt. Danach ist die Antwort, nach welchem Rechte die Notwendigkeit, Diligenzakte vorzunehmen, durch bestimmte Handlungen einem Präjudize vorzubeugen, zu beurteilen sei, von selbst gegeben. Sie kann nur so ausfallen, wie jene nach der Wirkung der Skripturobligation überhaupt, d. i. maßgebend ist der Ausstellungsort der Skripturobligation.

So klar dies in der Natur der Sache begründet erscheint, so ist es doch keineswegs die communis opinio. Bei vielen deshalb nicht, weil sie, wenn auch die Argumentation die gleiche ist, das Ergebnis zu dem Zahlungs-, beziehungsweise Erfüllungsorte als dem für die Beurteilung der Obligation maßgebenden Rechte geleitet,[29]) bei anderen, weil sie

[29]) Vgl. oben S. 154 und die dort zitierten Autoren. Insbesondere Dernburg, Preuß. Priv. R. S. 728, Note 15; Lehmann S. 130; Staub Art. 86; Goldschmidt, Grundriß S. 220. Entsch. des R. O. H. vom

in offenbar mißverständlicher Auffassung der Lehre vom Sitze der Wechselobligation das Recht, welches die „Kontrahenten" zum Sitze des Rechtsverhältnisses erhoben haben, im Zweifel also den Zahlungsort entscheiden lassen.[30]) Andere endlich können sich nicht entschließen, die so sachgemäße Trennung zwischen Notwendigkeit der Akte und deren Form zu vollziehen, und gelangen zu dem Ende, daß auch für die Notwendigkeit der Akte das Gesetz des Ortes der Vornahme maßgebend sei.[31]) Dies trifft ja ohne Frage nach den nicht unterscheidenden Vorschriften vieler Gesetze (Spanien Art. 486, Großbritannien Sectio 72, § 3) zu, allein das deutsche Gesetz (Art. 86) und mit ihm die meisten modernen Gesetze schränken sich mit deutlicher Absichtlichkeit auf die Regelung der Form der Handlungen ein und überlassen die Notwendigkeit derselben offenbar dem Schicksale der Wirkungen der Skripturakte, deren Prüfung nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes erfolgt.[32]) Nach deutschem

---

21. Februar 1871, Bd. 1 S. 288, Bd. 19 S. 202, Bd. 5 S. 101; R. G. Bd. 2 S. 137, Bd. 24 S. 112; Ebenso im Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. V S. 412. Ebenso Westlake, § 215, weil der Zahlungsort die Verpflichtung des Akzeptanten beherrscht, alle anderen aber nur „sureties" seien.

[30]) Borchard, Zus. 872 c; Renaud, 2. Auflage, § 7, Note 22. Auch Brocher, Revue VI, S. 190 ff., Nr. 4, lit. b, erklärt die Diligenzakte mittels unzuläßigen argum. a contr. aus der Befugnis zum Protest- (Präsentations- und Notifikations-) Erlasse als auf dem Einverständnisse der Parteien beruhend. Mit Recht erklärt dagegen Salpius a. a. O. S. 22 die Autonomie der Parteien für die Frage der Erforderlichkeit der konservatorischen Handlungen grundsätzlich ausgeschlossen (von den gesetzlichen Ausnahmen, z. B. Protesterlaß, abgesehen), dagegen Weiß, Traité S. 820, für den Code de commerce, insofern er das Recht gleicher Nationalität vorangehen läßt.

[31]) Preuß. Ob. Trib. Berlin, Entsch. vom 9. Juni 1855, Borchard Zus. 845 a; Thöl S. 85 N. 22; Blaschke S. 43, Note 9. Von ausländischen Autoren bekämpfen diese Unterscheidung von Form und Pflicht Brocher a. a. O., ebenso Proposition von Norsa, Art. 46 „Exercices en conservation".

[32]) Nur ein dem deutschen Gesetze nachgebildetes Wechselrecht, das Gesetz Schwedens vom 23. August 1851, hatte im § 80 den Zweifel ungelöst gelassen „betreffend die Frage, auf welche Weise mit Wechseln ... verfahren

Rechte gestattet weder die Fassung des Art. 86 noch auch dessen Entstehungsgeschichte die Annahme, daß auch der Eintritt des Präjudizes nach dem Orte der — erforderlich gewesenen — Vornahme der Diligenzakte zu beurteilen sei. Denn der preußische Entwurf hatte noch statt des Art. 86 einen § 77 des Wortlautes: „Über die mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht." Infolge einverständlicher Annahme der Leipziger Konferenz, daß sich dies lediglich auf die Form beziehen könne, erhielt die Stelle die in das Gesetz aufgenommene Fassung.[33]) Die im Texte vertretene Anschauung kann indes derzeit als die herrschende bezeichnet werden.[34])

Welcher Ort als der maßgebende Ausstellungsort zu gelten habe, ob der im Wechsel bezeichnete oder der wirkliche, und wie auf den gutgläubigen Erwerber Rücksicht zu nehmen sei, darüber kann auf dasjenige verwiesen werden, was über diese Frage in dem Abschnitte von der Wirkung der Skripturakte gesagt wurde. Hier fällt es aber besonders auf, wie dolos

werden muß, dient das, was durch das Gesetz ... auf solchem Platz vorgeschrieben ist, zur Richtschnur".

[33]) Thöl, Protokolle der Leipziger Konferenz S. 154.

[34]) Ebenso Grünhut, Handbuch S. 581, und Lehrbuch S. 448; Böhm, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 171; Bar, Lehrbuch S. 135 und Theorie und Praxis II S. 165; Hartmann, Wechselrecht, § 23 III; Canstein S. 100, Note 11, und die dort Zitierten; Bluntschli S. 29; Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht II, S. 347; Entsch. des O. H. G. vom 1. Februar 1876, Bd. 19 S. 203, Bd. 21 S. 151; R. G. Bd. 9 S. 447; Goldschmidts Ztschr. 31 S. 451; Story, Nr. 360; Asser-Rivier S. 210. Canstein gelangt zum gleichen Resultate, obgleich er die Diligenzakte als Obligationen sui generis betrachtet und deren Form nach dem Rechte der Erfüllung dieser Obligationen, d. i. dem Orte der Vornahme, beurteilt; daraus erwüchse die Folgerung, die Entstehung dieser Verpflichtung nach dem Verpflichteten zu beurteilen, und das würde sich nach deren Inhaber richten, was unzulässig erscheint; daher muß auch dieser Autor auf den Entstehungsort der Wechselverpflichtung zurückgreifen. Esperson Nr. 23 ff., erklärt gleichfalls den Ausstellungsort für maßgebend, diesen aber auch für alle Regreßschulden, weil mit der Erlöschung der Verpflichtung des Ausstellers jene der anderen als bloßer Garanten untergehe.

es wäre, wenn der Vormann, der ein unrichtiges Ortsdatum seinem Skripturakte beisetzt, sich auf den Mangel der an dem wirklichen Ausstellungsorte geforderten Diligenzakte beriefe. Eine Besonderheit besteht lediglich gegenüber dem Avalisten, sei es der Haupt- oder der Regreßschuldner. Allerdings besteht für das Recht der deutschen W. O. kein Anlaß, anzunehmen, daß die Rechte gegen sie erhalten werden, wenn die gegenüber dem Verbürgten vorgeschriebenen Förmlichkeiten gegen diese vorgenommen werden und nicht auch gegen den Avalisten selbst; vielmehr entspricht es der Natur des Avals als akzessorischen Skripturaktes, die Diligenzakte gegen den Avalisten, der seinen Skripturakt in einem anderen Lande als der Verbürgte gesetzt hat, ebenso zu verlangen wie gegen jeden primären Wechselschuldner.[35]) Allein ein Präjudiz gegen den Hauptschuldner kommt dem Avalisten zu statten und kann derselbe sich darauf berufen; dies ist in der Abhängigkeit des Avals von der Hauptschuld gelegen; der Inhaber soll sich in der Erfüllung seiner Diligenzpflicht nicht auf das Vorhandensein eines Avals verlassen können.[36]) Man könnte einwenden, daß also der Inhaber auch dem Avalisten seines unmittelbaren Vormannes notifizieren müßte. Doch hängt dies mit der Frage zusammen, wie die Notifikationspflicht geregelt ist. Wo, wie im Gebiete der deutschen W. O., das Gesetz die Notifikation an den unmittelbaren Vormann genügen läßt, um den vollen Regreß zu wahren, kann der hierländische Avalist Notifikation an seine Person nicht verlangen. Ist an dem Orte der Avalerteilung individuelle Notifikation an den in Anspruch genommenen Vormann erfordert, so hat auch der Avalist Anspruch darauf (vgl. britisches Recht Sectio 49).

Die Konsequenzen der aufgestellten Lehren praktisch zu ziehen, erscheint unschwer. So wird der britische Regreß-

[35]) Vgl. § 68 ung. Ges.; Art. 275 ital. Ges.; Canstein S. 317; Dernburg S. 763; Goldschmidt, Grundriß S. 231; Borchardt Zus. 394; Rehbein S. 90 Note 4 und 91 Note 5; O. H. G. Bd. 1 S. 60, Bd. 18 S. 25; R. G. Bd. 8 S. 66. Dagegen Grünhut, Lehrbuch S. 140.

[36]) Entsch. des O. G. H. vom 11. Jänner 1899 Z. 17.438, N. F. 453.

schuldner frei, wenn ihm nicht sofort notifiziert wurde, obgleich der Wechsel in Wien ausgestellt wurde, wo der Mangel der Notifikation diese Folge nicht hat. Der deutsche Akzeptant wird frei, obgleich dem französischen Rechte dieses Präjudiz nicht bekannt ist, wenn bei dem dortigen Domiziliaten nicht protestiert wurde,[37]) und der Schweizer Vormann wird frei, wenn erst nach einem, aber vor Ablauf des zweiten Jahres vom Ausstellungstage (Art. 737 Obl. R.) der in Österreich ausgestellte Zeitsichtwechsel zur Annahme präsentiert wurde; der britische Vormann wird jeder Haftung ledig (Sectio 39, § 2), wenn der Wechsel ein domizilierter ist und nicht zur Annahme präsentiert wurde, mag er wo immer ausgestellt und zahlbar sein; der französische Vormann auf einem deutschen Wechsel wird befreit, wenn ihm nicht während der Verjährungsfrist notifiziert wurde, mag auch die Klage noch binnen derselben kommen.[38]) Der österreichische Girant wird jeder Haftung aus einem Wechsel ledig, welcher in England ausgestellt und als inländischer (inland bill) zu betrachten ist (Sect. 4 brit. Gesetz), wenn derselbe in Großbritannien nicht protestiert wurde, obgleich nach Sectio 51, § 1. brit. Ges. inländische Wechsel zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen die Regreßschuldner eines Protestes nicht bedürfen.[39]) Nach gleichen Grundsätzen ist die Pflicht des Inhabers, Ehrenintervention zuzulassen und Notadressen vor der Regreß-

---

[37]) Salpius, a. a. O. § 7 S. 46, versucht aus der historischen Entwicklung des Wechselprotestes denselben bloß als eine Form der Präsentation zu erklären, daher nach Art. 86 W. O. zu entscheiden, welche Folgen die Unterlassung des Protestes über erfolglose Präsentation nach sich zieht. Allein dies dürfte der derzeit geltenden Funktion des Protestes nicht mehr entsprechen.

[38]) Die Einhaltung der Sichtzeit für die Präsentation zur Annahme oder Zahlung und der Verjährnngszeit für die Notifikation läßt sich keineswegs als bloße Modalität dieser Akte nach dem Orte der Vornahme beurteilen. Vgl. oben S. 166 und Canstein S. 100 Anm. 12; Rehbein S. 38 N. 6; Rießer in Goldschmidts Ztschr., Bd. 33 S. 106; Cohn in der Ztschr. für vergleich. Rechtswissensch., Bd. 4 S. 78.

[39]) Wohl aber muß sich der Regreßschuldner eine Protestnotierung in England genügen lassen, da dies richtiger als Formfrage zu betrachten ist.

nahme aufzusuchen, zu beurteilen. So werden die österreichischen Giranten bis zum Adressanten hinauf[40]) von der Kautionierungspflicht frei, wenn die Notadresse nicht aufgesucht worden war, obgleich der Wechsel z. B. in Frankreich, Belgien, Holland ausgestellt wurde oder zahlbar ist, woselbst eine Pflicht, Notadressen aufzusuchen, nicht besteht. Will der Inhaber eines Wechsels gegen einen Vormann Kautionsregreß nehmen, der in einem Staate gezeichnet hat, welcher die Zulassung der Ehrenannahme einer nicht bezeichneten Notadresse gebietet, hat er jedoch eine solche Ehrenannahme zurückgewiesen, so kann sich der Regreßschuldner darauf berufen, obgleich die Ehrenannahme in einem Staate angeboten wurde, wo diese Pflicht nicht besteht.[41])

In einem gewissen äußerlichen Gegensatze, doch sachlich genommen auf dieselbe Grundlage gestützt, ist die Wirkung der Protesterlaßklausel nach dem Ausstellungsorte des Skripturaktes (nicht der Klausel) zu beurteilen. Danach richtet sich also der ganze damit zusammenhängende Komplex von Fragen, welcher die Haftbarkeit für Protestkosten, die Pflicht zur Präsentation und Notifikation trotz der Klausel umfaßt.

Die Notwendigkeit am Orte der Vornahme kommt somit keinesfalls insofern in Betracht, als etwa der Mangel des Postulates nach den dortselbst geltenden Gesetzen von deren Vornahme befreit, die an dem für die Regreßschuld maßgebenden Orte erforderlich ist. Kann dieser Satz nicht auch umgekehrt werden? Die Bejahung der Frage erscheint einzig und allein folgerichtig. Die Unterlassung der Vornahme von Handlungen, die an dem Orte der Dishonorierung geboten ist, befreit den Regreßschuldner von der Haftung nicht, sofern sie nach dem für ihn maßgebenden Rechte entbehrlich

---

[40]) So Staub zu Art. 56 § 8; Lehmann, Wechselrecht § 132 S. 525; nach Grünhut alle Kautionsregreßpflichtigen, Lehrbuch S. 385 N. 16.

[41]) Doch sei hier bemerkt, daß die meisten Staaten, welche die Zulassung fremder Ehrenakzeptanten gebieten, trotz der Ehrenannahme Kautionsregreß unbeschränkt gestatten. § 17 Belgien; Art. 128 Frankreich; Art. 128 Holland; Art. 529 Spanien.

sind, mit anderen Worten, es gibt kein absolutes, sondern lediglich ein relatives Präjudiz.[42])

Von dem Rechte der einzelnen Skripturobligation des Regreßpflichtigen unabhängig ist lediglich die Vorfrage, und zwar für alle gemeinsam, zu beantworten, ob der Wechsel notleidend und daher der Regreß eröffnet sei, ob also der Bezogene dem Wechsel gemäß erfüllt habe, nach der Ausstellung seines Skripturaktes; ob die Modalitäten eingehalten sind, z. B. ob der Zahlungstag abgelaufen sei oder noch Respekttage offen stehen, nach dem Zahlungsorte.[43])

Gerade auf diesem Gebiete wird somit der Richter häufig in die Lage kommen, fremdes Wechselrecht zu handhaben; um so mehr ist zu berücksichtigen, daß lediglich das fremde Gesetz ins Auge zu fassen ist, um zu entscheiden, ob die erforderlichen Diligenzakte gesetzt wurden oder nicht. Der Richter hat aber die Pflicht, dieses Gesetz wie ein heimisches Gesetz sach- und sinngemäß zu interpretieren. Die Praxis der fremden Gerichte zu beobachten, ist nicht seine Aufgabe. Er ist daher nicht gebunden, der Judikatur zu folgen, welche aus Art. 43 W. O. folgert, daß unter Umständen der Protest auch zu erheben sei, wenn der Domiziliat Inhaber des Wechsels wird, sondern hat das Gesetz nach seiner Überzeugung auszulegen.[44])

---

[42]) Pardessus Nr. 1497; Story § 360; Hoffmann, Wechselordnung S. 605; Thöl, Wechselrecht 4. Auflage § 16; Weiß S. 821; Rehbein, N. 6 zu Art. 86; R. O. H. vom 1. Februar 1876, 19. Februar 1893, R. G. Bd. 9 S. 438, Bd. 36 S. 127.

[43]) Salpius a. a. O. S. 27; nur soll hiefür ausschließlich der Zahlungsort gelten. Dieser will aber auch gemeinsam beurteilen, ob der Regreß gewahrt oder Präjudiz eingetreten sei, und zwar nach dem Rechte des Ausstellers; dieser Folgerung aus der „relativen" Natur der akzessorischen Skripturakte ist nicht beizupflichten, vielmehr muß diese Frage schon gesondert für jeden einzelnen Skripturakt beurteilt werden. Die Konsequenz, daß danach Regreßschuldner haften, ohne selbst Regreß nehmen zu können, ist allerdings vorhanden, müßte aber de lege ferenda etwa im Sinne von Pardessus' Vorschlag, daß die Befreiung auch schon des Ausstellers die Indossanten befreien solle, beseitigt werden; der aufgestellte Satz ist aber de lege lata im Hinblicke auf die Unabhängigkeit der Skripturakte voneinander begründet.

[44]) Staub ad Art. 86.

VI. Einzelne Fragen des materiellen Wechselrechtes.

A. Wechselverjährung.

Die Wechselverjährung gehört zu jenen Rechtsinstituten, hinsichtlich deren zuerst und in weiterem Umfange das Bedürfnis erkannt wurde, internationalen Rücksichten Rechnung zu tragen. So hat schon im Anklang hieran die alte Leipziger Wechselordnung (§ 32) eine Verjährungsfrist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, für die Erben des Inhabers und für piae causae von 2 Jahren, gegen Personen aber, die weder in Leipzig wohnen noch dahin handeln noch dort anzutreffen sind, allgemein von 4 Jahren normiert.[1]) Werden die modernen Wechselgesetze auf ihre Stellungnahme zur Wechselverjährung geprüft, so sind deren nur vereinzelte zu finden, welche keinerlei internationale Unterscheidungen machen, so die meisten Wechselrechte Nordamerikas mit einer starren sechsjährigen Verjährungsfrist (Borchard, I, S. 223), das russische Recht (§§ 636, 637) mit einer zweijährigen Wechselverjährung, Spanien (Art. 557) mit einer vierjährigen, ebenso Guatemala mit der gleichen einheitlichen Verjährungsfrist, dann aber auch solche Gesetze, welche den Akzeptanten nach den allgemeinen Verjährungsgrundsätzen in Haftung behalten und für die Regreßpflichtigen eine besondere, aber einheitliche Wechselverjährung kennen (z. B. Portugal Art. 423, Z. 3). Im übrigen kann man zwei Hauptgruppen unterscheiden, und zwar jene des code du commerce und verwandter Rechte, welche besondere Verjährungsfristen nach der Entfernung des Zahlungsortes vom Orte der Regreßnahme differenzieren, und zwar für im Inlande zahlbare Wechsel nach der Distanz des Wohnortes des Regreßpflichtigen (14 Tage und für mehr als 5 Myriameter einen bestimmten Zeitzuschlag), ferner für im

[1]) J. L. E. Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts, Leipzig 1795 S. 143.

Auslande zahlbare Wechsel gegen im Inlande wohnende Regreßpflichtige nach bestimmten Stufen der Entfernung des Zahlungsortes (so Frankreich code du commerce Art. 165, 166, Holland Art. 207, Serbien §§ 166, 167, Venezuela Art. 48, Ägypten Art. 172, 173, Belgien §§ 56, 57, Italien Art. 320, 321, Rußland N. W. O. § 73 ff.). Daneben kennzeichnet dieses System im Unterschiede von dem zweiten die Normierung einer fixen, relativ kurzen Frist, innerhalb deren längstens alle Ansprüche nach Wechselrecht unterschiedslos verjähren (so Frankreich, Ägypten, Belgien, Venezuela, Serbien 5 Jahre, Holland 10 Jahre). Das deutsche System fordert für Klagen gegen den Akzeptanten die Einhaltung einer fixen Verjährungsfrist, hingegen normiert es für die Regreßklagen des Inhabers eine nach dem Zahlungsorte, für jene des einlösenden Vormannes eine nach dem eigenen Wohnorte nach bestimmten Stufen unterschiedene Verjährungsfrist (so deutsche W. O. Art. 77—79, Finnland §§ 74—77, Schweden §§ 76—79, Dänemark Art. 77—80, Schweiz Art. 803—805, Ungarn §§ 84—87). Keinesfalls kann indes in diesen Normen die Lösung aller auf die internationalen Konflikte der Gesetze über Verjährung von Wechselschulden bezüglichen Fragen erblickt werden. Denn das französische System läßt die Frage offen, wie die Verjährung im Auslande ausgestellter Wechsel und gegen im Auslande wohnhafte Regreßschuldner zu beurteilen sei; das deutsche System entbehrt jeder Richtschnur zur Prüfung, ob ein Unterschied gegen in- und ausländische Regreßschuldner, zwischen hierlands und auswärts ausgestellten Wechseln zu machen sei. Die Lösung kann daher nur in allgemeinen Rechtsprinzipien gefunden werden und wäre zu untersuchen, ob nicht jedes einzelne Gesetz eines derselben unausgesprochenermaßen zum Ausdrucke bringt.

Nebst manchen anderen hierüber bestehenden Theorien sind es insbesondere drei, welche hinsichtlich der Beurteilung der Verjährungsfrage die meiste Verbreitung gefunden haben. Eine derselben spricht sich schlankweg für die Geltung der

lex fori aus, der Richter habe nach dem am Sitze des erkennenden Gerichtes geltenden Rechte über die Verjährung zu erkennen und habe ausländische Rücksichten nicht weiter zu beobachten.[2]) Eine andere erklärt die Personalstatuten des Schuldners zur Zeit der Eingehung des Schuldverhältnisses für maßgebend,[3]) so daß man sich auf einen früheren Wohnsitz zur Geltendmachung der dortselbst herrschenden kürzeren Verjährungsfrist berufen könnte. Die herrschende Ansicht läßt die Verjährungsfrage nach jenen Gesetzen lösen, welche für das Recht selbst maßgebend sind.[4]) Letzterer Ansicht kann ohne Bedenken zugestimmt werden. Denn die der Rücksichtnahme auf internationale Verhältnisse so feindselige lex fori kann nur unter der unrichtigen Annahme gefordert werden, daß die Verjährung etwas anderes sei als ein Institut des materiellen Rechtes. Wie kann man es rechtfertigen, den Bestand oder Nichtbestand eines Rechtes von der Wahl des Klägers, dem mehrere Elektivgerichtsstände zu Gebote stehen, deren manche, wie z. B. jener des Vermögens, auf zufälligen Momenten beruhen, abhängig zu machen und eventuell das Erkenntnis in dem Wohnorte des Verpflichteten vollstrecken zu lassen, nach dessen Recht der Anspruch ver-

---

[2]) Vangerow I S. 52; Holzschuher I S. 86; Mittermeier § 31 Nr. III; Blaschke, Wechselrecht S. 43 Note 14; Foelix I N. 110 (unklar), ebenso engl. und amerik. Praxis, vgl. Story Nr. 576 ff.; Wheaton I S. 418; Westlake § 223, Boullenois I S. 365, Pardessus Nr. 1495. Die lex fori ist ausdrücklich für maßgebend erklärt in Art. 45 des Berner Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 über internationalen Eisenbahnfrachtverkehr.

[3]) Stobbe § 33 Anm. 20; Bar, Theorie und Praxis II S. 95; Thöl, Einleitung § 85 S. 189 Note 9. Desgleichen Art. 5 des Berner Entwurfes für ein Personen- und Handlungsrecht (S. 62 bei Meili, Mat.). So überwiegend die französische Judikatur, z. B. Trib. civ. de la Seine 11. Februar 1893, Journal du droit international Bd. 21 S. 145, Cour de Besançon 11. Jänner 1883, Journal du droit international Bd. 10 S. 151.

[4]) Eine singuläre Ansicht ist jene Pothiers, De la prescription, Nr. 251, welcher nach dem Domizile des Gläubigers entscheidet. Eine kleine Anzahl ruft das Gesetz des Erfüllungsortes unabhängig davon an, ob das Geschäft demselben unterworfen sei. So entschied der belgische Kassationshof, 14. Juli 1898, Journal du droit international Bd. 27 S. 656.

jährt wäre?! und steht auch dem Kläger nicht mehr zu, durch Wahl des forum seine Forderung vor dem Anspruche des Verjährtseins zu retten, so darf auch dem Verpflichteten nicht gestattet werden, über die Verjährungsfrage — rein theoretisch betrachtet — durch Verlegung seines Wohnsitzes in den Bereich einer kürzeren Verjährungsfrist zu disponieren. Den Wohnsitz des Schuldners im Zeitpunkte des Geschäftsabschlusses aber kann nur in Betracht ziehen, wer fordert, daß das Geschäft als ganzes nach diesem Gesichtspunkte beurteilt werde. Hiebei fällt aber noch zu Ungunsten dieser Annahme in die Wagschale, daß es ebensowenig wie auf den Wechsel der Normen über die Verjährung im Zeitpunkte der Klage angeht, den Wechsel des Domizils im Verlaufe der Verjährungsfrist zu übersehen.[5])

Tatsächlich ist die Verjährung ein materiellrechtliches Moment, welches zur Vernichtung des Anspruches führt, seiner Existenz ein Ende macht, mag es nun, wie gerade im Wechselverfahren zumeist, Amtspflicht des Richters sein, das Nichtvorhandensein der Verjährung zu prüfen, oder mag es der prozessualen exceptio überlassen bleiben, sie geltend zu machen. Auch die exceptio ist materiellrechtlicher Natur, ein Anspruch des Schuldners auf Befreiung von der Schuld. So erscheint es sicherlich einzig gerechtfertigt, sich bei Beurteilung der für die Verjährung maßgebenden Momente an jenes Recht zu halten, das den Anspruch selbst beherrscht.[6]) Dies gilt auch dann, wenn das für das Geschäft maßgebende ausländische Gesetz die Verjährung als prozessuales Institut behandelt, wie u. a. Nordamerika.

---

[5]) Die konzediert Bar II S. 103 ausdrücklich; derselbe will auch dem gutgläubigen Kläger gegenüber nicht gestatten, außerhalb des Forum domicilii die kürzere Verjährungsfrist des Domizils einzuwenden, ein Eingeständnis, daß man mit dem Domizilgesetze sein Auslangen nicht finde.

[6]) Savigny VIII S. 273; Unger I S. 187; Stobbe I S. 234; Dernburg, Pandekten § 48; Fiore N. 165; Esperson Nr. 32; Laurent Bd. 8, N. 234; Asser-Cohn S. 80; Bar, Theorie und Praxis II S. 92; Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht I S. 210 und II S. 356. Vgl. R. O. H. vom 17. Oktober 1874, Bd. 14 S. 250; R. G. vom 10. De-

Ins Wechselrechtliche übertragen, bedeutet das für viele ein Verschiedenes, je nachdem, welches Recht als jenes erkannt wird, das das Rechtsverhältnis beherrscht; nach der hier vertretenen Lehre von dem Sitze der Skripturobligation kommt es aber auf den Ausstellungsort an.[7]) Diesen Standpunkt teilt die herrschende österreichische Praxis.[8]) Welcher Ort als Ausstellungsort zu gelten habe, darüber kann auf die Ausführungen auf S. 159 verwiesen werden.[9]) Canstein behauptet mit Unrecht (S. 104), die Verjährung gegen Regreßschuldner richte sich stets nach österreichischem Rechte, offenbar weil Art. 78 ausländischen Verhältnissen Rechnung trage und Vorschriften auch für im Auslande zahlbare Wechsel enthalte. Allein gerade der Umstand, daß nach dem Zahlungsorte differenziert wird, legt den Schluß als zwingend nahe, daß dem Artikel Negotiationen des Wechsels im Inlande vorschweben, indem eine Wechselklage im Inlande aus im Aus-

zember 1879, Bd. 1 S. 125, vom 17. Jänner 1880, Bd. 2 S. 13, vom 8. Mai 1880 (Seuffert, Archiv N. F. 5/87, 6/92), vom 4. Jänner 1882, Bd. 7 S. 21; O. H. G. vom 9. Juni 1858 (Goldschmidts Ztschr. für Handelsrecht II S. 135); R. G. vom 17. Jänner 1882, Bd. 6 S. 25; R. O. H. Bd. 18 S. 186; O. L. G. Hamburg vom 4. Jänner 1894, Hanseat. Ger.-Ztg. 1894 Beiblatt S. 291; Lyon-Caën und Renaud §§ 1317 und 1319; Tunis 15. Juni 1891, Journ. 18 S. 1238; Entsch. des Trib. d'Algier vom 18. August 1848, D 1849, 2, 130; Anvers vom 17. August 1884 (Journal du droit international 13 S. 373); Weiß S. 806 mit der Einschränkung, daß die kürzere Verjährung der lex fori dem Schuldner zu statten komme; praktisch kommt dies allerdings der Aufhebung der Regel bedenklich nahe.

[7]) Ebenso Grünhut, Lehrbuch S. 448; Renaud S. 35; Dernburg § 250; Goldschmidt, Grundriß S. 220; Bar II S. 171; Entsch. des R. G., Bd. 2 S. 13 und Bd. 6 S. 24, sind für die maßgebende Bedeutung des Erfüllungsortes auch in Bezug auf Verjährung.

[8]) Entsch. vom 21. November 1894 Links 3977, vom 17. Jänner 1894 Links 3589, vom 9. Juni 1858 P. 133, vom 28. November 1851 P. 13, vom 19. Oktober 1871, Z. 5592 Krall 192, vom 21. November 1894 Z. 12.892 Cz. 706.

[9]) Endemann, Handbuch S. 311, erklärt für den maßgebenden Ort dem Aussteller und Akzeptanten gegenüber den Zahlungsort, anderen Verpflichteten gegenüber den eigenen Wohnort.

lande zahlbaren Wechseln regelmäßig nur gegen im Inlande wohnhafte Wechselschuldner statthaft ist. Ob aber, wenn der Wechsel im Inlande zahlbar ist, der Skripturakt jedoch im Auslande ausgestellt wurde, das Verjährungsmoment lediglich nach inländischem Rechte zu beurteilen sei, ist damit gewiß nicht gesagt. Art. 78 hat somit eigentlich nur im Inlande erteilte Skripturakte im Auge. Art. 79 regelt die Verjährung der Ansprüche der einlösenden Vormänner in dem Sinne, daß der Kläger, der im Auslande wohnt und im Inlande klagt, sich je nach der Entfernung seines Wohnsitzes einer längeren Verjährungsfrist erfreut. Ob darin die Anwendung der lex fori vorgeschrieben ist, ist richtiger zu verneinen; die Begünstigung der im Auslande wohnhaften Regreßnehmer gegenüber den im Inlande wohnhaften wäre ja dann geradezu eine auffällige und nicht zu rechtfertigen, wenn der Skripturakt des beklagten Regreßschuldners nicht im Inlande gesetzt, sondern etwa am Wohnsitze des Regreßnehmers ausgestellt wurde, für den kürzere Fristen gelten. So gelangt man zu dem Schlusse, daß die Fassung der Art. 78 und 79 den entwickelten Grundsätzen nichts verschlage.[10] [11])

[10]) Noch klarer ist nach Art. 165, 166 Code de commerce und verwandten Rechten anzunehmen, daß vermieden wird, den internationalen Grundsätzen zu präjudizieren. Dies ergibt die Fassung, wonach sich die erteilten Normen über die Differenzierung der Verjährungsfrist ausdrücklich auf a) im Inlande zahlbare Wechsel und im Inlande wohnhafte Schuldner; b) auf zwar im Auslande zahlbare, jedoch im Inlande ausgestellte Wechsel und im Inlande wohnhafte Schuldner beschränken. Übrigens muß, was hier vom Grundwechsel ausgesprochen ist, auf die akzessorischen Skripturakte ausgedehnt werden und sind auch diese den zitierten Artikeln zu unterstellen, wenn auch nur sie in Frankreich ausgestellt wurden. Die im Texte entwickelte Ansicht scheint auch in der Leipziger Wechselkonferenz geherrscht zu haben; vgl. Thöl, Protokolle, S. 189: „Die Kommission war darüber einverstanden, daß die Vorschriften über die Verjährung nur auf die Fälle sich beziehen, daß der Regreßpflichtige im Inlande wohnt, indem das Gesetz den umgekehrten Fall, daß er im Auslande wohnt, nicht treffen kann."

[11]) Sehr streitig ist die Frage, ob nicht das Aval mit der Hauptschuld verjährt. So Esperson N. 35; Canstein S. 398 N. 39; Meili, Internationales Zivil- und Wechselrecht II, S. 342; für die eigentliche Wechselbürgschaft ist dies offenbar zu bejahen. Entsch. vom 12. Mai 1853 Z. 3967

Den gleichen Grundsätzen wie die Dauer der Verjährungsfrist unterliegt die Beurteilung des Beginnes der Frist, der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe[12]) sowie die Frage der Gültigkeit einer Vereinbarung über eine Verlängerung der Verjährungsfrist und den Ausschluß der Verjährung. Ob auf die Verjährung von Amts wegen Bedacht zu nehmen sei oder ob sie der Erhebung einer Einrede bedürfe, regelt sich als ein prozessuales Moment nach der lex fori. Aus dem Gesagten ergibt sich u. a., daß, wer einen Wechsel im Regreßwege einlöst und gegen einen Vormann Regreß nimmt, in dessen Lande die vier-, beziehungsweise fünfjährige Frist gilt, nach welcher alle Verpflichtungen aus dem Wechsel erlöschen, einer gegründeten Präskriptionseinwendung begegnet, mag auch nach dem Rechte des Ausstellungsortes, Zahlungsortes, Wohnortes des Regreßschuldners oder Regreßnehmers das deutsche System gelten, wonach die Verjährungsfrist für jeden Regreßschuldner von neuem zu laufen beginnt. Der Regreßschuldner muß sich daher, wenn der Wechsel notleidend wird, mit dem Rechte auf Oblation der Wechselsumme begnügen.[13])

Die internationalen Bestrebungen richten sich dahin, die den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr entsprechenden Differenzierungen der Verjährungsfrist nach dem Zahlungsorte, beziehungsweise Wohnorte der Parteien zu eliminieren und einheitlich zu gestalten.[14]) Im übrigen bleibt richtiger-

---

P. 114, vom 19. September 1861 Z. 5809 P. 220, vom 16. Juni 1876 Z. 4281 Ez. 130; dagegen Thöl, Handelsrecht § 144; Bar II S. 172 Note 56.

[12]) Zu beachten ist, daß derzeit im Deutschen Reiche und in Österreich die Unterbrechung der Verjährung nicht mehr in gleicher Weise geregelt ist, indem der Art. 80 der D. W. O. im Deutschen Reiche durch Einführungsgesetz zum H. G. B. Art. 8 und zur Z. P. O. § 13 in dem Sinne abgeändert ist, daß nunmehr die allgemeinen Unterbrechungsgründe Platz greifen.

[13]) Proposition von Norsa (Resol. des Institut Th. VII Annuaire VII S. 81 ff.) empfiehlt, der Verjährung der Regreßschuld Raum zu geben, wenn die Verpflichtung des Ausstellers an dem für diese maßgebenden Orte bereits durch Verjährung erloschen ist.

[14]) Bremer Regeln 26 (Bulletin de la Société comparée VII vom 16. April 1878 S. 371) statuieren für Akzeptanten 3 Jahre, für Vormänner gleichmäßig 18 Monate. Die Proposition von Norsa schlägt 3 Jahre, bezw. 1 Jahr vor.

weise auch die Verjährungsfrage den allgemeinen internationalrechtlichen Grundsätzen von der materiellen Wirksamkeit der Verpflichtungsverhältnisse überlassen, von denen sie nun einmal nicht zu trennen ist. Die Normierung einer einheitlichen äußersten Verjährungsfrist empfiehlt sich nicht,[15]) damit der rücklösende Vormann nicht ohne Not um sein Regreßrecht, beziehungsweise Wechselrecht gebracht werde, da das Oblationsrecht nicht immer genügenden Schutz gewährt, indem der Vormann nichts stets von dem Notleiden des Wechsels in Kenntnis sein muß, dem in Anspruch Genommenen aber immerhin gegen den Akzeptanten und Aussteller doch mindestens der Bereicherungsanspruch zusteht.

B. Die Bedeutung der vis maior und der Moratorien im internationalen Wechselrechte.

§ 1. Allgemeines.

Daß das Präjudiz in Wechselsachen stets nur relativ, d. h. nach Maßgabe des für jeden Wechselverpflichteten geltenden Rechtes, nicht aber absolut wirke, wurde bereits oben dargestellt. Der Eintritt des Präjudizes kann nun von Ereignissen beeinflußt werden, welche die Ausübung der zur Erhaltung des Wechselrechtes notwendigen Handlungen unabhängig von irgend einer Verantwortlichkeit oder einem Verschulden des Wechselinhabers vereiteln. Die Stellungnahme des Wechselrechtes zur Bedeutung dieser außerhalb jeder menschlichen Voraussicht oder Überwindbarkeit gelegenen Tatsachen, welche als eine vis maior den Gang der menschlichen Handlungen hindern, ist verschieden.

Eine Gruppe von Gesetzen unterzieht auch diese Tatsachen dem strengen Wechselrechte; die Diligenzpflichten sind rein formal vorgeschrieben und müssen erfüllt werden, alle Hindernisse, welche der Erfüllung bereitet werden, sind extra-

[15]) Kongreß von Antwerpen a. a. O. S. 626 Art. 54 vertritt sie vereinzelterweise.

kambialer Natur[16]) und können dem Beklagten, der sich excipiendo auf das Präjudiz beruft, nicht replicando entgegengesetzt werden. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob ein redlicher dritter Erwerber oder der ursprüngliche Wechselinhaber die Diligenzpflichten versäumt hat, denn dieser Unterschied ist nur gegenüber Mängeln des der Skripturobligation zu Grunde liegenden Geschäftes am Platze. Die deutsche W. O. und alle ihr nachgebildeten Gesetze (Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Ungarn), ferner aber auch einzelne fremde Rechte, z. B. Argentinien, Serbien, Spanien, Guatemala stehen auf diesem Standpunkte.[17])

Im Gegensatze hiezu befindet sich eine zweite Gruppe, welche der vis maior Rechnung trägt. Zu derselben ist Frankreich zu zählen, dessen Art. 163 mit seiner taxitiv scheinenden Aufzählung von Umständen, die den Eintritt des Präjudizes nicht hindern, dahin a contrario interpretiert wird, daß nach diesem Rechte vis maior zu berücksichtigen komme. Dem französischen Rechte folgt das ägyptische und griechische. Auch wird den elementaren Hindernissen durch Verlängerung der Fristen für überseeische Wechsel auf das Doppelte Rechnung getragen. Weiters sind das nordamerikanische Recht (Borchard, I, S. 197), das holländische (Art. 202), portugiesische (Art. 421), russische (Art. 574 [doch nicht mehr die N. W. O. Art. 35]), venezolanische (Art. 38), britische (Sectio 46, 50, 51), skandinavische (§ 92) der Rücksichtnahme auf vis maior geneigt.[18])

---

[16]) Jacques, Die durch die französischen Moratoriengesetze hervorgerufenen Regreßfragen, Wien 1872.

[17]) Grünhut, Lehrbuch S. 341; Canstein S. 328; Goldschmidt, Grundriß S. 229; Wächter, Deutsches Wechselrecht S. 354; Renaud S. 218; Thöl S. 357; Lehmann S. 550; Hartmann S. 402; Rehbein S. 61 Note 8; Borchard Zus. 501.

[18]) Einzelne Gesetze, wie jene Italiens (Art. 261, 321), Belgiens (§ 51), haben nnr die Bestimmung betreffend überseeische Wechsel, ohne im übrigen die vis maior als Hinderungsgrund für den Eintritt des Präjudizes anzuerkennen. Die Bremer Regeln (Nr. 20) tragen der vis maior in be-

Diese verschiedenartige Regelung kann zu Konflikten führen, wenn an dem Orte, wo die Handlungen vorzunehmen sind, oder am Zahlungsorte andere Gesetze herrschen als an dem für die Verpflichtung des Regreßschuldners maßgebenden Orte. Mit anderen Worten: haftet der österreichische Regreßschuldner, wenn der Wechsel z. B. in England zu protestieren gewesen wäre, die Unterlassung des Protestes jedoch infolge vis maior nach dortigem Rechte entschuldbar war, und umgekehrt kann sich der Wechselinhaber an seinen britischen Regreßschuldner halten, wenn er infolge höherer Gewalt in Deutschland den Protest versäumte? Die Antwort auf diese Frage kann nicht anders ausfallen als jene, welche das Problem löst, wie die Erfüllung der Pflichten des Inhabers zur Verhinderung des Präjudizes zu beurteilen sei. Werden diese Pflichten als Obligationen selbständiger Natur aufgefaßt, so könnte es statthaft erscheinen, das Gesetz des Ortes der Vornahme für maßgebend zu erklären und danach auch den Einfluß der vis maior zu beurteilen. Richtigerweise wurde bereits der Charakter dieser Verpflichtungen als Bedingung der Wirksamkeit der Skripturobligation erkannt, welche, darauf gestützt, zur Geltung gebracht wird.

Dies festgestellt, richtet sich auch der Einfluß der vis maior — den einzelnen Regreßpflichtigen gegenüber — nach dem Sitze der Skripturobligation, dem Orte der Ausstellung des Skripturaktes. Es kann daher der Protest am Orte der Vornahme infolge Nachsicht der Versäumnisfolgen beim Vorherrschen eines als höhere Gewalt sich darstellenden Hindernisses rechtzeitig erhoben sein, ohne mehr die Skripturobligation des ausländischen Regreßschuldners zu retten, in

schränktem, die Antwerpener Beschlüsse, Art. 49, in vollem Maße Rechnung. Eine Resolution des Institut vom 10. September 1885, Annuaire VII S. 115, hat folgenden Standpunkt: Le délai pour dresser le procès peut être prolongé en cas de force majeure pourvu que cette force majeure résulte de causes générales, telles que: interruption des communications, inondation, guerres civiles ou étrangères etc. La constatation du cas de force majeure faite par la loi d'un des pays dans lesquels la présente loi est en vigueur aura ses effets même dans les autres États.

dessen Lande vis maior nichts ändert. Hingegen mag der Protest am Orte der Vornahme infolge vis maior unrettbar verspätet sein und der Inhaber kann gleichwohl von jenen Schuldnern Regreß holen, deren Recht vis maior gelten läßt. Die Antwort auf die gestellten Fragen fällt daher im ersteren Falle verneinend, im letzteren bejahend aus.[19])

Kann der Vormann auch dem einlösenden Nachmanne das infolge vis maior eingetretene Präjudiz entgegensetzen und dadurch den Nachmann, dem er sich durch sein Giro verbindlich gemacht hat, zu Schaden kommen lassen? Sicherlich, denn ihm selbst bleibt ja immerhin die Bereicherungsklage gegen Aussteller und Akzeptanten (in anderen Ländern der Anspruch auf Erfüllung der Regreß-, beziehungsweise Wechselschuld bis zur Höhe der Deckung).[20])

§ 2. Die Moratorien insbesondere.

Obzwar es den modernen Rechtsanschauungen widerstrebt, sich mit dem Moratorium als Rechtsinstitut zu befassen, so ist in diesem Zusammenhange die dogmatiche Behandlung desselben nicht von der Hand zu weisen. Dies ist nicht nur deshalb der Fall, weil das französische Moratorium vor relativ kurzer Zeit Gegenstand widersprechender

---

[19]) Grünhut, Handbuch II S. 583; Canstein S. 101; Lehmann S. 132; Lyon-Caën und Renaud Nr. 1320. In der Leipziger Wechselkonferenz wurde ein Antrag auf Berücksichtigung der vis maior gestellt, aber nicht angenommen, Jacques a. a. O. S. 23. Dagegen verteidigt Brocher a. a. O. S. 215 den französischen Standpunkt; allein seine Argumentation ist nicht einwandfrei. Der Inhaber hat eine akzessorische Verpflichtung übernommen, gewisse Diligenzakte vorzunehmen; zu etwas Unmöglichem konnte er sich nicht verpflichten. Wenn daher am Orte der Vornahme dem Umstande, daß die Erfüllung unmöglich war, Rechnung getragen wird, solle es dem Inhaber zu statten kommen. Allein dies kann Brocher nur de lege ferenda vertreten.

[20]) Bar, Theorie und Praxis II S. 178. Die Proposition von Norsa (Projet de l'Institut, Thèse VI) empfiehlt Berücksichtigung der force majeur, wenn dies auch nur nach dem Rechte des Ausstellers der Fall ist; allein dies hieße den Vormann über das für ihn selbst geltende Recht hinaus haften lassen.

rechtlicher Beurteilung war, sondern auch aus anderen Gründen. Viele ältere, noch bestehende Gesetze räumen dem Richter,[21]) manche auch dem Gesetzgeber die Befugnis zur Stundung von Schulden ein und wo dies nicht gilt, sondern Moratorien verboten sind, wie im deutschen Rechte (Art. 14 Ef. Ges. zur Z. P. O.), in Österreich (§ 353 a. G. O.), ist die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, daß Moratorien doch als Notrecht erlassen werden.

Das Moratorium, von den Gewalten eines einzelnen Staates ausgehend, kann vermöge dieses Umstandes außerhalb dieses Staatsgebietes Wirksamkeit keineswegs beanspruchen. In der Tat bezieht es sich seinem Zwecke nach lediglich darauf, inländischen Verpflichteten oder im Inlande zu erfüllenden Verpflichtungen Erleichterung zu schaffen. Ausländischen Verpflichteten oder im Auslande zu erfüllenden Verbindlichkeiten Toleranz zu gewähren, hätte für irgend eine Staatsgewalt keinen denkbaren Sinn, dem Zwecke nach nicht, aber auch nicht wegen der Untauglichkeit, solche Verhältnisse wirksam zu regeln. Auf das Wechselrecht angewendet, kann dem Akzeptanten (Aussteller des eigenen Wechsels) allein, wohl auch zugleich inländischen Regreßpflichtigen durch Hinausschiebung des Verfallstages, und zwar expressis verbis oder auf dem Wege des Verbotes an den Gläubiger, binnen einer bestimmten Frist Präsentationen, Protestlevierungen vorzunehmen oder Wechselklagen zu erheben, es kann auch dem Regreßnehmer durch Erweiterung der Fristen solcher Art Stundung in der Erfüllung der Diligenzpflichten gewährt werden, wobei indes lediglich an im Inlande vorzunehmende Rechtshandlungen zu denken ist. Wird in letzterem Falle dem Gläubiger in keiner Richtung eine Beschränkung auferlegt, so ist er allein der durch das Moratorium Begünstigte, wird aber der ihm gewährten Fristerweiterung ein Verbot, die Akte vor Ablauf eines Teiles der eingeräumten Frist vorzunehmen, beigefügt, so liegt darin eine Stundung auch unter Umständen nur an den Wechselverpflichteten.

[21]) Code civil, Art. 1244.

Danach muß zur Beurteilung der Rechtswirkung des Moratoriums die Reihe der einzelnen Unterarten desselben unterschieden werden. Liegt nur eine Vermehrung der Protesttage um einzelne vor, so hat man es mit einer die Form des Protestes beeinflussenden Maßregel zu tun, welche gemäß Art. 86 W. O. nach dem für die Beurteilung der Form maßgebenden Rechte des Ortes der Vornahme zu befolgen ist. Es ist so aufzufassen, als wenn eine Vermehrung der Respekttage durch ein nach Ausstellung des Wechsels erlassenes Gesetz eingeführt würde, wobei ja der Grundsatz zu beachten ist, daß das Recht des Ortes der Vornahme stets nach dem zur Zeit derselben geltenden gesetzlichen Stande berücksichtigt wird. Der gleichen Ansicht könnte man sein, wenn die Protestfrist nicht um einzelne Tage, sondern um einen größeren Zeitraum verändert wurde. Allein hier kommt es darauf an, ob dadurch nicht etwa aus Gründen der Staatsnot, Behinderung der öffentlichen Gewalten das Prinzip der prompten Ausführung der Diligenzakte aufgehoben wird.[22]) Da letzteres die Bedingung für die Haftung der ausländischen Regreßschuldner ist, können diese nicht mehr als obligiert betrachtet werden, wenn statt einzelner Tage etwa Monate für die Vornahme der Akte gesetzt werden. Die Notwendigkeit der Vornahme von Präsentationen oder Protestationen am Verfallstage oder an einzelnen Respekttagen läßt sich von dem Bestande der Obligation des Regreßschuldners überhaupt gar nicht trennen und ist nach dem Ausstellungsorte der Skripturobligation zu beurteilen. Ähnlich ist ja auch die Pflicht zur Präsentation gewisser Arten von Wechseln innerhalb bestimmter Fristen nicht nach dem Orte der Vornahme,

[22]) Bar II S. 176, und Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht II S. 351; Pardessus Nr. 1498 und Salpius a. a. O. S. 61 stehen auf dem Standpunkte, daß der Protest nur eine Form der Präsentation sei, daher, wenn Protest verweigert, einfach zu präsentieren und Regreß zu nehmen sei, wogegen die Regreßschuldner wegen Art. 86 keine Einrede haben. Wie schon oben ausgeführt, kann dem von unserem Standpunkte wegen Art. 41 W. O. nicht beigepflichtet werden.

sondern der Ausstellung der Obligation zu beurteilen befunden worden.[23])

Die Erweiterung der Verjährungsfristen als Moratorium an den Gläubiger, deren Abkürzung gegenüber dem Schuldner bedeuten eine Veränderung der Wirkung der Skripturobligation der Dauer nach, sind daher nach dem die Wirkung derselben überhaupt regelnden Rechte des Ausstellungsortes jedes Skripturaktes zu prüfen.

Gänzlich konform sind jene Fälle zu beurteilen, daß eine Stundung in der Weise gewährt wird, daß der Verfallstag des Wechsels ausgesprochenermaßen geändert wird und daß dies geschieht, indem die Fristen zur Vornahme der Rechtserhaltungs- und Rechtsverfolgungsakte geändert werden, deren Vornahme selbst aber innerhalb jenes Zeitraumes, um welchen die Staatsgewalt die Schuld gestundet wissen will, verboten oder unmöglich gemacht wird. Letztere Modalität führt zu dem berühmten Beispiele der französischen Moratoriengesetze von 1870—1871. Das erste derselben war la loi relative aux échéances des effets de commerce vom 13. August 1870, dessen Art. 1 alle Fristen für Proteste und zur Erhaltung des Wechselrechtes notwendige Akte um einen Monat verschoben und während dieser Zeit Rembours zu holen verboten hat. Folgende Dekrete vom 19. September 1870, 3. Oktober 1870, 11. Oktober 1870 u. a. m. haben die Stundungsfrist sukzessive verlängert. Ausgesprochenermaßen haben erst die Dekrete vom 8. Jänner 1871 und 10. März 1871 die Verfallszeit um fünf, beziehungsweise sieben Monate verschoben und eine neue Protestfrist von zehn Tagen eingeführt. Um zunächst von letzteren abzusehen, hat die Fassung des ersten richtunggebenden Gesetzes die be-

[23]) Ähnlich ist ja auch das Verhältnis im Konkurse, wo nach Eröffnung desselben gegen den Gemeinschuldner Zahlungsauflage nicht mehr erlassen werden kann, und bei Zwangsausgleichen (D. R. Konk. O. § 173), bei welchen dem Wechselverpflichteten Stundung gewährt wird. An der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation und Protestation ändert dies nichts.

absichtigte Wirkung[24]) hervorgerufen. Es wurde nämlich die Ansicht verfochten, als ob nur eine Vermehrung der Protesttage statuiert sei, somit eine die Form der Diligenzakte regelnde Norm erlassen wurde; hiefür sei der Ort der Vornahme maßgebend, und zwar auch ausländischen Regreßschuldnern gegenüber.[25]) Andere kamen zum gleichen Resultate, indem sie auf die im Gesetze offen gelassene Möglichkeit, den Protest früher zu erheben, verweisen, woraus sich ergebe, daß der Verfallstag nicht geändert sei, der übrigens nicht selbst durch das Moratorium getroffen werde, sondern nur in den dem Verfallstage anhaftenden Wirkungen.[26]) Dieses Ergebnis, wonach die Regreßschuldner verhaftet bleiben, mag auch der Protest erst nach einem Monate erhoben werden, entspricht dem deutschen internationalen Wechselrechte nicht. Allerdings kann zur Begründung der gegenteiligen Ansicht nicht angeführt werden, daß die Regreßschuldner frei werden, wenn der Protest erst bei Ablauf der Monatsfrist erhoben wird, um welche das französische Gesetz den Termin verlegt; denn dem Inhaber konnte der Vorwurf, die Diligenzakte nicht

[24]) Vgl. das Zitat bei Brocher S. 229, Dallar 1870, quatrième partie S. 78, daß zunächst wirklich die Verfallszeiten, Protest-, Regreß- und Verjährungsfristen aufzuheben beabsichtigt wurde, aber über Antrag von Thiers und anderen die Fassung gewählt wurde, als ob nur die Fristen zur Vornahme von Diligenzakten und Anbringung von Klagen verlängert werden sollten.

[25]) So u. a. der österr. O. G. H., Krall Nr. 214—216. Im gleichen Sinne Appellger. Genf vom 22. März 1872 bei Brocher a. a. O., welche übrigens auch deshalb zu diesem Resultate gelangt, weil sie Wechselobligationen überhaupt nach dem Rechte des Zahlungsortes beurteilt; Lyon-Caen und Renaud Nr. 1320.

[26]) Brocher a. a. O. Ähnlich Munziger und Niggeler, Rechtsgutachten betreffend die durch die prolongierenden Gesetze und Dekrete der französischen Behörde hervorgerufenen Regreßfragen, Zürich 1871 und Goldschmidts Ztschr. XVII S. 229. Weiters irren diese, indem sie die Fortdauer der Haftung damit zu begründen suchen, daß auch den Regreßschuldnern die Stundung zugedacht sei, sie dafür aber sich auf die Verspätung des Protestes nicht berufen dürfen. Ähnlich Westlake § 214, weil die Regreßschuldner bloße „sureties“ des Akzeptanten seien, daher die Stundung, die am Zahlungsorte Platz greift, auch ihnen gelte.

prompt vorgenommen zu haben, nicht gemacht werden, indem die Erhebung des Protestes tatsächlich während der Monatsfrist unmöglich gemacht, somit geradezu verboten war. Es kommt nicht auf die Terminologie des Moratoriumsgesetzes an, sondern auf das Faktum, wie es angewendet wurde. Nun wurde tatsächlich die Bestimmung, wonach Regreß nicht genommen werden könne, dahin ausgelegt, daß (wie es offenbar die Absicht des Gesetzgebers war) nicht bloß nicht geklagt werden durfte, sondern auch die Protestlevierung untersagt wurde.[27]) Erst die im weiteren Verlaufe erlassenen Nachtragsdekrete vom 8. Jänner 1871 und 10. März 1871 mit ihrem offenen Ausspruche einer Verlegung der Verfallszeit und einer Neuausmessung der Protestfrist (10 Tage) daneben enthalten die Absicht des Gesetzgebers, die man in die früheren Gesetze und Dekrete hineininterpretierte, ausgesprochen. Die Auffassung von den Moratoriengesetzen als einer neuen Regelung der Art der Vornahme der Diligenzakte ist daher abzulehnen. Vielmehr greift ein solches Moratorium in das Meritum der Skripturobligation ein. Moratorien also, welche entweder geradezu oder auf Umwegen eine Hinausschiebung der Verfallszeit mit allen derselben anhaftenden Wirkungen statuieren, ändern den Rechtszustand über die Notwendigkeit prompter Erfüllung der Diligenzpflichten, jene Bedingung, von der die Haftung der Regreßpflichtigen abhängt. Die letzteren trotz der Stundung weiter haften zu lassen, heißt nicht, auch ihnen Stundung gewähren, sondern ihnen eine Haftung aufbürden trotz Wegfalls der Bedingung, von der sie im Momente des Skripturaktes abhängig gemacht wurde. Es bleibt nur zu erwägen, wie dem Umstande Rechnung getragen wird, daß es nicht in der Macht des Inhabers gelegen ist, seinen Pflichten der Diligenz nachzukommen, indem die Vornahme der Akte verboten oder doch durch Verweigerung staatlicher Hilfe unmöglich gemacht wird. Die Erlassung des Moratoriums als eines außerhalb der

[27]) Grünhut, Handbuch II S. 583; Jacques a. a. O. S. 23; Munziger und Niggeler a. a. O.: Die Huissiers nahmen keine Wechselproteste auf.

Privatrechtsordnung gelegenen Aktes, der möglicherweise subjektiv vermutet, aber keinesfalls und gewiß nicht in seinen Details juristisch in Rechnung gezogen werden konnte, erscheint lediglich unter dem Gesichtspunkte der höheren Gewalt zu beurteilen. Da diese nach der deutschen Wechselordnung nicht berücksichtigt wird, so ergibt sich die Antwort für die deutschen Regreßpflichtigen im Sinne einer Befreiung von der Haftung.[28]) In jenen Staaten, wo, wie oben angeführt, prinzipiell gegen die Entschuldigung des Inhabers wegen Nichtbeobachtung der Diligenzpflicht ein Hindernis nicht obwaltet, kann der Inhaber der Einwendung der Versäumung des Protestes mit der Replik begegnen, daß ihm infolge Moratoriums wie durch vis maior die Erfüllung unmöglich gemacht wurde. Obzwar kein Gesetz diesen Fall der vis maior statuiert, welcher sich eben auf Staatsnot stützt, liegt doch eine solche Lösung im Geiste dieser Gesetze. Der Inhaber verliert somit einen Bürgen für seine Forderung, er behält den Anspruch auf Bereicherung, seine Forderung selbst gegen den Aussteller dort, wo er trotz Präjudizes haftet (z. B. weil er keine Deckung gewährte), sowie gegen die Vormänner, welche Valuta bekommen, aber nicht gegeben haben (z. B. Serbien, Belgien), endlich gegen alle Vormänner, deren maßgebendes Recht vis maior berücksichtigt. Auf die Befreiung

---

[28]) Ebenso Thöl § 86 Note 15 S. 87; Jacques a. a. O.; Grünhut a. a. O. und Lehrbuch S. 27; Bar a. a. O.; Borchardt S. 480; Wächter, Archiv für deutsches Wechselrecht IV S. 1; Lehmann S. 132; Canstein S. 101 Note 12; Fick, über internationales Wechselrecht in Beziehung auf Fristbestimmungen, Elberfeld 1872; derselbe im Archiv für deutsches Wechselrecht, N. F. III S. 131; Norsa, sul conflitto internazionale delle leggi cambiali, Mailand S. 192; Goldschmidts Ztschr. XVII S. 301. Vgl. Goldschmidts Ztschr. XVIII S. 625 ff. Die Judikate des B. O. H. G. vom 21. Februar 1871, Bd. 1 S. 286, des R. O. H. G. Bd. 5 S. 102, Bd. 11 S. 74, Bd. 19 S. 203, R. G. Bd. 9 S. 438. Ebenso Handelstrib. Mailand, vom 21. Juni und 1. August 1872 (bei Norsa), Handelsgericht Zürich vom 22. Mai 1871 bei Brocher a. a. O.; Story Nr. 360; Lyon-Caën und Renault Nr. 1320; dieser findet zwar nur eine Vermehrung der Respekttage, da aber die Protesterhebung unmöglich gemacht, müsse sich der Inhaber doch auf die vis maior berufen können.

des deutschen Vormannes könnte sich der französische Girant nicht berufen.[29])

Es muß somit Brocher[30]) allerdings zugestimmt werden, daß es bei allem im Moratorium notwendigerweise gelegenen Unrechte gerechter ist, die Protestlevierung nicht überhaupt zu suspendieren. Allein die Erwartung wird nicht als ungerechtfertigt zu erachten sein, daß man sich in Zukunft ohne Moratorien wird behelfen können.

VII. Internationales Wechselprozeßrecht.

Als internationales Wechselprozeßrecht kann man die Summe jener Normen auffassen, welche die Kollisionen regeln, die sich bei der gerichtlichen Geltendmachung von Wechselrechten von Staat zu Staat ergeben. Dasselbe gehört der Wissenschaft des internationalen Zivilprozesses an und die meisten der hiefür geltenden allgemeinen Normen sind auf diese spezielle Materie voll anwendbar. Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, alle verfahrensrechtlichen Konflikte in diesem Zusammenhange in extenso zu erörtern. Wohl aber mag versucht werden, jene Punkte anzudeuten, in welchen die eigentümliche Natur des Wechsels und seines Prozesses besondere Fragen aufzurollen nötigt. Als Grundregel sei lediglich vorausgeschickt, daß für prozessuale Normen die lex fori, somit das Territorialprinzip in der reinsten Form, gilt.

---

§ 1. Partei- und Prozeßfähigkeit im Wechselrechte.

Nach den Grundsätzen des modernen internationalen Privatrechtes sind Ausländer so gut wie die Inländer für fähig zu halten, Träger von Parteirollen im Prozesse zu

[29]) A. A. Munziger und Riggeler a. a. O.
[30]) A. a. O. S. 219.

sein und selbständig vor Gericht zu handeln.[1]) Eine Ausnahme ergibt sich nur bei der Parteifähigkeit[2]) vermöge des Prinzips der Reziprozität (§ 33 a. b. G. B.). Es besteht hienach gegenüber Staaten, welche die Ausländer ungünstiger behandeln als die eigenen Untertanen, die Vorschrift, die Angehörigen dieser Staaten auch im Inlande möglichst den gleichen Rechtsnachteilen zu unterwerfen. Es gilt daher das Prinzip der formellen (nicht der materiellen) Reziprozität und muß bei Anwendung desselben stets auf Angehörigkeit zu dem fremden Reiche durch Staatsbürgerschaft, nicht Wohnsitz, Rücksicht genommen werden.[3]) Ein Hauptfall, bei dem die Anwendung von Retorsionsmaßregeln wegen Verletzung der formellen Reziprozität praktisch werden kann, ist jener der Anerkennung juristischer Personen als Rechtssubjekte im Inlande, indem die Stellung der Staaten hiezu oft zweifelhaft, immerhin aber höchst unterschiedlich ist.[4]) Nun be-

[1]) Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit; Pollak, System des österreichischen Zivilprozeßrechtes S. 178; Meili, Grundriß S. 146; Walker, Streitfragen aus dem internationalen Zivilprozeßrechte S. 55.

[2]) Sie ist im Zweifel nicht nach der lex fori, sondern nach dem persönlichen Rechte zu beurteilen; R. G. Bd. 32 S. 175.

[3]) Nach dem Einführungsgesetze zur deutschen Zivilprozeßordnung § 24 besteht Retorsion nur zufolge Anordnung des Reichskanzlers gegen bestimmte auswärtige Staaten außer in jenen besonderen Fällen, wo das Gesetz Gegenseitigkeit voraussetzt, z. B. Exekution auswärtiger Urteile, Armenrecht, Kostenkaution; Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes S. 221. — Für das österreichische Prozeßrecht besteht kein gegründeter Zweifel, daß die Parteifähigkeit von Ausländern zufolge § 33 a. b. G. B. der Beurteilung nach der formellen Reziprozität unterliegt. Vgl. Menger, Zivilprozeß S. 132 N. 8, v. Canstein, Zivilprozeßrecht I S. 292. Nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung (§ 3 C. P. O.) kann hingegen der gleiche Grundsatz hinsichtlich der Prozeßfähigkeit nicht mehr gelten. Vgl. Walker a. a. O. S. 31, wonach § 33 a. b. G. B. auf das Prozeßrecht nicht anwendbar sei; danach kann dem Ausländer nach § 33 a. b. G. B. wohl die Geschäftsfähigkeit im allgemeinen, gleichwohl aber wegen § 3 Z. P. O. nicht die Prozeßfähigkeit mangeln.

[4]) Die herrschende Ansicht ist für die Zulassung der Rechtsfähigkeit und somit Parteifähigkeit juristischer Personen, vgl. oben S. 50; Walker, Streitfragen S. 56; Bar I S. 300 ff.; R. G. Entsch. vom 11. April 1882

dürfen nach d. bgl. G. B. (Art. 10) ausländiſche Vereine der Anerkennung durch den Bundesrat, um als rechtsfähig zu gelten. Doch ſind zufolge § 50 d. Z. P. O. auch nichtrechtsfähige Vereine in paſſiver Rolle parteifähig. Daraus folgt für jene Staaten, welche auf dem Reziprozitätsſtandpunkte ſtehen, daß auch umgekehrt im Auslande deutſche Vereine in aktiver Parteirolle nur dann parteifähig ſind, wenn ſie von den betreffenden Regierungen anerkannt werden. Nun wird die Wechſelfähigkeit ſolcher Vereine aber nach der deutſchen W. O. (Art. 84) nach dem Rechte der eigenen Nationalität derſelben beurteilt, ſo daß ſich ergeben kann, daß ſich der prozeſſualen Geltendmachung von Wechſelrechten unter wechſelfähigen Subjekten Hinderniſſe bieten, was mit der verſchiedenen Natur der Wechſelfähigkeit als einer materiellrechtlichen und der Parteifähigkeit als einer prozeſſualen Seite der Rechtsfähigkeit zuſammenhängt. Auf Aktienvereine findet die Beſtimmung des Art. 10 keine Anwendung, da dieſe gemäß § 178 ff. d. H. G. überhaupt niemals einer ſtaatlichen Genehmigung unterliegen, deren Rechtsfähigkeit ſomit im Unterſchiede von § 22 d. bgl. G. B. dem Konzeſſionsſyſtem nicht unterworfen iſt, wie denn überhaupt an der Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit von Handelsgeſellſchaften im Auslande ein Zweifel nicht mehr beſtehen darf.[5])

Unklar iſt die Stellung des öſterreichiſchen Rechtes zu den Aktiengeſellſchaften des Auslandes infolge der Faſſung der kaiſerlichen Verordnung vom 29. November 1865, Z. 127 R. G. B. und des Geſetzes vom 29. März 1873, Nr. 42

Bd. 6 S. 134, v. 5. Juni 1882 Bd. 7 S. 68, vom 21. Jänner 1885 Bd. 14 S. 412. Foelix, Traité du droit international privé S. 64; Eſperſon im Journal VI S. 340; Lyon-Caën, De la condition légale des sociétés étrangères. Dagegen Laurent, Droit civil international VI N. 72. Weſtlake § 286: There is no technical objection to suit in England by a foreign corporation or other artificial person.

[5]) Solche wurde allerdings in Frankreich den ausländiſchen Handelsgeſellſchaften häufig durch die Praxis verweigert. Vgl. Walker S. 58 N. 38 und oben S. 52. Über die Bedeutung des Art. 10 Einf.-Geſ. vgl. Planck, B. G.-B. und Einf.-Geſ. Bd. 6 S. 38.

R. G. B. Danach werden Aktiengesellschaften „in Österreich als rechtlich bestehend anerkannt", wenn sie hierlands eine Repräsentanz haben und noch andere Voraussetzungen gegeben sind. Der ganze Zusammenhang läßt es als zweifellos erscheinen, daß es diesen Gesetzen darauf ankommt, nicht im allgemeinen die Rechtsfähigkeit von fremden Aktiengesellschaften zu umschreiben, sondern auszusprechen, wann die Gesellschaft „als in Österreich rechtlich bestehend anerkannt" und zum Geschäftsbetriebe zugelassen werde. Danach ergibt sich nichts gegen die Annahme, ausländischen Vereinen und Aktiengesellschaften in Österreich, die Gegenseitigkeit vorausgesetzt, Parteifähigkeit zuzuerkennen.[6])

Die aus der unterschiedlichen Behandlung erwachsenden Schwierigkeiten lassen es geboten erscheinen, im Wege von Staatsverträgen eine Ausgleichung herbeizuführen und jenen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, welche von der Theorie des internationalen Privatrechtes wiederholt, u. a. seitens des „Institut" im Jahre 1891 aufgestellt wurden.[7])

Auch in Bezug auf die Prozeßfähigkeit darf, wie im Prozesse jeder Art, im Wechselprozesse die Ausländereigenschaft keinen Unterschied machen.[8]) Die Prozeßfähigkeit (persona standi in judicio) von Ausländern wird durch § 3 Z. P. O. (vgl. § 53 deutsche Z. P. O.) im Sinne des Nationalgesetzes geregelt, doch genügt die Prozeßfähigkeit nach

[6]) Vgl. Entsch. des O. G. H. vom 2. Juni 1881, G.-U. 8414, vom 10. Oktober 1888, G.-U. 12.389.

[7]) Revue XXIII p. 519: L'institut de droit international recommande à l'adoption de tous les États les règles suivantes pour résoudre les conflits des lois concernant les sociétés par actions: Art. Ier. Les sociétés par action constituées conformément aux lois de leur pays d'origine ont sans qu'une autorisation générale ou spéciale soit nécessaire le droit d'ester en justice dans l'autre pays. Vgl. auch Handelsvertrag mit Deutschland vom 6. Dezember 1891 R. G. Bl. 15 ex 1892 und mit Griechenland vom 6. Februar 1889 Nr. 22 R. G. B. Für vollste Parteifähigkeit ausländischer Vereine und Gesellschaften Walker S. 56; Bar I S. 303.

[8]) Allg. Grundsatz des Institut, Zürich 1877 (Annuaire II S. 150): L'étranger sera admis à ester en justice aux mêmes conditions que le régnicole.

der lex fori. Der Grundsatz ist der gleiche wie der dem Art. 84 W. O. zu Grunde liegende. Daß unter dem Rechte „seines Landes" nicht das Recht des Wohnsitzes, sondern der Heimat zu verstehen ist, kann nach Art XXIX Ef. Gesetz zur Z. P. O. nicht mehr zweifelhaft sein.[9]) Wechselfähig muß die danach als prozeßfähig geltende Partei nicht sein, wenn nämlich der Skripturakt im Auslande abgegeben wurde, weil die Wechselfähigkeit dann nach heimatlichem Rechte beurteilt wird. Daher sind Wechselfähigkeit und Prozeßfähigkeit bei Ausländern nicht stets koinzident. Bestritten ist, ob § 3 Z. P. O. wegen seiner Fassung („ein Ausländer") auf andere als natürliche Personen anzuwenden sei. Richtiger scheint die Ansicht, welche die Anwendung auf natürliche Personen beschränkt; nicht wegen der Fassung des § 3 (§ 53), sondern weil die rechtlichen Gründe mangeln, besondere Fähigkeiten der juristischen Personen nach anderen Rücksichten als nach dem Sitze zu beurteilen.[10])

---

§ 2. Die Anwendung des fremden Rechtes.

Das materielle internationale Privatrecht schreibt dem inländischen Richter vor, viele Rechtsverhältnisse nach ausländischem Privatrechte zu entscheiden. Die Lehre, in welcher Weise das ausländische Recht zur Stoffsammlung im Prozesse heranzuziehen ist, gehört in das internationale Prozeßrecht. Das internationale Privatrecht im weiteren Sinne,

[9]) Pollak, Österr. Zivilprozeßrecht S. 149 N. 15. § 3 lautet: „Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, ist vor den inländischen Gerichten als prozeßfähig zu behandeln, wenn ihm nach den im Inlande geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Prozeßfähigkeit zukommt." Walker S. 55; Tilsch, Der Einfluß der Zivilprozeßgesetze S. 42: „Nur die Frage, ob der Fremde nach dem Rechte seines Heimatlandes auch prozeßfähig ist, bleibt gemäß § 3 außer Betracht, nicht aber die Frage, ob er nach diesem Rechte sich selbständig verpflichten kann."

[10]) Vgl. oben S. 75, Skedl, Z. P. Recht S. 154 N. 42; Wilmovsky-Levy I S. 104; Fürstl S. 10; Walker S. 60; dagegen Förster-Eccius Zivilprozeß I S. 96.

in welchem es auch das Prozeßrecht umfaßt, ist inländisches Recht, für dasselbe gelten daher im Prozesse alle jene Grundsätze, welche die Sammlung von Rechtssätzen regeln, der Grundsatz jura novit curia (§ 266 Z. P. O., 288 d. Z. P. O.). Der Richter hat die Anwendung fremden Rechtes dort, wo es durch das internationale Recht des Inlandes geboten wird, von Amts wegen zu berücksichtigen, nicht auf die bezüglichen Anträge der Parteien zu warten und etwa in Ermanglung solcher nach heimischem Rechte zu judizieren.[1]) Darum muß, wenn auch nur Zweifel über die Frage, ob der Wechselschuldner Ausländer ist, ob die Verpflichtung im Auslande übernommen wurde und ob die Diligenzakte im Auslande in bestimmten Formen vorzunehmen sind, derselbe beseitigt werden und der Entscheidung über die Wechselfähigkeit, Wirkung des Skripturaktes, Form der zur Erhaltung der Wechselrechte nötigen Akte nach den ausländischen Normen gesucht werden. Nur dann, wenn der Nachweis nicht zu erbringen ist, daß es sich um ausländische Rechtsverhältnisse handelt, darf sich mit der Anwendung der bezüglichen heimischen Normen begnügt werden. Verletzung der Bestimmungen über die Handhabung des internationalen Privatrechts, z. B. die Beurteilung der Form eines im Auslande ausgestellten Wechsels nach inländischem Rechte ist Rechtsverletzung und unterliegt der Anfechtung durch Revision (§ 503, Z. 4 Z. P. O. § 549 d. Z. P. O.).

---

[1]) Bar, Lehrbuch S. 27; Meili, Grundriß S. 64, Entsch. des R. O. H. G. Bd. 25 S. 53: „Begrifflich ist es amtliche Aufgabe des Richters, in Bezug auf jedes Rechtsverhältnis zu untersuchen, von welchem Inbegriff objektiver Normen dieses Rechtsverhältnis nach den allgemeinen Grundsätzen über die Anwendung fremden Rechtes in Rücksicht auf dessen örtliche Grenzen beherrscht wird. Findet der Richter bei dieser Untersuchung, daß jenes Rechtsverhältnis an sich nach den Normen eines ausländischen Rechtes zu beurteilen sei, so darf er regelmäßig den Tatbestand jenes Streitfallmomentes nur unter das betreffende objektive Recht des Auslandes subsumieren. Vgl. Böhm, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 11, Entsch. des R. O. H. G. vom 9. November 1872 Bd. 8 S. 10, dann vom 2. Mai 1875 Bd. 17 S. 165, R. G. vom 30. Jänner 1889 Bd. 23 S. 31.

Nicht in gleicher Weise ist es mit der Sammlung der ausländischen Rechtsnormen bestellt. Hiefür den Grundsatz „jura novit curia" aufzustellen, würde dem Richter eine seinem Amte als Organ der Vollstreckung des Willens der Gesetze seines Staates widersprechende und dem menschlichen Erfassungsvermögen nicht angemessene Aufgabe stellen, welche, in thesi erteilt, den Satz zu einer bloßen Formel ohne Inhalt herabdrücken müßte.[2]) Das ausländische Recht muß daher von außen her gesucht werden, da es nicht von innen aus geschöpft werden kann. In welcher Weise dies zu geschehen hat, darüber wurde viel geschrieben und gestritten. Eine große Reihe von Schriftstellern hat die einfache Konsequenz gezogen und argumento a contrario die Vorschriften für den Tatsachenbeweis aufgestellt.[3]) Allein selbst diese müssen vor den Konsequenzen einer solchen Auf-

---

[2]) Böhm a. a. O., O. H. G. Entsch. vom 14. Februar 1871 Bd. 2 S. 27, 4. Dezember 1872 Bd. 8 S. 152; Seuffert, Archiv Bd. II S. 322, Archiv f. d. W. R. Bd. II S. 431.

[3]) Ellinger, Handbuch § 33; Stubenrauch 1. Auflage I S. 168; Haimerl, über den Beweis ausländ. Gesetze, Ztschr. f. österreich. Rechtsgelehrsamkeit 1833 II S. 281 ff.; Mittermaier im Archiv f. ziv. Praxis XVIII. Vgl. weiters über diese Frage Puchta, Gewohnheitsrecht I S. 151—198, Zeiller I S. 145, Nippel I S. 195, Winiwarter I S. 154, Schiffner, Entwicklung des internationalen Privatrechtes §§ 159—163, Unger I S. 306, Bar I S. 132 ff., Wächter, Arch. f. ziv. Prax. XXIV, Goldschmidt, Handelsrecht § 38, Böhm, Räuml. Herrsch. d. Rechtsnormen § 3 S. 11, Langenbeck, Beweisführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten S. 86 ff., Zitelmann I S. 286 ff., Meili, Geschichte und System des internationalen Privatrechtes S. 141 ff. Im Sinne reinen Tatsachenbeweises: Menger, Zivilprozeßordnung S. 176, Ullmann S. 246, Kitka, Beweislehre im österreichischen Zivilprozesse S. 156 ff., Jettel a. a. O. S. 10, Vesque a. a. O. S. 128, Krainz-Pfaff-Ehrenzweig I S. 466, Walker a. a. O. S. 39, R. Pollak a. a. O. S. 405. Von ausländischen Autoren Pierantoni, Delle prova delle leggi straniere nei giudizi civili 1883, (keine res facti). Eine echte res facti ist der Beweis fremden Rechtes nach Art. 3 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Verfahren beim Bundesgerichte (1850): „Das Bundesrecht ist durch das Gericht von Amts wegen anzuwenden, hingegen sollen ausländische, kantonale oder örtliche Rechtsgrundsätze von der Partei, welche sich auf dieselben stützen will, angeführt und im Falle

fassung zurückschrecken; denn welche Handhabe ist ihnen geboten, um von ihrem Standpunkte zu rechtfertigen, daß sich der Richter mit der „Feststellung" des Rechtes durch Eid, durch Geständnis nicht begnüge und ein Kontumazurteil auf Grund eines ausländischen Rechtssatzes zu erlassen verweigere, von dem ihm bekannt ist, daß *er* erfunden ist? Es erübrigt daher nur mehr, den Tatsachenbeweis solchen Einschränkungen zu unterwerfen, daß *er* der Natur dieses Beweisthemas entspreche; was dann jedoch erübrigt, ist kein echter Tatsachenbeweis mehr, es bewirkt aber durch Ausschließung anderer Mittel der Stoffsammlung das Suchen fremder Rechtssätze aufs äußerste zu erschweren, es macht praktisch die Anwendung fremden Rechtes vom Parteien-

---

Widerspruchs nachgewiesen werden." Hienach könnte infolge unterbliebenen Widerspruchs unrichtiges fremdes Recht als unstreitig zur Anwendung gebracht werden. Nach Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 15. Juni 1890 muß auch das Kantonalrecht eines fremden Kantons, nicht bloß Bundesrecht, von Amts wegen zur Anwendung gebracht werden. Nach Art. 289 der Züricher Zivilprozeßordnung (Meili, Grundriß S. 141) genügt Privatkenntnis des Richters, sonst muß die Partei das fremde Recht nachweisen, doch ist der Beweis keinem Tatsachenbeweise gleichzuhalten, denn die unrichtige Anwendung des fremden Rechtes kann nicht wie eine neue Tatsache zur Umstoßung eines rechtskräftigen Urteils führen. Dies ist wohl auch nach § 530 Z. P. O. und § 580 R. Z. P. O. ausgeschlossen. Eine ausdrückliche Einschränkung in Bezug auf die Anwendbarkeit fremden Rechtes dadurch, daß dieselbe von dem Parteiennachweise abhängig gemacht wird, macht das schwedische Wechselrecht vom 23. August 1851 und das finnische Wechselrecht § 86 sowie Art. 55 des Vertragsentwurfes von Lima (Meili, Mat. S. 99), Argentin. Ziv. G. B. Art. 13: „Die Anwendung der fremden Gesetze in den Fällen, in denen sie das gegenwärtige Gesetzbuch zuläßt, soll immer nur auf Ansuchen der interessierten Partei erfolgen welcher der Beweis für die Existenz der genannten Gesetze auferlegt werden soll. Ausgenommen sind diejenigen fremden Gesetze, welche durch Staatsverträge oder kraft Spezialgesetz in der Republik verbindlich erklärt sind." In Frankreich und Belgien behandelt die Praxis fremdes Recht wie eine zu beweisende Tatsache. Fiore a. a. O. Nr. 264 dagegen meint, wenn dem Richter durch das heimische Gesetz die Anwendung fremden Rechtes vorgeschrieben sei, müsse er sich es von Amts wegen verschaffen; dies die herrschende Praxis Italiens.

antrage abhängig.[4]) Gleichwohl war dieser Standpunkt in Österreich vorherrschend, bevor die Zivilprozeßreform ins Leben trat.[5]) Die Z. P. O. hat in § 271 der Eigenart des Themas Rechnung getragen. Diese Stelle enthält folgende Grundsätze: Das ausländische Recht kann Gegenstand prozessualen Beweises sein, doch kann der Richter von einem Beweisverfahren Umgang nehmen, wenn er die nötige Privatkenntnis besitzt. Der Beweis kann von Amts wegen aufgenommen werden, ohne daß der Richter an die Schranken des § 183 Z. P. O. gebunden ist. In der „Auskunft des Justizministeriums" ist ein eigentümliches, der richterlichen Würdigung nicht unterworfenes Beweismittel geschaffen worden.

Die Privatkenntnis des Richters genügt also in allen Fällen,[6]) um das fremde Recht zur Anwendung zu bringen. Sonst muß das Recht allerdings „bewiesen" werden; die Partei kann die Beweise anbieten und die Unterlassung der Anbietung mag für die Partei, wie im folgenden zu zeigen, nachteilig wirken; aber der Richter „kann" alle nötigen Schritte zur Feststellung des fremden Rechtes einleiten. Dieses Können des Richters darf im Zusammenhange mit dem vorausgehenden Satze: „Bei Ermittlung der Rechtsnormen ist der Richter auf . . . nicht beschränkt" nicht anders als im Sinne eines Befehls aufgefaßt werden, sich die Über-

[4]) Hofd. vom 23. Jänner 1794 J. G. S. Nr. 542 ex 1801, Entsch. des O. G. H. vom 25. Februar 1880 G.-U. Nr. 7875, vom 19. April 1876 Nr. 6101, 24. Jänner 1894 G.-U. 14.996 [nur durch Atteste des Ministeriums], Entsch. vom 22. Jänner 1861 Z. 11.919 P. 201 und die bei Manz, W. O., 13. Aufl. ad Art. 85 sub Z. 7 angeführten Entscheidungen. Entsch. vom 3. Juli 1884, G.-U. 10.099 schließt Beweis durch Geständnis aus.

[5]) So kommt es, daß Canstein, W. R. S. 96 nur Urkundenbeweis zuläßt. Der O. G. H. hat vor der Zivilprozeßreform bei sonstiger Abweisung des Anspruches die Vorlage einer ministeriellen Bestätigung über den Inhalt des fremden Rechtes verlangt. Entsch. vom 11. Juni 1895 Z. 4732, Böhms Zeitschrift Bd. VII S. 518. Doch schon Ullmann a. a. O. ist für Zulassung sachverständiger Zeugen.

[6]) Vgl. Entsch. des O. G. H. vom 10. Juli 1900 G.-U. 1088 N. F.

zeugung von dem geltenden fremden Rechte zu verschaffen, daher muß der Richter das fremde Recht *suchen*. Die Partei wird den Beweis nur anbieten, sofern sie an der liquiden Beweisstellung, z. B. behufs Erlassung des Zahlungsauftrages oder der beschleunigten Auffindung fremden Rechtes, interessiert ist.[7]) Da es sich keinesfalls um Tatsachenbeweis handelt, sind Eid und Geständnis ausgeschlossen. Kann das fremde Recht nicht gefunden werden, so wollen manche das inländische Recht angewendet wissen auf Grund der eintretenden Vermutung, daß es mit dem inländischen übereinstimme.[8]) Allein dies würde zu einer Verletzung des internationalen Privatrechtes, also heimischen Rechtes, führen, was unzulässig ist. Die richtige Lösung ist lediglich die, daß jene Partei, welche auf ausländische Rechtsnormen einen Anspruch (Klagsanspruch, prozessuale Einwendung) stützt, daraus den Nachteil zieht. Darum hat der Richter bei der Verhandlung nach Wechselrecht, sobald klar ist, daß z. B. nach Art. 85 W. O. ausländisches Wechselrecht zur Anwendung zu kommen habe, dasselbe mit Unterstützung der Parteien von Amts wegen zu suchen, und wenn jenes fremde

[7]) So auch Pollak a. a. O. Vgl. d. Z. P. O. § 253, dort heißt es: „ist befugt"; auch dies wäre meines Erachtens im Sinne von „befähigt" zu interpretieren. Dem Belieben des Richters ist nichts anheimgestellt. Dagegen Gebhartscher Entwurf bei Niemayer, Kodifikation des internationalen Privatrechtes, S. 21, worin dem zweiten Satze des § 265 Z. P. O. ein in das Gesetz nicht aufgenommener Satz vorausgeschickt wird: „Wird im Laufe des Rechtsstreites von den Parteien nicht nachgewiesen, daß das maßgebende ausländische Gesetz von dem deutschen Gesetze abweicht, so hat das Gericht, wenn ihm das ausländische Gesetz unbekannt ist, bei Erlassung des Urteils davon auszugehen, daß das ausländische Gesetz mit dem inländischen übereinstimme." Diese Vermutung kann als abgelehnt gelten. Keinesfalls ist die Anwendung fremden Rechtes überhaupt mehr, wie noch Fürstl S. 430 anzunehmen scheint, von dem Nachweise seitens der Partei abhängig. Vgl. dagegen den richtigen Ausspruch des R. G. Bd. 21 S. 175: Eine Auflage an die Parteien zur Beibringung von Nachweisen ist nur die Aufforderung zur Unterstützung der Offizialtätigkeit des Gerichtes. Vilmovsky-Levy I S. 472.

[8]) Canstein S. 96, Westlake § 334, Niemayer, Kodif. S. 76; nur, fordert dieser hiefür eine positive gesetzliche Vorschrift, um diese Vermutung eintreten zu lassen. Ebenso R. O. H. Bd. 2 S. 39, Bd. 3 S. 44, Bd. 7 S. 6.

Recht, auf das sich der Anspruch der Partei stützt, weder durch Privatkenntnis des Richters noch durch prozessualen Beweis oder Erhebung gefunden werden kann, kann der geltend gemachte Wechselanspruch nicht durchgesetzt werden.[9]) Eine andere Frage ist die Pflicht, jene Umstände faktischer und rechtlicher Natur nachzuweisen, von denen die Anwendung fremden Rechtes auf den einzelnen Fall abhängt, z. B. die Tatsache der Ausstellung des Skripturaktes an einem bestimmten Ort; darauf können lediglich die Grundsätze vom Tatsachenbeweise angewendet werden.[10])

Wie ein inländisches Gesetz ist ohne jeden Beweis jenes ausländische Recht anzuwenden, das durch inländisches Gesetz, Staatsvertrag oder gültige Verordnung insbesondere kundgemacht wurde.[11])

Die Pflicht, ausländisches Recht anzuwenden, und die Notwendigkeit, dasselbe zu suchen, drängen dazu, daß die Justizverwaltungen der Staaten für die Ermittlung der ausländischen Normen Sorge tragen, indem dieselben in offizieller Weise gegenseitig mitgeteilt werden. Dies ist in den internationalen Kongressen der letzten Jahre wiederholt zum Ausdrucke gekommen. Als Mittel hiezu werden vorgeschlagen: Unionen der Staaten zu diesem Behufe, Übernahme der Verpflichtung seitens der Vertragsstaaten zur Mitteilung aller innerhalb einer Periode erlassenen und in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen, Einsetzung eines internationalen Bureaus behufs Evidenzhaltung und Redaktion, systematischer Darstellung des Materials und gehöriger Kundmachung.[12]) Eine derartige Konvention wurde am 15. März 1886 in Brüssel geschlossen, Österreich

[9]) Ebenso R. O. H. vom 28. April 1879 Bd. 25 S. 53.

[10]) Zitelmann a. a. O. erklärt auch diese Tatsache nicht als vom Beweise der Partei abhängig, I S. 309.

[11]) Menger Z. P. O. I S. 167, Stubenrauch, VIII Aufl. S. 83. Vgl. J. M. E. vom 28. August. 1878 Z. 12.096 über die Entbehrlichkeit der Wechselklausel im britischen Rechte, und E. bei Ez. 214, 317, 339.

[12]) Dem Institut de droit international lag folgende Frage vor: Quels seraient les moyens à proposer aux gouvernements en vue

gehört derselben nicht an. Dem österreichischen Justizministerium ist die Pflicht zur Erteilung von Auskünften über fremdes Recht im § 282 Verl. P. auferlegt.[13])

Eine besondere Komplikation bietet gerade das Wechselrecht für die Last des Beweises fremden Rechtes in jenen Staaten, wo, wie in Österreich, die Erlassung des Zahlungsauftrages auf einseitiges Ersuchen geboten ist, indem zu unterscheiden kommt, wann auf einen prima facie internationalen Wechsel allsogleich Zahlungsauflage zu erlassen sei. Gemäß § 557 Z. P. O. ist Zahlungsauftrag zu erlassen, wenn der beigebrachte Originalwechsel alle Erfordernisse der Gültigkeit (Art. 4 und 85 W. O.) besitzt, dagegen sonst, sofern die Klage nicht zur Verhandlung überhaupt ungeeignet ist, in welchem Falle sie a limine abgewiesen wird (§ 554 Z. P. O.), Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung anzuordnen. Mit Rücksicht auf Art. 85 W. O. darf keinesfalls auf einen im Auslande ausgestellten Wechsel Zahlungsauftrag erlassen werden, weil er den Vorschriften des Art. 4 (96) W. O. entspricht, und darf der Nachweis, daß der formell anscheinend gültige Wechsel den Vorschriften des Rechtes am Orte der Ausstellung entspreche, keinesfalls den Einwendungen des Beklagten überlassen werden, weil die gebotene Anwendung des fremden Rechtes nicht von dem Antrage der Parteien abhängen darf.[14]) Sache des Klägers ist es allerdings, da er

d'assurer la preuve des lois étrangères devant les tribunaux? Votum des Institut in Brüssel 1885 auf Grund Referats von Norsa (Annuaire VIII S. 236—270, Konklusionen S. 271 und 272), Abänderung in Hamburg 1891 Revue de droit international XXIII S. 525 bei Meili, Grundriß S. 142.

[13]) Großbritannien entbehrt noch zum großen Teile des kodifizierten Rechtes. Das Justizministerium hat daher mit Verordnung vom 16. Februar 1888 Z. 1794 Nr. 10 J. M. V. Bl. abgelehnt, Auskünfte über britisches Recht zu erteilen und die Einholung des Rechtsgutachtens zweier gehörig bestellter englischer Anwälte empfohlen. Ebenso Fiore Nr. 263.

[14]) Thöl ad Art. 85; dagegen O. G. H. Entsch. vom 22. Jänner 1861, Borchard Zus. 861 und 873: Dem Kläger obliegt der Beweis fremden Rechtes, offerne der Wechsel dem inländisch enRechte nicht entspricht. Ebenso Renaud a. a. O. Auch ist es keinesfalls Sache der Einwendungen, nachzuweisen, daß ein

den Satz „jura novit curia“ nicht für sich hat, schon in der Klage den Nachweis des fremden Rechtes urkundlich zu führen. Gewiß darf auch dem Beklagten nicht verwehrt werden, in den Einwendungen den Gegenbeweis gegen die Wirksamkeit des zur Anwendung gebrachten fremden Rechtes und gegen die Zulässigkeit der Anwendung fremden Rechtes überhaupt zu führen.

Sehr bestritten ist die Frage, ob die Verletzung des fremden Rechtes ein Revisionsgrund nach § 503, Z. 4 Z. P. O. ist. § 549 R. Z. P. O. verneint es für das deutsche Recht ausdrücklich. Die Gleichheit der Qualität dieses Fehlers im Urteile, ob es sich nun um Verletzung des heimischen oder fremden Rechtes handelt, sowie der äußere Umstand, daß § 271 Z. P. O. dem deutschen Rechte völlig nachgebildet ist, während die Beschränkung des Revisionsgrundes des § 503, Z. 4 Z. P. O. auf heimisches Recht fehlt, zwingen zu der Annahme, auch die Verletzung des fremden Rechtes als Revisionsgrund anzunehmen.[15])

§ 3. Der Verlauf des Wechselverfahrens.

Die Wechselstrenge, der rigor cambialis, ist eine dem Rechtsinstitute des Wechsels eigentümliche und in allen Staaten

Mangel, der für einen singulären Mangel des inländischen Rechtes gehalten wird, auch nach dem Rechte des Ausstellungsortes als solcher gelte. Anders aber Entsch. vom 6. Februar 1868 K. 53 und 17. Jänner 1868 K. 45, wonach eine im Auslande in hebräischer Schrift ausgestellte Wechselerklärung als gültig anzusehen sei, sofern nicht der Verpflichtete beweist, daß sie nach dem Rechte des Ausstellungsortes ungültig ist.

[15]) Bar ist zufolge § 549 d. Z. P. O. gegen die Annahme dieses Revisionsgrundes, Lehrbuch S. 29; ebenso R. G. Bd. 39 S. 304; hingegen Meili Grundriß, für dieselbe; desgl. Böhm a. a. O. S. 17 und Entsch. des R. G. vom 25. Oktober 1883 Bd. 9 S. 65, O. H. G. vom 9. November 1872, Bd. 8 S. 18 vom Standpunkte des älteren deutschen Prozeßrechtes. Vgl. Cour de Cass. Paris vom 6. Februar 1900 S. 605, Journal d. dr. i. Bd. 27 S. 605: Il y a lieu de prononcer la cassation d'un arrêt qui s'est refusé d'appliquer la loi étrangère qui seul devait régir les rapports des parties. Gegen § 549 d. Z. P. O. ist de lege ferenda u. a. Zitelmann a. a. O. I S. 288 Note 106.

zu gesetzlichem Ausdrucke gebrachte Eigenschaft desselben. Sie kommt zur Äußerung in der Obliegenheit, die Diligenzpflichten genau und allen Zwischenfällen, als Verabredungen oder Hindernissen, zum Trotze zu beobachten, aber auch — und das in des Wortes eigentlicher Bedeutung — in der eigentümlich verschärften Haftung der Wechselschuldner. Die Wechselstrenge in ihrer letzteren Bedeutung hat eine materielle und eine formelle Seite. Jene zeigt sich in der Pflicht zum prompten Akzepte, zur Sicherstellung mangels Annahme und wegen Unsicherheit, der Solidarhaftung aller Wechselverpflichteten, der Haftung trotz Abstraktheit des Titels, der Unabhängigkeit der Rechte des Inhabers von Mängeln im Rechte seiner Vormänner. Die formelle (oder prozessuale) Wechselstrenge ist die verfahrensrechtliche Seite derselben. Sie äußert sich im Prozesse und in der Exekution. Hier gab es vordem ein eigentümliches Zwangsmittel, welches dem Wechselverkehre das Gepräge lieh, die Wechselhaft, die indes jetzt sehr an Bedeutung eingebüßt hat. Man muß hieher ferner als Besonderheit die Befugnis rechnen, zur Sicherstellung der Wechselforderung den Verkauf der gepfändeten Fahrnisse erwirken zu dürfen,[1]) ferner die in manchen Staaten bestehende Eigentümlichkeit, der Skripturverpflichtung auf dem Wechsel sofort die Kraft eines vollstreckbaren Exekutionstitels einzuräumen.

Die Wechselstrenge im eigentlichen Wechselprozesse gelangt zum Ausdrucke in der Befugnis, auf Grund einseitiger Angaben eine, wenn auch nur unter der Resolutivbedingung, daß keine Einwendungen vorgebracht werden, wirksame Verurteilung des Verpflichteten zu erwirken, in der Abkürzung aller Fristen und in der Ausschließung ganzer Kategorien von Einwendungen aus dem Rahmen des Wechselprozesses.

Neben dem italienischen System, welches dem Wechsel sofort die Kraft eines Exekutionstitels einräumt (Art. 323

[1]) Art. 25 W. O. trotz § 374 E. O.; dagegen O. G. H. Entsch. vom 12. Dezember 1901 Z. 16.842 Zentralblatt 103 ex 1902.

codice di commercio), findet sich in den Gesetzen der verschiedenen Staaten der prozessualen Wechselstrenge im Zuge des Verfahrens in verschiedener Weise Rechnung getragen. Die Erlassung eines Zahlungsauftrages, wie in Österreich, ist auch vom ungarischen Rechte rezipiert (§ 18, J. M. V. vom 30. November 1876). Das spanische (§ 544) und argentinische Recht (§ 850) gewährt Exekutivklage, wenn die Echtheit des Skripturaktes im Proteste seitens des Akzeptanten nicht bestritten erscheint oder die Regreßschuldner sie ausdrücklich anerkennen; letzteres setzt somit ein vorausgehendes Gehör des Beklagten voraus. Das deutsche Recht (§ 592 ff. Z. P. O.) hilft durch Ausschließung aller Einwendungen, die nicht durch Urkunden oder Eid erwiesen werden können und durch die kürzeren Einlassungsfristen, kennt aber keine einseitige Entscheidung auf Grund der beurkundeten Klage. Nach anderen Gesetzen erschöpft sich das Wechselverfahren in der Kürze der Einlassungsfristen (Nordamerika, Borchard I S. 212, Rußland Art. 649, Finnland § 82, Schweden § 85 und jetzt § 5, Verordnung vom 7. Mai 1880, Norwegen § 2, Verordnung vom 17. Juni 1880, Dänemark, Verordnung vom 7. Mai 1880) und oft nebenbei in dem Anspruche auf Exekution zur Sicherstellung, wenn die Verhandlung nach Wechselrecht vertagt werden muß.

Die Frage, inwieweit diese prozessualen Vorschriften auch auf im Auslande ausgestellte oder draußen zu erfüllende Skripturobligationen Anwendung zu finden haben, läßt sich der Regel nach dahin beantworten, daß die lex fori maßgebend ist, welche entscheidet, welches Verfahren an diesem Forum zu handhaben sei. Dies gilt nicht nur bezüglich solcher Skripturakte, welche in ihrem Heimatlande eine prozessual strengere Behandlung genießen, sondern auch bezüglich jener, die im Heimatlande sogar günstiger behandelt werden, indem der Inhaber z. B. sich dortselbst erst auf eine Verhandlung einlassen muß. Denn alle diese unterschiedlichen formalen Behandlungen stellen nur Phasen in der Entwicklung des privaten Anspruches zum urteilsmäßigen, der actio

cambialis zur actio judicati, dar. Erſt wo das materielle Recht hineinſpielt, reicht die Anwendung der lex fori nicht aus.[2]) Der Unterſchied zeigt ſich in folgendem: Liegt eine nach dem Ausſtellungsorte gültige Skripturobligation des Beklagten vor, ſo kann der Fall eintreten, daß der geltend gemachte Anſpruch in einem Staate nicht zu jenen gehört, welche im Wechſelverfahren durchzuführen ſind, während dieſes Verfahren im anderen Staate dafür beſteht. So ſteht nach § 602 R. Z. P. O. unter Umſtänden frei, den Bereicherungsanſpruch gegen Akzeptanten und Ausſteller im Wechſelprozeſſe zu erheben, während dies in Öſterreich zufolge E. vom 17. September 1873 Z. 9169 Sp. R. 57, G.-U. 5083, ebenſowenig der Fall iſt wie in Ungarn. Gleichwohl ſteht das Wechſelverfahren auch ausländiſchen Verpflichteten gegenüber zu Gebote, wenn es im heimiſchen Prozeßrechte wohl, nicht aber in jenem des Heimatlandes des Verpflichteten zugelaſſen iſt.[3])

Anders ſteht es mit der Frage, ob auf eine Urkunde, welche im Auslande ausgeſtellt wurde und wohl den Formvorſchriften für Wechſel nach der lex fori entſpricht, nicht aber jenen am Ausſtellungsorte, über Antrag des Klägers das Wechſelverfahren einzuleiten ſei. Hier kommt materielles Recht in Frage, daher kann nicht ohneweiters die lex fori

[2]) Über die Anwendbarkeit der lex fori auf Prozeßvorſchriften, vgl. Dumoulin: Diversitas fori non debet vitiare in exitium causae. Hommel, Observatio 409 Regula quarta: In processualibus nunquam ad jura domicilii aut rei sitae respicitur, sed semper ad jura loci, ubi judicatur. Thibaut, Pandektenrecht I § 38 Z. 2. Meili, Grundriß S. 139; Bar II S. 357 ff. Vgl. Art. 10 der Disposizioni des ital. Codice civile, Satz 3a des badiſchen Landrechts, Art. 25 des Laurentſchen Entwurfs zu einem belgiſchen Code civil, Domin-Petrushevez, Art. CCIII, Vertragsentwurf von Lima Art. 30. Reſolution des Inſtitut Zürich 1877 (Annuaire II S. 150, Les formes ordinatoires de l'instruction et de la procédure sont régies par la loi du lieu où le procès est instruit. Über die ausnahmsweiſe Beachtung fremden Prozeßrechtes vgl. Wach, Z. P. O. S. 220. Über die lex fori im Wechſelverfahren Antwerpener Beſchlüſſe Art. 48. Meili II S. 354: Die prozeſſuale Wechſelſtrenge richtet ſich nach der lex fori.

[3]) Borchard, Art. 85 Zuſ. 860, Entſch. des R. O. H. G. vom 28. Februar 1871.

zur Anwendung gelangen, sondern, sobald sich der Richter bei Prüfung der Klage überzeugt, daß es sich um keine gemäß Art. 85 W. O. gültige Skripturobligation handle, hat er die Einleitung des Wechselverfahrens abzulehnen.[4]) Es ergibt sich daher die Unterscheidung, daß auf wechselmäßige Ansprüche, welche im Auslande übernommen wurden, aber dortselbst nicht oder nicht mehr des Wechselverfahrens sich erfreuen, im Inlande wohl Wechselverfahren einzuleiten ist, während dieses auf Skripturakte, die nach der lex fori als Wechsel gültig wären, es aber prima facie nach dem Rechte des Ausstellungsortes nicht sind, nicht anzuwenden ist.

Die Stellung des Beklagten im Wechselprozesse ist unterschiedlich geregelt, je nach der Art der im Wechselverfahren statthaften Einwendungen und der zur Erhärtung derselben zulässigen Beweismittel. Daß Einwendungen gegen Vormänner dem Kläger nicht entgegengesetzt werden dürfen, ist eine allgemein anerkannte, mit der materiellrechtlichen Stellung des Indossatars zusammenhängende Regel. Aber auch Einwendungen, die dem Kläger gegenüber aus dem dem Wechsel unterliegenden Geschäfte deshalb, weil er in dem Geschäfte der Kontrahent ist, z. B. Irreführung beim Wechselschlusse oder weil er in Kenntnis von dem Geschäfte an-

[4]) Daher richtig die Entsch. des O. G. H. vom 14. März 1876 Z. 3010 G.-U. 6060, 29. Dezember 1874 Z. 12.232 J. Bl. 91 und 28. November 1882 Z. 14.047 Ez. 603: Wenn sich eine Urkunde nach der Wechselordnung nicht als Wechsel darstellt und nicht bereits in der Klage bewiesen (zu ergänzen: oder dem Richter infolge Privatkenntnis bekannt) ist, daß dieselbe nach dem Rechte ihres Ausstellungsortes als Wechsel gelte, so kann auf dieselbe das Wechselverfahren nicht eingeleitet werden (nicht bloß kein Zahlungsauftrag erlassen werden). Die Ablehnung des Wechselverfahrens ist auch dann auszusprechen, wenn gemäß § 554 Z. P. O. der Anspruch sonst zum ordentlichen Verfahren vor diesem Gerichte geeignet ist, weil es sich um die Fristen und die sonstigen dem Wechselverfahren eigentümlichen Modifikationen handelt. Zu weit geht Bar, Lehrbuch S. 137, wenn er sagt, Wechselprozeß dürfe nur auf wechselmäßig übernommene Verbindlichkeiten zur Anwendung kommen, denn z. B. die Wechselfähigkeit zu prüfen, ist der Richter bei Erledigung der Klage doch regelmäßig außer stande; trotzdem kann das einmal eingeleitete Wechselverfahren nicht mehr verlassen werden.

haftenden Mängeln das Papier an sich brachte, sind nicht, wie in Österreich, durchwegs zulässig. So schließt das Recht Dänemarks (§ 3 Verordnung vom 7. Mai 1880), Spaniens (§ 545), Mexikos (Art. 436), Argentiniens (Art. 851), Rußlands (§ 651) derlei Einwendungen aus dem eigentlichen Wechselprozesse aus und überläßt deren Geltendmachung dem ordentlichen Verfahren (in Dänemark einer besonderen Entschädigungsklage). Das deutsche Zivilprozeßrecht, der italienische Codice (Art. 324), das norwegische Recht (§ 3, Verordnung vom 7. Mai 1880) gestatten sie nur, sofern sie mit Urkunden oder Eid, in Italien mit Urkunden in liquider Weise, in Norwegen binnen acht Tagen erweislich sind.[5]) In der Verhandlung der Einwendungen nun liegt tatsächlich neben einem prozessualen Momente auch ein materiellrechtliches Moment. Denn ob der Verpflichtete einem Kläger eine Einwendung erfolgreich entgegensetzen könne, ob eine Einwendung tatsächlich Platz greife und den Anspruch aufhebe oder einschränke, hängt untrennbar mit der rechtlichen Natur und Wirksamkeit des Anspruches zusammen und ist gewiß von der lex fori unabhängig, vielmehr z. B. nach dem Sitze der Obligation, insoweit die materiellrechtliche Kompensabilität, oder aber nach jenem des gegen den Wechsel zur Geltung zu bringenden Rechtsverhältnisses, insoweit dessen Rechtsbestand und rechtliche Natur zu berücksichtigen kommt, zu beurteilen (vgl. oben S. 164). Ersteres hat R. G. Bd. 26 S. 67, im Auge, wonach die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Kompensation nach dem Rechte der Obligation, welche durch dieselbe erloschen sei, letzteres R. G. Bd. 5 S. 130, im Auge, wonach das Meritum nach dem Rechte des Kom-

[5]) Keinen Beweisschränkungen sind in Italien Einwendungen unterworfen, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen. In Dänemark sind nur Einwendungen statthaft, welche sich auf Wechselunfähigkeit oder sachliche Mängel des Wechsels und der Diligenzakte beziehen; in Rußland a) die Einrede der Fälschung, b) der Wechselunfähigkeit, c) der durch öffentliche Urkunden erweislichen Zahlung; in Nordamerika ist nur der Einwand mangelnder Valuta in allgemeiner Art, z. B. der Nichtschuld („non assumpsit") unzulässig.

pensierenden beurteilt werden müsse.[6]) Was aber an der Einwendung prozessualer Akt ist, d. i. die formelle Zulässigkeit, äußert sich nun tatsächlich darin, daß der Wechselschuldner es sich gefallen lassen muß, in dem Wechselverfahren zum Beweise seiner Einwendungen nicht zugelassen oder mit denselben nicht gehört zu werden. Hier ist lediglich die lex fori maßgebend.

Insofern wechselrechtliche Erkenntnisse, die im Wechselverfahren unter Ausscheidung bestimmter Einwendungen und bestimmter Beweismittel erfließen, einen umgrenzten Rechtsstoff verarbeitet enthalten, kommt ihnen nicht die Kraft endgültiger Entscheidungen zu. Sie sind zwar vollstreckbar, aber sie sind noch eines Ergänzungsurteils gewärtig oder können mit Klage bekämpft werden, ohne res judicata zu befürchten. Sie sind Vorbehaltsurteile (§ 599 d. R. Z. P. O.), Zwischenurteile. Daraus ergeben sich wichtige Konsequenzen. Während nach herrschender Ansicht ausländischen Urteilen die Wirkung der res judicata im Inlande zuzugestehen ist,[7]) kann derlei Erkenntnissen mit beschränkter Kognition die Wirkung der res judicata nicht zugemessen werden. Es kann daher im Inlande Wechselklage und Zivilklage neuerlich angestrengt werden, ohne einen besonderen neuen Klagegrund

[6]) Die Kompensition ist eben eine in das prozessuale wie materielle Recht hineinragende Einwendung. So bestimmt das ungarische W. R. in meritaler Richtung die Ausschließung der Kompensation mit Forderungen, die nicht wechselmäßig oder vollstreckbar sind, das norwegische (a. a. O.) läßt nur die Kompensation gegen Schadenersatzansprüche wegen unterlassener Notifikation und gegen Konkursmassen zu. Da danach die Gegenforderung nur ad separandum gewiesen erscheint, liegt kein materielles Unrecht in der Ablehnung der nach der lex fori unzulässigen Kompensation. Die Inkompensabilität einer Gegenforderung gehört aber auch ins materielle Recht und muß zur Zurückweisung der Einwendung führen, trotzdem gegen die prozessuale Zulässigkeit kein Hindernis besteht. Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht II S. 35.

[7]) Wach S. 224, Wilmovsky-Levy § 660 Anm. 2, Walker S. 164; nur daß deren negative Wirksamkeit (ne bis in idem) nicht Platz greift, wenn die Vollstreckung solcher Urteile verweigert wird; Bar II S. 420. Ebenso O. G. H. in Entsch. vom 28. Februar 1893 G.-U. 14.611.

vorzubringen, der allerdings im gleichen Lande gefordert werden müßte und in einem durch den neu zu gewinnenden Titel erwarteten Vorteile, z. B. Möglichkeit der Vollstreckung im Auslande, Exekution zur Sicherstellung, bestehen würde[8]); auch kann sich dem Verpflichteten gegenüber, der das auf Grund des im Auslande erwirkten Wechselerkenntnisses mit beschränkter Kognition Geleistete zurückfordert, nicht auf dieses Erkenntnis berufen werden.[9]) Ob es bei dieser Rechtslage zulässig erscheint, dem Beklagten die exceptio der Litispendenz zuzugestehen, erscheint zweifelhaft, ist jedoch richtiger zu bejahen, da ja dem Kläger freisteht, von dem Prozesse im Auslande abzustehen. Nur wenn die wechselrechtlichen Erkenntnisse im Auslande nicht vollstreckt werden, darf dem Kläger nicht verwehrt werden, gleichzeitig in beiden Staaten zu klagen, es steht ihm sodann die Einrede der Litispendenz nicht entgegen. Die Zulassung dieser exceptio erscheint somit schon begründet, sobald dem Urteile in dem Vorprozesse Vollstreckbarkeit, nicht erst, wenn ihm Rechtskraftwirkung in jeder Hinsicht zukommt.[10])

[8]) Wach S. 230.

[9]) Jedenfalls muß die res judicata nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes beiden Teilen gegenüber in gleicher Weise wirken. Vgl. dagegen Westlake § 313, wonach der Kläger neuerlich klagen kann, solange er nicht befriedigt wurde, trotz des ausländischen Urteils, während der siegreiche Beklagte das Urteil jederzeit entgegenstellen könne.

[10]) Fürstl I S. 372. Vgl. Bar II S. 546 ff., Entsch. des O. G. H. vom 29. Mai 1888 G.-U. 12.205 und Spr. Pr. 1888 S. 322; hingegen Entsch. des O. L. G. Hamburg vom 27. Oktober 1900, Hanseat. Ger. Ztg. XXI Hauptblatt S. 285 ff., wonach es auf die Voraussetzungen der res judicata ankomme. Ähnlich Lammasch, Staatsverträge betreffend Rechtshilfe und Auslieferung, in Holtzendorfs Handbuch des Völkerrechtes Bd. 3 S. 398, wonach es genügt, daß das fremde Verfahren wenigstens möglicherweise zu einem Urteile führen kann, das im Inlande als solches anzuerkennen ist. Vgl. aber die Vorschläge des Institut, Annuaire XV (1896), der Konferenz von Kopenhagen 1897, Annuaire XVI S. 307 und vom Haag 1898, Annuaire XVII S. 290. I. Sauf les réserves qu'on pourra faire au N° 2 il y a lieu d'admettre dans les rapports avec les jurisdictions étrangères les mêmes règles sur la litispendence que celles qui existent dans les rapports entre les jurisdictions nationales de

Die Aufnahme und Würdigung von Beweisen richtet sich nach der lex fori; nur wenn es sich um gewisse Gattungen von Urkunden handelt, namentlich öffentliche Urkunden des Auslandes, muß auf die Gesetze des Auslandes Rücksicht genommen werden, z. B. Prüfung des Protestes. Die lex fori genügt jedoch nicht, wenn das ausländische Recht den Beweis einer Tatsache mit bestimmten Mitteln vorschreibt und andere Beweismittel hiefür ablehnt, z. B. amtliches Kursblatt oder Attest zweier Kaufleute für den Wechselkurs, Postattest für Notifikation. Hiefür kommt das Recht am Sitze des zu erweisenden Geschäftes zur Anwendung.[11]) Wenn das Prozeßrecht eines Staates im Wechselprozesse bestimmte Beweismittel ausschließt, so hat es hiebei auch gegenüber ausländischen Wechselskripturobligationen sein Bewenden.

---

§ 4. Internationale Kompetenzfragen in Wechselsachen.

Die verschiedene Regelung der Kompetenz in Wechselsachen in den Gesetzen der verschiedenen Staaten kann zu internationalen Konflikten führen. Die J. M. V. vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. Bl., welche gleichzeitig mit der deutschen W. O. in Österreich in Kraft trat, unterschied folgende Fälle (§§ 1 und 4):

a) Es besteht die Wahl, den Wechselschuldner am Wohnorte, Aufenthaltsorte[1]) oder Zahlungsorte zu belangen.

---

chaque État. II. Il est nécessaire pour l'admission de l'exception de litispendence étrangère que les jugements prononcés dans le pays saisi au premier lieu soient exécutoires selon la loi du pays où l'on produit l'exception. Demgemäß blieb in Frankreich, wo die Gesetzgebung der Vollstreckung ausländischer Urteile die meisten Hindernisse bereitete, die Einrede der Litispendenz im Auslande die Wirkung meist versagt. Dagegen richtet sich Yseux, Journal XIX ex 1892 S. 862. Vgl. über die Litispendenz im internationalen Rechte, H. Phear, Journal du droit international XVIII S. 459.

[11]) Ital. Codice civile Art. 10, Laurents belg. Entw. Art. 25 Abs. 2 und Entwurf der belg. Ges. Geb. Kommission Art. 11.

[1]) Letzteres Forum wurde auch nicht durch die Z. J. N. vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. Bl. aufgehoben; Entsch. vom 22. Juli 1890 Z. 7079 J. Bl. Nr. 42 ex 1890.

b) Mehrere Wechselschuldner können am Zahlungsorte belangt werden.

c) Avalisten sind beim Gerichtsstande des verbürgten Wechselschuldners zu belangen.

Diese Vorschriften wurden durch die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, Nr. 110 R. G. Bl., abgeändert. Dieses Gesetz beschränkt sich darauf, für Wechselklagen ein besonderes Forum gegen alle Wechselschuldner in dem Gerichtsstande des Zahlungsortes zu eröffnen (§ 89 J. N.); für mehrere Wechselschuldner, welche gemäß Art. 49 W. O. gemeinsam geklagt werden, wird der Zahlungsort als Gerichtsstand eröffnet. Gegenüber einem einzelnen Wechselschuldner stehen nunmehr nicht bloß der Gerichtsstand des Wohnortes und des Zahlungsortes, sondern auch alle anderen möglichen Gerichtsstände, als „Niederlassung, Vermögen",[2]) u. a. m. zu Gebote. Der besondere Gerichtsstand für Avalisten ist aufgehoben und gelten gegen diese die allgemeinen Vorschriften in Wechselsachen. Zweifelhaft könnte erscheinen, ob mehrere Wechselschuldner auch außer am Zahlungsorte an dem gemeinsamen Gerichtsstande, der sonst für sie alle begründet ist, z. B. Wohnsitz im selben Sprengel, geklagt werden können.[3]) Dies ist richtiger zu bejahen, denn die Absicht des Gesetzes war, ein neues Forum zu schaffen. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (§ 93, Abs. 1 J. N.) gelangt nicht zur Anwendung, denn er greift nur Platz, wenn nicht für den Rechtsstreit ein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand begründet ist, was hier in der Tat der Fall ist. Daher erscheint es auch unstatthaft, den Wechselschuldner und

[2]) Daß der Gerichtsstand des Zahlungsortes jenen des Erfüllungsortes (§ 88 J. N.) konsumiert, dürfte unzweifelhaft sein. So auch Pollak, System, I S. 304.

[3]) Zivilgerichtsverfassung, Manzsche Ausgabe ex 1903 scheint dies verneinen zu wollen, da die Note 4 zu § 93 J. N. bei der Wendung „können als Streitgenossen beim Gerichte des Zahlungsortes geklagt werden" bemerkt: „obwohl die Voraussetzungen des § 11 Z. 1 Z. P. O. nicht vorliegen"; allein es liegen ja die Voraussetzungen des Art. 49 W. O. und daher des § 11 erster Satz Z. P. O. vor.

seinen Wechselbürgen an dem für den ersteren bestehenden Forum gemeinsam zu klagen.

Das deutsche Gesetz (§ 603 Z. P. O.) läßt gegen einzelne Wechselschuldner die Wahl zwischen allgemeinem Gerichtsstande (nicht auch besonderen Gerichtsständen) und Zahlungsort, gegen mehrere zwischen letzterem und dem für irgend einen derselben, also auch den Wechselbürgen, bestehenden allgemeinen Gerichtsstande zu.

Das ungarische Recht (§ 7 J. M. V. vom 30. November 1876) gestattet die Wahl zwischen Zahlungs- und Wohnort, gewährt gegen Regreßschuldner den Gerichtsstand des Wechsel-(Haupt-)Schuldners als Attraktionsgerichtsstand und gegen den Avalisten das Forum des Hauptschuldners als Wahlgerichtsstand.

Unter dem Gesichtspunkte internationaler Rechtsbeziehungen betrachtet, ergeben sich danach Konsequenzen folgender Art:

Da nach der deutschen Z. P. O. im Auslande wohnhafte Personen im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand haben (§ 16), der Gerichtsstand der Reziprozität dem deutschen Prozeßrechte aber fremd ist, können solche bei einem deutschen Gerichte aus Wechseln, die im Auslande zahlbar sind, im Wechselverfahren nicht verklagt werden. Dies ist auffällig, wenn an die Fälle gedacht wird, daß solche Personen im Deutschen Reiche Vermögen (§ 23 oder gar eine Handelsniederlassung (§ 21 Z. P. O.) haben mögen. Im österreichischen Rechte ist vor allem der allgemeine Gerichtsstand im weiteren Umfange ausgemessen als im deutschen Rechte, indem auch der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande als allgemeiner Gerichtstsand von Personen ohne Wohnsitz in hierlands begründeten oder zu erfüllenden Verbindlichkeiten, daher z. B. in Wechselskripturobligationen, dient. Dann sind Wechselskripturakte an allen besonderen Gerichtsständen klagbar, welche für diese Rechtsverhältnisse überhaupt möglich sind. Endlich sind es besonders zwei fora, die das österreichische Recht eröffnet und welche geradezu internationale Verhältnisse im

Auge haben, es sind dies der Gerichtsstand des Vermögens (§ 99 J. N.)[4] und der Reziprozität (§ 101 J. N.). Ersterer richtet sich nicht gerade gegen fremde Staatsangehörige,[5] sondern gegen solche Personen, welche hierlands keinen Wohnsitz haben, mögen sie auch Inländer sein.[6] Der Gerichtsstand der Reziprozität gestattet, Untertanen fremder Staaten im Inlande bei allen Gerichtsständen zu belangen, welche österreichischen Staatsbürgern gegenüber im Heimatlande derselben zugelassen sind. Der Nachweis der Angehörigkeit des Beklagten zu dem Fremdstaate, dessen Kompetenzbestimmung angewendet wird, gehört zu den Prozeßvoraussetzungen.[7] In dieser Bestimmung ist eine völlig isolierte Norm enthalten, welche materielle Reziprozität übt, während sonst nur formelle Reziprozität beobachtet zu werden pflegt.[8] Der Gerichtsstand der Reziprozität ermöglicht es daher, gegen deutsche Wechselschuldner den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, gegen ungarische Regreßschuldner das Forum des

[4]) Nicht auch des Klagsgegenstandes, da es sich hier stets nur um Geld in genere handelt.

[5]) Kein allgemeiner Gerichtszustand, Walker S. 118.

[6]) Der Gerichtsstand des Vermögens stammt aus dem deutschen Rechte (§ 23), ist aber auf Wechselsachen dort nicht ausdehnbar.

[7]) Die Fassung des § 101 J. N. muß wohl alle Zweifel beseitigen, daß der Gerichtsstand der Reziprozität doch nur fremden Staatsbürgern gegenüber zulässig ist, nicht auch Personen gegenüber, die in Fremdstaaten wohnen, während dies die Praxis nach der Z. J. N. vom Jahre 1852 wiederholt in letzterem Sinne entschied. Entsch. vom 12. März 1890 Nr. 2822 G.-U. 13.207, 19. Februar 1890 G.-U. 13.163, 9. November 1892 G.-U. 14.450. Dagegen Entsch. vom 11. April 1894 G.-U. 15.096. Auch die Bestimmung des § 33 a. b. G. B. lehrt, daß in Österreich die Reziprozität nur fremden Staatsangehörigen gegenüber geübt wird (vgl. „Eingeborene", „Fremde"). Mit dem Texte Neumann, Kommentar zur Z. P. O. S. 1237, und Ullmann, Das österreichische Zivilprozeßrecht S. 75.

[8]) Neuestens interpretiert Pollak a. a. O. S. 310 im Sinne formeller Reziprozität; ebenso Fürstl III S. 214 und schon vorher Menger, Z. P. R. S. 147, dagegen Walker, Streitfragen S. 110, v. Schuster, Z. P. R. S. 69, Horten, J. N. S. 308 ff. und die Praxis des O. G. H. Es erscheint aber in der Tat nicht klar, aus der Fassung der Stelle eine Zurücksetzung der Österreicher gegen Einheimische als Voraussetzung der Anwendung dieses Forums herauslesen zu wollen.

Wohnortes des Akzeptanten (Ausstellers des eigenen Wechsels), gegen ungarische Avalisten den Gerichtsstand des Hauptschuldners anzurufen. (Der Buchgerichtsstand des § 35 ung. Z. P. O., ferner der Vertragsgerichtsstand derselben Gesetzesstelle, „wo der Vertrag zu stande kam oder zu erfüllen ist", ist daher nach dem Gesagten ausgeschlossen.) Das Forum der Reziprozität soll aber weiters dazu dienen, eine grobe Verletzung der internationalen Rücksichten, die manche Gesetze enthalten, zu erwidern, z. B. jene in dem berüchtigten Art. 14 code civil: „L'étranger, même non résidant en France, pourra être cité devant les tribunaux français pour l'exécution des obligations par lui contractées en France avec un francais; il pourra être traduit devant les tribunaux de France pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers des français." (Ähnlich Art. 105—107 des ital. Codice di procedura und Art. 113 rumänisches Zivilgesetzbuch).[9])

Danach bleiben immerhin Fälle denkbar, daß auch in Österreich den Inländern versagt bleibt, unter Umständen wechselrechtliche Ansprüche gegen In- oder Ausländer hierlands geltend zu machen, allein diese Lücke zu schließen ist niemand befugt, auch nicht der Oberste Gerichtshof nach § 28 J. N. Denn seine Gewalt, fora zu bestimmen, setzt voraus, daß bestimmte Gründe es notwendig machen, hierlands Recht zu finden, weil z. B. Entscheidungen des Fremdstaates hierlands nicht vollstreckt werden oder an dem sachlichen Berufe der inländischen Gerichte, einen Rechtsfall zu entscheiden, nach

[9]) Den französischen Staatsangehörigen sind die nach Art. 13 code civil zufolge Erlaubnis des Staatschefs angesiedelten (naturalisierten) Ausländer gleichgestellt. Über die Anwendung des Art. 14 Foelix I Nr. 172: „On n'exécutera un jugement, qui en violation des lois de la compétence des tribunaux en vigueur dans le même État aura distrait un régnicole de la jurisdiction de son souverain." Umgekehrt anerkennen die französischen Gerichte nicht auch Urteile, die im Auslande auf dem Wege der Reziprozität gegen Art. 14 erfließen. Trib. de la Seine 4. Februar 1880 (Journal du dr. i. 1880 p. 104), Rennes 26. Dezember 1879 (ibid. 1880 S. 105), Seine 24. August 1881 (ibid. 1882 S. 306), Cour de Paris 28. Jänner 1885 (Le droit 7. Februar 1885).

dem Gesetze kein Zweifel herrschen kann.[10]) Indes ist dies gewiß kein Postulat des internationalen Rechtes, schon deshalb nicht, weil hiedurch dem Kläger mindestens fremdes Prozeßrecht aufgezwungen würde. Zwängt aber ein Staat fremde Rechtsverhältnisse unter seine Jurisdiktion, so entsteht der Mißstand, daß die Vollstreckung des Urteils im Heimatstaate des Schuldners, wo sich sein Vermögen befindet, in Frage gestellt wird; und daran, daß die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners ermöglicht werde, ist das internationale Privatrecht gewiß mehr interessiert als an der Eröffnung von fora im Inlande, soll das Urteil nicht auf dem Papier bleiben. An die Vollstreckung im Auslande ist aber nur zu denken, wenn es entweder gelingt, die fora zu ermitteln, welche von den Fremdstaaten als international wirksam anzuerkennen sind[11]) oder doch nach deren heimischem Rechte offen stehen.[12]) Vom internationalrechtlichen Standpunkte ist nun ersterer Gruppe von fora unbedingt der Vorzug zu geben, denn in der Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile nach Maßgabe inländischer Kompetenzgrundsätze liegt wohl ein Schutz der Inländer, immerhin aber eine Beurteilung von Verhältnissen, die international beurteilt werden wollen, vom einseitigen nationalen Standpunkte. Überdies könnte die Vollstreckung von Urteilen leicht vereitelt oder sehr erschwert werden, wenn für derlei Ansprüche im Inlande überhaupt kein forum offen steht. Das Streben, international wirksame fora zu ermitteln, ist daher gerechtfertigt. Hiefür können als Grundsätze[13]) gelten:

---

[10]) Horten a. a. O. S. 145.

[11]) Bar, Theorie und Praxis II S. 423; Meili, Grundriß S. 155; Menger, System S. 177; Ullmann, Lehrbuch S. 663; Lammasch S. 372.

[12]) Canstein, Lehrbuch II S. 771; Rosenblatt in Böhms Ztschr. I S. 889 ff.; Walker a. a. O. S. 19 ff.; R. Pollak, System S. 250 und Grünhuts Ztschr. XVIII S. 64 ff. Österr. Ex. O. § 80 Z. 1 und deutsche Z. P. O. § 328 Z. 1. Für das ältere österr. Recht hatte Holzgethan, über die Vollstreckbarkeit auswärtiger Zivilurteile im österr. Kaiserstaate (Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit 1833 I S. 103 ff.), empfohlen, die Zuständigkeit überhaupt nicht zu überprüfen; dies ist indes längst aufgegeben.

[13]) Vgl. Beschl. des Institut 1875, Annuaire I S. 125 und 126 und Bar II S. 423—427.

1. Die Nationalität der Parteien darf hinsichtlich der Zuständigkeit keinen Unterschied bilden.[14])

2. In jenem Staate, dessen Gesetze in materieller Hinsicht das Rechtsverhältnis beherrschen, muß für den Anspruch ein forum bestehen, d. i. im Staate des Ausstellungsortes des Skripturaktes.[15])

3. Am Erfüllungsorte des Wechsels, d. i. dem Zahlungsorte, sollte nur der Akzeptant in Anspruch genommen werden können; allein da das materielle Recht die Regreßnahme gegen mehrere Wechselschuldner auf einmal gestattet, soll daselbst gegen alle die Klage offen stehen. Der Gerichtsstand der Streitgenossen hingegen zieht Regreßschuldner in unbilliger Weise vor ein fremdes forum.

4. Neben dem allgemeinen Gerichtsstande darf nur noch jener der Handelsniederlassung gegen jeden einzelnen Wechselschuldner eröffnet bleiben, alle anderen besonderen fora können keine internationale Anerkennung fordern.

5. Der Wechselbürge darf nebst dem für ihn selbst wirksamen allgemeinen forum mit dem Verbürgten zusammen an dem für letzteren zuständigen forum belangt werden, an letzterem jedoch nicht allein.

In dieser Richtung sollte sich eine Reform der Kompetenzvorschriften in den verschiedenen Staaten, welche an der Zirkulationsfähigkeit von Wechseln interessiert sind, bewegen, um nicht bloß der Wechselstrenge, sondern auch der wirksamen Klagbarkeit der Wechsel Rechnung zu tragen.

---

§ 5. Die Vollstreckbarkeit wechselrechtlicher Ansprüche.

In der Vollstreckbarkeit wechselrechtlicher Ansprüche gelangt jene strenge Haftung zum Ausdrucke, welche den Hauptinhalt der sogenannten materiellen Wechselstrenge ausmacht. An der Wirksamkeit derselben bei internationalen Wechseln

---

[14]) Walker, Streitfragen S. 118; Lammasch S. 364. Dies richtet sich gegen den Grundsatz des französischen Rechtes, wonach Fremde gegen Fremd in Frankreich kein forum haben; Foelix I Nr. 146; Weiß, Traité S. 923.

[15]) So Art. 34 der Union von Montevideo (Meili, Mat. S. 133).

über die Grenzen eines einzigen Staates hinaus ist das internationale Privatrecht interessiert. Die Kollisionen, die sich nun in dieser Richtung zwischen der Gesetzgebung verschiedener Staaten ergeben können, gehören unterschiedlichen Gruppen an. Vor allem kann die Gesetzgebung dem Wechsel selbst Vollstreckungskraft gegen den Aussteller eines Skripturaktes gewähren und daran knüpft sich die Frage, nach welchen juristischen Merkmalen zu beurteilen sei, ob einem Skripturakte diese Vollstreckbarkeit zukomme, wenn mehrere Staaten bei dem Wechselgeschäfte berührt sind. Dann gehört hieher der große Komplex von Problemen, welcher die Regelung der Vollstreckbarkeit ausländischer Erkenntnisse speziell wechselrechtlicher Art, somit Urteile und Zahlungsaufträge enthält. Endlich sind die Konflikte zu erörtern, welche aus der Verschiedenheit der Vollstreckungsmittel in den einzelnen Staatsgebieten sich ergeben und dadurch die Wirksamkeit der materiellen Wechselstrenge beeinflussen.

a) Die Vollstreckungskraft des Wechsels.

Ein Hauptpostulat der materiellen Wechselstrenge geht dahin, Ansprüche nach Wechselrecht mit Exekutionskraft auszustatten, ohne den Inhaber vorerst den Fährlichkeiten und Opfern an Zeit zu unterwerfen, welche der ordentliche, der Schaffung sonstiger Exekutionstitel vorausgehende Prozeß verursacht. Diesem Erfordernisse zu genügen, ist nicht allein die übliche Einschränkung des Prozeßmaterials bestimmt, sondern in den verschiedensten Gesetzen ist diesem Bedürfnisse durch weitgehende Zulassung der Exekution zur Sicherstellung Rechnung getragen (österr. Recht, §§ 13, 18 W. V. vom Jahre 1852, § 371 Z. 2 E. O. bei Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, Art. 652 russisches Recht, Art. 720 und 812 Schweizer Obl. R. gegen protokollierte Kaufleute, sobald im Zuge des Verfahrens Einwendungen angebracht werden, § 4 J. M. V. vom 18. Mai 1880 für Dänemark, § 4 J. M. V. vom 17. Juni 1880 für Norwegen, § 57 ungar. W. Verf., sobald die Echtheit der Unterschrift anerkannt, aber gleichwohl Einwendungen vorgebracht werden).

Eine solche Sicherstellung muß, um dem Zwecke des Wechselrechtes zu genügen, ohne Bescheinigung einer besonderen Gefahr erwirkt werden können. Allein sie ist keine Wirkung der Vollstreckungskraft des Wechsels selbst, sondern eines prozessualen Stadiums der Wechselklage, eine antizipierte und des definitiven Exekutionstitels bedürftige echte Exekution, deren Bewilligung von dem Rechte des Prozeßgerichtes abhängt, aber unabhängig ist von der Wirkung des Wechselskripturaktes selbst; ihr Vollzug im Auslande regelt sich daher nach den Bestimmungen über die Vollziehung im Auslande bewilligter Exekutionen. Rein materiellrechtlich und in der Natur der Skripturobligation gelegen ist jedoch die Regelung der Vollstreckungskraft in jenen Staaten, wo der Wechsel selbst ohne weitere gerichtliche Geltendmachung exekutionsfähig ist. Dies ist in Ungarn nach § 106 W. O.[1]) und in Italien nach Art. 323 codice di commercio[2]) der Fall. In beiden Fällen handelt es sich nicht um von der Staatsgewalt in concreto geschaffene Exekutionstitel, sondern um Wirkungen der Skripturobligation eigentümlicher Art. Im einzelnen ergeben sich indes vermöge der ungleichen Normierung dieser Wirkungen Unterschiede. Was zunächst die ungarischen Bestimmungen betrifft, so besteht kein gegründeter Zweifel, daß der Wechselinhaber auch in Österreich die

[1]) § 106 ung. W. O.: Der Wechselinhaber kann sich aus jenen Gegenständen, auf welche er im Privatwege ein Pfandrecht erworben hat, falls der Schuldner seiner Verpflichtung rechtzeitig nicht Genüge leistet, im wechselmäßigen Wege befriedigen und zu diesem Zwecke 1. Fahrnisse in Gemäßheit der Vorschriften des Wechselverfahrens zur Befriedigung verwenden; 2. Wertpapiere, welche einen Börsenkurs haben, am Verfallstage auf der Börse, wenn jedoch eine solche am Verkehrsorte nicht besteht, am dritten Tage nach dem Verfallstage auf der nächsten Börse veräußern oder aber diese Papiere bis zur Höhe seiner Forderung zum Kurse des Tages selbst behalten; 3. kann er Wechsel oder sonstige Forderungen eintreiben oder bis zur Höhe seiner Forderung selbst behalten.

[2]) Art. 323 Codice di commercio: Per l'esersicio dell' azione cambiaria la cambiale ha gli effetti di titolo esecutivo secondo le disposizioni dell' articolo 554 del codice di procedura civile per il capitale e per gli accessorii.

Befriedigungsrechte des § 106 ung. W. O. rechtswirksam auszuüben befugt ist. Kommt die Rechtsgültigkeit der vorgenommenen Realisierungs- und Befriedigungsakte vor einem österreichischen Gerichte zur Entscheidung, so wird diese zu Gunsten des Wechselinhabers ausfallen, wenn das für die Wirkung der Skripturobligation maßgebende Recht das ungarische ist, das daher auch von dem österreichischen Forum heranzuziehen ist. Ob das ungarische Recht Platz greife, hat das österreichische Gericht nach dem österreichischen internationalen Privatrechte, somit nach dem Ausstellungsorte zu entscheiden.

Nach italienischem Wechselrechte hat bei Einleitung der Exekution das Gericht als bewilligende Behörde einzutreten. Daß aber ein österreichisches Gericht diese Exekution allerdings nicht bewilligen kann, wenn auch der Wechselskripturakt in Italien ausgestellt wurde, ergibt sich aus § 1 der österreichischen Ex. O., welcher alle Exekutionstitel taxativ aufzählt.[3]) Die italienische Praxis hat mit Recht erkannt, daß die Vollstreckungskraft der Wechsel eine Wirkung des Wechselskripturaktes sei und sich keineswegs nach der lex fori richte.[4]) Maßgebend ist hiefür gemäß Art. 58 ital. Handelsgesetz der Ort, wo die Verpflichtung eingegangen wurde, und des Art. 9 der Z. P. O., wonach für die Wirkung der Verträge unter Personen der gleichen Nationalität deren gemeinsames Recht maßgebend ist. Danach kann ein in Frankreich erteiltes Giro auf einem italienischen Wechsel keine Vollstreckungskraft wider den Giranten verschaffen, es

[3]) Nach der J. M. V. vom 10. Dezember 1897 R. G. Bl. Nr. 288 ist jeder Akt, welcher nach den Gesetzen des Landes der Errichtung als Exekutionstitel gilt, auch in Italien als solcher anzusehen; so ohne Einschränkung Fürstl II S. 180; allein § 1 E. O. bildet umgekehrt trotz bestehender Gegenseitigkeit die Grenze; Walker S. 180. Der Vollzug einer in Italien auf Grund des Wechselskripturaktes bewilligten Exekution gehört in die Lehre von der Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel.

[4]) F. P. Contuzzi, Die internationalen Wirkungen des Wechsels in Ansehung des italienischen Rechtes und der italienischen Jurisprudenz, Böhms Ztschr. f. internationales Privat- und Strafrecht I S. 572.

wäre denn, daß der Geber und Nehmer des Giros, zwischen denen der Anspruch geltend gemacht wird, Italiener wären.[5]) War der Wechsel in Frankreich ausgestellt und in Italien giriert, so besteht gegen den Giranten Vollstreckungskraft.[6])

β) **Die Vollstreckung wechselrechtlicher Erkenntnisse des Auslandes.**

Von den verschiedenen Arten, wie dem Auslande gegenüber Rechtshilfe im weiteren Sinne[7]) geleistet wird, gehört nur jene streng genommen in diesen Zusammenhang, welche die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse zum Gegenstande hat. Nicht gehört hieher die Rechtshilfe im engeren Sinne, welcher die Vornahme einzelner Prozeßhandlungen für einen im Auslande anhängigen Prozeß oder, allgemein betrachtet, der Vollzug einzelner gerichtlicher Akte zur Unterstützung eines ausländischen gerichtlichen Verfahrens als Aufgabe gestellt ist. Für ihre Gewährung im weitesten Umfange sorgen die bestehenden Gesetze und Staatsverträge. Hieher gehören die Bestimmungen der Haager Konferenz (Art. V—X),[8]) der Staatsvertrag mit Serbien vom 6. Mai 1881 Nr. 88 R. G. Bl. ex 1882, endlich die allgemeine Vorschrift des § 38 J. N. Zufolge letzterer Stelle ist die Rechtshilfe nur

[5]) Entsch. des Appellgerichtes von Turin vom 10. Juli 1885 ebenda.

[6]) Entsch. des Appellgerichtes Turin vom 11. November 1885. Auf die Zahlbarkeit im Auslande kommt es nicht an; Ob. App. Ger. v. Florenz vom 2. Juni 1890 (Il filangieri 1890 S. 442). Zu enge ist die Entsch. des Kass. Hofes Florenz vom 16. Jänner 1888 (La legge 1888 T. I S. 186), es bestehe Vollstreckungskraft, wenn der Wechsel zwar im Auslande ausgestellt und zahlbar, aber im Inlande zwischen Inländern giriert war; denn zufolge Art. 58 codice di commercio erscheint die Erteilung des Giros im Inlande — die Nationalität der Beteiligten ist hiebei gleichgültig — vollkommen hinreichend, ausgenommen jedoch, das Giro wäre unter Fremden der gleichen Nation gegeben worden.

[7]) Pollak, System S. 244 ff. Lammasch a. a. O. S. 347 unterscheidet Rechtshilfe im Instruktionsverfahren und im Vollstreckungsverfahren.

[8]) Meili, Intern. Privatrecht und die Staatenkonferenzen im Haag, S. 11 ff. Auf der Konferenz sind vertreten: Österreich, Ungarn, Kroatien, Slavonien, Okkupationsgebiet, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rumänien, Rußland und das Deutsche Reich.

zu verweigern, sofern die bestehenden Staatsverträge entgegenstehen und sofern die erbetene Handlung entweder zum Geschäftskreise der inländischen Gerichte nicht gehörig oder aber durch die inländischen Gesetze verboten ist,[9]) endlich es an der verbürgten Gegenseitigkeit fehlt. Diese Reziprozität ist nach allgemeinen Grundsätzen als die formelle aufzufassen, d. h. der ausländische Staat muß Ersuchschreiben fremder Gerichte wie die seiner eigenen behandeln.[10]) Kein Ersuchen um Rechtshilfe liegt in dem in § 284 Z. P. O. gestatteten Vorgange, daß der Beweisführer selbst die Beschaffung der Beweise aus dem Auslande besorgt, ebensowenig in dem Ersuchen eines inländischen Gerichtes um Vollzug einer Exekution; hier ist das Gericht, da für derlei Vollzugsakte die Grundsätze über den Vollzug ausländischer Exekutionstitel zur Anwendung zu gelangen haben, nicht wie eine ersuchende Behörde, sondern wie eine antragstellende Partei zu behandeln.[11])

Weiters bildet einen Teil des Begriffes der Rechtshilfe die Anerkennung der Rechtskraft, der res judicata, in ausländischen Erkenntnissen. Auch diese ist von der Lehre der Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel zu trennen. Dies ist deshalb der Fall, weil der res judicata andere Wirkungen als der Vollstreckbarkeit zukommen (man denke an die positiven Wirkungen pro veritate accipere l. 25 in fine D. de statu hom. 1, 5), indem nicht alle rechtskräftigen Urteile und Erkenntnisse vollstreckbar (alle Feststellungs-, manche Rechtsgestaltungserkenntnisse) und viele nicht rechtskräftige Erkenntnisse vollstreckbar sind (jene, die nur mehr einem nicht suspensiven Rechtsmittel unterworfen sind). Gleichwohl wird die Ansicht vertreten, daß die Voraussetzungen der Anerkennung der Rechtskraft die gleichen sind wie jene der Vollstreckbarkeit.[12]) Allein einerseits kann

[9]) Walker, Streitfragen S. 188.

[10]) Pollak, a. a. O. S. 245.

[11]) Vgl. § 82 E. O.

[12]) Pollak a. a. O. S. 252, Lammasch S. 400 und die oben S. 237 Genannten.

eine Entscheidung im Auslande vollstreckbar sein und gleichwohl nicht die Grundlage für eine exceptio rei judicatae abgeben, weil sie auf Grund beschränkter Kognition, z. B. nach deutschem Wechselverfahren, erflossen ist,[13]) andrerseits besteht kein Grund, bei Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Entscheidungen die Anforderungen so hoch zu spannen wie bei der positiven Hilfeleistung zur Durchsetzung ausländischer Exekutionstitel. Sicher ist nur, daß die Kompetenz der Gerichte jenes Staates nach internationalen Grundsätzen zur Entscheidung des Rechtsfalles unzweifelhaft bestehen müsse und daß diese dem inländischen jus publicum nicht widerstreiten dürfe.[14]) Weitere Postulate, als Reziprozität, Nachweis der Ladung u. dgl., müssen nicht erfüllt sein.[15])

Was die Vollstreckbarkeit ausländischer wechselrechtlicher Erkenntnisse betrifft, so gilt dieselbe als vorhanden, wenn vermöge bestehender Gesetze, Staatsverträge oder Regierungserklärungen über Antrag des ausländischen Erkenntnisgerichtes oder der Partei die Exekution des Erkenntnisses ohneweiters bewilligt werden muß oder wenn der Bewilligung kein anderes als ein die prozessualen Voraussetzungen derselben feststellendes abgekürztes Verfahren vorausgeht, nicht aber der Titel nochmals im Lande des Exekutionsvollzuges durchverhandelt werden muß (révision intégrale

---

[13]) Bar II S. 472.

[14]) Z. B. wechselrechtliche Erkenntnisse gegen Offiziere und Mannschaft des streitbaren Standes.

[15]) Daß die Voraussetzungen der res judicata nach der lex fori des Prozeßgerichtes gegeben sein müssen, ist unzweifelhaft; R. G. Bd. 3 S. 290 Lammasch S. 408. Dagegen will Richard: Die exceptio rei judicatae aus einem ausländischen Urteile nach deutschem Reichsrechte, in Böhms Ztschrift III S. 10 hiefür als Kriterium aufstellen ob der Anspruch nach dem Gesetze des Staates, wo das Urteil geschöpft wurde, zu beurteilen sei. Fiore a. a. O. Nr. 459 will dem vom nationalen Richter geschöpften Urteile allseitige Anerkennung im Auslande erteilt wissen; allein dies alles verkennt die prozessuale Bedeutung der Rechtskraft, um die es sich allein im internationalen Privatrechte handelt.

oder au fond de la matière).[16]) Unter den beiden erstgenannten Voraussetzungen ist praktisch und juristisch die zweite die weitaus wichtigere, weil die Anschauung, daß die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit noch festgestellt werden müssen, gegenwärtig die meist verbreitete und durch Praxis und Gesetze sanktionierte ist. In die Verschiedenheiten der der prinzipiellen Standpunkte der einzelnen Gesetzgebungen sich einzulassen, ist hier nicht der Ort; es mag daher genügen, die Frage vom Standpunkte des positiven österreichischen Rechtes zu entscheiden. Das österreichische Recht behandelt zunächst als nicht ausländische, sondern inländische Exekutionstitel diejenigen, die wohl vom Auslande, aber von einer dem österreichischen Ämterorganismus eingereihten Behörde, z. B. Konsulargerichten im Orient, ausgehen. Wechselrechtliche Erkenntnisse solcher Behörden sind daher ohneweiters vollstreckbar.[17]) Im übrigen gilt in Österreich der Grundsatz, daß in erster Linie die im Verhältnisse zu dem betreffenden auswärtigen Staate getroffene staatsvertragsmäßige Vereinbarung oder darauf gegründete Regierungserklärung für die Voraussetzungen maßgebend sei, unter denen die Exekution vollzogen werden dürfe; danach sind die Voraussetzungen, welche das die Exekution des ausländischen Urteils bewilligende Gericht zu prüfen hat, vereinbart oder autoritativ in einer Weise bestimmt, die von

[16]) Letzteres ist der Standpunkt des französischen Rechtes Art. 545, 546 code de procédure und Art. 2123 code civil. Art. 545, 546 code de procédure generalisieren die Norm des Art. 2123 code civil, wonach die hypothèque judiciaire aus ausländischen Titeln lediglich zustehe „autant, qu'ils ont été déclarés exécutoires par un tribunal français". Die französische Praxis hatte dies im Sinne einer révision intégrale ausgelegt. Indes schon Foelix Nr. 348 will, gestützt auf Art. 121 der Ordonn. vom 15. Jänner 1629, dem Vollstreckungsurteil nur dann eine révision intégrale folgen lassen, wenn das Urteil zum Nachteile eines französischen Staatsbürgers erging, sonst solle eine Verhandlung über die Vollstreckbarkeit genügen. Die neueren Judikate sind geteilter Ansicht. Weiß a. a. O. S. 968 deduziert aus den zitierten Gesetzesstellen nicht mehr die Notwendigkeit einer Révision au fond.

[17]) § 16 M. V. vom 31. März 1855 Nr. 58 R. G. Bl.

den allgemeinen Vorschriften abweicht (§ 84 E. O.). Insoweit derlei Staatsverträge oder Regierungserklärungen nicht bestehen, treten die allgemeinen Vorschriften ein (§§ 80 ff. E. O.); überdies muß jedoch die Voraussetzung gegeben sein, daß durch Regierungserklärungen oder Staatsverträge die formelle Tatsache des Bestandes der Gegenseitigkeit mit dem bezüglichen Auslande verbürgt ist (§ 79).[18]) Worin das Wesen dieser Gegenseitigkeit bestehe, ist bei dem Stande der österreichischen Gesetzgebung nur als Direktive für die Regierung bei Erlassung der bezüglichen Erklärung von Interesse. Keinesfalls darf aber darauf Rücksicht genommen werden, daß formell von einem fremden Rechte nur „Urteile" als vollstreckbar erklärt werden, wenn, wie dies in der deutschen Z. P. O. (§ 722) der Fall ist, darunter richtigerweise alle Erkenntnisse verstanden werden, welche in einem beiden Teilen Gehör gewährenden Verfahren erfließen.[19]) Hiezu rechnet der J. M. E. vom 21. Dezember 1899, Nr. 253 R. G. Bl. auch Zahlungsaufträge.[20])

[18]) Allgemeiner Natur und unabhängig von den Vorschriften der E. O. ist die Vollstreckbarkeit von auf Grund des Berner Frachtübereinkommens vor dem zuständigen Richter eines Vertragsstaates geschöpften Urteilen, welche einer materiellen Überprüfung des Inhaltes nicht unterworfen wird, aber an die Voraussetzungen geknüpft ist, denen in formaler Beziehung die Exekution ausländischer Erkenntnisse im Inlande unterworfen ist (Art. 56 zit. Übereinkommen). Doch hat dies auf das Wechselrecht keinen Bezug. Wohl aber trifft die Bestimmung der Art. 10—13 des Haager Übereinkommens, wonach Entscheidungen in der Kostenfrage zu Ungunsten solcher Kläger oder deren Intervenienten, welche Angehörige der Konferenzstaaten sind und in einem derselben ihren Wohnsitz haben, gleichwohl aber zur Vollstreckbarkeit zufolge des Übereinkommens oder des Gesetzes des einzelnen Staates von der aktorischen Kaution befreit sind, in jedem Vertragsstaate ohne weitere Voraussetzungen als Vorlage einer nach dem Rechte des erkennenden Richters beweiskräftigen Erkenntnisausfertigung samt Rechtskraftbestätigung bedürfen. Nach österreichischem Z. P. Rechte sind ausländische Kläger in Wechselsachen von Gesetzes wegen von der aktorischen Kaution befreit (§ 57 Z. 4 Z. P. O.).

[19]) Wilmovsky und Levy, Komm. zu § 660 Z. P. O., scheinen die Fassung des Gesetzes wörtlich zu nehmen; dagegen jedoch die deutsche Praxis.

[20]) Entsch. des O. L. G. Dresden vom 2. Mai 1901, Deutsche Juristenzeitung 1902 Nr. 6 S. 155: Österreichische W. Z. Aufträge sind für die Vollstreckung in Deutschland als Urteile anzusehen.

An Staatsverträgen und Regierungserklärungen, wodurch die Voraussetzungen der Exekution gegenüber einzelnen Staaten festgelegt werden, bestehen folgende: Der Staatsvertrag mit Serbien vom 6. Mai 1881, Nr. 88 R. G. Bl. ex 1882 (zufolge Art. VII und VIII gehört zu den vollstreckbaren Exekutionstiteln jedes gerichtliche Erkenntnis über vermögensrechtliche Ansprüche und auch jeder Zahlungsauftrag, somit auch eine Wechselzahlungsauflage), die J. M. V. vom 13. Dezember 1897 Z. 285 über das Verhältnis zu Ungarn (Art. I und V betreffen die wechselrechtlichen Zahlungsaufträge) und zu Kroatien und Slawonien (alle in dem österreichischen Rechte, § 1 E. O., anerkannten Exekutionstitel sind vollstreckbar), J. M. V. vom 15. Dezember 1897, Nr. 286 R. G. Bl., über das Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina (nur wechselrechtliche Urteile, nicht auch Zahlungsaufträge sind der Vollstreckung teilhaftig). Sonstige Regierungserklärungen haben nur die Verbürgung der Gegenseitigkeit zum Gegenstande: mit dem Deutschen Reich (J. M. V. vom 21. Dezember 1899, Nr. 253 R. G. Bl.), Italien J. M. V. vom 10. Dezember 1897, Nr. 288 R. G. Bl.), Liechtenstein (J. M. V. vom 10. Dezember 1897, Nr. 289 R. G. Bl.), Rumänien (J. M. V. vom 29. September 1900, Nr. 169 R. G. Bl.), Waadt (J. M. V. vom 10. Dezember 1897, Nr. 290 R. G. Bl.). Sofern nach den Regierungserklärungen letzterer Art diese ausländischen Staaten strengere Anforderungen an die Vollstreckbarkeit stellen, sind diese auch vom österreichischen Richter zu fordern (§ 79 verbis „nur dann und in dem Maße"). Erkenntnisse anderer Staaten vollstreckt Österreich derzeit nicht.[21]) Demgemäß ist anzu-

[21]) Pollak a. a. O. S. 249. Bestritten ist, ob ein Wechselzahlungsauftrag, der nach den Gesetzen des Prozeßgerichtes erlassen wurde, jedoch im Inlande mangels der erforderlichen Voraussetzungen nicht vollstreckbar ist, die Verjährung unterbricht. R. G. Entsch. vom 11. März 1891, Jurist. Wochenschrift 1891 S. 223 verneint dies; richtiger ist es zu bejahen, denn es muß genügen, wenn der Gläubiger die Klage nach allen jenen Vorschriften führt, die das Prozeßgericht normiert, soferne nur nach dem diesen Wechselstrikturakt beherrschenden Rechte die Klageführung ein Unterbrechungsgrund der Wechselverjährung ist.

nehmen, daß solche ausländische Staaten, insoweit sie den Reziprozitätsstandpunkt so strenge teilen, auch die österreichischen Judikate nicht zu vollziehen bereit sein werden, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Regelung dieser Frage. Allein eine moderne Richtung geht bereits dahin, den Standpunkt der formellen Reziprozität zu verlassen (den die deutsche Z. P. O. vom Jahre 1900 noch im § 328 einnimmt) und fremde Urteile, welche gewisse gesetzlich geforderte Garantien erfüllen, zu vollstrecken, aus Gründen des Weltverkehrs und der Weltwirtschaft und ohne sich auf die Subtilitäten einzulassen, die mit der Prüfung verbunden sind, wie weit formelle Reziprozität geboten werde.[22]) Der neueren Praxis im englisch-nordamerikanischen[23]) und ferner im italienischen Rechte (vgl. Art. 941—950 codice di procedura) ist das System der Reziprozität fremd und muß, falls diese Praxis herrschend bleibt, in diesen Staaten auf Vollstreckung auch von seiten gewisser, mit objektiven Sanktionen der Gerechtigkeit ausgestatteter Urteile solcher Art gerechnet werden können, die aus Staaten mit Reziprozitätssystem stammen. Auch diese Richtung kann aber des Retorsionsprinzips nicht entbehren, welches mit seinen Vergeltungsmaßregeln gegenüber Staaten am Platze ist, die die Vollstreckung der Urteile und Erkenntnisse aus gewissen Ländern einseitig erschweren.

In Österreich wird somit unter bestimmten Voraussetzungen die Exekution auf Grund ausländischer „Akten und Urkunden", somit auch wechselrechtlicher Erkenntnisse

[22]) So Wach, Z. P. R. I S. 239; Bar II S. 510. Auch die Resolutionen des Institut, die sich mit dieser Materie befassen (Annuaire 1880 S. 96—98), stellen dieses Postulat nicht mehr auf.

[23]) Pigott, The law and practise of the United Kingdom relating to foreign judgements, London 1884. Die ältere Praxis dortselbst verweigerte die Vollstreckung, wenn das fremde Urteil outrageously injust oder grossly injust war (Wharton, A treatise on the conflict of laws or private international law, Philadelphia 1881, § 665), somit révision au fond. Westlake a. a. O. § 293 faßt das fremde Urteil als eine Fiktion dahin auf, daß der Verurteilte ein Versprechen erteilte, Zahlung zu leisten, wofür das Urteil die „consideration"

anderer Form bewilligt. Die Prüfung der formellen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit umfaßt positive und negative Momente. Zu den positiven gehört zunächst, daß „die Rechtssache nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen in auswärtigen Staaten anhängig gemacht werden konnte (§ 80, Z. 1 E. O.).[24]) Die Fassung läßt keinen Zweifel zu, daß es auf die Zuständigkeit des Gerichtes jenes Staates, in dem der Exekutionstitel geschaffen wurde, in abstracto und nicht geradezu auf die Zuständigkeit des besonderen erkennenden Gerichtes ankommt.[25]) Wenn also das österreichische Urteil in Wechselsachen gegen einen im Deutschen Reiche wohnhaften Akzeptanten eines irgendwo im Auslande zahlbaren Wechsels, der in Österreich auf Grund des forum des Vermögens ein-

sei; die Frage bleibt nur offen, ob im Vollstreckungsverfahren diese considération „conclusive“ oder „presumtive“ sei, in welch letzterem Falle der Beweis zulässig wäre, daß das Versprechen „erroneous“ gegeben wurde; doch macht er Einschränkungen zu Gunsten des Territorialprinzips; § 203: Where a contract contemplated the violation of English law, it cannot be enforced here notwithstanding that it may have been valid by its proper law.

[24]) Vgl. § 328 Z. 1 deutsche Z. P. O.: „wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind“. Art. 2 Liechtensteinisches Gesetz vom 13. Juli 1897: „wenn die Rechtssache nach den im Fürstentum geltenden Gesetzen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der Monarchie entschieden werden konnte“. Art. IX serbischer Staatsvertrag Z. 2: „wenn die Zuständigkeit des Gerichtes, welches das Erkenntnis gefällt hat, nach den für das ersuchte Gericht geltenden Vorschriften begründet ist“. Z. P. O. für Kroatien und Slawonien vom 16. September 1852 § 550 Z. 1: „Der fremde Richter muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in dieser Sache die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt gewesen sein.“ Im Verhältnisse zu Ungarn gilt dieses Postulat nicht.

[25]) Ebenso Lammasch S. 416; Bar II S. 424; Walker, Streitfr. S. 193; Fürstl II S. 185; Pollak, System S. 250. Dagegen Ullmann, Das österr. Z. P. Recht 1892 S. 509; für die Zuständigkeit in concreto scheint die Fassung des P. 1 in Art. 941 ital. codice di procedura zu sprechen „se la sentenza sia stata pronunciata da una autorità giudiziaria competente“. Es muß genügen, durch die Kompetenzprüfung festzustellen, daß nach dem Rechte des Vollzugsgerichtes die Gerichte dieses Staates nicht ausschließlich zur Entscheidung zuständig waren, Lammasch S. 415.

geklagt war, im Deutschen Reiche zur Vollstreckung gelangen sollte, so würde dies ein Hindernis bilden. Dies weist die Bahn zur Reform der Kompetenzvorschriften im Sinne international anzuerkennender fora, weil ein Staat, der gegen Fremde ungebührlich viele fora eröffnet, auch fremde Urteile vollstrecken muß oder bei den eigenen Erkenntnissen Ablehnungen erfährt, ohne sich auf Mangel der Reziprozität berufen zu können.[26])

Ein weiteres positives Postulat ist die Ladung oder die Zustellung der ersten Verfügung in der Rechtssache zu eigenen Handen des Verpflichteten im eigenen Staatsgebiete des erkennenden Gerichtes oder außerhalb desselben im Wege der Rechtshilfe (§ 81 Z. 2 E. O.).[27]) Die Gültigkeit fiktiver Ladungen zu eigenen Handen kann nur nach Maßgabe der eigenen Gesetze beurteilt werden, um das Postulat nicht durch fremde Ausnahmsbestimmungen illusorisch zu machen. Zustellung unter den Parteien im Auslande ist unzureichend, sie muß durch Rechtshilfe geschehen. Im Zusammenhange hiemit ergibt sich die Beantwortung der Frage, ob Kontumazurteile und Zahlungsaufträge ohne Streiteinlassung des Beklagten vollstreckbar sind, im bejahenden Sinne.[28])

Endlich liegt noch eine positive Voraussetzung in dem Erfordernisse eines Zeugnisses der ausländischen Behörde, daß das Erkenntnis nach dortigem Rechte keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge unterliegt. Rechtskräftig muß das Erkenntnis nicht sein (anders das deutsche Recht, § 723 Al. 2 Z. P. O.). Steht daher die Berufung noch aus, der in Österreich eine die Vollstreckbarkeit hemmende Wirkung zukäme, die ihr im ausländischen Prozeßrechte fehlt,

---

[26]) Vgl. kroatisches Recht oben Note 24.

[27]) Nach deutschem Rechte besteht dieses Postulat nur gegen Deutsche und nur, wenn sich der Verpflichtete auf den Prozeß nicht eingelassen hat. Gegen diese Ausnahme de lege ferenda Bar II S. 491.

[28]) Für die Vollstreckbarkeit der Zahlungsaufträge spricht auch der Wortlaut des § 79 E. O. „auf Grund von Akten und Urkunden" (nicht bloß Urteilen). Gegen die Gültigkeit fiktiver Ladungen Lammasch S. 423.

so kann die Exekution nicht verweigert werden (§ 80 Z. 3 E. O.).[29])

Von den negativen Voraussetzungen ist jene der Nichtverletzung des Prinzips des beiderseitigen Gehörs (§ 81 Z. 1 E. O.)[30]) eine mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 80, Z. 3 E. O. entbehrliche und einen tiefen Eingriff in das fremde Prozeßgebiet darstellende und dabei dem freien Ermessen zu weiten Spielraum eröffnende Vorsicht. Das Erfordernis des § 81 Z. 3 (Eingriff in den Personenstand eines Inländers) findet für das Wechselrecht keine Anwendung; ebensowenig jenes des § 81 Z. 4, welches die Vollstreckbarkeit ausschließt, wo „aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit die Klagbarkeit versagt ist". Wichtig ist nur § 81 Z. 2 „wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist". Hierin liegt die Rücksicht auf den inländischen „ordre public" ,[31]) welcher eine notwendige Grenze nicht nur der Anwendung fremden Rechtes überhaupt, sondern auch der Vollstreckbarkeit von fremden Erkenntnissen ist.[32]) Aus diesem Gesichtspunkte ist ausländischen Wechselerkenntnissen gegen inländische Militärpersonen des streitbaren Standes die Vollstreckbarkeit zu verweigern.[33])

---

[29]) Ob die Vollstreckbarkeit nicht schon erloschen sei, ist auch nach der lex fori (Prozeßgericht) zu beurteilen; z. B. Einspruch gegen ein Kontumazialerkenntnis, Lammasch S. 409.

[30]) Vgl. deutsche Z. P. O. § 328 Z. 3.

[31]) Vgl. Badisches Landrecht § 6, Bolivia Codigo civil Art. 5, Berner Entwurf Art. 12, Frankreich code civil Art. 6, Mommsen a. a. O. § 18, sächs. bürgerl. Ges.-Buch § 18, Züricher Zivilgesetzbuch § 6; Bar I S. 130; Meili, Grundriß S. 64; Laurent, Les lois d'ordre social; Brocher, Nouveau traité No 141; Savigny VIII S. 32; Niemayer S. 62 ff.

[32]) Asser, Revue I S. 482; Bar II S. 480; Resolution des Institut, Annuaire 1880 S. 96 Z. 4: „L'exéquatur ne serait pas accordé, si l'exécution des jugements impliquait l'accomplissement d'un act contraire à l'ordre public ou défendu par une loi quelconque de l'État où l'exéquatur est requis"; Resolution der Association for the reform and codification of the law of nations, Mailand 1883, Journal du droit inter-

Die Exekution zur Sicherstellung ist nur im Verhältnisse zwischen Österreich einerseits, Kroatien-Slawonien und Bosnien andrerseits über Ersuchen des ausländischen Gerichtes (nicht der Partei) zu bewilligen.[34]) Auf die Exekution zur Erzwingung des wechselrechtlichen Anspruches auf Sicherstellung finden jedoch nicht diese Grundsätze, sondern jene über die definitive Vollstreckung Anwendung.

Einwendungen gegen den Exekutionsvollzug kann der Verpflichtete nur nach dem Rechte des Vollzugsgerichtes bei diesem, Einwendungen gegen den Anspruch, die nach Entstehen des Exekutionstitels erwachsen sind, falls dem Exekutionsvollzuge eine Bewilligung des inländischen Gerichtes zugrunde liegt, bei diesem[35]) und dem ausländischen Vollzugsgerichte anbringen; wurde die Exekution beim fremden Gerichte bewilligt, nur bei diesem. Bei der meritalen Entscheidung derselben kommt dasjenige Recht zur Anwendung, nach welchem der Anspruch zu beurteilen ist, bloß für die Wirkung der Einwendungen auf den Exekutionsvollzug die lex fori des Vollzugsgerichtes.

Die Vielgestaltigkeit der diese Materie regelnden Bestimmungen und der hiebei in Betracht kommenden Rücksichten macht sich notwendig im Wechselrechte, dem Rechte dieses seiner Entstehung und seinen Schicksalen nach internationalen Papiers, empfindlich fühlbar. Sicherlich wäre es sachgemäß und billig, bei Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse zwischen Kulturstaaten zu unterscheiden, deren Justiz Vertrauen einflößt, und bei solchen die Postulate auf ein Minimum zu reduzieren, wenn nicht, sie ganz aufzugeben, und wie

national X S. 564 und Goldschmidts Ztschr. N. F. XXI S. 440 IV: „Le jugement ne doit rien contenir qui soit contraire ni à la moralité, ni à l'ordre, ni au droit public de l'État où il doit être exécuté.

[33]) Ebeno Walker a. a. O. S. 208; Fürstl II S. 187.

[34]) Gegenüber Kroatien bezieht sich dies auch auf Zahlungsbefehle in Wechselsachen, Art. VII und VIII der zit. J. M. V.

[35]) Die Wirkung besteht in der Einstellung der Exekution und Rückziehung des Ansuchens um Exekutionsvollzug.

inländiſche Erkenntniſſe zu behandeln, alle anderen jedoch unvollzogen zu laſſen. Allein dieſer Vorgang hätte Repreſſalien im Gefolge, welche den Verkehr aufs ſchwerſte ſchädigen könnten. So empfiehlt es ſich denn, auf der von den wiſſenſchaftlichen Korporationen und der Haager Staatenkonferenz betretenen Bahn fortzuſchreiten und einheitliche Geſichtspunkte und allgemeine Grundſätze feſtzuſtellen, wie die Frage gleichmäßig zu löſen wäre, denſelben dann durch Einzelgeſetzgebung und Konvention Geltung zu verſchaffen.[35a])

γ) **Exekutionsmittel zur Erzwingung von wechſelrechtlichen Anſprüchen.**

Die Exekutionsmittel zur Erzwingung wechſelrechtlicher Anſprüche im Auslande richten ſich nach der lex fori; dies bezieht ſich nicht bloß auf die Art der Durchführung, ſondern auch auf die Wahl der Mittel. Dieſer Grundſatz findet in der Geſetzgebung allgemeinen Ausdruck.[36]) Gleichgültig iſt, ob ein beſtimmtes Exekutionsmittel in dem Staate, aus welchem der Exekutionstitel ſtammt, geſetzlich zuläſſig iſt oder nicht. Eigentümlichkeiten beſtehen nur in einzelnen beſonderen Fällen. So bei der „hypothèque judiciaire" des franzöſiſchen Rechtes und bei der Perſonalhaft. Erſtere als geſetzliche Folge eines inländiſchen Erkenntniſſes bedarf, ohne eigentlich auf einer Exekution zu beruhen, des Vollſtreckbarkeitsausſpruches ſeitens des inländiſchen Gerichtes (Art. 2123 code civil). Das Geſetz entſcheidet alſo im Sinne der eingangs aufgeſtellten Regel, obgleich die Anſicht vielfach vertreten wird und innerlich gerechtfertigt iſt, daß die hypothèque judiciaire nicht als Exekutionsmittel zu be-

[35a]) Ebenſo Lammaſch a. a. O. S. 404, 430.

[36]) Italien, Disposizioni generali Art. 10; portugieſiſches Ziv. Geſ. Buch von 1868 Art. 31; belgiſcher Entwurf von Laurent Art. 25; belgiſche Geſetzgebungskommiſſion Art. 11; Domin a. a. O. Art. XXVII; ſüdamerik. Unionsentwurf vom 9. November 1878 Art. 50 (Meili, Mat. S. 101); Reſolution des Institut (Annuaire 1880, I S. 96) Punkt 5: „Les voies et modes d'exécution doivent être déterminés par la loi du pays où l'exécution a lieu." Reſolution der Association (Journal du droit international X S. 564) Punkt VIII: „Les formes et les moyens de l'exécution doivent être réglés par la loi du pays où l'exécution est demandée." Bar II S. 498.

trachten sei, sondern als Wirkung des (vollstreckbaren) Anspruches, daher auch in dem Rechte des Staates, in dem der Exekutionstitel entstand, bestehen muß.[37]) Immerhin ist der im Gesetze ausgesprochenen Lösung der Vorzug einzuräumen, da sonst eine nicht zu rechtfertigende Erschwerung der Vollstreckung auswärtiger Erkenntnisse herbeigeführt würde.[38])

Für das Wechselverfahren von besonderer Wichtigkeit ist die Personalhaft, dieses ursprünglich für das Wesen der Wechselstrenge so charakteristische Zwangsmittel. Derzeit ist deren Geltung bedeutend eingeschränkt; immerhin kommt sie noch mit folgenden Modifikationen vor: Im englischen Rechte zufolge der Akte 1 und 2, Vict. c. 110 bei Wechselforderungen von mindestens 20 Pfund, wenn wahrscheinlich ist, daß sich der Schuldner aus England zu entfernen beabsichtigt. Mit den Akten 32 und 33 Vict. c. 62 (9. August 1869) wurde die Schuldhaft in England (nicht auch in Schottland und Irland) abgeschafft, doch wird die Schuldhaft auch noch in England bei Wechseln von mindestens 50 Pfund bewilligt.[39]) In Rußland (Art. 654—656) wird der Schuldner in Haft genommen, wenn Exekution in bewegliches Vermögen geführt wird und Gefahr der Flucht oder des Verbergens besteht, der Schuldner aber keine Bürgschaft leistet, bei Exekution in unbewegliches Vermögen (wegen Unzulänglichkeit des beweglichen) bis zu deren Beendigung, sonst im

---

[37]) Ebenso Resolution des Institut: „L'hypothèque judiciaire n'aura lieu, que quand elle est accordée par les lois des deux pays;" a. a. O. Punkt 5, 2. Satz.

[38]) Die im franz. Rechte noch nicht überwundene Révision au fond bringt allerdings die Wohltat des Art. 2123 Code civil um ihre Wirkung.

[39]) Borchard I S. 212. In Frankreich bestand zufolge des Gesetzes vom 4. April 1798 Personalhaft aus allen Wechselschulden, gegen Kaufleute sogar aus einer Lettre de change imparfaite und einem Billet à ordre. In Ausführung des Art. 14 des Code civil hatte das Gesetz vom 10. September 1807 Personalhaft gegen alle Fremden, denen die Wohltat des Art. 13 Code civil nicht zu statten kam, auch aus anderen als Wechselschulden zugunsten der Franzosen zugestanden.

Falle ergebnisloser Exekution überhaupt (geringfügige Wechsel ausgenommen).[40])

Personalhaft kann nur vollzogen werden, wenn sie im Inlande statthaft ist.[41]) Allein da sie sich als Ausfluß der materiellen Wechselstrenge darstellt, so kann das die Wirkung des Skripturaktes regelnde Recht des Ausstellungsortes nicht außeracht gelassen werden. Es muß daher die Personalhaft sowohl nach dem Rechte des Ausstellungsortes wie des Vollzugsortes zulässig sein.[42]) Die Personalstatuten des Schuldners bleiben für die Zulassung der Personalhaft als Zwangsmittel außer Betracht, da dem Personenstande desselben nicht nahegetreten wird. Auch auf die Wechselarrestfähigkeit nach den Personalstatuten vermöge Zugehörigkeit zu gewissen Berufen kommt es nicht an, denn dies stellt sich nur mehr als Vollzugsmodalität der Personalhaft dar, worüber jedenfalls nur das Recht des Vollstreckungsgerichtes maßgebend ist.[43]) Indes haben diese Streitfragen mit der Einschränkung der Herrschaft der Personalhaft stark an Bedeutung eingebüßt.

---

[40]) In Finnland wird Wechselhaft nur gegen einen fluchtverdächtigen Schuldner während der Dauer des Prozesses verhängt (§ 87).

[41]) Darum beurteilen Esperson Nr. 64 und Meili, Internationales Zivil- und Handelsrecht II S. 356, deren Zulässigkeit lediglich nach der lex fori des Vollzugs.

[42]) Grünhut, Handbuch II S. 580 Note 41. Ebenso im Resultate, aber auf anderem Wege, Bar II S. 499; danach müssen beide Postulate aufgestellt werden, weil die Personalhaft kein allgemeines Exekutionsmittel sei, sondern nur für einzelne Arten von Ansprüchen zu Gebote stehe; doch würde daraus noch nicht folgen, daß dann, wenn sie im Lande des Vollzuges für Wechselansprüche statthaft ist, zur Wirksamkeit noch erforderlich sei, daß am maßgebenden Orte der Skripturobligation die Personalhaft gleichfalls statthaft sein müsse.

[43]) Die Resolution des Institut a. a. O. P. 5 Abs. 1 Satz 2 ist bestrebt, dem Rechte des bewilligenden Gerichtes auf folgende Weise Rechnung zu tragen: Toutefois la contrainte par corps ne doit être applicable nulle part, si elle n'a pas été prononcée par le tribunal qui a rendu le jugement étranger.

Anhang.

1.

Resolutionen der Association for the reform and codification of the law of nations in Bremen (1876), Antwerpen (1877) und Frankfurt (1878) (Bremer Regeln).

1. The capacity to contract by means of a bill of exchange shall be governed by the general capacity to enter into an obligation.

2. To constitute a bill of exchange it shall be necessary to insert on the face of the instrument the words „bill of exchange“ or their equivalent.

3. It shall not be obligatory to insert on the face of the instrument, or on any indorsement, the words „value received“ nor to state a consideration.

4. Usances shall be abolished.

5. The validity of a bill of exchange shall not be affected by the absence or insufficiency of a stamp.

6. A bill of exchange shall be deemed negotiable to order, unless restricted in express words on the face of the instrument or on an indorsement.

7. The making of a bill of exchange to bearer shall not be allowed.

8. The role of law of distantia loci shall not apply to bills of exchange.

9. A bill of exchange shall be negotiable by blank indossement.

10. The indorsement of an overdue bill of exchange which has not been duly protested for dishonour for non-payment shall convey to the holder a right of recourse only

against the acceptor and indorsers subsequent to the date. Where due protest has been made the holder shall only possers the rights of the indorser to him against the acceptor, drawes and prior indorsers.

11. The acceptance of a bill of exchange must be in writing of the face of the bill itself. The signature of the drawee (without additional words) shall constitute acceptance, if written on the face of the bill.

12. The drawee may accept for a less sum than the amount of the bill.

13. In case of dishonour for non-acceptance the holder shall have an immediate right of action against the drawer and the indorsers for payment of the amount of the bill and expenses, less discount.

14. The cancellation of a written acceptance shall be of no effect.

15. Where the acceptor shall have committed an act of bankruptcy before due date, the holder shall have an immediate right of action against the drawer and the indorsers for payment of the amount of the bill and expenses, less amount.

16. No days of grace shall be allowed.

17. The holder of a bill of exchange shall not be bound, in seeking recourse by the order of succession of the indorsements nor by any prior election.

18. Protest, or noting for protest, shall be necessary to preserve the right of recourse upon a bill of exchange dishonoured for non-acceptance or for non-payment.

19. Immediate notice of dishonour shall be necessary to preserve the right of recourse upon a bill of exchange.

20. The time within which protest must be made shall be extended in the case of vis maior during the time of the case of interruption, but shall not in any event exceed a short period of time to be fixed by the code.

21. No anulling clause need be inserted in duplicates.

22. A simultaneous right of action on a bill of exchange shall be allowed against all or anyone or more of the parties of the bill.

23. The surety upon a bill of exchange shall be primarily liable with the person whose surety he is.

24. The capacity of a foreigner to contract by means of a bill of exchange shall be governed by the law of his country; but a foreigner, who enters into a contract of exchange, being incapable of binding himself by such a contract in his own country, shall be bound, if he is capable of binding himself by such a contract under the law of the country in which he contracts.

25. The owner of a lost or destroyed bill of exchange, duly protested for want of payment, has a right, upon giving security, to payment of the bill by the acceptor, any indorser prior to himself, or the drawer.

26. The limitation of actions upon bills of exchange against all the parties (drawer, indorsers and sureties) shall be eighteen months from due date.

27. In the foregoing articles the term bill of exchange shall include promissory notes, where such interpretation is applicable; but promissory notes not apply to coupons, bankers' cheques and other similar instruments in those countries, where such instruments are classed as promissory notes.

2.

Beſchlüſſe des Congrès international von Antwerpen (1885).

Titre Ier. De la lettre de change et du billet à ordre.

Ire Section. De la capacité.

Art. 1er. Est capable de s'obliger par lettre de change ou par billet à ordre quiconque est capable de s'obliger civilement ou commercialement.

Art. 2. L'étranger incapable de s'obliger par lettre de change ou par billet à ordre en vertu de la loi de son pays, mais capable d'après la loi du pays où il appose sa signature

sur la lettre de change ou sur le billet à ordre ne peut pas invoquer son incapacité pour se soustraire à ses obligations.

IIe Section. Des lettres de change.

§ 1. De la nature de la lettre de change.

Art. 3. La lettre de change est un ordre pur et simple de payer qui doit contenir:

1° l'indication de la somme à payer;
2° le nom de celui qui doit payer;
3° l'indication qu'elle doit être payée à un tiers ou qu'elle est à ordre ou au porteur;
4° la signature de celui qui l'a créée.

Art. 4. L'indication du nom de celui à qui la lettre de change doit être payée peut être laissée en blanc. La lettre de change créée à l'ordre du tireur n'est parfaite que par l'acceptation ou par l'indossement.

La dénomination de „lettre de change" implique qu'elle est à ordre, à moins que le contraire ne soit indiqué.

Art. 5. L'écrit dans lequel fait défaut une des conditions prescrites par les articles précédents ne produit pas d'effets en vertu du droit de change.

Art. 6. La lettre de change est datée; elle indique l'époque et le lieu du paiement. Si une lettre de change n'est pas datée, c'est au porteur en cas de contestation à établir la date. Si elle n'indique pas l'époque du paiement, elle est payable a vue. Si elle n'énonce pas le lieu, elle est payable au domicile du tiré. Si une lettre de change est tirée à plusieurs exemplaires, elle l'exprime, à peine de tous dommages-intérêts contre le tireur.

Art. 7. Lorsque la somme à payer est écrite en toutes lettres et chiffres, il faut en cas de différence s'en tenir à la somme écrite en toutes lettres.

§ 2. De la provision.

Art. 8. La provision doit être faite par le tireur ou si la lettre est créée pour le compte d'autrui, par le donneur d'ordre.	Art. 8. Les rapports entre le tireur et le tiré se règlent par le droit commun.

Art. 9. Il y a provision, si, à l'échéance de la lettre de change le tiré est, jusqu'à concurrence du montant de celle-ci, débiteur d'une valeur quelconque vis-à-vis du tireur ou du donneur d'ordre.

Art. 9. La lettre de change n'emporte ni cession, ni affectation privilégiée de ce que le tiré peut devoir au tireur.

Art. 10. Le porteur a vis-à-vis des créanciers du tireur un droit exclusif à la provision qui existe entre les mains du tiré lors de l'exigibilité de la traite.

Art. 10. L'acceptation par le tiré le libère jusqu'à due concurrence envers le tireur.

Art. 11. Si plusieurs lettres de change ont été émises par le même tireur sur la même personne et qu'il n'existe entre les mains du tiré qu'une provision insuffisante pour les acquitter toutes, elles sont payées par la manière suivante.

Les traites acceptées sont payées par préférence à celles qui ne le sont point.

En cas de concours entre plusieurs traites acceptées ou entre plusieurs traites non-acceptées, elles sont payées au marc de franc.

§ 3. De l'acceptation.

Art. 12. Entre commerçants et pour dettes commerciales le créancier a le droit, sauf convention contraire, de tirer sur son débiteur une lettre de change pour une somme qui n'excède pas le montant de la dette et le tiré est tenu d'accepter.

Art. 13. La présentation à l'acceptation n'est obligatoire que pour les lettres de change payables à un certain temps de vue.

Le porteur d'une lettre de change payable à un certain temps de vue doit, sous peine de perdre ses droits de recours la présenter à l'acceptation dans le délai indiqué par la lettre ou à défaut d'indication dans les quatre mois de sa date si la lettre est tirée du même continent et dans les huit mois, si elle est tirée d'un autre continent.

Art. 14. L'acceptation doit être écrite sur la lettre de change. La simple signature apposée par le tiré sur la lettre de change vaut acceptation.

Art. 15. L'acceptation doit être donnée dans les 24 heures; elle ne peut être conditionnelle, mais elle peut être restreinte quant à la somme acceptée. Le tiré peut, s'il ne s'est pas dessaisi du titre, biffer son acceptation aussi longtemps que le délai de 24 heures, qui lui est accordé ci-dessus n'est pas expiré.

Art. 16. Quand la lettre de change est payable dans un lieu autre que le domicile du tiré, celui-ci, à défaut d'indication de la lettre, indique le lieu où le paiement doit être fait.

Art. 17. Le refus d'acceptation est constaté au domicile réel du tiré par un acte que l'on nomme protêt faute d'acceptation.

Art. 18. Sur la notification du protêt faute d'acceptation les endosseurs et le tireur sont respectivement tenus de donner une caution pour assurer le paiement de la lettre de change à son échéance ou d'en effectuer le remboursement avec les frais de protêt et autre frais légitimes. Il en est de même au donneur d'aval. Cette caution est solidaire, mais ne garantit que les engagements de celui qui l'a fournie.

§ 4. De l'endossement.

Art. 19. La simple signature du porteur mis au dos de la lettre de change, de la copie ou de l'allonge de la lettre, vaut endossement.

Art. 20. L'endossement transfère la propriété de la lettre de change avec toutes les garanties réelles et personnelles qui y sont attachées.

Art. 21. Si l'endossement est postérieur à l'échéance, le tiré pourra opposer au cessionnaire les exceptions qui lui compétaient contre le propriétaire de la lettre au moment où elle est échue.

Art. 22. Si la lettre a été endossé au profit du tireur, d'un endosseur antérieur ou même de l'accepteur et si elle

a été de nouveau endossé par eux avant l'échéance, tous les endosseurs restent néanmoins tenus vis-à-vis du porteur.

Art. 23. L'endossement est daté; s'il n'est pas daté, c'est au porteur en cas de contestation à établir la date.

Art. 24. Les mentions restrictives qu'un endosseur ajoute à l'endossement, lient tous les endosseurs ultérieurs.

Art. 25. Le paiement d'une lettre de change indépendamment de l'acceptation et de l'endossement peut être garanti par l'aval. Le donneur d'aval est tenu solidairement; sauf convention contraire il assume toutes les obligations de la personne pour laquelle il s'engage.

Art. 26. L'aval est écrit sur la lettre de change ou donné par act séparé.

Art. 27. La simple signature apposée par un tiers sur le recto de la lettre de change vaut aval.

§ 6. De l'échéance et du paiement.

Art. 28. Le porteur d'une lettre de change doit la présenter au porteur le jour de l'échéance. Si le jour est un jour férié légal, la présentation doit être faite la veille. Quand la lettre est payable à vue, elle doit à défaut d'indication spéciale être présentée au tiré dans les six mois de sa date. Si la lettre de change contient l'indication d'un besoin, elle ne doit lui être présentée que s'il est domicilié au même lieu que le tiré.

Art. 29. La lettre de change doit être payée dans la monnaie qu'elle indique. S'il s'agit d'une monnaie étrangère, le paiement peut être fait en monnaie nationale au cours moyen du change à vue, de la veille de l'échéance sur la place la plus rapprochée du lieu de paiement, à moins cependant que le tireur n'ait prescrit formellement le paiement en monnaie étrangère.

Art. 30. Le porteur de la lettre de change ne peut pas refuser un paiement partiel, lors même que l'acceptation a eu lieu pour le tout.

Art. 31. Le porteur d'une lettre de change ne peut être contraint d'en recevoir le paiement avant l'échéance.

Celui qui paie une lettre de change avant son échéance est responsable de la validité du paiement.

Art. 32. Celui qui paie une lettre de change à son échéance et sans opposition, est présumé valablement libéré. Il n'est admis d'opposition au porteur qu'en cas de perte de la lettre de change, de la faillite du porteur ou de son incapacité de recevoir.

Art. 33. Si une lettre de change a été tirée à plusieurs exemplaires, le tiré ne se libère, envers le porteur, qu'en payant sur la traite qu'il a acceptée. S'il n'y a pas eu d'acceptation, le tiré opère sa libération en payant sur le premier exemplaire qui lui est régulièrement présenté.

Art. 34. Les juges ne peuvent accorder aucun délai pour le paiement d'une lettre de change.

§ 7. Du protêt.

Art. 35. Le refus total ou partiel de paiement doit être constaté par le porteur soit dans un act nommé protêt faute de paiement, soit dans une autre forme admise par la loi du pays où la lettre de change est payable.

Art. 36. Sauf disposition contraire dans la loi du pays où la lettre de change est payable, le protêt doit être fait le lendemain ou le surlendemain de l'échéance. Les jours fériés légaux ne sont pas comptés dans ce délai.

Art. 37. La clause „sans protêt" ou „sans frais" a pour effet, à l'égard de celui, qui l'a apposée et des endosseurs ultérieurs, de dispenser le porteur de l'obligation de faire protester la lettre; elle ne prive pas le porteur du droit de faire dresser le protêt et exiger le remboursement de frais.

§ 8. De l'intervention.

N° 1. De l'acceptation par intervention.

Art. 38. Lors du protêt faute d'acceptation, la lettre de change peut être acceptée par un tiers pour l'un des signataires. L'acceptation par intervention se fait dans la même forme que l'acceptation du tiré; elle est, en outre, mentionnée dans l'acte de protêt ou à la suite de cet acte.

Art. 39. L'intervenant est tenu de notifier sans délai son intervention à celui pour qu'il est intervenu.

Art. 40. Le porteur de la lettre de change conserve tous ses droits contre le tireur et les endosseurs, à raison du défaut d'acceptation par celui sur qui la lettre était tirée, nonobstant toutes acceptations par intervention.

N° 2. Du paiement par intervention.

Art. 41. Une lettre de change protestée peut être payée par tout tiers intervenant pour l'un des signataires. L'intervention et le paiement sont constatés dans l'acte de protêt ou à la suite de l'acte.

Art. 42. Si le porteur refuse de recevoir le paiement offert par un intervenant, il est déchu de tout recours contre les personnes qui eussent été libérées par le paiement.

Art. 43. Celui qui paie une lettre de change par intervention est subrogé aux droits du porteur contre la personne pour laquelle il est intervenu, les garants de cette personne et le tiré; il est tenu des obligations qui incombent au porteur quant aux formalités à remplir.

Art. 44. Si le paiement par intervention est fait pour le compte du tireur, tous les endosseurs sont libérés. S'il est fait pour un indosseur, tous les endosseurs ultérieurs sont libérés. S'il y a concurrence pour le paiement d'une lettre de change par intervention celui qui opère le plus de libérations, est préféré. Si le tiré qui n'a pas accepté consent à payer la lettre pour quelqu'un des intéressés, il est préféré à tous ceux qui offrent d'intervenir pour la même personne.

§ 9. Des obligations et actions.

Art. 45. Tous les signataires de la lettre de change sont tenus à la garantie solidaire envers le porteur. Cette garantie s'étend au montant de la lettre, aux intérêts, aux frais de protêt et autres frais légitimes. Les intérêts courent à partir du premier jour utile pour protêt.

Art. 46. Toute signature mise sur une lettre de change vaut pour engagement qu'elle indique, sans égard à la nullité

de tout autre engagement ou à la fausseté de toute autre signature.

Art. 47. Le porteur d'une lettre de change protestée peut exercer son action en garantie contre tous les signataires de la lettre de change ou contre chacun d'eux. Le même droit existe pour chacun des endosseurs contre les endosseurs antérieurs et contre le tireur.

Art. 48. Les délais dans lesquelles doit être exercé le recours en garantie, ainsi que les formalités à observer dans l'exercice de ce recours, sont déterminés par la loi du pays où l'action est intentée.

Art. 49. Sauf le cas de force majeure, après l'expiration des délais prescrits: pour la présentation de la lettre de change à vue ou à certain temps de vue, pour le protêt faute de paiement, pour l'exercice de l'action de garantie, le porteur de la lettre de change est déchu de tous ses droits contre les endosseurs. Les endosseurs sont également déchus après les mêmes délais de tout action en garantie entre les cédants chacun en ce qui le concerne.

Art. 50. La même déchéance a lieu contre le porteur et les endosseurs à l'égard du tireur lui-même, ils ne conserveront l'action de change que contre l'accepteur. Toutefois le tireur reste obligé pour autant qu'il se trouverait indûment enrichi au détriment du porteur ou des endosseurs. Indépendamment des formalités pour l'exercice de l'action en garantie le porteur d'une lettre de change protestée faute de paiement peut, en obtenant la permission du président du tribunal de commerce, saisir conservatoirement les effets mobiliers des tireurs, accepteurs et des endosseurs.

§ 10. De la perte des lettres de change.

Art. 51. Le propriétaire d'une lettre de change perdue peut en exiger le paiement en vertu d'une décision du tribunal où la lettre de change est payable, en fournissant caution, ou bien demander le dépôt judiciaire de la somme due par le tiré. Le tribunal apprécie la solvabilité de la

caution. L'engagement de la caution est éteint par trois ans si, pendant ce temps, il n'y a eu ni demandes ni poursuites judiciaires.

Art. 52. En cas de refus de paiement le propriétaire de la lettre de change perdue conserve tous ses droits par un acte de protestation. Cet acte doit être fait au plus tard le surlendemain de l'échéance de la lettre de change perdue. Il doit être notifié aux tireurs et endosseurs dans les formes et délais prescrits pour la notification du protêt. Pour être valable il ne doit pas être nécessairement précédé d'une décision judiciaire ou d'une dation de caution.

Art. 53. Le propriétaire de la lettre de change égarée doit, pour s'en procurer la seconde, s'adresser à son endosseur immédiat, qui est tenu de lui prêter son nom et ses soins pour agir envers son propre endosseur; et ainsi, en remontant d'endosseur en endosseur, jusqu'au tireur de la lettre.

Après que le tireur aura délivré la seconde, chaque endosseur sera tenu d'y établir son endossement.

Le tiré qui a déjà donné son acceptation n'est pas tenu de la rétablir et le porteur ne pourra être exigé de lui que conformément à l'article 51.

Le propriétaire de la lettre de change égarée supportera les frais.

§ 11. De la prescription.

Art. 54. Toutes actions relatives aux lettres de change se prescrivent par cinq ans, à compter du dernier jour utile pour le protêt ou du jour de la dernière poursuite judiciaire, s'il n'y a eu condamnation ou si la dette n'a été reconnue par acte séparé.

Néanmoins les débiteurs prétendus seront tenus, s'ils en sont requis, d'affirmer, sous serment, qu'ils ne sont plus redevables, et leurs veuves, héritiers ou ayants cause, qu'ils estiment de bonne foi qu'il n'est rien dû.

La prescription, en ce qui concerne les lettres à vue ou à un certain délai de vue, dont l'échéance n'a pas été

fixée par la présentation, commence à partir de l'expiration du délai fixé par l'article 13 pour présentation au tiré.

IIIe Section. Du billet à ordre et du billet au porteur.

Art. 55. Ces billets doivent contenir:

1° l'indication de la somme à payer;

2° le nom de celui à qui le paiement doit être fait;

3° la mention que le billet est à ordre ou au porteur;

4° la signature de celui qui s'oblige.

Art. 56. Toutes les dispositions concernant la lettre de change, qui ne sont pas exclues par la nature du billet à ordre ou du billet au porteur, y sont applicables.

Titre II. Des chèques et autres titres négociables.

Art. 57. Les lettres de change et billets à ordre payables à vue et qui, sous la dénomination de chèques, mandats de paiement, bons, accreditifs, etc. sont créés pour régler les paiements, doivent être présentés au paiement dans les cinq jours de leur date, quand la disposition est faite de la place où elle est payable. Si la disposition est faite d'un autre lieu, le délai de la présentation est de huit jours avec augmentation d'un jour par distance de cinq cent kilomètres; ce délai est doublé quand le trajet doit s'effectuer en tout ou en partie par voie de mer.

Pour le surplus, les chèques, mandats de paiement, bons, accréditifs, etc. sont soumis aux dispositions du titre Ier.